

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 9 (1910)

Artikel: Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart
Autor: Schweizer, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Basler Kirchen- und Schulgut in seiner Entwicklung bis zur Gegenwart.

Von Eduard Schweizer.

Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit soll einen kleinen Beitrag zur vaterländischen Rechtsgeschichte liefern. Sie verfolgt die Geschichte des Basler Kirchengutes von der Säkularisation an bis zur heutigen Stunde. Ein Schlusswort ist noch der Vorlage der Regierung über die Durchführung der Trennung von Kirche und Staat, soweit die Ausscheidung des Kirchengutes in Frage steht, gewidmet.

Da bis zum Jahr 1833 die Stadt und die Landschaft Basel ein einheitliches Staatswesen bildeten, sind die basellandschaftlichen Verhältnisse bis zum Moment der Trennung ebenfalls berücksichtigt.

Was die Rechtsgeschichte des Basler Kirchengutes sehr vereinfacht, ist der Umstand, dass hier die beiden Faktoren, Landeshoheit und Patronat resp. Kollatur, von Anfang an zusammenfielen, so dass die Regierung eine einheitliche Gewalt über das Kirchengut ausüben konnte, während in andern Ländern und in den andern schweizerischen Kantonen gerade die Rechtsbeziehungen zwischen der Obrigkeit, welche ein Hoheitsrecht ausübte, und dem Patron, welcher sich auf ein Privatrecht stützen konnte, Anlass zu vielerlei Differenzen und Komplikationen gab. Einzig auf der Landschaft waren einige fremde Patrone vorhanden.

Einfach sind die Verhältnisse auch deshalb, weil die einzelnen Gemeinden am Kirchengute keine selbständigen Rechte beanspruchten und auch zu keinen wesentlichen Leistungen verpflichtet waren.

Schwierigkeiten in der rechtlichen Beurteilung der Verhältnisse entstanden dagegen aus dem lange Zeit befolgten Systeme der Dezentralisation, wonach die Vermögensmassen der einzelnen Gotteshäuser gesondert verwaltet wurden, sowie aus der bis zu einem gewissen Grade erfolgten Verbindung des Kirchengutes mit dem Staatsgute. Gerade auf die Bestimmung dieses Grades, auf die Frage, ob die Vermischung vor dem Eigentumsrechte Halt machte oder dasselbe auch noch umfasste, war unser Augenmerk hauptsächlich gerichtet, um so mehr, da der Entscheid über diese Frage bei der heute vorzunehmenden Ausscheidung des Kirchengutes aus dem Staatsgute eine eminent praktische Bedeutung besitzt.

Es ist hier noch ein kurzes Wort über die Literatur und die Quellen beizufügen. Ausser dem vortrefflichen übersichtlichen Bilde, welches R. Wackernagel in den „Beiträgen zur vaterländischen Geschichte“, Bd. 13, p. 83 ff. über die Entwicklung des Kirchengutes gibt, ist eine Literatur nur für die allererste Zeit bei Einführung der Reformation vorhanden. Es sind hier zu nennen:

Lichtenhahn: „Die Säkularisation der Klöster und Stifter Basels“. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. I, p. 94 ff.

„Basler Chroniken, Band I, Die Chroniken des Kartäuserklosters“, herausgegeben von der historischen Gesellschaft in Basel.

Peter Ochs: „Geschichte der Stadt und der Landschaft Basel“, Basel 1821.

Die übrigen Schriften sind im Texte zitiert. Die gedruckte Literatur bot nur ergänzendes Material. In der Hauptsache mussten die Quellen des Staatsarchivs verwendet werden. Darüber ist noch folgendes zu bemerken:

Ein sehr reichhaltiges Material bilden für das 16. und 17. Jahrhundert die Pergamenturkunden der Basler Klöster und Stifte. Sie sind nach den einzelnen Gotteshäusern gesammelt, chronologisch geordnet und nummeriert. Da aus dem Texte stets ersichtlich ist, um welches Gotteshaus es sich handelt, so genügt bei der Zitierung die Nummernangabe der Urkunde (z. B. Perg.-Urk. Nr. 178).

Bei allen andern Zitaten sind jeweilen die Abteilungen des Staatsarchivs und der Faszikel angegeben, gemäss den Bezeichnungen des Repertoriums von 1904; z. B. „Direktorium der Schaffneien A. 1. Allgemeines und Einzelnes“. Im einzelnen Faszikel sodann sind die Akten chronologisch geordnet, während eine übersichtliche Nummerierung in der Regel fehlt. Dagegen genügt die Kenntnis des Datums, um das zitierte Aktenstück leicht finden zu können.

Zum Schlusse spreche ich noch Herrn Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel, sowie dem wissenschaftlichen Assistenten des Staatsarchivs, Herrn Dr. A. Huber für die mir stets bereitwillig geleistete Hülfe meinen besten Dank aus.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Teil: <i>Die Zeit von der Reformation bis zur Helvetik</i>	181
I. Die Säkularisation	181
II. Die Verwendung des Kirchengutes	200
III. Die Verwaltung	207
1. Die einzelnen Schaffneien	207
2. Die Vereinigung der Schaffneien	222
3. Das Direktorium	227
4. Das Deputatenamt	233
IV. Die Kompetenzen, Additamente, Gnadenzeit und Pension	242
V. Die Zehnten und Bodenzinse	261
VI. Die Baulast	267
II. Teil: <i>Die Zeit der Helvetik</i>	273
I. Die helvetische Staatsgesetzgebung im allgemeinen	273
II. Das Basler Kirchengut im Speziellen	278
III. Teil: <i>Von der Mediation bis zur Kantonsteilung</i>	288
I. Die Verwaltung	288
II. Die Kompetenzen, Gnadenzeit und Pension	296
III. Die Teilung des Kirchengutes	301
IV. Teil: <i>Die Entwicklung bis zur Neuzeit</i>	313
I. Die Verwaltung	313
II. Die Besoldungsverhältnisse, Pensionierung und Gnadenzeit	317
III. Das fernere Schicksal des Kirchen- und Schulgutes	320

I. Teil.

Die Zeit von der Reformation bis zur Helvetik.

I. Die Säkularisation.

1. Die Uebernahme des Klosters St. Leonhard.

Zur Zeit der Einführung der neuen Lehre befanden sich in der Stadt Basel und Umgebung folgende Gotteshäuser:¹⁾

A. Stifte:

a) Das Domstift; b) St. Leonhardt; c) St. Peter.

B. Klöster:

I. Männerklöster:

a) St. Alban; b) das Prediger- oder Dominikanerkloster; c) das Augustinerkloster; d) das Kartäuserkloster; e) das Barfüsserkloster.

II. Frauenklöster:

a) St. Klara; b) Klingenthal; c) Maria Magdalena an den Steinen; d) Engenthal; e) Gnadenthal; f) Schöenthal.

Die Translation des Klostergutes in das Basler Staatseigentum, welcher Vorgang regelmässig mit dem Namen einer „Säkularisation“ bezeichnet wird, ist im allgemeinen eine Begleiterscheinung der Reformation. Nur bei einem Stifte trifft dies wenigstens nicht im direkten Sinne zu: Das St. Leonhardstift ging in das Eigentum der Stadt über, bevor die neue Lehre in Basel zur Herrschaft gelangte. Es verdient deshalb auch eine besondere Behandlung.

Das Stift hatte sich gegenüber einem Angriffe von aussen zu verteidigen. Das ihm übergeordnete Kapitel zu Windisheim hatte an alle zu seinem Verbande gehörenden Stifte das Verbot der Novizenaufnahme erlassen.²⁾ Damit wäre das

¹⁾ Historische Notizen über die Basler Gotteshäuser in der vorreformatorischen Zeit, siehe Anmerkung 197 (am Schlusse).

²⁾ Ochs: a. a. O., Bd. V, p. 577; Pergamenturkunde vom 1. Februar 1525 (Nr. 902).

Basler Leonhardstift auf den Aussterbeetat gesetzt worden. Zugleich stand zu befürchten, dass das Stiftsvermögen nach Untergang des Stiftes vom Orden vindiziert werde. Das Schicksal desselben wäre jedenfalls abhängig gewesen vom Entscheid der Rechtsfrage, in wessen Eigentum das Vermögen eines einzelnen kirchlichen Institutes steht. Während heute die herrschende Meinung die Institutentheorie vertritt, wonach die einzelne kirchliche Anstalt eine selbständige Vermögensfähigkeit besitzt, überwog im 16. Jahrhundert im Anschluss an das Feudalrecht die Gesamtkirchentheorie, welche dem Institut nur ein „dominium utile“, ein Nutz-eigentum, und der Gesamtkirche das Obereigentum, „dominium directum“, zusprach. Die gleiche Theorie wurde im Verhältnis der Klöster und Stifte zum Orden angewandt.³⁾

Die Konsequenz dieser Lehre hätte beim Eingehen des St. Leonhardstiftes darin bestanden, dass der Augustinerorden sein Obereigentum hätte geltend machen und der Stadt Basel das Stiftsvermögen hätte entziehen können. Gegen diesen Plan aber liefen die Interessen der Basler Kanoniker und der Stadt selbst und beide verbanden sich daher zu einheitlicher Abwehr.

Die Abwehr bestand in folgendem Akte: Durch Vertrag vom 1. Februar 1525⁴⁾ treten die Chorherren aus dem Augustinerorden aus und begeben sich in den Stand der Weltpriester; sie bleiben Chorherren, sind aber nicht mehr „Canonici regulares“, welche nach der Regel des Augustin leben, sondern nunmehr „Canonici saeculares“.⁵⁾

³⁾ Maas: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. IV, p. 651; Friedberg: Kirchenrecht, p. 537 ff.; so auch Ochs: Bd. V, p. 577: „Nun hatten die auswärtigen Stiftern, mit welchen jenes (St. Leonhard) unter dem grossen Kapitel zu Windischheim in Verbindung stand, . . . den Plan gefasst, den Grundsatz einzuführen, als wenn ein allgemeines Obercondominium . . . herrsche“.

⁴⁾ Perg.-Urk. St. Leonhard, Nr. 902 und 902^a; auszugsweise abgedruckt bei Lichtenhahn, a. a. O.

⁵⁾ Sie sollen Macht und Gewalt haben: „Ire kутten un munchs kleydungen von Inen zelegen un sich mit anderen eerlichen priesters kleydern an ze thun“. Siehe Urk. Anm. 4; Kartäuser-Chronik, a. a. O., p. 389; Ochs: Bd. V, p. 479.

Mit diesem Schritt war keineswegs der Untergang des Stifts verbunden; das Stift blieb weiter bestehen, war aber jetzt unabhängig vom Orden und vom Windisheimerkapitel. Namentlich war es nicht mehr an das Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder gebunden.⁶⁾

Daneben musste man noch auf ein Mittel sinnen, um das Obereigentum des Ordens zu beseitigen und das Stiftsvermögen vor dem Heimfall zu bewahren. Dazu wählte man folgendes Vorgehen: Die Chorherren übertragen, bevor sie aus dem Orden austreten, das ganze Stift mit allem Vermögen und allen Rechten an die Stadt Basel in Form einer unwiderruflichen ewigen Schenkung. Als Gegenwert der Schenkung werden dem Prior und den Konventherren Leibgedinge „ab dem Richthus“ ausgesetzt.⁷⁾

Durch diesen Vertrag schien das Stift gegen alle Anfeindungen von aussen gesichert zu sein. Da kam aber ein neues Moment hinzu, welches dem Stift den Todesstoss versetzte, die Reformation.

2. Die Einführung der Reformation und ihre Folgen für die Klöster.

a) Die Mandate.

Die erste Spur des Uebergreifens der Reformation in das Gebiet der Stadt Basel findet sich im Predigermandat vom Jahre 1524, wonach alle Priester in Stadt und Land

⁶⁾ Daher wird auch die Ernennung eines neuen „Obern“ (Prior) seitens des Rates nach dem Tode des gegenwärtig lebenden vorgesehen. Auch werden in das Burgrecht aufgenommen: „Prior und Konvent, dazu ire nachkommen so wir nach unserm gut bedunken Je nach gelegenheyt in yedacht gotzhus verordnen werden“.

⁷⁾ Bei dem Uebertragungsakte scheinen die Mönche das treibende Element gewesen zu sein. Wenigstens bemerkt der Kartäuser Chronist (a. a. O., p. 390): „Assertum est denique, senatum eis diutius restitisse, ne hoc facere perseverarent, sed praevaluit iniquitas“. Dass der ganze Vorgang in keiner Weise mit einer Feindseligkeit gegen die katholische Religion zusammenhing, geht aus folgender Stelle der Urkunde hervor: „So lang sy es vermögen, söllend sy den chor undt die kilchen ze versehen schuldig syn, . . . darzu söllend sy mess lesen, ouch das pfarampt . . . versehen“. Der Vergleich mit einer Säkularisation wäre also grundfalsch.

nach der heiligen Schrift predigen sollten.⁸⁾ Die Lösung von der bischöflichen Gewalt war allerdings bereits vollzogen.⁹⁾ Immerhin war das Verhältnis zum Bischof noch ein gutes. Dem ersten Predigermandate folgten im nächsten Jahre eine grössere Anzahl:

Das Mandat vom 22. April 1525, welches die Duldung des alten und neuen Glaubens ausspricht und vor Aufruhr warnt.¹⁰⁾ Eine Bestätigung desselben erfolgte am 21. Oktober 1527 und 28. Februar 1528.¹¹⁾ Eine ausdrückliche Sicherung des alten Glaubens bildete die Erkenntnis vom 23. September 1527, welche einen Priester in den Aemtern, der keine Messe lesen will, mit der Absetzung bedroht. Indessen wurde kurz darauf der Geltungsbereich dieser Erkenntnis auf das Stadtgebiet beschränkt.¹²⁾ Der Sieg der neuen Lehre geht bereits aus dem Verbot des Messelesens vom 6. Januar 1529 hervor und mit der durch das Volk am 15. Februar erzwungenen Stillstellung der Häupter war das Schicksal des alten Glaubens entschieden. Den Abschluss des Kampfes und zugleich die Eröffnung der neuen Aera bildete die Reformationsordnung vom 1. April 1529.¹³⁾

b) Die Einsetzung der Pfleger.

Die Institution der Orden und Klöster, die Verkörperung der Stärke der katholischen Kirche in den Stunden der Gefahr, die konkrete Darstellung des die ganze christliche Weltgeschichte beherrschenden Gedankens der universalen Einheit, bildete zu allen Zeiten und an allen Orten den primären Angriffspunkt romfeindlicher Elemente, sei es, dass sie die rohe Tat erregter Volksmassen anlockte, oder dass sie den literarischen Werken aufgeklärter Geister als Anregung diente.

Nachdem die Basler Klöster vor den unvermeidlichen Bilderstürmen nicht verschont geblieben waren, diesen ersten

⁸⁾ Decreta et Mandata I, p. 1.

⁹⁾ Lichtenhahn, a. a. O., p. 94. Heusler: „Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter“, p. 431 ff.

¹⁰⁾ Erkenntnisbuch IV, p. 1. Decreta et Mandata I, p. 4.

¹¹⁾ Decreta et Mandata I, p. 23, 26.

¹²⁾ Erkenntnisbuch IV, p. 31. Decreta et Mandata I, p. 21.

¹³⁾ Decreta et Mandata I, p. 42.

Anprall jedoch noch überdauert hatten, erfolgte bald ihr Untergang durch die Rechtsordnung. Aber in wunderbarer Weise hielt die Obrigkeit mit ihrem Angriff lange Zeit zurück. Eine Säkularisation in der gewöhnlichen Form eines einfachen Gewaltaktes, ein obrigkeitlicher Beschluss, welcher die Aufhebung der Klöster ausgesprochen hätte, wie es anderwärts in der Regel geschah, erfolgte überhaupt nicht. Lichtenhahn (a. a. O., p. 98) erklärt die schonende Behandlung der Klöster aus dem Gefühl der Pietät, welches die Voreltern leitete. Neben der Pietät mag namentlich der sorgsam alle Schwierigkeiten überlegende Basler Charakter dies bedacht-same Vorgehen veranlasst haben, umsomehr, als die Stadt aus politischen und finanziellen Gründen allen Anlass hatte, den Bischof und die katholisch gebliebenen Nachbarn im Ausland wie in der Eidgenossenschaft nicht allzusehr vor den Kopf zu stossen. Wenn aber auch der Angriff gegen die Klöster nicht brüsk erfolgte, so war er doch überwältigend. Seine erste Form richtete sich gegen die vermögens-rechtliche Selbständigkeit der Klöster. Diese werden unter Vormundschaft gestellt. Im Jahr 1525 setzen beide, alt und neue Räte, über alle Männer- und Frauenklöster Pfleger, die mit der Oberaufsicht über die ganze Vermögensverwaltung betraut wurden.¹⁴⁾ Die Einsetzung der Pfleger war keine neue Institution. Bereits früher kam es vor, das der Rat einem Kloster Pfleger setzte.¹⁵⁾ Dagegen geschah früher die Einsetzung eines Pflegers mehr ausnahmsweise auf Wunsch oder doch im Einverständnis des Klosters. Jetzt aber war die Rechtsstellung der Pfleger zu dem Kloster eine ganz andere: Während vorher der Pfleger im Interesse des Klosters die Mönche bei der Vermögensverwaltung unterstützte und ihnen jedenfalls im grossen und ganzen freie Hand lassen musste, nehmen jetzt die Pfleger mit ihren Schaffnern das ganze Klostervermögen in ihre Hand.

¹⁴⁾ Ueber St. Leonhard: 30. I. 1525; Gnadenthal: 14. II. 1525; Steinen (abermals): 14. II. 1525; Augustinermönche, St. Clara und Klingenthal: Freitag vor Laetare 1525; Engenthal: 3. VII. 1525; vgl. Oeffnungsbuch, Bd. VII, p. 204—210.

¹⁵⁾ Siehe Anmerkung 198 (am Schlusse).

Auch die Schaffner waren früher schon weltliche Beamte. Bereits im Jahr 1290 hatte Papst Nikolaus IV. dem Barfüsserorden erlaubt, Beamte, welche nicht dem Orden angehörten, als Schaffner anzustellen, und von dieser Erlaubnis hatte auch das Basler Barfüsserkloster früh Gebrauch gemacht.¹⁶⁾ Während aber früher der Schaffner als niederer Kirchendiener den Weisungen der Klosterobern zu gehorchen und diesen Rechnung abzulegen hatte,¹⁷⁾ ist er jetzt nur noch den Pflegern unterstellt. Er führt die eigentliche Vermögensverwaltung im Auftrag der Pfleger. Den Mönchen selbst ist die Mitwirkung und Kontrolle über das Rechnungswesen entzogen.¹⁸⁾

c) Der Uebergang der Klöster und Stifte in den Besitz der Stadt.

Besass der Rat bereits seit dem Jahr 1525 mittelst der von ihm eingesetzten Pfleger ein wesentliches Dispositionsrecht über alles Gotteshausvermögen, so erwarb er in wenigen Jahren auch das Eigentumsrecht.

Im Gegensatz zum Leonhardstift erfolgte bei den übrigen Gotteshäusern der Eigentumsübergang nicht ganz freiwillig; die Uebertragung wurde zwar nicht durch einen Gewaltakt, wohl aber durch indirekte Mittel, namentlich durch die stets wiederholten Aufforderungen an die Mönche und Nonnen, das Klosterleben aufzugeben, bewirkt.

Die erste Aufforderung zum Austritt war an das Steinenkloster gerichtet. In einer Erkenntnis vom 13. Februar 1525 (Erkenntnisbuch IV, p. 3), welche nach der Notiz des Stadtschreibers auch den andern Klöstern zugestellt wurde, ist den Nonnen der Austritt aus dem Kloster freigestellt. Schärfer wirkte eine Verordnung vom 15. Juli 1525, welche

¹⁶⁾ Wackernagel: „Geschichte des Barfüsserklosters“, p. 179.

¹⁷⁾ Siehe Anmerkung 199 (am Schlusse).

¹⁸⁾ Wie der Kartäuser Georg in seiner Chronik zum Jahr 1529 bemerkt, dass den Klöstern, Stift und Kirchen Pfleger gesetzt worden seien, „on welcher Wissen und willen nyt derfft gehandelt werden“. Nach dem sehr lebhaft geschilderten und teilweise erheiternd wirkenden Bericht des Chronisten scheint es, dass der Rat die Pfleger und Schaffner in dieser Zeit als Mittel gebrauchte, um die Mönche etwas müde zu machen.

den Klöstern die Aufnahme neuer Ordensleute verbot.¹⁹⁾ Damit war freilich das Schicksal der Klöster besiegelt. Diese Erkenntnis musste sich allen einsichtigen Mönchen und Nonnen aufdrängen und ihnen den Gedanken nahelegen, einer neuen vom Rate am 26. September 1525 erlassenen Aufforderung zum Austritt nachzukommen. Um in finanzieller Hinsicht den Austritt zu erleichtern, wird jedem zurückerstattet, was er bei seiner Professeleistung in das Kloster gebracht hat. Denjenigen, welche kein eingebrachtes Gut besitzen, wird aus humanen Gründen eine Entschädigung von 10—20 Gulden zugebilligt. Auch jetzt erfolgt kein Zwang zum Austritt, immerhin wirkte wohl als vis compulsiva das eifrige Zureden der Ratsdeputierten, welche in regelmässigen Perioden die Nachfrage in den Klöstern wiederholten und hauptsächlich den Nonnen das Löbliche und Vorteilhafte des weltlichen Lebens vormalten.²⁰⁾ Von diesem Zeitpunkte begann die Klosterflucht. Immerhin fanden die Austritte nicht auf einmal, sondern nur allmählich, im Zeitraum von etwa 10 Jahren statt.²¹⁾ Die Klöster selbst blieben in den ersten Jahren, in welchen sich der Rat über die Einführung der neuen Lehre noch nicht schlüssig gemacht hatte, bestehen. Dagegen gelang es dem Rat seit dem Jahr 1528 mit den meisten Klöstern Uebertragungsverträge abzuschliessen in Nachahmung des durch das Leonhardstift gegebenen Beispiels, nur dass man bei diesen Klöstern einen Weiterbestand nicht mehr voraussetzte. Verträge kamen zu stande

¹⁹⁾ Vgl. Vertrag des Kartausklosters mit dem Rate (Anm. 23): „das vilgenante her prior undt convent inhalt der erkantnusz, so wir burgermeister . . . im 1525 Jahr uszgan lassen, niemanden me one unsern willen in bedacht closter . . . uff-noch annemen“. Im Erkenntnisbuch und in den Dekreta und Mandata findet sich diese Stelle nicht.

²⁰⁾ Erkenntnisbuch IV, p. 5. Wurstisen, Chronik von Basel, p. 613, erwähnt das Oeffnen der Klöster erst im Jahr 1529. Wiederum sehr anschaulich berichtet die Kartäuserchronik, wie die Ratsdeputierten keine Ueberredungskünste sparten.

²¹⁾ Vgl. die zahlreichen beim Austritt ausgestellten Reversbriefe: Steinenkloster aus den Jahren 1525, 1526, 1527, 1530, 1538 etc. Klingenthal: 1530—1547, Prediger 1525—1533 etc., sämtliche bei den Pergamenturkunden. Jeder Mönch und jede Klosterfrau erhält regelmässig 100 Gulden zurückerstattet.

mit dem Männerkloster der Augustiner und mit den Frauenklöstern Steinen, Klara, Engenthal.²²⁾

Der Vertragsinhalt selbst ist überall der gleiche. Der Vertrag zerfällt in zwei Aktenstücke; im erstern übergeben Prior und Konvent das Kloster mit allem Vermögen an Bürgermeister und Rat der Stadt Basel als ordentlicher Obrigkeit. Im zweiten Aktenstücke nehmen sodann Bürgermeister und Rat Bezug auf die Tradition und versprechen als Gegenleistung den Mönchen und Nonnen die Leibgedinge, wie wir dies bereits beim Leonhardskloster gesehen haben. In Bezug auf die Ausrichtung der Leibgedinge findet sich ein juristischer Unterschied. Bei der Uebergabe des Leonhardsstifts werden die Leibgedinge versprochen „von uff und ab unserm richthus, Fleisch Scholen und allen andern unser stat gemeinen gutteren, nutzungen, Zinsen, Zollern undt omgeltern“ Bei diesen Verträgen heisst es „ab des Augustiner Closters“ Einkommen, oder den Schwestern an den Steinen wird das Vermögen des Steinenklosters zur Sicherheit verpfändet. In den Verträgen mit den Frauenklöstern werden Bürgermeister und Rat „Ordentliche Oberkeit, Rechte Castvögte und Schirmherren“ genannt, im Vertrag der Augustiner und St. Leonhard dagegen nur „christliche Oberkeit“, da die Kastvogtei über das letztere Stift erst durch den Vertrag selbst geschaffen wurde.

Die andern Klöster waren zu keinem Abkommen bereit. Da aber auch ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt war, brauchte sich der Rat über das Scheitern eines „vorzeitigen Rückkaufs“ nicht gross zu bekümmern, sondern konnte in Ruhe den Dingen ihren Lauf lassen. Nur mit zwei Klöstern kam es zu ernstern Konflikten. Das erstere war das Kartauskloster. Nach langen Zwistigkeiten zwischen Prior und Konvent einerseits, und den Pflegern, Bürgermeister und Rat andererseits, kam endlich am 16. Juli 1532 ein Vergleich zustande.²³⁾ Die Hauptpunkte desselben waren folgende: Der Prior erhält die Verwaltung des Klostervermögens zurück; dagegen muss er den Pflegern jährlich

²²⁾ Zitate der Urkunden und nähere Angaben siehe Anmerkung 200 (am Schlusse).

²³⁾ Perg.-Urk. 494; abgedruckt Basler Chroniken, Bd. I, Beil. IX, p. 522.

Rechnung ablegen; alle Urkunden und Wertgegenstände sollen unter gemeinsamem Verschluss verwahrt werden. Neu eingeschärft wird das Verbot der Novizenaufnahme. Selbstverständlich bildete diese Regelung nur ein Uebergangsstadium, das noch bis 1564 währte, in welchem Jahre der letzte Kartäuser starb. Damit war das Kloster endgültig der Stadt heimgefallen.²⁴⁾

Mit dem Kloster Klingenthal kam es zu einem Prozesse, der schiedsgerichtlich erledigt wurde. Das Kloster liess sich noch am 12. August 1530 von Karl V. als erblichem Kastvogt, einen Schutzbrief ausstellen, worin den Landvögten in Vorder-Oesterreich geboten wurde, das Kloster in seinen Rechten nicht zu hindern. Wenn dies auch auf Betreiben des Rats geschah, wie Heusler annimmt, so zögerte das Kloster doch nicht, sich gegenüber dem Räte selber auf diese Kastvogtei der Herzöge zu berufen.²⁵⁾

Wohl traten auch aus dem Klingenthalkloster in den Jahren 1529—1535 und noch später 1542 und 1547 die meisten Nonnen aus.²⁶⁾ Dagegen blieb eine Schwester übrig, welche sich als alleinige Eigentümerin des Klostersvermögens betrachtete und sich vom Rat nicht wollte abfinden lassen: Ursula von Fulach.

Die Stadt Basel war gemäss den Bestimmungen ihres Bundesbriefes genötigt, sich dem Urteil eines eidgenössischen Schiedsgerichts zu unterwerfen.²⁷⁾ Der Schiedsspruch vom

²⁴⁾ Ueber die weitem Schicksale des Klosters vgl. W. Vischer, in Basler Chroniken, Bd. I, p. 524. Dass sich übrigens der Rat scheute, bei Einzug des Klostersgutes grosses Aufsehen zu erwecken, geht aus einem Schreiben an die Stadt Strassburg hervor, welche sich 1593 über das Verfahren der Aufhebung erkundigte. Basel antwortete, die Mönche seien bis zu ihrem Sterben ruhig geduldet worden; das sehr vorsichtig abgefasste Schreiben schloss mit der Bitte um Diskretion. (Perg.-Urk. 536 und Buch der Missiven).

²⁵⁾ So anlässlich der Verweigerung der Reissteuer für den Kappelerkrieg. (Erkenntnisbuch IV, p. 107, 108).

²⁶⁾ Vgl. die Reverse resp. Schiedssprüche: Perg.-Urk. 2640—2644, 2648, 2649, 2653, 2668, 2675.

²⁷⁾ Wenn Basel mit jemand zu Unwillen kommt, und derselbe sich Rechts erbieht auf gemeine Eidgenossenschaft samt oder sonders, so soll Basel sich solchen Rechts genügen und dem statt thun (Basler Urkundenbuch, p. 199). Als Schiedsrichter fungierten: Iteihans Thumeisen von Zürich, Crispin Vischer von Bern, Lux Ritter von Luzern, Jakob Arnold von Uri.

12. I. 1559 (Perg.-Urk. 2681) gewährt der Ursula von Fulach nach ihrer Wahl entweder einen Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt oder auf eine Abfindungssumme von 320 Gulden. Ihre weiteren Forderungen gegenüber dem Kloster werden ihr unter der Bedingung vorbehalten, dass das zu jener Zeit tagende tridentinische Concil die auf katholischer wie reformierter Seite lange gehoffte Einigung der Religionsparteien und damit auch die Wiederherstellung der Klöster bewirke.²⁸⁾

Damit war das Vermögen des Klingenthalklosters in das Eigentum der Stadt übergegangen, da Ursula von Fulach die Abfindungssumme annahm²⁹⁾ und die Resolutivbedingung nicht eintrat.

Bei den andern Klöstern wartete der Rat ruhig das Aussterben der Bewohner ab, um dann das Klostergut als res nullius in Empfang zu nehmen.

So fiel bei den Klöstern St. Alban, Prediger, Gnaden-thal, das Klostergut in aller Stille an die Stadt.³⁰⁾

Einige Worte sind noch zu erwähnen über die beiden Schwesterhäuser auf der Landschaft: Schönthal und das Rothe Haus.

Das Benediktinerkloster Schönthal, gegründet im Jahr 1130, unterlag dem Aufruhr des Jahres 1525. Von den Bauern ausgeplündert, übernahm es der Rat und suchte noch zu retten, was zu retten war.³¹⁾ Seine Einkünfte übergab der Rat 1536, und seine Liegenschaften 1553 dem „grossen Spital der Armen und Dürftigen“, der die Verwaltung darüber separat führte (Perg.-Urk. 66).

Das „Rothe Haus“ stand seit dem 15. Jahrhundert im Einverständnis mit der Kirche unter der Gewalt des Rates. Am 10. September 1512 gestattet Julius II. dem Rate, das stark geschädigte Klostervermögen einzuziehen und dem

²⁸⁾ Vgl. darüber Ranke: Die römischen Päpste, p. 177. Auch Erasmus gab den Rat, vor einer Aufhebung der Klöster das Concil abzuwarten. (Lichtenhahn, a. a. O., p. 99).

²⁹⁾ Revers der Ursula von Fulach vom 12. I. 1559. Perg.-Urk. 2682.

³⁰⁾ Das Nähere siehe Anmerkung 201 (am Schlusse).

³¹⁾ Lichtenhahn, a. a. O., p. 107.

Krankenhaus zu St. Jakob zu übergeben.³²⁾ Am 29. Oktober 1526 machte der Rat von diesem Rechte Gebrauch.³³⁾

Etwas näher ist auf die Streitigkeiten mit dem Domkapitel einzugehen.³⁴⁾ Mit dem Domkapitel, das sich nach Freiburg im Breisgau geflüchtet, konnte die Stadt zu keiner Einigung gelangen. Die Gefahr der „Zerschrenzung“ des Stiftsgutes, wie der Rat es nannte, war gross. Das Stift war in der Lage, die Einkünfte, welche ausserhalb des Basler Hoheitsgebietes, im Sundgau und Breisgau, fällig waren, einzuziehen, da es dafür 1530 ein Mandat des Kaiser Karl und der Ensisheimer Regierung erwirkt hatte.³⁵⁾ Der Rat suchte mit dem Stifte eine Vereinbarung zu treffen. Zunächst gelang dies mit der St. Johannbruderschaft auf Burg. In einem Verträge vom 24. November 1540 (Perg.-Urk. 515) wird der bisher faktisch geübte Brauch vertraglich anerkannt, wonach die durch den Rat gesetzten Pfleger alle Zinsen, Renten und Gefälle im Basler Gebiet namens der Bruderschaft einziehen, während alle auswärts liegenden Einkünfte durch den Dekan, Kammerer und Kapläne bezogen werden.

Mit dem Domkapitel selbst wurde 1543 ein provisorischer Vergleich getroffen: Das Kapitel bewilligt jährlich 800 ₣ für Besoldungen der Geistlichen im Münster und einiger Professoren. Da eine weitere Einigung ausblieb, wurde nunmehr die Angelegenheit gemeinsam mit der bischöflichen Sache behandelt. Am 16./26. Dezember 1583 erhob der Bischof Blarer von Wartensee vor der Tagsatzung in Baden Klage. Gleichzeitig machte das Domkapitel eine Forderung von 147 359 Gulden geltend.³⁶⁾

³²⁾ Lichtenhahn (p. 112) nennt sonderbarerweise als Datum der Bulle das Jahr 1524. (Vgl. die Urkunde „Roths Haus“, Nr. 7).

³³⁾ „M. H. haben uss kräftt der Oberkeit das Schwesternhaus zu ihren Handen genommen“. (Schwarzes Buch, p. 10).

³⁴⁾ Vgl. darüber Leonhard Oser: „Die Stadt Basel und ihr Bischof“, in „Beiträge zur vaterländischen Geschichte“, Bd. IV.

³⁵⁾ Burckhardt-Biedermann: „Die Erneuerung der Universität zu Basel“, in „Beiträge“ etc., Bd. XIV, p. 418. Heusler, a. a. O., p. 445.

³⁶⁾ Die Kompetenz des Schiedsgerichts gründete sich auch hier auf den Basler Bundesbrief (Anm. 27).

Der Schiedsspruch der Tagsatzung vom 17. Februar bis 8. März 1585 lautete: Basel soll dem Bischof 200 000 Gulden, dem Domkapitel 50 000 Gulden geben und ist dafür aller Ansprachen ledig. Von diesen Summen darf Basel alle Guthaben an Bischof und Kapitel abziehen.

Die letzte, V. Tagsatzung vom 21. März bis 1. April 1585 regelte noch die Zahlungsmodalität. Während der Bischof den Vergleich annahm und 1589 gänzlich befriedigt wurde, akzeptierte das Domkapitel den Spruch nicht. Daher blieb es bei dem bisher beobachteten Brauch, dass jeder Teil diejenigen Einkünfte bezog, die er erhalten konnte, wobei die Stadt das bessere Geschäft machte, da sich der grössere Teil der Gefälle unter ihrem Hoheitsgebiet befand.³⁷⁾

Am wenigsten berührt von der Säkularisation blieb das St. Petersstift, dessen Einkünfte den Professoren der Universität bereits seit deren Gründung zugewiesen waren. Daran wurde auch nach der Reformation keine Aenderung getroffen, mit der einzigen Ausnahme, dass nunmehr die Kanonikate und Dignitäten selbstverständlich mit evangelischen Professoren, hauptsächlich Theologen, besetzt wurden. 1561 erklärte der Rat das Stift bei allen seinen Rechten bleiben zu lassen und bestimmte es formell zum Nutzen der Universität.³⁸⁾

3. Das Rechtsverhältnis der Stadt zum Kirchengut.

Bisher sind wir stillschweigend von der Auffassung ausgegangen, dass die Säkularisation der Klöster und Stifte gleichzeitig einen Uebergang des Vermögens der aufgehobenen Gotteshäuser in das Eigentum der Stadt zur Folge gehabt

³⁷⁾ Ueber die Verhandlungen mit Bischof und Domkapitel ist die Rechtfertigungsschrift zu vergleichen, welche der Rat 1670 herausgab: „Narratio facti, oder Bericht der zwischen der Stadt Basel und selbigem Bischof obschwebenden Streitigkeiten“; sie ist auch bei Ochs, a. a. O., Bd. VI, p. 7 erwähnt.

³⁸⁾ Schreiben der Kapitulare an den Rat vom 26. Juni 1709 (Kirchen G. 8), Memoriale an Kleinen und Grossen Rat vom 4. Oktober und 2. Dezember 1752 (Schwarzes Buch, p. 304); Rudolf Thommen: Geschichte der Universität Basel, 1532—1632. Basel 1889. Burckhardt-Biedermann, a. a. O.

hätte. Jetzt sind wir vor die Aufgabe gestellt, das Rechtsverhältnis der Stadt am Klostergut näher zu untersuchen. Dabei ist in erster Linie die Ansicht Wackernagels (a. a. O., p. 118) anzuführen, der einen Wechsel im Eigentum ablehnt, und nur einen Wechsel in der Verwaltung annehmen will.

So gewiss es ist, dass mehrere Momente, hauptsächlich solche, welche aus der späteren Entwicklung der Dinge hervorgehen, zugunsten dieser Auffassung angeführt werden können, und wenn wir auch selbst im Endresultat dieser Konstruktion beistimmen, so scheinen uns doch für die Tatsache, dass ein eigentlicher Eigentumsübergang, wenn auch vielleicht nicht bei allen, so doch bei den meisten Klöstern wirklich stattgefunden hat, wesentliche Belege vorzuliegen, welche wir nicht unbesprochen übergehen dürfen.

In erster Linie kann man es jedenfalls nicht umgehen, der Stadt einen Eigentumserwerb am Vermögen des Leonhardstiftes zuzusprechen. Dies folgt einmal aus der ganzen Ratio des Rechtsgeschäfts: die Uebertragung des Klosters mit seinem Vermögen an die Stadt Basel fand ja nur zu dem Zwecke statt, um den Heimfall an das Windesheimerkapitel zu verhindern; das Vermögen durfte nicht im Eigentum des Regularstiftes bleiben, da es sonst herrenloses Gut geworden wäre.³⁹⁾ Daher musste man diesem Vermögen, bevor es seinen bisherigen Eigentümer verlor, sofort einen neuen Eigentümer substituieren, der gleich in die Lücke trat und das Entstehen eines „*bonum vacans*“ verhinderte. Charakteristisch ist denn auch in dieser Beziehung die Reihenfolge der Rechtsgeschäfte in der Urkunde selbst: Zunächst wird das Vermögen übertragen, solange der bisherige Eigentümer, das Regularstift, noch besteht; erst dann, nachdem das Gut seinen neuen Eigentümer erhalten hatte, sprechen die Kanoniker die Absicht aus, aus dem Orden auszutreten; nun kann das Stift seine rechtliche Existenz verlieren: es besitzt kein Vermögen mehr, welches kraft des Obereigentums vom Windesheimerkapitel könnte beansprucht werden.⁴⁰⁾

³⁹⁾ Denn wenn auch Prior und Konventherren als Säkulargeistliche weiter im Stift lebten, so war doch die bisherige juristische Person, die Anstalt des Ordens der Augustiner Chorherren, weggefallen.

⁴⁰⁾ Dem entspricht auch die Darstellung bei Ochs, Bd. V, p. 577.

In der Urkunde selbst deuten auch die Ausdrücke offenbar einen Eigentumswechsel an; so einmal die Hauptstelle: „So haben wir . . . Lucas Rollenbutz von Zürich, Prior . . . dem strengen . . . Burgermeister undt Räth der stat Basell . . . das gotzhus zu St. Lienhard ouch die pfar mit allen und jeden iren Rechten . . . in der besten form, gestalt und mass, wie wir das nach Ordnung . . . nach art einer onwiderrufflichen Ubergab, So under den Lebendigen beschicht . . . übergeben . . . Als wir ouch . . . Inen ditz alles onwiderrufflich zu Handen stellen . . .“

Es ist also hier nicht von einer Uebergabe der Verwaltung die Rede, sondern das Kloster selbst mit seinem Gute und seinen Rechten wird übergeben und zwar: „mit der bescheydenheit und ussgedruckten geluterten wurten, das . . . B. und R. mit disen . . . gutteren . . . als anderen iren fry eigenen gutteren handeln . . .“

Für die Unmöglichkeit eines restierenden Eigentums des Stifts kann schliesslich auch die Verziehungsklausel angerufen werden; „Wir verziehend uns ouch für uns unsre nachkomen und all die dise handlung jetz oder inkunfftige Zyt berüren möcht, Aller . . . gutteren, Actionn, Recht . . . wider dise uergab, So ewig und unwiderrufflich syn solle.“⁴¹⁾

Der gleiche Tatbestand liegt ohne wesentliche Abweichungen bei den andern Klöstern, mit welchen Uebergabsverträge abgeschlossen wurden, vor, beim Augustinerkloster, St. Clara, Maria Magdalena und Engenthal.

Endlich wäre auch bei der letzten Kategorie der Klöster und Stifte, welche keinen Vertrag abschlossen, ein Eigentum der Stadt anzunehmen. Mit dem Aussterben dieser Gotteshäuser wurde das Vermögen von der Stadt als herrenloses Gut eingezogen. Und in den Schiedssprüchen, durch welche die Streitigkeiten mit dem Klingenthalkloster und dem Domstift entschieden wurden, wird der Stadt Basel gegen die zu leistende Entschädigungssumme das Eigentum am Gotteshausgut zugesprochen.⁴²⁾

⁴¹⁾ Vertrag vom 1. Februar 1528 (Perg.-Urk. 902).

⁴²⁾ Vgl. Schiedsspruch betreffend Ursula von Fulach vom 12. I. 1529, Perg.-Urk. 2681; betr. Bischof und Domstift: „Dafür soll Ihre Fürstliche Gnaden der Stadt überantworten alle Briefe . . . damit nach ihrem Gefallen

Alle Quellen, welche uns über den Moment der Säkularisation selbst Auskunft geben, lassen nur die Erklärung eines Eigentumsüberganges zu. Ganz anders verhält es sich dagegen mit den Urkunden der spätern Zeit. Hier müssen wir besonderes Gewicht auf den schon von Wackernagel geltend gemachten Umstand legen, dass nach der Säkularisation in den Rechtsgeschäften über das Klostervermögen niemals die Stadt Basel, vertreten durch Bürgermeister und Rat, als Eigentümer von Klostergut auftritt, sondern stets das einzelne Kloster oder Stift, vertreten durch die Pfleger oder den Schaffner.

Von den unzähligen Pergamenturkunden, die über Rechtsgeschäfte der Klöster im Staatsarchiv aufbewahrt sind, nennt keine die Stadt Basel als Eigentümerin einer früher zum Kloster gehörenden und nach unserer aprioristischen Auffassung in das Vermögen der Stadt gelangten Sache; immer wird das Eigentum dem Kloster zugesprochen.

Das Kloster kauft Wiesen, das Kloster verkauft Wälder, das Kloster kauft und verkauft Zinsen, frönt Güter etc., immer und immer wieder das Kloster, nie die Stadt Basel. Wenn man nur die vielen Pergamenturkunden liest, welche seit den Jahren des Aussterbens der Klöster vorhanden sind, so kann der Gedanke gar nicht aufkommen, dass die Klöster aufgehoben und dass mit dem Klostervermögen in rechtlicher Beziehung eine Veränderung eingetreten sei.⁴³⁾

Während einerseits gemäss unsern frühern Ausführungen daran festzuhalten ist, dass zur Zeit der Einführung der Reformation das Klostergut in das Eigentum der Stadt überging, kann andererseits die Tatsache, dass in den Urkunden nach der Reformation bis zum 18. Jahrhundert (Direktorium der Schaffneien) stets die einzelnen Klöster als Eigentümer ihres Vermögens im Rechtsverkehr auftreten, mit keiner einzigen Quellenstelle angezweifelt werden. Auf welche Weise lassen sich diese scheinbar disparaten Gegensätze miteinander vereinen?

als freies Eigentum zu schalten und zu walten. Die Stadt Basel soll . . . alle Zehnten . . . als Eigentum geniessen. Die Stadt soll das Münster, die Höfe und Häuser . . . als ihr eigen Gut brauchen“. (Oser, a. a. O., p. 288).

⁴³⁾ Citate siehe in Anmerkung 202.

Die Annahme eines Eigentumsüberganges hat zunächst nichts Auffallendes an sich. Ist es doch bekannt, dass bis zum 16. Jahrhundert die Kirchen und Klöster in der Schweiz als eigentums- und verkehrsfähige Objekte galten, da die seitens der Kirche durch Einführung des Patronates erzielte Verkehrsunfähigkeit partikularrechtlich keinen vollen Anklang gefunden hatte. So finden sich in den schweizerischen Quellen des ausgehenden Mittelalters, worüber man z. B. den „Geschichtsfreund der V Orte“ vergleichen mag, genügende Traditionsformeln, welche ein Kloster oder eine Kirche zugleich mit sämtlichen Pertinenzen, mit ihren Rechten an liegendem und fahrendem Vermögen als Uebertragungsobjekt bezeichnen. Auch nach der Tradition erscheinen diese Klöster in vermögensrechtlicher Beziehung ziemlich selbständig.

Ein fernerer Umstand ist bei unserer Frage zu berücksichtigen. Der Umwandlungsprozess zivilrechtlicher Begriffe in solche des öffentlichen Rechts ist anfangs des 16. Jahrhunderts dem Abschluss nahe. Der Fürst hat seine ursprünglich aus dem Eigentum am Grund und Boden fließenden Gerechtsamen der verschiedensten Art in den einheitlichen Begriff der Landeshoheit umgewandelt. Ihm selbst ist es andererseits widerfahren, dass das Eigentum eines zu Lehen gegebenen Gutes zerfloss und ihm nur den öffentlich rechtlichen Begriff der Lehnshoheit zurückliess. Einen ähnlichen Vorgang setzen wir beim Basler Klostergut voraus. Wohl ist das Eigentum in die Hand von Bürgermeister und Rat übergegangen. Doch haben wir davon den Eindruck, dies sei nur geschehen, um in vorsichtiger Weise nichts in rechtlicher Beziehung zu versäumen und auf alle Fälle in privatrechtlicher wie öffentlichrechtlicher Beziehung gegen etwaige Anfechtungen gewappnet zu sein. Dagegen machen Bürgermeister und Rat vom Privateigentum keinen praktischen Gebrauch, da sie in uneigennütziger Weise den Grundsatz annahmen, das Kirchengut in seinem Bestande nicht anzugreifen und zu keinen weltlichen Zwecken zu verwenden. Darin lag gleichzeitig der stillschweigende Verzicht auf die im Privatrechte liegenden Ansprüche und eine Beschränkung auf diejenigen Befugnisse, welche das öffent-

liche Recht gewährte, einmal auf die dem Staate ohne weiteres zustehende Oberhoheit und auf die weitergehende Kastvogtei, welche für die Stadt gegenüber den einen Klöstern erst begründet wurde, gegenüber den andern früher schon zustand, aber bei diesem Anlasse eine bedeutende Verstärkung erfuhr.⁴⁴⁾ Was der Rat vor allen Dingen in Empfang nahm und auch in seinen Händen behielt, das waren die Kollaturrechte der den Klöstern inkorporierten geistlichen Pfründen. Und diese Momente stimmten denn auch völlig überein mit der damals allgemein geltenden Rechtsübung, durch rein privatrechtliche Geschäfte sich öffentlichrechtliche Herrschaftsbefugnisse, insbesondere auch Patronats- und Kollaturrechte zu erwerben.

Die Rechtslage, in welcher sich die Klöster zu dieser Zeit befanden, könnte nach den beiden Richtungen aufgefasst werden, entweder als einfacher separater Vermögensfonds mit eigener Verwaltung, aber ohne selbständige Rechtspersönlichkeit, als sog. unselbständige Stiftung, oder andererseits als eigentliches Stiftungsvermögen.

Hier teilen wir nun die Ansicht Wackernagels, welcher dem einzelnen Kloster den Charakter einer selbständigen Stiftung beimisst, sei es, dass man einfach nach seinem Beispiele ein Fortbestehen der bisherigen juristischen Natur jedes einzelnen Klosters annimmt, was einigem Zweifel begegnen kann, da die Seele der bisherigen Rechtspersönlichkeit, die Korporation der Mönche und Nonnen, weggefallen ist, oder dass man eine Neugründung, eine Neubewidmung des herrenlosen Vermögens zu einem bestimmten Zwecke voraussetzt. Ein neuer Stiftungsakt liegt allerdings nicht vor; selbst das Vorhandensein eines bewussten Willensaktes kann bestritten werden, da sich der Rat wohl kaum die theoretische Frage der rechtlichen Konstruktion des Eigentums am Kirchengut eingehend überlegt hat. Vielmehr hat sich der Rat jedenfalls bei diesem Anlass mit rein praktischen Erwägungen getragen und vorherrschend war wohl in erster Linie der Gedanke, der Einfachheit wegen „Alles beim Alten“ sein zu lassen. Aber doch ist ein Stiftungs-

⁴⁴⁾ Diesen Sinn haben Ausdrücke wie „unsrer Herren der Rhäten closters zu Sant Clarenn“ (Perg.-Urk. Engenthal 8).

wille ersichtlich, nicht aus einem konkreten Ratsbeschluss geht er hervor, aber aus der allgemeinen im Volke und im Rate gleichermassen verbreiteten Rechtsüberzeugung von der Unantastbarkeit des Kirchengutes.

Die charakteristischen Eigenschaften eines selbständigen Stiftungsvermögens sind vorhanden. Als solche möchten wir einmal den selbständigen Zweck nennen, dem das Kirchengut dient, und der, von einzelnen im Wechsel der Verhältnisse liegenden Modifikationen abgesehen, mit dem vor der Glaubenspaltung verfolgten Zweck identisch ist. Schon Wackernagel hat diesen Umstand hervorgehoben; auch werden wir uns in einem speziellen Kapitel noch mit diesem Thema zu befassen haben.

Ein zweites Kriterium ist die rechtliche Stellung der Pfleger und Schaffner zum Kloster einerseits und andererseits zu Bürgermeister und Rat. Wohl werden die Pfleger und Schaffner durch den Rat ernannt, aber dadurch sind sie noch nicht zu gewöhnlichen Staatsbeamten gestempelt, denen lediglich obläge, die Befehle des Rats zur Ausführung zu bringen. Gerade aus dem Zweck, dem das Kirchengut gewidmet ist, geht hervor, dass die Pfleger und Schaffner sich zum Leitstern ihrer Verwaltungspolitik die Erreichung eines selbständigen von den Staatsinteressen unabhängigen Zieles erwählen müssen, dem sie im Notfall vor dem gemeinen Nutzen des Staats den Vorzug geben sollen. Dass die Pfleger und Schaffner eigentliche Organe des Klosters und nicht bloss Staatsbeamte sind, wird hinlänglich dadurch bewiesen, dass sie im Rechtsverkehr mit der Aussenwelt über Vermögensstücke der Klöster selbständig als handelnde Personen auftreten und nur in wenigen aussergewöhnlichen Einzelfällen eine Genehmigung durch Bürgermeister und Rat vorbehalten müssen. Damit deckt sich natürlich die fernere bereits genannte Tatsache, dass die Klöster selbst im Rechtsverkehr von allen dritten Personen als vermögensfähige, mit eigener juristischer Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalten anerkannt werden. Ja, diese Anerkennung lag auf Seiten der Stadt selbst vor infolge des Abschlusses von zweiseitigen Rechtsgeschäften mit den Klöstern. Vermögensbeziehungen können ja auch bestehen zwischen ver-

schiedenen „stationes fisci“; aber doch nur tatsächliche, administrative und keine rechtlichen Beziehungen; hier aber handelt es sich durchweg um juristische Begriffe. Die Darlehens-, Kauf- und Verpfändungsverträge zwischen der Stadt und den Klöstern sind genau in dem gleichen Tone, mit genau den gleichen vorsichtigen juristischen Klauseln abgefasst, wie die Verträge mit Privatpersonen.⁴⁵⁾

Die drei Kriterien einer selbständigen Stiftung sind vorhanden: Das eigene Vermögen, der Eigenzweck, die selbständige Organisation. Der Rat dagegen besitzt die Funktion der obersten Kontroll- und Aufsichtsinstanz, wofür immer noch der mittelalterliche Name Kastvogtei gebraucht wird, wie auch die Bezeichnungen „Kastvögte“, „Kollatoren“, „Lehnsherren“ noch sehr lange weiterleben. Die praktische Ausübung der Oberhoheit ist an vielen bedeutsamen Vorgängen zu konstatieren, so vor allem schon in der Tatsache, dass der Rat die Wahl- und Aufsichtsbehörde der Pfleger und Schaffner bildet, die für aussergewöhnliche Rechtshandlungen seine Genehmigung einzuholen haben, und dass der Rat über die Verwaltung sorgsam wacht und da, wo es das Interesse des Kirchengutes erforderte, vor tief einschneidenden Aenderungen in der Organisation nicht zurückscheute.⁴⁶⁾

Es war nicht ausschliesslich eine ideale und pietätsvolle Erwägung, welche den Rat vor einer Verschmelzung des Kloostervermögens mit dem übrigen Staatsgut und vor einer Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der Basler Klöster zurückhielt. Eine sehr praktische Erwägung war dabei mitbestimmend, die Rücksicht auf die im Ausland gelegenen Forderungen. Es galt die Zahlungswilligkeit der im Ausland domizilierten Schuldner zu sichern und dies konnte nur dadurch geschehen, dass der historische Zusammenhang nicht plötzlich durch eine einschneidende Massregel unterbrochen wurde. Hätte Basel formell erklärt, die Klöster seien untergegangen und deren gesamtes Eigentum der Stadt heimgefallen, so hätte diese Erklärung gewiss bei den Schuldnern

⁴⁵⁾ Siehe Anmerkung 203.

⁴⁶⁾ Die nähere Ausführung über das Rechtsverhältnis des Rates und der Organe zum Stiftungsvermögen behalten wir einem speziellen Abschnitt vor.

unter der österreichischen, markgräflichen und bischöflichen Herrschaft grossen Widerspruch hervorgerufen.⁴⁷⁾ Diese Schwierigkeiten waren umgangen, sobald man die Rechtspersönlichkeit des Klosters fortbestehen liess, so dass ein Wechsel der Krediterschaft nicht zu Tage trat.

II. Die Verwendung des Kirchengutes.

Wir haben im vorigen Kapitel den Satz ausgesprochen, dass sich der Staat davon ferngehalten habe, das Kirchengut mit dem Staatsgut zu vermengen und seinen Zwecken zu entziehen. Es liegt uns nun ob, auf die Art und Weise der Verwendung etwas näher einzutreten.

Ueber die prinzipielle Frage der Verwendung der Kirchengüter waltete bald nach deren Einzug im Rate eine Diskussion, die allerdings fast ausschliesslich einen theoretischen Inhalt hatte. Die Strassburger Reformatoren, Capito und Bucerus, gaben dem Basler Rate am 3. Oktober 1538 „Ein bedencken und anzeigen, wie die kirchengutter wider zu Irem recht göttlichen brauch gebracht werden sollen und mögen“ ein.⁴⁸⁾

Das Gutachten, in einem allgemeinen christlichen Tone gehalten und reichlich mit theologischen Motivierungen versehen, war im Grunde genommen eine „Oratio pro domo“, und hatte den Zweck, die rechtlich in Geltung stehende Institutentheorie durch die Gesamtkircheneigentumstheorie zu Gunsten der elsässischen protestantischen Kirche zu verdrängen. Die Strassburger vertreten ein gemeinsames Eigentum der gesamten evangelischen Kirche an allem Kirchengut: „Die Kirchengüter gehören der Kirche, es sei gleich

⁴⁷⁾ Ein Schaffner des Peterstifts berichtet denn auch, die Pfarrer im Elsass und Baden hätten den Leuten erklärt, sie brauchten nicht mehr zu zahlen, da das Stift aufgehoben sei, und Paul Phrygius schreibt in seinem Gutachten von 1535, es gebe viele, „die sich sperren, Zins zu bezahlen, wenn die Namen der Klöster ausgelöscht würden“; daher habe man auch die Bezeichnung „Stift St. Peters“ beibehalten (Burckhardt-Biedermann: a. a. O., p. 418).

⁴⁸⁾ Deputaten A. I, auch erwähnt bei Ochs: Bd. VI, p. 474. Die Antwort der Basler siehe ebenda.

zu andern Kirchen und Klöstern, wie wir alle in Christo eine Kirche und ein Leib sind, so helfen die Kirchen, welche Ueberfluss haben, denen gerne, die Mangel leiden.“ Dies Prinzip dünkten die Basler Reformatoren, Myconius, Grynaeus, Carlstatt, Amerbach, bedenklich, da mittelst desselben eine Inanspruchnahme der im Elsass gelegenen Basler Kirchengüter seitens der elsässischen Kirchgemeinden hätte begründet werden können. Die Basler vertraten demgemäss die auf dem positiven Recht beruhende Eigentumskonstruktion der Institutentheorie, wonach es nicht gestattet ist, der einen Kirche oder dem einen Kloster ein Vermögensstück wegzunehmen und einem andern Gotteshaus zuzuweisen.

Im Uebrigen stellen sich die Basler Reformatoren auf den Standpunkt des katholischen Kirchenrechts, indem sie verlangen, dass alle Kirchengüter in drei Teile zerlegt werden sollten, von welchen der eine Teil den Dienern des göttlichen Worts, der zweite der *Fabrica Ecclesiae* und der dritte Teil den Armen zuzuweisen sei.

Ueber den Beschluss des Rates in dieser Angelegenheit sind wir nicht unterrichtet, aber soviel ist sicher, dass er die Institutentheorie gebilligt hat. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts ist diese das Fundament, auf welchem die ganze Politik über die Verwendung des Kirchengutes ruhte.

In der allerersten Zeit hatte sich zwar der Rat noch nicht darüber schlüssig gemacht, ob nicht durch das Kirchengut dem Staatsärar etwas aufgeholfen werden könnte. Wie Peter Ochs in seiner Geschichte zum Jahr 1527 bemerkt, wurde im Rat auch die Meinung vertreten, der Ueberschuss der Kirchengüter sollte auf die Erleichterung des öffentlichen Schatzes verwendet werden. Bei der Aufhebung des Schwesternhauses zum Rothen Haus zeigte sich im Rate die gleiche Unschlüssigkeit.⁴⁹⁾ Die bessere Regung aber siegte. Der Rat hielt sich vom eigennützigem Schritte fern. Alle entbehrliche Fahrnis der Klöster, allerley Kirchen-

⁴⁹⁾ Damals fasste der Rat den Beschluss: „gelts, ouch kleynotter, als kelch, Monstranzen unnd Messgewand . . . das soll by hand unserer Herren pylben unnd nachmals dareyn geroth werden, ob man dissen fürschatz dem Gemeinen Gut oder den Armen Lüth zu ordnen welle“. (Erkenntnisbuch, Bd. IV, p. 15).

geräte, als Messgewand, Chorröck, Leinwat, Teppich wurde zwar nach Wurstisens Chronik vergantet, die Kirchenzierden eingeschmolzen und zu Geld gemacht,⁵⁰⁾ wie man es eben damals nicht besser verstand, aber, was für unsere Frage das Entscheidende ist, der Erlös wurde dem Almosen zugewiesen.^{50a)}

Das Almosen war überhaupt einer der drei Zwecke, dem das Kirchengut dienen sollte. Alle Klöster waren mit der regelmässigen Spendung von Almosen belastet, die zum grössten Teile auf frommen Stiftungen beruhten, kraft welcher das Kloster verpflichtet war, an bestimmten Tagen, meist an den Jahrzeitagen der Stifter, Geldsummen an die Armen und Dürftigen auszuteilen. Andere Almosenspenden entsprachen der Ordensregel oder sonst einem frommen Brauche. Auch nach der Säkularisation der Klöster wurden die stiftungsgemässen Almosen zunächst seitens der Schaffner und Pfleger weiter gespendet. Dagegen zog man es bald vor, alle diese für Almosen bestimmten Vermögenswerte zu vereinigen zu einer einzigen Stiftung und schuf daraus das „Grosse tägliche Almosen“.⁵¹⁾ Dieser Anstalt wies man zunächst den Erlös der verganteten Klosterfahrnis und der eingeschmolzenen Kirchenzierden zu. Regelmässig gespiessen wurde der Fonds hauptsächlich durch die Beiträge der Klöster, welche diese, statt der frühern Verpflichtung zur direkten Almosenspende, nunmehr an diese Anstalten abliefern mussten.⁵²⁾ Lichtenhahn (p. 125) gibt eine Aufstellung der auf jedes Kloster entfallenden Spenden. Auch die bereits 1423 gegründete „Elende Herberge“ wird von den Klöstern mit jährlichen Zuschüssen gespiessen.

⁵⁰⁾ Basler Chroniken, Bd. I, p. 531.

^{50a)} Ebenda: Das Geld wurde „zu besserer gebenden Allmusens continuation“ auf Zins angelegt. Wurstisen, Chronik, p. 578; Lichtenhahn, a. a. O., p. 127.

⁵¹⁾ S. A. Burckhardt: „Das Predigerkloster“ in Mitteilungen der Gesellschaft für vaterländische Altertümer, Bd. VI, p. 16. Ochs: a. a. O., Bd. V, p. 574.

⁵²⁾ Nur mit der Kartause erfolgte zunächst durch den Vergleich vom 16. Juli 1532 eine andere Regelung: Das Kloster zahlt jährlich 810 fl an die Universität, und „zu uffenthalt der armen in das gemeinalmüsen jerlich 16 viernzel korns“. Dagegen spenden Prior und Konvent selber die dem Kloster obliegenden stiftungsgemässen Almosen.

Mit der Ueberweisung des überflüssigen Klostergrundbesitzes an das Almosen war nur einem Gebote der christlichen Religion und einer Rechtsauffassung sowohl des bisherigen katholischen, wie auch des neuen evangelischen Kirchenrechts entsprochen worden. Den gleichen Brauch hatte man schon öfters vor der Reformation befolgt. Bereits im Jahre 1447 hatte der Rat das Vermögen des Barfüsserklosters dem Spital übergeben, dessen Gründung nach Huber bis in das 13. Jahrhundert hinaufreicht.⁵³⁾ Im Spital erhielt das Vermögen des Barfüsserklosters eine selbständige Verwaltung unter dem Namen des „Hintern Amtes“.⁵⁴⁾ Vom Kloster Schönthal haben wir bereits berichtet, dass der Rat sein Vermögen dem Spital übergab.

Jedenfalls kam dieser Zweck, dem das Kirchengut unter anderm gewidmet war, die Armenunterstützung, gut weg, wie denn ein Memoriale der Geistlichkeit aus dem Jahr 1714 (Direktorium A. 1) klagt, dass nur zu viel vom Kirchengut für die Armen verwendet werde.

Der zweite Zweck, dem das Kirchengut dienen sollte, war das Schulwesen, die hohe und niedere Schule. Dieser Zweck entsprach so gut wie die Unterstützung der Armen der Bestimmung des Kirchengutes; aus dem Mittelalter hatte sich in die Reformationszeit hinüber die Auffassung erhalten, dass die Schule zur Domäne der Kirche gehöre. Bisher war der Kirche beinahe allein die Sorge für das Schulwesen obgelegen, wie ja der mittelalterliche Staat sich um ideale Aufgaben wenig bekümmerte, sich mit der Wahrung des Landfriedens begnügt und der Kirche die Sorge für alle nicht rein materiellen Aufgaben des Gemeinwesens zugewiesen hatte. Schule und Kirche waren bisher identisch gewesen und auch nach der Reformation war nach allgemeiner Anschauung eine Verwendung des Kirchengutes zu Schulzwecken identisch mit einer Verwendung zu Kirchenzwecken im weitern Sinn, umsomehr, da in Basel die Unter-

⁵³⁾ Huber: „Abriss der Stadtverfassung von Basel“ (1792), p. 61, 77.

⁵⁴⁾ Wackernagel: „Geschichte des Barfüsserklosters“, p. 204. Ueber die Verwendung des Kirchengutes zu Armenzwecken siehe auch Wackernagel: „Beiträge“, p. 108 ff.

stützung für die Hohe Schule⁵⁵⁾ in hauptsächlichem Masse den Theologiestudierenden, also ebenfalls den künftigen Dienern des Wortes, zugute kam.⁵⁶⁾ Andererseits bildeten die Subsidien an die Professoren für manche Geistliche, welche gleichzeitig an der Universität als Lehrer wirkten, eine Erhöhung ihres Einkommens.⁵⁷⁾ Der gleichen Anschauung huldigte ja auch Papst Pius II., als er das St. Petersstift der Universität inkorporierte.

Die Klöster und Stifte wurden demgemäss ebenfalls mit regelmässigen Zuschüssen an das Schulwesen beladen.⁵⁸⁾

Der hauptsächlichste Zweck des Kirchengutes bestand freilich in der Verwendung zum Unterhalt der Diener des göttlichen Wortes und wir werden auch dem Anteiile, den die Geistlichkeit am Kirchengute erhielt, ein besonderes Kapitel widmen.

In der ersten Zeit nach Einführung der Reformation deutet nichts darauf hin, dass der Rat das Kirchengut nicht in richtiger Weise „um den ersten Stiftungen und dem göttlichen Worte zu entsprechen“ verwendet hätte.⁵⁹⁾ Er wehrt sich denn auch bei jedem Anlass sehr energisch gegen den Vorwurf, wie wenn er das Kirchengut zu eigennützigen Zwecken eingezogen hätte.⁶⁰⁾

Eifersüchtig wachte daneben die Geistlichkeit über die Verwendung des Kirchengutes. Besonders seit dem 17. Jahr-

⁵⁵⁾ Vgl. Huber: a. a. O., p. 89; „Die Basler Teilungssache, nach den Akten dargestellt“, p. 107. Wackernagel: a. a. O., p. 110 ff.

⁵⁶⁾ Wie sich denn das Erkenntnisbuch (IV, p. 116) ausdrückt, da das Kirchengut nicht besser könne angewandt werden, als zur Unterstützung von Studenten (Erk. v. 1. April 1533); und im Schwarzen Buch (p. 53) ist eine Verordnung vom Jahre 1539 betitelt: „Ordnung der Universität, so mit das geringste Glied der kirchen ist“.

⁵⁷⁾ Mit der Stelle des Antistes war z. B. die Professur „theologiae veteris testamenti“ etatsmässig vereinigt. (Deputaten G 2).

⁵⁸⁾ Ein Verzeichnis der Beiträge jedes Gotteshauses an die Besoldungen der Professoren findet sich in Deputaten A 1.

⁵⁹⁾ Erkenntnisbuch, Bd. IV, p. 118. Auch Lichtenhahn (p. 118 ff) hat bei Durchsicht der Staats- und Klosterrechnungen jener Zeit nichts gefunden, was auf eine Verwendung des Kirchengutes zu Staatszwecken schliessen liesse.

⁶⁰⁾ Gegen die Klage des Bischofs und des Domkapitels verteidigte sich Basel auf der Tagsatzung: Das erlöste Geld habe der Rat zur Verbesserung der Stift Hauptgut, zur Unterhaltung der Geistlichen und Prediger, zur Aeuffnung der Schulen, Erhaltung der Armen und zum Kirchenbau angewandt;

hundert liess sie immer wieder ihren Ruf ertönen, das Kirchengut müsse seinem ursprünglichen Zwecke rein erhalten bleiben; es sei Reservatgut der Geistlichkeit, der Schulen und Armen.⁶¹⁾

Schon diese Klagen deuten darauf hin, dass von dem Prinzip, eine Verwendung des Kirchengutes zu Staatszwecken auszuschliessen, in späterer Zeit hie und da Ausnahmen stattfanden.

Keine Ausnahme bedeutete es zwar, wenn der Staat vom Kirchengut besondere Steuern einzog. Der Grundsatz ging nur soweit, dass der Staat seine präponderierende Stellung, welche ihm die Reformation eingeräumt hatte und die ihn formell zum Herrn alles Kirchengutes machte, nicht zu einer unrechtmässigen Verwendung des letztern missbrauchen sollte; dagegen wurde allseitig anerkannt, dass der Staat auch nach der Reformation gegenüber dem Gotteshausgut diejenigen Rechte ausüben darf, die ihm vorher bereits zustanden und die er in gleicher Weise auch gegen dritte Personen geltend machen kann. Dazu gehörte in erster Linie das Besteuerungsrecht. In der ersten Zeit wurden alle Klöster auch nach der Reformation regelmässig besteuert;⁶²⁾ erst im 17. Jahrhundert werden über diesen Punkt Zweifel laut und dem Kirchengut Konzessionen zugestanden, sei es, dass man diese mit dem frommen Zwecke der Stiftung motivierte, oder dass man das Kirchengut in dieser Beziehung dem Staatsgute gleichstellte.

werde also der Stift Einkommen gemeiner Stadt Seckel nicht zugezogen, auch mit der Stadt Güter und Einkommen nicht vermengt, sondern besonders verrechnet und verwahrt (Oser: a. a. O., p. 475).

⁶¹⁾ Supplikation der Kirchen- und Schuldiener von 1691. (Kirchen F. 3). Der Antistes Grynaeus führt in einer Supplikation vom 21. Mai 1608 aus: Es werde nichts vom gemeinen oder sonderbaren Gute begehrt, sondern vom Kirchengut, welches Gott seinen Dienern in Kirchen und Schulen, ja auch zum Teil den Armen geordnet hat. (Kirchen G 10).

Mahnrufe über bessere Verwendung der Kirchengüter hatte bereits Oecolampad in seinen Predigten vom Jahre 1531 ertönen lassen. (Wackernagel: a. a. O., p. 111). Doch bezogen sich seine Reklamationen nur auf einen kurzen Zeitraum, wo es noch an einer richtigen Organisation fehlte.

⁶²⁾ Eine beträchtliche Reissteuer wurde z. B. 1531 von den Klöstern eingezogen, um die Kosten des Kappelerkrieges zu decken. Der Beitrag des Predigerklosters betrug allein 500 fl. (L. A. Burckhardt: a. a. O., p. 16).

Ein grosser Betrag der Klosterausgaben entfällt sodann auf die Besoldung von Beamten. Was zunächst die Besoldung der drei Pfleger jedes Klosters anbetrifft, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass es sich auch hier juristisch nur um eine Verwendung zu Kirchenzwecken handelt, da die Pfleger Organe des Klosters sind. Faktisch war das Verhältnis allerdings häufig ein anderes, indem das Amt der Pfleger etwa ausgenützt wurde, um Ratsmitgliedern als Sinecure zu dienen, wie denn auch die spätere Zusammenziehung aller Schaffneien in das Direktorium hauptsächlich damit motiviert wurde, dass die grosse Zahl der Pfleger im Verhältnis zum relativ kleinen Klostervermögen eine zu grosse ständige Ausgabe verursacht hätte. Nebst den Pflegern mussten nach altem Rechtstitel noch andere Beamte, wie die Geistlichen der dem Kloster inkorporierten Pfarreien, sodann Professoren, Schulmeister, Sigristen, Organisten und Kantoren erhalten werden. Alles dies waren Verwendungen zu Kirchenzwecken im weitern Sinn, oder sie erfolgten wenigstens auf Grund spezieller Rechtstitel. Dagegen kann man nicht das Gleiche sagen von den Besoldungen anderer Staatsbeamter, welche zu dem Kloster in keiner direkten Beziehung standen und deren Besoldungen den Klöstern nur deshalb auferlegt wurden, weil der Staat keine andere Finanzquelle zur Hand hatte. Verschiedene Ratsmitglieder waren für ihre Diäten an Klöster verwiesen, andere staatlichen Beamten erhielten gelegentliche Teuerungszulagen oder ständige Aufbesserungen aus einer Klosterkasse, wie Bürgermeister, Zunftmeister, Schultheiss zu mindern Basel, Dreieramt, Ratsschreiber, Bannwart, Baumeister, Amtmann, Kornmesser, die geschworene Frau, der Hardvogt zu MuttENZ, der Schweinehirt etc.⁶³⁾

Umgekehrt entsprachen den Ausgaben der Klöster für Besoldungen von Staatsbeamten und etwa andere Staats-

⁶³⁾ Das Schwarze Buch, p. 196, gibt eine Verfügung vom 24. Dezember 1600 an: Was jedes Kloster den Häuptern und Ratsfreunden zur Verbesserung ihrer Besoldung zahlen soll. Darnach muss z. B. das Kloster Klingental abliefern: Sa. 35 Vzl. Kern und 8 Saum Wein, Kartaus 15. Vzl. und 8 Saum Wein, etc. Ein Verzeichnis aller bezugsberechtigten weltlichen und staatlichen Beamten findet sich im Kompetenzbüchlein des St. Albanklosters und der Kartaus. Es sind hier u. a. die obengenannten Beamten angegeben. (Bischöfliches Archiv, St. Peter, J. J. J. 8). Wackernagel (a. a. O., p. 117)

zwecke⁶⁴⁾ im 17. und 18. Jahrhundert die grossen Zuschüsse, welche der Staat immer und immer wieder an das Kirchengut leisten musste. Während im 16. Jahrhundert die Gotteshäuser mit ihrem Einkommen auskamen, ertönen seit Mitte des 17. Jahrhunderts immer wieder die gleichen Klagen, dass alle Einnahmen von den Ausgaben verschlungen würden und noch ein Defizit übrig liessen. Hauptsächlich das Deputatenamt und neben ihm das Stift St. Peter waren regelmässig mit Defiziten belastet, zu deren Beseitigung stets die Hilfe des Staats in Anspruch genommen werden musste. Anfangs zeigte sich der Rat noch optimistisch und betrachtete seine Subsidien als Darlehen, auf deren Rückgabe man bei einer Besserung der Finanzlage des Deputatenamts hoffen könne. Später aber zahlte er die Beiträge à fonds perdu. Vollends im 18. Jahrhundert ist das Deputatenamt und das St. Peterstift ganz auf die Unterstützung des Staates angewiesen.

III. Die Verwaltung.

1. Die einzelnen Schaffneien.

a) Allgemeines.

Die Verwaltung der Schaffneien beruht auf dem Grundsatz, dass das Vermögen eines jeden einzelnen Klosters nach Einführung der Reformation auch fernerhin so verwaltet wird, wie wenn Prior und Konvent noch weiter beständen.

gibt für die verschiedenen Ausgaben der Klostergutsverwaltungen folgende Zahlen an:

	1560			1660			1760		
	fl	s.	d.	fl	s.	d.	fl	s.	d.
Leibgedinge	1413	4	11	—	—	—	—	—	—
Verwaltung und Bau	7803	14	5 1/2	16126	10	2	30218	8	11
Kirche	1464	6	5 1/2	6428	17	4	15511	8	10
Schule	931	13	—	2256	4	4	9037	4	3
Arme	505	6	4	1051	14	6	1251	6	—
Staat	253	16	—	2323	17	10	1411	13	5
	12372	1	2	28187	4	2	57430	1	5
			100			100			100

⁶⁴⁾ Einen solchen Vorwurf erhebt z. B. das Memoriale der Geistlichen vom 2. März 1692. (Grossratsprotokoll vom 16. Juni 1691).

Die neue Verwaltung ist mit der alten insofern identisch, als die Führung der laufenden Geschäfte nach wie vor durch einen Schaffner erfolgt und als dieser, wie zur Zeit unmittelbar vor der Reformation, den Weisungen und Befehlen von Pflegern untersteht, und als über diese Pfleger die Räte als Schirm- und Kastvögte des Klosters die Oberhoheit besitzen. Eine einzige aber umso wichtigere Aenderung ist eingetreten. Prior und Konvent verschwinden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus den Urkunden.

b) Die Pfleger.

Die Pfleger sind stets Ratsmitglieder. Einer derselben ist meist der nicht amtierende Bürgermeister oder Oberzunftmeister. Die Ernennung der Pfleger aus den Gliedern des Rats hatte einen doppelten Vorteil: Einmal kam ihre Geschäftsgewandtheit, ihre autoritäre Stellung, die ihnen bei Verhandlungen in Klosterangelegenheiten über die Gegenpartei das Uebergewicht verliehen, ihre Stimme im Rate, die sie zu Gunsten des Klosters ausüben konnten, dem letztern zugute. Andererseits war der Umstand, dass das Amt der Pflegereien mit ansehnlichen Besoldungen verknüpft war, ein Vorteil für den Staat, welcher diese Aemter, wie eben erwähnt, an Stelle von Diäten unter die Ratsglieder teilen konnte.

In juristischer Beziehung ersetzen die Pfleger den Abt und Konvent des Klosters. Während diese zwar bereits vor der Säkularisation nicht mehr voll handlungsfähig waren, aber doch immer in Rechtsgeschäften formell als eigentlich handelnde Personen, wenn auch mit Genehmigung der Pfleger auftreten, sind jetzt die Pfleger allein Repräsentanten des Klosters.

Bei den Urkunden der Kartause in den Jahren 1527 bis 1532 werden z. B. nie Pfleger genannt. Dagegen treten seit dem Vertrage mit der Stadt Basel (16. VII. 1532) als handelnde Personen auf „Prior und Konvent samt Pfleger“.⁶⁵⁾ Einzig in einem Kaufvertrage, laut welchem das Kloster von

⁶⁵⁾ Prior und Konvent ohne Pfleger: 12. III. 1527 (Perg.-Urk. 481); 26. IV. 1527 Verkauf an Bischof (Urk. 484); Rentenkauf (Urk. 496), dagegen mit Pfleger: 20. II. 1533 (Urk. 498).

der Stadt 1548 (Urk. 509) einen Brunnen kaufte, fehlen die Pfleger; offenbar deshalb, weil ihre Kontrolle bei einem Geschäft mit Bürgermeister und Rat als unnötig erschien; im gleichen Jahr sind es dagegen die Pfleger, welche 5 Gl. Zinsen verkaufen und dafür das Kloster beladen. (Urk. 511, 512).

Auch bei den andern Klöstern, welche nach der Reformation noch eine Zeit lang eine gewisse Selbständigkeit bewahrt haben, finden wir das gleiche Verhältnis: als Vertragspartei fungieren bis zum gänzlichen Aussterben der Klöster Prior oder Aebtissin und Konvent, aber nur unter Mitwirkung der Pfleger.

c) Die Schaffner und ihr Verhältnis zu den Pflegern.

Der Schaffner ist der alte Vertreter des Klosters in allen Vermögensgeschäften.⁶⁶⁾ Bei allen Klöstern und Stiften finden wir vor der Säkularisation die Schaffner als Vertreter, welche als solche das Gotteshaus verpflichten.⁶⁷⁾ Dagegen werden nunmehr die Kompetenzen der Schaffner durch das Auftreten der Pfleger erheblich beschnitten. Der Schaffner ist jetzt von allen wesentlichen Rechtshandlungen ausgeschlossen. Ueberall, wo es sich um eine Verpflichtung des Klosters handelt oder um einen Verzicht auf Vermögensgegenstände, da tritt niemals der Schaffner allein als handelnde Person auf, sondern immer die Pfleger, manchmal zugleich mit dem Schaffner, oder dann der Schaffner mit einer Spezialvollmacht der Pfleger versehen. Dagegen nimmt der Schaffner vom Domstift bis zum grossen Vergleich von 1585 immer noch die alte Funktion ein, da bis zu dieser Zeit die Selbständigkeit des Stifts anerkannt wurde: 1534 und 1536 wird ein Zins verkauft „an den Schaffner, als Schaffner und in Schaffner wyss der Hohen Stift.“ (Urk. 499, 502). In gleicher Weise tritt der Schaffner des Dom-

⁶⁶⁾ Wackernagel: Barfüsserkloster, p. 179.

⁶⁷⁾ Am 12. Dezember 1528 verkauft z. B. der Schaffner von Gnadenthal im Namen der Aebtissin und Konvent ein Haus (Prediger-Urk. 1204); bei der Kartaus schloss bis zum Aussterben der Mönche bei Zinskäufen und dgl., der Schaffner das Geschäft ab; seit diesem Moment aber handeln die Pfleger an seiner Stelle (Basler Chroniken I, p. 529).

stifts in Kaufverträgen in den Jahren 1544 und 1566 als Partei auf. (Urk. 522, 543).

Am prägnantesten geht der Unterschied zwischen den Schaffnern des Domkapitels und der andern Gotteshäuser in einem Vergleiche vom Jahre 1579 hervor: der Vergleich wird abgeschlossen seitens des Domkapitels durch den Schaffner; die andern Gotteshäuser dagegen sind vertreten durch ihre Pfleger, da bei diesen die Schaffner keine Kompetenz gehabt hätten, das Gotteshaus zu verpflichten. (Urk. Leonhard 944).

Im Rechtsverkehr treten die Schaffner der unter der Stadt stehenden Gotteshäuser nur noch als Vertreter vor Gericht auf. Den Hauptfall bildet hier die Fröndung von Gütern wegen versessener Zinsen. Es ist dies eine Exekutionsform, bei welcher der Schaffner über keine Rechte des Klosters selbständig zu verfügen und für das Kloster keine Verpflichtungen zu übernehmen hatte. Dieser mehr formale Akt, durch welchen das Kloster nur Rechte erwarb, aber keine Verpflichtungen auf sich lud und bei dem lediglich die Anwesenheit des Schaffners nötig war, konnte leicht durch diese Person vorgenommen werden, umsomehr, da es für die Pfleger unangenehm gewesen wäre, um solcher Bagatellfälle willen vor die ausländischen Gerichte zu reisen. Auch in wichtigeren materiellen Prozessen kommt der Schaffner oder als sein Vertreter ein Advokat, der Gewalthaber, beim Kloster Klingenthal häufig ein Zinsmeister, vor. Der Schaffner ist deshalb auch in diesen Prozessen zuständig, weil er damit für das Kloster keine neuen, rechtlich bisher noch nicht bestandenen Verpflichtungen übernimmt.⁶⁸⁾ Ist dagegen das Kloster bei einem Schiedsverfahren beteiligt, so treten die Pfleger und nicht der Schaffner als Organe des Klosters auf, wohl deshalb, weil einmal das Schiedsverfahren womöglich die Parteien zu einem Vergleich führen soll, bevor es zum Spruche kommt; dazu ist aber notwendig, dass jede Partei freiwillig auf einen Teil ihrer Rechte verzichtet, oder Ver-

⁶⁸⁾ Ueber Fröndung der Güter durch den Schaffner gibt es unzählige Pergamenturkunden. Materielle Prozesse: Augustiner: Fünfergerichtsurteil vom 2. März 1531 (283), Leonhard: dito vom 28. Juli 1547 (925); App.-Urteil des Vogt von Landser von 1557. Klingenthal; Urk. 2738.

pflichtungen ausdrücklich übernimmt, die bisher nicht anerkannt waren. Ausserdem endigte das Schiedsverfahren regelmässig damit, dass jeder Teil ein besonderes Versprechen ablegt, den Schiedsspruch getreulich zu halten. Zu dem allem aber wäre ein Schaffner ohne Spezialvollmacht nicht kompetent gewesen.⁶⁹⁾

In den Geschäftsbereich der Pfleger fallen hauptsächlich alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte, in welchen über Vermögenswerte des Klosters verfügt wird: Abfindung der ausgetretenen Mönche und Nonnen, Zehntennachlass, Einsetzung des Leutpriesters in die Patronatspfarrei, Verleihung von Liegenschaften, besonders Erbleihe, Darlehensgeschäfte, Erwerb und Veräusserung von Gütern etc.

Gegenüber dem Schaffner sind die Pfleger das Aufsichtsorgan. Ueber ihre Kompetenzen gegenüber dem Schaffner, der nur eine untergeordnete Verwaltungstätigkeit besitzt, gibt u. a. das Protokoll der Pfleger des Predigerklosters (von 1605—1668) Aufschluss. Die ständigen Geschäfte der Pfleger bestehen neben dem Abschluss der genannten zweiseitigen Rechtsgeschäfte in der Genehmigung der Schaffners-Rechnungen. Mit der Abnahme der letztern ist die Décharge verbunden.⁷⁰⁾ Die Verpflichtungen eines Schaffners sind zusammengestellt in den zahlreich überlieferten Amtsbürgschaftsbriefen. Diese enthalten die Vorschriften über die Rechnungsführung, Amtsegehorsam, Stellung der Amtskautions etc.

Etwas zu bemerken ist noch über das Mass der Rechtswirkung, welche durch das Handeln der Organe eintritt. Durch die Rechtshandlung der Pfleger wird das Gotteshaus berechtigt und verpflichtet; aber die Stellvertretung ist keine so vollkommene, dass nur für den Vertretenen, nicht aber auch für den Stellvertreter Rechtswirkungen entstünden. Wir finden verhältnismässig selten die Anschauung, dass

⁶⁹⁾ Schiedsspruch vom 12. September 1581, Augustiner 297; Vergleich mit Domkapitel 1579: Klingenthal 2735; Leonhard mit Spital 1661 (949); Domstift 1618 (566).

⁷⁰⁾ 1657 ergab sich zu Ungunsten des Schaffners an den Steinen ein Manko von 900 fl. Dieser muss daher den Pflegern eine Schuldverschreibung ausstellen und, damit sie versichert seien, eine Obligation verpfänden (Maria Magdalena M. M. 3).

die Pfleger bei diesen Rechtsgeschäften mit ihrer eigenen Person gar nicht beteiligt wären. Beinahe regelmässig sehen wir vielmehr eine bis zu einem gewissen Grade persönliche Rechtswirkung der Verträge gegenüber den Pflegern. Allerdings nicht so, als ob nur eine indirekte Stellvertretung, ein Handeln in eigenem Namen auf fremde Rechnung vorläge, sondern man könnte eher an eine solidarische Berechtigung und Verpflichtung glauben, da Pfleger und Gotteshaus meist im gleichen Atemzuge genannt und beide formell als im gleichen Grade berechtigt und verpflichtet erscheinen. Besonders typisch sind jeweilen die Urkunden bei den Darlehensgeschäften, die sich im 16. Jahrhundert noch in der Form des Zinskaufes abspielten: Wie am 26. Februar 1568 fünf Gl. Zins verkauft werden an die „drei Pflegern des Gottshuses zu Clingenthal... Insonderheit aber erst gemeltem Gottshus“ (Urk. 2700, 2731). Bei Nichtzahlung „sellendt die Käuffer, das Gottshus und Person obstandt“ Gewalt haben, die eingesetzten Güter anzugreifen. Im Jahr 1604 wird ein Zins verkauft an die Pfleger des Gotteshauses zu Predigern, dem Gotteshaus, allen Nachkommen und Verwaltern.⁷¹⁾ Ebenso müssen sich die Pfleger der Karthaus bei einem Zinsverkauf im Jahr 1548 selber verpflichten und ihre Nachkommen, sowie der Schaffner und seine Nachkommen, Pfleger und Schaffner des Gotteshauses.“ (Urk. 511 u. a. m.)

Die Annahme läge nahe, dass die Pfleger und Schaffner gegenüber der andern Partei als Garanten für die Erfüllung der Vertragspflicht dienen und deshalb eine persönliche Schuld auf sich laden müssten. Gegen eine eigentliche persönliche Verpflichtung und eine Haftung mit dem Privatvermögen spricht aber doch wieder der Umstand, dass stets nur die Güter des Gotteshauses als Pfand eingesetzt werden und nur ab diesen der Zins versprochen wird. Wenn so dann die Verpflichtung lautet auf die Pfleger und ihre Nachkommen, so hat dies nicht die Bedeutung, dass die Erben der Pfleger haften sollten, sondern die Bezeichnung

⁷¹⁾ Prediger-Urk. 1276. Ein Schuldschein von 1594 lautet an die „Obristen Zunftmeister und Pflegern des Gotshauses Clingenthal Innammen und von wegen ermelts Gotshauses“ (Urk. 2757).

bezieht sich auf die Nachfolger im Amte, wie denn auch der Ausdruck öfters dahin präzisiert ist „die pflegere und nachkommende pflegere“ (Steinen Urk. 869, Karthaus 511). Damit aber kommen wir doch wieder zu dem Resultate, dass die Pfleger nicht in ihrer persönlichen Existenz verpflichtet sind, sondern eben nur als Amtspersonen. Immerhin ist es mehr als eine blossе Ungenauigkeit in der Ausdrucksweise. Nicht nur das Kloster als Anstalt soll gebunden sein, — das Mittelalter mit Einschluss des 16. Jahrhunderts begnügt sich bekanntlich nicht gern mit einem rein abstrakten Begriff, sondern zieht konkretere Formen, Personen von Fleisch und Blut, als Träger der Schuldverpflichtungen vor — vielmehr soll die jeweilige Person, welche das Pflegamt ausübt, sich durch das Versprechen ihrer Amtsvorfahren gebunden erachten, die Verpflichtung im Namen des Gotteshauses zu erfüllen. Man beabsichtigte wahrscheinlich durch eine solche spezielle Ueberbürdung der Verpflichtungen auf die Amtsperson eventuellen Einreden betreffs mangelnder Aktiv- oder Passivlegitimation der Beamten begegnen zu können. Die Pfleger brauchen z. B. bei Einzug eines Guthabens nicht erst eine Vollmacht oder Ermächtigung von Bürgermeister und Rat einzuholen, da sie ja im Schuldbrief selbst als Gläubiger genannt sind.

Eigentliche persönliche Verpflichtungen der Pfleger kamen allerdings auch etwa vor. Nach einer Notiz des Erkenntnisbuches (IV, p. 103) mussten die Pfleger 1532, als die Obrigkeit den Klöstern die Reissteuer auferlegte, sich und ihre Erben persönlich verpflichten und ihre Güter verpfänden, um das Geld aufbringen zu können. Später erkennen jedoch die Räte als Kastvögte, dass eine solche Verpflichtung den Pflegern und ihren Erben persönlich unschädlich sei, und nur von den Gotteshäusern erfüllt werden sollte.⁷²⁾

⁷²⁾ Dieser Fall lag jedenfalls so, dass die Klöster in dieser Zeit, da ihr rechtliches Schicksal noch ungewiss war, keinen genügenden Kredit besaßen, indem die Gläubiger an dem imaginären Begriff einer zwischen Leben und Tod schwebenden kirchlichen Anstalt nicht genügend Sicherheit fanden. Die Ratserkenntnis würde demgemäss eine Schuldveränderung bedeuten, die Zwangscharakter besitzt, da sie ohne Einwilligung der Gläubiger vorgenommen wird.

d) Das Verhältniß der Pfleger und Schaffner
zur Obrigkeit.

Dass die Pfleger stets aus der Mitte des Rats erwählt wurden, ist schon an anderer Stelle bemerkt worden. Die Verbindung beider Eigenschaften brachte es mit sich, dass die eine Amtsfunktion von der andern in mehrfacher Hinsicht abhängig war. Verliert ein Pfleger seine Eigenschaft als Ratsmitglied, so muss er zugleich auf sein Pflegeramt verzichten. Als am 15. Februar 1529 die Häupter und Räte in ihrem Amte stillgestellt wurden, stellte man nach der Notiz des Erkenntnisbuches auch die Pfleger aller Gotteshäuser in ihrem Amte ein. Entsprechend ist die Ratserkenntnis vom 6. Juli 1532, dass jedes Jahr, wenn man die Aemter ändert, auch die Pfleger geändert werden sollen, „den Altisten soll man darinnenthun (einstellen) und einen andern an sin statt ordnen, wann und wo es die Notdurfft erheischt, soll man drei Pfleger setzen“. (Erkenntnisbuch IV, p. 108; Schwarzes Buch p. 26.) Die Bestellung von drei Pflegern bildete auch die Regel.

Anders war das Verhältniß der Schaffner zum Rate. Auch die Schaffner wurden zwar vom Rate gewählt⁷³⁾, aber nicht aus seiner Mitte; vielmehr darf nach einer Erkenntnis vom 1. April 1536 kein Schaffner eines Gotteshauses im Rate sitzen (Erkenntnisbuch IV, p. 129; Schwarzes Buch p. 36). Welches der Grund dieser Massregel war, ist nicht bekannt. Ob man fürchtete, dass die Ratsmitglieder das Schaffneramt nur als Sinekure ansehen möchten, oder ob man umgekehrt, wie Lichtenhahn annimmt, die Erfahrung machte, dass sie im Rate die Interessen ihres Gotteshauses allzusehr in den Vordergrund rückten und zu Ungunsten des Gemeinwesens vertraten, mag dahingestellt bleiben.

Mit ihrem Ausschluss vom Rate hängt es wiederum zusammen, dass die Amtszeit der Pfleger und Schaffner nicht die gleiche ist. Es hatte so keinen Sinn, die Amtszeit der Schaffner mit der Aenderung des Rates ablaufen zu lassen; im Interesse einer guten Verwaltung des Kirchengutes lag eine längere Amtsperiode, welche es den Schaffnern

⁷³⁾ Oeffnungsbuch VIII, p. 204, 228 ff.

ermöglichte, allmählich sich eine umfassendere Geschäftskennntnis zu erwerben. Demgemäss wurde ihre Amtszeit auf 10 Jahre als Maximum fixiert, mit der Möglichkeit der jeweiligen Verlängerung nach ihrem Ablauf.⁷⁴⁾

Als vorgesetzte Behörde über die Pfleger und Schaffner bezeichnete man im Jahre 1533 ein Kollegium, bestehend aus dem Oberstzunftmeister, dem alten Bürgermeister und den Deputaten der Hohen Schul. Dieser Behörde, Deputatenkollegium genannt, stand das Oberaufsichtsrecht und der Erlass allgemeiner Direktiven zu. Es entsprach dies einem Bedürfnis, das sich in der Praxis herausgestellt hatte, infolge einer gewissen, damals in den ersten Jahren der Säkularisation noch herrschenden Unklarheit über die allgemeinen Grundsätze der Kirchengutsverwaltung.⁷⁵⁾

Die Oberbehörde besitzt eine abschliessende Kompetenz; was sie verordnet, dabei soll es bleiben.⁷⁶⁾ Dagegen übte sie nur eine interimistische Funktion aus; nachdem sich der ganze Säkularisationsprozess abgewickelt hatte und feste Grundsätze über die Art und Weise der Verwaltung ausgebildet waren, verschwand diese Oberbehörde über die Schaffneien. Das Deputatenkollegium verlor diese Kompetenz und beschränkte sich ganz auf die Verwaltung eines speziell unter ihm stehenden Vermögenskomplexes. Fortan waren Deputatenamt und Schaffneien zwei voneinander ganz unabhängige, einander koordinierte Verwaltungsbehörden mit fest ausgeschiedenen Kompetenzen. Als Oberbehörde über den Pflegern erscheint nur noch der Rat, welcher zu besonders wichtigen Geschäften eine spezielle Ermächtigung zu erteilen hat.⁷⁷⁾

⁷⁴⁾ Erkenntnis vom 15. V. 1585. Erk.-Buch V, p. 10. Eine Verlängerung fand z. B. am 25. VII. 1593 statt. Oeffnungsbuch IX, p. 124.

⁷⁵⁾ „Da die Kirchengüter in merklichen Abgang kommen“. Erkenntnis vom 2. Dezember 1533. Erk.-Buch IV, p. 118, Schwarzes Buch, p. 30. Das Kollegium der Deputaten war bereits im Gründungsjahr der Universität, 1460, geschaffen worden. Wackernagel: „Beiträge“ 13, p. 87.

⁷⁶⁾ Erkenntnis-Buch IV, p. 118.

⁷⁷⁾ Eine Ermächtigung der Räte zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes ist namentlich dann nötig, wenn ein Pfleger beteiligt ist. So wollten die Pfleger der Dompropstei 1591 das Holleegut verleihen; dazu hätten sie an sich die Kompetenz besessen, „obwohl das zu ihren Gefallen steht, da aber

Hauptsächlich haben die Räte einzuschreiten, wenn es gilt, die Rechte eines Gotteshauses gegenüber Privatleuten nachdrücklich zu vertreten, wie z. B. als die Pfleger des St. Albanklosters am 8. Februar 1612 fürgetragen, dass ein eigentümliches Feld des Gotteshauses von Privaten benützt werde, die keinen oder geringen Zins zahlen. Die Räte „als Obriste Castvögt, denen Ihrer Schirms Verwandten Gotteshäusern nutz und frommen zu befördern“ geben den Pflegern Gewalt, das Feld zuhanden des Gotteshauses einzuziehen (Erkenntnisbuch V, p. 157).

Der Rat scheute sich nicht, zu Gunsten der Gotteshäuser gelegentlich in wohlbegründete Privatrechte einzugreifen. Der bedeutsamste Eingriff in solche Privatrechte war die Aufhebung einer ganzen Reihe von Veräusserungsgeschäften aller Art, welche die Pfleger vielleicht in etwas überreichlichem Masse und zum Schaden der Gotteshäuser vorgenommen hatten. Am 26. Februar 1560 erkannte der Rat, dass die Pfleger die verkauften Güter um dieselbe Summe Geldes wieder zurückkaufen und ungehindert zu der Gotteshäuser Handen beziehen sollten (Schwarzes Buch p. 185).

e) Bürgermeister und Rat als Lehnsherren.

Einen Teil des Kirchengutes hatten Bürgermeister und Rat ihrer besonderen Disposition vorbehalten. Es waren dies die Lehnsgerechtigkeiten, speziell die Kirchenlehen. Hiefür kommt neben der Dompropstei in erster Linie das St. Albankloster in Betracht. Zum Vermögen des St. Albanklosters gehört hauptsächlich die Propstei St. Alban und zu dieser gehören wiederum als Pertinenzen die Propsteien Büssisheim, Enschingen und Istein. Der Rat ist Kollator aller dieser Propsteien und zur Verleihung ausschliesslich kompetent.⁷⁸⁾

Die Rechtsgrundsätze, die bei der Verleihung der

ein Tochtermann des einen Pflegers das Gut begehrt, so wolle die Verleihung nur mit Gunst der andern Pfleger ohne Bürgermeister und Rat nicht gepüren', (Perg.-Urk. 554). Einen andern Fall einer Spezialvollmacht siehe Anm. 205.

⁷⁸⁾ Siehe darüber Anmerkung 204.

Propsteien verfolgt werden, stimmen im Ganzen mit dem gemeinen Lehnrecht, insbesondere mit dem Kollaturwesen der kirchlichen Benefizien jener Zeit überein.

Die Propstei des St. Albanklosters selbst ist faktisch nach Einführung der Reformation untergegangen; ein katholischer Prälat als Besitzer der Propstei war nach der Glaubensänderung in Basel undenkbar und die Person, die man noch ferner Propst nannte, war ein rein weltlicher Verwaltungsbeamter, der seit 1538 aus dem Kleinen Rat erwählt wurde.⁷⁹⁾ Peter Ochs berichtet in seiner Geschichte von Basel (Bd. V, p. 484), der Propst sei den Lehnsleuten deshalb gegeben worden, damit sie desto gehorsamer bleiben mögen, den Teich in Ehren zu erhalten, und auch das Kloster bei seinen Rechten und Gerechtigkeiten bleiben möchte, d. h. der Name „Propst“ wurde aus dem gleichen Grunde pietätvoll fortgehalten, der die Veranlassung für das Fortleben der Klöster unter den alten Namen als selbständige Rechtssubjekte bildete. Man wollte die Lehnspflichtigen nicht kopfscheu machen und ihnen keinen Anlass geben, die Leistung ihrer Pflichten zu verweigern mit der Begründung, dass der Propst, dem sie bisher die Abgaben geleistet, nicht mehr existiere.

In Wirklichkeit waren nur noch die im Ausland gelegenen Propsteien Enschingen, Büssisheim und Istein echte Propsteien, welche der Rat nach Art der kirchlichen Benefizien verlieh. Ein Verleihungsmodus bestand darin, dass der Rat formell die Propstei St. Alban zu Lehen gab und zugleich als deren Pertinenzen die drei inkorporierten Propsteien; so im Jahr 1532. Materiell ist aber in diesem Falle die Propstei St. Alban doch nicht mitverliehen; dem Propste sind vielmehr deren Güter entzogen.⁸⁰⁾ Er ist nur scheinbar und rein formell „Propst von St. Alban“. Jurisdiktionsrechte darf er in Basel nicht ausüben. Einzig wird ihm in

⁷⁹⁾ Huber, Abriss der Staatsverfassung I, p. 62.

⁸⁰⁾ „Die Weill die Güter des Gottshauses und propstien zu St. Alban . . . zur underhaltung der Dienern des göttlichen Worts, der Universitet, der Armen . . . verordnet, dass es by solichen Ungeendert pliben, Her St. Marquis . . . in solichen Nutzungen nit beladen. (Lehnsurkunde vom 22. Juli 1532, Nr. 574).

einer für jene Zeit typischen Weise vergönnt, dass er, wenn er einmal nach Basel komme, beim Schaffner logieren und Essen und Trinken begehren könne.⁸¹⁾ Seit der Wahl eines Mitgliedes des Kleinen Rates zum „Propste“ kamen Verleihungen dieser Propstei nicht mehr vor. Dagegen gehen die übrigen Propsteien zu Enschingen, Büssisheim und Istein vollständig in den Lehnbesitz des Propstes über. Dieser kann sie entweder selber nutzen oder seinerseits einem Dritten zu Lehen geben; er kann sie besetzen und entsetzen. Gibt er die Propstei zu Lehen, so soll er gegenüber dem Lehnsmanne für sich und seine Lehnsherren unbedingten Gehorsam ausbedingen. Dem gemeinen kirchlichen Benefizialsrechte entsprechen die Bestimmungen, dass er die Propstei nicht tauschen darf, dass er sie an die Lehnsherren resignieren muss und dass er kein zur Propstei gehörendes Gut veräussern darf. Er kann also die Propstei als Ganzes einem Dritten geben, aber einzelne der Propstei gehörende Pertinenzen darf er nicht veräussern.

Trotz der Verschiedenheit der Konfession haben Bürgermeister und Rat als Lehnsherren darüber zu wachen, dass der Propst in den noch in katholischen Ländern gelegenen Propsteien seine Priesterpflichten richtig erfüllt; sie schreiben im Lehnbriefe vor, das er die Propsteien mit dem göttlichen Wort, Handreichung der heiligen Sakramente „vlissig versehenn thüeg“. Der Propst gehört selbstverständlich dem alten Glauben an, da die katholischen Landeshoheiten keinen Versuch zur Reformierung geduldet hätten. Es lag also hier das gleiche Verhältnis vor, wie in der übrigen Schweiz und in Deutschland, wonach Protestanten Patronats- und Kollaturrechte über katholische Kirchenämter und umgekehrt Katholiken die gleichen Rechte über evangelische Pfarreien ungestört ausüben konnten, nur mit der wichtigen Einschränkung, dass der Benefiziat das Glaubensbekenntnis der am Amtssitze herrschenden Kirche teilen musste.

Nach der Verleihung der Propstei seitens des Rats erfolgt die Präsentation gegenüber der bischöflichen Behörde,

⁸¹⁾ Ebenda: „Und sonst dhein Vernerren gewalt, herrschafft noch regierung darinn habenn, Uns auch an angenommener Christenlicher Religion . . . nit verhindern“.

welche stets ohne Anstand den präsentierten Kandidaten genehmigte.⁸²⁾

Die Verleihung erfolgt nicht mehr, wie es das Kirchenrecht vorschreibt und wie es den Grundsätzen des Lehnrechts entspricht, auf Lebenszeit, sondern häufig nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, oder, was für den Propst noch ungünstiger war, nur „ad bene placitum“. Dagegen wird er für den Fall einer plötzlichen, von seiner Seite nicht verschuldeten Entziehung der Propstei durch einen Ersatzanspruch für alle gemachten Aufwendungen geschützt.

Eine Absetzung ohne Entschädigung ist dagegen für den Fall vorbehalten, dass der Propst bei Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Lehnreverses sein Anrecht auf die Propstei verwirkt. Zur bessern Sicherheit des Gotteshauses für diesen Fall, wie auch bei Deterioration der Gotteshausgüter, muss er überdies sein Privatvermögen verpfänden.

Ausser den Verwirkungsklauseln enthalten die Lehnbriefe eine Anzahl andere für den Propst ungünstige Bestimmungen, wie dass er alle Kosten, alle Abgaben und Ausgaben der Propstei selbst zu tragen, alle Prozesse, die sich auf die Propstei beziehen, auf eigene Rechnung zu führen hat, u. a. m.

Ungünstig für den Propst ist ferner das System, dass er für Verschulden seiner Vorfahren in gewissem Sinne aufzukommen hat. Dies gibt einen Einblick in die Geschäftspraxis der Pfleger, welche zunächst durch Nachlässigkeit einen „merklichen Abgang“ des Gotteshausgutes verursacht haben und dann in den Mitteln, dafür Ersatz zu schaffen, wenig wählerisch sind. Es scheint nicht allzu-

⁸²⁾ Vgl. Urk. von 1544, Nr. 610; 1668, Nr. 717; 1532, Nr. 574: hier wurde die Propstei zuerst vom Stuhl zu Rom impetriert und dann die Lehnherren um Konferierung gebeten. Die Verleihung an einen Petenten, welcher die Priesterweihe noch nicht erhalten hatte, kam ebenfalls einem alten Brauche gemäss vor; doch wurde dabei ausbedungen, dass der Propst den Gottesdienst durch einen Priester musste besorgen lassen und diesem als Gehalt eine Congrua zuwies, während er selbst die Einkünfte der Propstei als Sinecure nutzte. So wird 1558 die Propstei zu Enschingen an den jüngsten Sohn des Einnehmers zu Thann, der nicht Priester war, auf 21 Jahre verliehen. (Urk. 639, 640, 716).

selten vorgekommen zu sein, dass der Propst den Bestimmungen des Lehnbriefes zum Trotz, einzelne Vermögensstücke veräusserte und den Erlös für sich brauchte. Der Verlust kam dann meist erst nach seinem Tode zum Bewusstsein der Pfleger, und diese auferlegen nun dem Amtsnachfolger die Verpflichtung, für Ersatz zu sorgen, entweder aus seinem eigenen Vermögen, oder aus dem Einkommen der Propstei, welche er für solange Zeit nicht nützen darf.⁸³⁾

Wie der Propst, wenn er gelegentlich nach Basel kommt, mit einem Knecht beim Schaffner des St. Alban-klosters logieren darf, so hat andererseits sein Haus stets den Pflegern und Schaffnern des Gotteshauses und jedem Organ des Klosters offen zu stehen. Das Recht auf Verpflegung ist ein altes, nicht nur der Grundherrschaft entstammendes, sondern auch aus der Kollatur fliessendes Recht. Ausser dieser Naturalbeschwerde hat der Propst einen jährlichen Geldzins an den Schaffner zu St. Alban zu entrichten,⁸⁴⁾ während der Dompropst 1537 verspricht, alles zu bezahlen, was der Rat durch seine Deputaten und Pfleger jährlich im Münster auszurichten verordnet.

Hier ist auch der Anlass, eine interessante, mit der Kollatur zusammenhängende Institution zu berühren: das Spolienrecht oder das dem Gotteshaus zustehende Recht des Erbfalles gegenüber dem Propste (*ius spolii*; *ius exuviarum*.)

Das Spolienrecht, d. h. die Beraubung der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Geistlichen, ist eine Erscheinung, die sich im Mittelalter bis zum 16. Jahrhundert überall vorfindet und die eine plausible, allseitig befriedigende Erklärung noch nicht gefunden hat. Einmal hatten die Grundherren, Patrone und Vögte das Recht usurpiert, allen Nachlass der an ihren Kirchen angestellten Geistlichen einzuziehen; bereits vorher hatten die Kleriker unter sich selbst diesen Gebrauch befolgt; so die Aebte gegenüber den Prioren

⁸³⁾ Urkunden von 1560 und 1688, Nr. 642 und 716.

⁸⁴⁾ 1536 muss der Propst zu Ensingen dem Schaffner jährlich 12 Gulden zahlen (Urk. 590); 1560 beträgt die jährliche Abgabe 20 ₰ und 1688 bereits 32 ₰ 10 sch. (Urk. 642, 716); ebenso wird ihm 1558 eine Pension zu Gunsten des Schaffners auferlegt (640).

und Regularen und umgekehrt, die Bischöfe gegenüber der Hinterlassenschaft der Domherren und Pfarrer, und wiederum das Domkapitel gegenüber der Erbschaft des Bischofs. In Konkurrenz damit übten der Kaiser und die Landeshoheiten das Spolienrecht gegenüber Bischöfen, Aebten und Päpsten aus.

In gleicher Weise finden wir auch Bürgermeister und Rat von Basel im Besitz des Spolienrechts gegenüber den von ihm eingesetzten Propsten. Im Lehnbriefe vom 7. Oktober 1536 haben die Lehnsherren „dem gotzhuss zu Sant Alban sin erbgerichtigkeit vorbehept, dass es allein und sunst niemand anders sin des probsts erb sin solle.“

Das Spolienrecht kommt aber zu dieser Zeit in Basel bereits in der sehr gemilderten Form vor, dass dem Propste die Ablösung gestattet wird.⁸⁵⁾

Ende des 17. Jahrhunderts ist das Spolienrecht verschwunden. Nach dem Lehnbriefe vom 22. August 1688 haben die Erben des Propstes von der Hinterlassenschaft nur das „Inventarium“ herauszugeben, also jedenfalls das, was der Propst seinerzeit selbst angetreten hat.

Was nun die juristische Erklärung des Spolienrechts betrifft, so haben wir es hier jedenfalls mit einem Ueberreste grundherrlichen Erbfalls zu tun, wozu schon das Indiz leitet, dass der gleiche Name verwandt wird.

Das Kloster St. Alban übte wahrscheinlich seit alter Zeit gegenüber dem Propste, wie gegenüber seinen Hörigen das Recht des Erbfalls aus; denn Voraussetzung desselben ist ja nicht notwendig eine Unfreiheit des Erblassers, sondern einfach eine auf der Grundherrschaft beruhende Munt, die man dem Kloster St. Alban als Inhaber der Kollatur nicht absprechen kann; denn alle diese Rechte, Patronate und Kollaturen, entstammen in unserer Gegend selber der Grundherrschaft.

Eine der drei Propsteien des St. Alban-Klosters, Büssisheim, ist bereits im Jahr 1552 an die Stadt Breisach ver-

⁸⁵⁾ Dem Propst von Enschingen wird 1536 das Recht eingeräumt, den Erbfall um 100 Gulden von den Pflegern abzukaufen. Geschieht dies nicht, so kann das Kloster mit den Gütern des Propstes „als mit sinen frig ererbten Gütern“ verfahren. (Urk. 591 und 592; ferner Reverse von 1545, Nr. 615, 616, 617, von 1560, Nr. 642).

kauft worden.⁸⁶⁾ Die beiden andern verblieben dem Kloster bis zur französischen Revolution.

Neben den Propsteien besitzt St. Alban, wie auch die übrigen Klöster, Patronats- und Kollaturrechte über Pfarreien im In- und Ausland, welche in der Verfügungsgewalt des Klosters geblieben sind.

Als Paradigma für die meist gleichlautenden bei den Kollaturen gebrauchten Formeln mag die Verleihung der Pfarrei Gross-Hüningen im Jahre 1537 dienen. Die Verleihung geschieht in öffentlicher Form, in Gegenwart des Landvogtes zu Röteln. Vor ihm erscheinen die Pfleger und der Schaffner des Gotteshauses St. Alban, dem die „collation und Lehenschafft der pfar zu Huningen zustunde.“ In der Verleihung der Pfarrei inbegriffen sind alle Pertinenzen, wie grosser und kleiner Zehnten.

Die Verleihung geschieht auf Lebenszeit, mit dem Anrecht auf eine Pension. Daneben kann aber auch die Form „per Commissiones“ vorkommen, wonach dem Benefiziaten die Pfründe nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, meist 15, übergeben wird. Dem Pfarrer liegt die Baulast ob; alle Häuser, Scheunen und Ställe soll er in Ehren halten.⁸⁷⁾ Die Resignation der Pfarrei hat stets in die Hände von Bürgermeister und Rat, als den Castvögten und Schirmherren, zu geschehen. (Urk. St. Alban 567.)

2. Die Vereinigung der Schaffneien.

Ueber 100 Jahre lang wurde die Verwaltung des Kirchengutes durch 11 selbständige, einander coordinierte Verwaltungsbehörden geführt; es waren dies: 1. Die Schaffnei des Domstiftes; 2. St. Peter; 3. St. Leonhard; 4. St. Alban; 5. Prediger; 6. Augustiner; 7. Karthaus; 8. Steinen; 9. Gnaden-thal; 10. Klingenthal; 11. St. Clara.

Das St. Peterstift hatte sich infolge seiner Inkorporierung an die Universität immer mehr von den übrigen Ver-

⁸⁶⁾ Siehe Anmerkung 205 (am Schlusse).

⁸⁷⁾ Urkunde vom 16. Februar 1537, Nr. 593. Durch den Landvogt soll auch „ein Insechen geschehen und den Leuten zu H. Befehl gegeben werden, Das sie auch ein gut . . . uffsehens haben, damit jährlichs an solchenn buw dhein Mangel bescheche“.

waltungen abgesondert und teilte nicht das gleiche rechtliche Schicksal mit ihnen; es wird denn auch bald nicht mehr zu den Schaffneien gezählt. Dagegen kann man hierher noch die beiden Verwaltungen des Kirchengutes der St. Martins- und der St. Theodorskirche rechnen, von denen jede separat und den gleichen für die andern Schaffneien geltenden Grundsätzen gemäss geführt wurde.

Den anfänglichen Grund, welcher für die Dezentralisation der Verwaltung ausschlaggebend war, glaubten wir in der Rücksicht auf dritte Personen, auf die im Ausland domizilierten Schuldner der Gotteshäuser zu finden. Später, als dieser Grund obsolet wurde, war die „vis inertiae“ stark genug, um den alten unpraktischen Modus noch bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts fortzuführen. In dieser Zeit machte sich aber doch die Einsicht geltend, dass eine Aenderung aus Rücksichten der bessern Administration und der Oekonomie nicht mehr zu umgehen sei.

Wie in einem Bedenken der zum Studium dieser Frage eingesetzten Deputierten berichtet wird, war die Verwaltung der 11 separat administrierten Schaffneien zu kompliziert und namentlich zu kostspielig. Die einzelnen Gotteshäuser besaßen nicht mehr so grossen Reichtum, dass man daraus die beträchtlichen Gehalte der Schaffner und Pfleger noch länger ungestraft hätte entrichten können.

Auch hatte sich das System der Pflegerei als Ehren- und Nebenamt keineswegs bewährt, da die Pfleger diesem Amte nicht ihre volle Tätigkeit widmeten, sondern sich nur gelegentlich, etwa bei Abnahme der Rechnung, mit der Klostersgutsverwaltung beschäftigten, im übrigen aber den Schaffner frei schalten und walten liessen, der faktisch einer genauen Kontrolle ermangelte. Wenig förderlich war auch der Umstand, dass die Pfleger mit der Neubesetzung des Rates wechselten, da infolgedessen allzuhäufig unerfahrene Elemente das Amt antraten, welche noch keine Kenntnis über den Zustand des Klostersgutes besaßen, und die dann, nachdem sie sich diese Geschäftskennntnis erworben hatten, wieder abtreten und ihr Amt wiederum einem Neuling übergeben mussten.

Das Pflégamt war eine richtige Sinekure geworden und

dies hatte sich dem Klostergut in grössern Verlusten fühlbar gemacht.⁸⁸⁾

Die Deputierten kamen daher bei der Prüfung der Frage zum Resultat, dass eine Verminderung der Amtsstellen auf das notwendige Mass, deren Besetzung durch geschäftskundige, gewissenhafte Organe, eine besser zentralisierte und nach einheitlicheren Grundsätzen handelnde Verwaltung, dringend wünschbar sei.

Der Vereinheitlichungsprozess begann um die Mitte des 17. Jahrhunderts und vollendete sich in dessen zweiter Hälfte. Der erste Ansatz zur Reformierung des Systems findet sich in einer Erkenntnis vom Jahr 1640, wonach die Häupter ihre Pflegereien aufgeben und abtreten, hingegen den Rechnungen aller Gotteshäuser als oberste Kastvögte beiwohnen sollen. Der Zweck dieser Massregel scheint darin bestanden zu haben, für eine eventuelle Aenderung den Räten freie Hand zu lassen. Vorläufig bezogen die Pfleger ihre bisher genossene Besoldung fort.⁸⁹⁾ Eine Aenderung trat zunächst nicht ein und die Pfleger amtierten weiter. In einem spätern Bedenken wird den Pflegern eine strengere Kontrolle über die Schaffner eingeschärft; sie sollen deren Korpora alle drei Monate kontrollieren und einen unwürdigen faulen Schaffner absetzen.

Die erste Vereinfachung der Schaffneien erfolgte im Jahr 1659, als das Vermögen der Pfarrkirche St. Martin mit dem Gute des Augustinerklosters vereinigt wurde. Eine grössere Aenderung fand erst in den Jahren 1668 und 1669 statt. In diesem Zeitpunkt wurde eine Reduktion der bisherigen elf Schaffneien auf fünf vorgenommen;⁹⁰⁾ diese fünf Schaffneien waren folgendermassen zusammengesetzt:

I. Dompropstei mit der Präsenz und Johannisbruderschaft auf Burg.

⁸⁸⁾ Bedenken der Deputierten von 1691: die Verwaltung sei oft von unverständigen Leuten, selbst angehenden Jungen, vorgenommen worden. (Klöster insgesamt, A 1, im Bischöfl. Archiv.)

⁸⁹⁾ Bedenken vom 2. Juni 1655. (Klöster insgesamt, A 1.)

⁹⁰⁾ Vgl. darüber Bericht vom 15. April 1668. (Klöster insgesamt, A 1 und Notanda über das Direktorium und dessen Schaffneien, in „Direktorium der Schaffneien“, A 1.)

- II. Klingenthal, St. Klara und die Pfarrei St. Theodor.
- III. St. Leonhard, Predigerkloster und Pfarrei St. Martin.
- IV. Steinenkloster und Gnadenthal.
- V. St. Alban und die Kartaus.

Zugleich mit der Organisation dieser fünf Schaffneien wurde die Geschäftsteilung in der Weise durchgeführt, dass jedem Schaffner ein Landbezirk zur ausschliesslichen Verwaltung überwiesen wurde, sodass dieser alle Gefälle und Gerechtsamen, welche die andern Klöster bisher in diesem Bezirk besessen hatten, zum Einzug empfang. Natürlich war die Zusammensetzung der fünf Schaffneien so geschehen, dass möglichst diejenigen Klöster, deren Besitzungen in den gleichen Gegenden lagen, miteinander vereinigt wurden. So besass die Dompropstei viele Güter und Rechtsamen in Stadt und Land und in den andern eidgenössischen Ländern, während ihr im Ausland nichts mehr gehörte.⁹¹⁾ Daher wird auch sie mit der Verwaltung aller Vermögensstücke in Basel und den Nachbarkantonen, ausser Solothurn, betraut. Der zweiten Schaffnei wies man die markgräflichen und österreichischen Länder, der dritten das Landseramt, der vierten das Bistum Basel, den Kanton Solothurn und das Pfirdteramt zu; die fünfte endlich erhielt das Altkircheramt und das obere Elsass.

Nach 23 Jahren tat man einen weitem Schritt vorwärts und vollendete das Werk. Die Verwaltung des Kloster-gutes wird jetzt vollständig zentralisiert und auf Grund eines dem Rate 1691 seitens einer Kommission unterbreiteten Gutachtens⁹²⁾ einem einzigen Direktor unterstellt. Damit fiel die Institution der Pfleger und mit ihnen gleichzeitig die Diäten an die Ratsmitglieder definitiv fort.⁹³⁾ Die

⁹¹⁾ Da das Domkapitel seinerzeit die Gefälle im Ausland mit Beschlag belegt hatte. Daher wurden auch dem Dompropst Sigmund von Pfirdt, 1542, nur die Nutzungen der Dompropstei in Stadt und Land gesichert, aber nicht ausserhalb. (Erkenntnisbuch IV, p. 201.)

⁹²⁾ Kommission zur Untersuchung der allhiesigen fünf Schaffneien etc. Grossratsprotokoll vom 16. Juni 1691.

⁹³⁾ Supplikation der Kirchen- und Schuldiener von 1691. (Kirchen F 3.) Als Restanz finden sich noch einige Geschenke, welche einzelne Pfleger fort-genossen: Schultheiss zum mindern Basel erhält zum guten Jahr:

dadurch erzielte Ersparnis kann auf 1000 Gl. pro Jahr angeschlagen werden.

Gleichzeitig benützte man den Anlass, um eine Art Liquidationsverfahren durchzuführen; man suchte die den Gotteshäusern gehörenden Vermögensstücke möglichst zu Geld zu machen oder zu vermieten, um die zeitraubende Verwaltung der einzelnen Objekte auf ein Minimum zu reduzieren. Zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens teilte man das Kirchengut in vier Klassen ein.

Die erste Klasse besteht aus den Klöstern selbst mit ihrem Bezirk und Einfang. Ueber die Klöster verfügte man in folgender Weise: Das Steinenkloster wurde zum Amtssitz des Direktors ausersehen. Schon bei der Reduktion der Schaffneien auf fünf Verwaltungen hatte man über mehrere leergewordene Klostergebäude, die nach Beseitigung der Schaffner nicht mehr als Amtswohnungen dienen konnten, disponiert. Das Leonhardskloster richtete man zum Geschäftssitz für die Lohnherren ein (Lohnhof),⁹⁴⁾ das Kartauskloster bildete man zur Waisenanstalt um,⁹⁵⁾ und das Klarakloster hatte man bereits einem Admodiator verliehen. Während die Predigerkirche 1614 den aus Frankreich emigrierten Hugenotten eingeräumt wurde, bestimmte man das Kloster zum Zuchthaus.⁹⁶⁾ Alle übrigen Klostergebäude samt den Höfen auf dem Münsterplatz werden gegen Zins an einen Admodiator „ad dies vitae“ verliehen.⁹⁷⁾

Die zweite Klasse bildeten die Pfrundgüter; dazu gehören alle Pfarr- und Pfrundhäuser derjenigen Pfarreien, über

von Klingenthal	4	℥	10	β
von Kartaus	2	℥	10	β
von Kartaus für Osterlamm	2	℥	10	β
	9	℥	10	β
von St. Theodor: zum Neujahr: 12	℥	6	β	4
auf Georgi und Jakobi	22	℥	13	β
von St. Clara	4	℥	10	β
	32	℥	10	β

⁹⁴⁾ Klöster insgesamt, A 1.

⁹⁵⁾ Basler Chroniken: Bd. I, p. 531.

⁹⁶⁾ L. A. Burckhardt: Das Predigerkloster, a. a. O., p. 16.

⁹⁷⁾ Bestandsbriefe solcher Admodiationen, s. Direktorium A 3, Bd. II, Nr. 123.

welche die Basler Klöster die Kollaturen besitzen, samt allen Zehnten und Gefällen, welche zu dem Corpus gehören, das dem Benefiziaten als Kompetenz dient. Der Entzug solcher Kompetenzstücke gegen Ersatz einer andern Art von Besoldung erschien nicht opportun und es wurde daher an diesen Gütern nichts geändert.

Die dritte Klasse war aus den Lehnsgerechtigkeiten zusammengesetzt, welche bei Einführung der Reformation von der Obrigkeit übernommen wurden. Es handelte sich hier meist um Lehnsgüter der Dompropstei, die in der Stadt Basel oder in der Landschaft lagen, wie z. B. das Holleegut. Auch in Behandlung dieser Güter trat keine Aenderung ein, wahrscheinlich deshalb, weil die Obrigkeit darüber nur die Lehnshoheit — später wird das Verhältnis mit dem Namen Emphyteusis bezeichnet — besass, sodass ein Verkauf des freien Eigentums nicht möglich war. Andererseits hatte hier die Fortsetzung der bisherigen Verwaltung keine Uebelstände im Gefolge, da eine Aufsicht über diese in der Nähe der Stadt gelegenen Güter nicht schwierig war. Anders verhält es sich mit den Gütern der vierten Klasse, welche im Auslande, Markgrafschaft, österreichischen Ländern und Bistum Basel, oder in den entfernten Teilen der Landschaft lagen. Deren Verwaltung liess viel zu wünschen übrig und die Deputierten erachten daher den Verkauf „dem gemeinen gut für nützlich.“ (Grossratsprotokoll vom 13. September 1692).

3. Das Direktorium.

a) Die Organisation.

Die Verwaltung des Direktoriums besteht aus einem Direktor und den ihm unterstellten Gehilfen, den Schreibern, dem Küfer zur Besorgung des Weins und dem Fruchtmeister zur Aufsicht über die Feldfrüchte, welche auf des „Directorii Kasten“ geliefert werden. Für alle diese Beamten werden besondere Amtsordnungen geschaffen und Amtseide formuliert, in welchen sie getreue Pflichterfüllung geloben müssen. Die erste Amtsordnung des Direktors stammt aus

dem Jahre 1692.⁹⁸⁾ Seine Stelle wird öffentlich ausgeschrieben und durch den grossen Rat besetzt. Als Gehalt bezieht er 500 Gulden und 200 Gulden Entschädigung für die Schreiber, deren Besoldung er selbst bestreiten muss. Daneben geniesst er freie Amtswohnung im Steinenkloster. Als Sekretär wird ihm später, im Jahre 1710, ein Oberschreiber beigegeben, der ihm an Rang ziemlich ebenbürtig ist; im Jahre 1765 wird dagegen die Oberschreiberstelle wieder abgeschafft.⁹⁹⁾ Unter den Schreibern wird seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das eifrig begehrte Recht des Nachrückens eingeführt, wonach jeder geringer besoldete Beamte auf die vakant gewordene, höher dotierte Stelle seines nächsten Vormannes optieren kann. Einzig in die Stelle des Direktors darf nicht nachgerückt werden, da dessen Ernennung dem Rat vorbehalten ist.¹⁰⁰⁾

Die Amtsgeschäfte des Direktors werden in der Amtsordnung dahin umschrieben, dass er alle Gefälle und Zinsen einziehen, die Geldbezüge verwalten, und die Früchte an die Kornherren abgeben soll. Zur Unterstützung dienen ihm für diese Geschäfte Zins- und Zehnteneinzüger, mit denen er genaue Abrechnung halten muss. Er selbst hat der Rechenkammer jedes Jahr Rechnung abzulegen. Für jede Nachlässigkeit und Pflichtversäumnis haften er und seine Beamten dem Kirchengut. Eine besondere Haftpflicht besteht beim Einzug der Forderungen. Für Guthaben, die über vier Jahre ausstehen, haften die Beamten subsidiär.¹⁰¹⁾ Daher muss auch der Direktor eine Realkautionsleistung oder Bürgen stellen.

Ueber dem Direktorium besteht als Oberbehörde eine Kommission der Löbl. Haushaltung. Dazu werden 1692 die

⁹⁸⁾ Vgl. Ordnung und Eid des Direktors von 1692 (Klöster insgesamt A 1), des Direktors und Oberschreibers von 1710 (Direktorium B 3); fernere Ordnung und Amtseide vom 8. und 15. September 1727 (Direktorium A 1 und Grossratsprotokoll von diesen Tagen). Die Rechtsverhältnisse der andern Beamten s. Direktorium, B. 2 und 4–7.

⁹⁹⁾ Direktorium A 3, Bd. V. p. 40.

¹⁰⁰⁾ Ratsprotokoll vom 9. September 1796. Memoriale des Direktors vom 7. XII. 1745 und der Haushaltung vom 20. XII. 1745 (Direktorium A 1.)

¹⁰¹⁾ Bedenken der Haushaltung vom 4. August 1727 (Direktorium A 1) Ratserkenntnis vom 1. Dezember 1727 (Direktorium B 2).

„alten Herren Häupter und annoch einer von Klein- und Gross-Räten denominiert.“

Durch die Kommission der Haushaltung werden alle 14 Tage zur Besprechung der Geschäfte des Direktoriums Sessionen veranstaltet, wohl am besten vergleichbar mit den Verwaltungsratssitzungen unserer modernen Aktiengesellschaften. Der Direktor legt hiebei alle wichtigeren Geschäfte vor, referiert über die Angelegenheiten und stellt seine Anträge. Die Session erteilt oder verweigert die Genehmigung. Alle Veräusserungsgeschäfte, Anlage und Ablösungen von Kapitalien bedürfen der Sanktion. Besonders wichtige Sachen sind vor das gesamte Kollegium der Haushaltung zu bringen. Grössere Geldsummen, die bei dem Direktor eingehen, muss er am Stadtwechsel anlegen, oder für deren Verwendung eine spezielle Information der Behörde einholen.

Im Einzelnen erfolgte die Verwaltung in der Weise, dass man für jedes Gotteshaus besonders Buch führte. Es wird jeweilen in den Ausgabeposten bemerkt „abgeführt von wegen St. Clingenthal, Steinenklosters“ etc., und in gleicher Weise wird bei den Guthaben jeweilen angegeben, von welchem Kloster dasselbe herrühre.¹⁰²⁾ Doch hat dies nur eine administrative Bedeutung, auf die wir später noch zu sprechen kommen.

An der Vereinigung der Schaffneien unter das Direktorium nahm die Dompropstei keinen Anteil. Sie bildete bis zur Helvetik eine selbständige, vom Direktorium unabhängige Verwaltung. Beim Domstift selbst hatte eine Vereinfachung Platz gegriffen, da, wie wir bereits bemerkten, 1668 die Präsenz und die St. Johannisbruderschaft auf Burg der Dompropstei inkorporiert worden waren. Zwischen der Dompropstei und dem Direktorium fanden häufig Rechtsgeschäfte statt; die gegenseitigen Guthaben werden jeweilen berechnet und mit einander kompensiert.

¹⁰²⁾ So wird das Holz für die Knabenschul aus den Wäldern des Klosters Klingenthal gegeben; das Dreieramt verrechnet Forderungen mit dem Gotteshaus Leonhard; es wird angegeben, was die hiesigen Gotteshäuser, Klingenthal, Prediger, Steinen, Kartaus und St. Alban an das Herzogtum zu Württemberg zu fordern haben (für jedes einzeln); Gnadenthal und Kartaus besitzen Forderungen an Strassburg (Direktorium A 3, Bd. I, p. 105 ff., 147, 164).

Die Organisation des Direktoriums zeigte bald ihre guten Früchte. Infolge der Verminderung der Ausgaben und der bessern Geschäftsführung kam die Klostergutsverwaltung wieder in einen bessern Stand und war in der Lage, die ihr auferlegten Ausgabenposten bestreiten zu können.¹⁰³⁾ Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts erfuhr die Finanzlage des Direktoriums wieder eine Verschlechterung.

b) Das Rechtsverhältnis des Direktoriums
zum Staatsvermögen.

Im Verhältnis des unter dem Direktorium stehenden Klostergutes zum Staatsgut ist keine Aenderung bemerkbar. Wie zur Zeit der Einführung der Reformation so blieben bis zum Ende dieser Periode, bis zur Helvetik, beide Verwaltungen von einander getrennt. Scharf war die Trennung allerdings nicht durchgeführt, da die Verwaltungen mit einander in regem Geschäftswechsel standen und man wohl aus Bequemlichkeit öfters längere Zeit eine Ausscheidung der gegenseitigen Ansprüche und Schulden nicht vornahm. Aber rechtlich blieb doch immer das Prinzip der vermögensrechtlichen Selbständigkeit beider Verwaltungen gewahrt und auch in der Praxis kamen eigentliche Eingriffe in das Kirchengut nicht vor. Als gewissenhaftes Kontrollorgan wachte die Geistlichkeit über die Einhaltung dieses Grundsatzes.

In dem Memoriale von 1714 nimmt die Geistlichkeit eine genaue Prüfung der Direktorialrechnung vor, kritisiert alle ihr ungerechtfertigt scheinenden Ausgaben, indem sie besonderes Gewicht auf die Momente legte, welche eine Verwendung des Kirchengutes zu Staatszwecken konnten vermuten lassen.¹⁰⁴⁾ Doch legt die Antwort des Direktors

¹⁰³⁾ Memoriale der Geistlichkeit von 1710 und 1714 (Direktorium A 1); betreffend Dompropstei siehe noch: Direktorium A 3, Bd. III, p. 404.

Detaillierte Tabellen über die Ausgaben der Basler Gotteshäuser (Direktorium) aus den Jahren 1560, 1660 und 1760 finden sich bei Wackernagel, a. a. O.

¹⁰⁴⁾ So sollen Häuser, welche ursprünglich zum Kirchengut gehörten, jetzt aber zu weltlichen Zwecken dienen, immer noch auf Kosten der Kirchengutsverwaltung unterhalten werden, statt „aus gemeiner Stadt Einkünften“. Ferner

dar, dass eigentliche Uebelstände nicht vorhanden waren, wenn sich auch infolge mangelhafter Abrechnungen eine Unklarheit im Kontokorrentverkehr beider Verwaltungen ergab. In der Amtsordnung des Direktors von 1727 wird denn auch ausdrücklich eine Vermischung des kirchlichen mit dem weltlichen Gut verpönt und darauf gedrungen, dass über die gegenseitigen Ansprüche, welche beide Verwaltungen seit 30 Jahren besitzen, Abrechnung gehalten werde, „dass jedem fisko das Seinige zukomme.“

Rechtsgeschäfte fanden auch sonst stets zwischen der Staatskasse und dem Direktorium statt, besonders da die Staatskasse gegen Ende des 18. Jahrhunderts genötigt war, dem Direktorium gelegentliche Vorschüsse zu machen, welche das letztere allerdings nach Möglichkeit wieder zurückzahlte.

Tatsache aber bleibt die separate Verwaltung beider Fonds. Und dieser Umstand dient uns auch als Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, wie sich der Eigentumsbegriff am Kirchengut gegen Ende dieser Periode gestaltet hat.

Auch für diese Zeit könnte man Indizien anführen, welche auf ein durch die Zweckbestimmung beschränktes Eigentum der Obrigkeit am Kirchengut hinzudeuten scheinen, so wenn es in der Amtsordnung von 1692 heisst, der Direktor müsse den eingezogenen Rechnungsrézess an die Behörde abliefern. Auch finden sich in den Bedenken der Deputierten Stellen, die Vereinfachung der Verwaltung sei dem „gemeinen Gut alljährlich 1000 Gl. nutz“, oder man soll die Liegenschaften der Klöster „zum Nutz des gemeinen Guts“ verkaufen. Ob dies wohl auf eine rechtliche Identifizierung des Kirchengutes mit dem Staatsgut hinweist? Wir glauben nicht.

Bei der Ablieferung der Vermögensposten an die Obrigkeit ist als gewiss anzunehmen, dass entweder die Eingänge der Kirchenverwaltung gutgeschrieben werden, oder, was noch einfacher wäre, dass die Aufbewahrung durch die Be-

soll das Direktorium 137 000 fl., welche zum Kirchengut gehören, auf das Rathaus geliefert haben. Die Geistlichkeit dringt darauf, dass dieses Geld „alle Zeit für Kirchengut angesehen und aufbehalten werde“. Auch soll der Ratskeller Früchte „ab den Schüttenen des Directorii“ erhalten haben etc.

hörde separat erfolgt. Auch darf man sich an den Ausdrücken „gemeines Gut“ nicht stossen, da nicht gesagt ist, dass dieses unbedingt die Staatskasse bezeichnen muss; es kann auch nur die Bedeutung haben, wie „allgemeine Wohlfahrt“, „allgemeines Interesse“ und kann sich in diesem Sinne auf das „allgemeine Kirchengut“ beziehen.

Alle diese vagen und an sich nichtssagenden Ausdrücke, die sich in den Quellen finden und welche höchstens die persönliche Anschauung des Schreibers widerspiegeln, aber auch nicht einmal diese klar darstellen, und die wiederum im Widerspruch stehen mit gleich unpräzisen Aussprüchen anderer Schreiber, können uns unmöglich als festes Fundament einer Eigentumskonstruktion dienen. Das Einzige, welches wir als solches verwenden können, ist vielmehr die bereits konstatierte Erscheinung, dass trotz allem Wechsel der Zeiten und Verhältnisse der feste Kern des Kirchengutes seinen sichern Bestand vom Anfang der Säkularisation bis zum Ende dieser Periode und, wie wir später weiter sehen werden, bis zur gegenwärtigen Stunde bewahrt hat. Ist bei einer physischen Person die Tatsache der Existenz im heutigen Recht allein schon Beweis ihrer Rechtspersönlichkeit, so muss bei einer juristischen Person nicht minder die Tatsache der jahrhundertlangen Dauer in Verbindung mit der Anerkennung der Selbständigkeit seitens der Mitwelt volle Vermutung der Persönlichkeit schaffen. Lässt sich gegen diesen Satz nichts stichhaltiges einwenden, so kann man auch die Stiftungsnatur des Kirchengutes nicht in Zweifel ziehen.

Durch die Neuorganisation wurde einfach das Resultat herbeigeführt, dass die vielen bisher selbständigen, durch jedes einzelne Kloster repräsentierten Stiftungen nunmehr, mit Ausnahme der Dompropstei und des St. Peterstifts, einander inkorporiert und zu einer einheitlichen, den grössten Teil des Kirchengutes umschliessenden Stiftung verschmolzen sind.

Die bisher bestandenen rechtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Schaffneien sind weggefallen, wiederum die beiden eben genannten Ausnahmen vorbehalten. Daran darf man sich auch nicht durch den angeführten Umstand be-

irren lassen, dass häufig die ursprüngliche Zugehörigkeit eines Vermögensstückes zu einer alten Schaffnei erwähnt wird, da dies nur im Interesse einer übersichtlicheren und klareren Buchführung erfolgte. Deswegen ist doch das Direktorium in alle Aktiven und Passiven der Klöster eingetreten; alle Einnahmen fliessen zusammen in die gleiche Masse, von welcher auch die Ausgaben bestritten werden.

4. Das Deputatenamt.

a) Die Herkunft des Vermögens.

Der Fonds des Deputatenamtes ist aus zwei durchaus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt: aus dem Vermögen der Stadtverwaltung und aus dem in der Landschaft liegenden Vermögen.

Das erstere, das sog. Stadtkorpus, verdankt seine Herkunft alten Stiftungen, deren Ursprung im Einzelnen nicht mehr bekannt ist. Nach Wackernagel (a. a. O., p. 89) betragen die Zinsen dieses Vermögens im Jahre 1570 $\approx$ 309. 6. und im Jahre 1670 $\approx$ 4476. 17. 7.

Vom Landkorpus ist ein Teil ebenfalls altes Stiftungsvermögen, nämlich die Fonds des Spitals und des Siechenhauses zu Liestal. Diese können auch als eine besondere Verwaltungsabteilung gezählt werden.

Der hauptsächlichste Teil des Landkorpus umfasst sämtliche Pfründen der einzelnen Kirchgemeinden auf der Landschaft. Die Rechtsverhältnisse dieser Bestandteile entsprechen den Normen des kirchlichen Benefizialrechts. Sicherlich besass jedes dieser Pfrundgüter, welche ihrer Entstehung nach weit in die vorreformatorische Zeit, d. h. bis zur Gründung der jeweiligen Kirchgemeinde zurückreichen, ursprünglich eine eigene rechtliche Existenz. Durch die Reformation wurden diese Vermögen selbstverständlich nicht zu Staatszwecken eingezogen (säkularisiert), da ja sonst die Geistlichen ihr Einkommen verloren hätten. Eine rechtliche Aenderung trat nur in folgenden zwei Punkten ein:

1. An Stelle der bisherigen Aufsicht durch die katholische Kirche, speziell den Bischof, trat nunmehr die Oberaufsicht durch den Staat, speziell das Deputatenkollegium.

2. Die einzelnen Pfründen werden mit einander in nähern Zusammenhang gebracht, verlieren bis zu einem gewissen Grade ihre rechtliche Selbständigkeit, behalten dagegen ihre Eigenschaft als Verwaltungseinheiten; sie werden Bestandteile einer einheitlichen Vermögensmasse und bilden unter dem Namen „Landkorpus“ einen Teil des Deputatenamtes.

b) Die Organisation.

Die Aufsicht über die Kirchen und Schulen wurde zur Zeit der Reformation drei Mitgliedern des Kleinen Rats und dem Stadtschreiber übertragen. Die Behörde hiess „Deputati studiorum“. Ihnen liegt in erster Linie die Sorge für die Universität, die Erhaltung des Kollegiums Alumnorum, die Besoldung der Geistlichen und Lehrer auf dem Lande, das ganze Armenwesen auf der Landschaft, während in der Stadt das Armenwesen durch das grosse Almosenamt und den Spital besorgt wird, und die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser der Landschaft ob. Für 20 Kirchen, 8 Pfarrhäuser und verschiedene Schulen war die Baulast dem Deputatenamt aufgebürdet.¹⁰⁵⁾

Die Haupttätigkeit des Deputatenamtes beruhte also auf der Landschaft. Für den Unterhalt der Gebäulichkeiten, zum Teil auch für die Ausrichtung der Kompetenzen an die Geistlichen wurde es durch fremde Kollatoren und Zehntbesitzer unterstützt, welche gemäss ihrer auf dem Korpus juris canonici und dem gemeinen Recht beruhenden Verbindlichkeiten mehr oder weniger regelmässige Beiträge leisteten. Hauptsächlich waren die Zehntbesitzer und Patrone zum Bau und den Reparaturen der Kirchenhöre und Pfrundhäuser verpflichtet. An das Armenwesen trug der Spital und das Siechenhaus zu Liestal bei.

¹⁰⁵⁾ In einer Erkenntnis vom 15. Januar 1543 wird den „Deputati studiorum“ untersagt, jemandem eine Pfründe zuzusagen, ohne Gefallen des Rats. Es handelte sich jedenfalls um Pfründen der Alumnorum und Professoren (Erkenntnisbuch IV, p. 202). Bereits oben ist erwähnt worden, dass die Deputaten interimistisch eine Aufsichtsgewalt über die Pfleger und Schaffner erhielten. Die Besoldung der Deputaten wurde 1557 nach dem Schwarzen Buch (p. 173) dahin festgesetzt, dass jeder 8 fl jährlich aus dem Seckel und Fronvastengelt ab dem Brett erhalten soll.

c) Die Finanzlage und das Verhältnis zum
Staatsvermögen.

Als erste Einnahmen wies ein Ratsdekret dem Deputatenamt die nach dem Tode der berechtigten Inhaber heimgefallenen Leibgedinge der ausgetretenen oder im Kloster verpfändeten Mönche und Nonnen zu. Doch erfolgte später eine Aufhebung dieses Beschlusses.¹⁰⁶⁾

Eine ergiebigere Finanzquelle bestand in den jährlichen, den Baslern Gotteshäusern zu Gunsten des Deputatenamtes auferlegten Steuern. Besonders zu Beiträgen an Bursanten waren die Klöster verpflichtet; ausserdem hatten sie teils auf Grund alter schon vor der Reformation bestehender Rechtstitel, teils auf Grund einiger neu eingeführten Anordnungen die Rechtspflicht, durch Vermittlung des Deputatenamtes an mehrere Geistliche, Lehrer, Bläser und Organisten Beiträge zu entrichten, worauf wir bereits in dem Abschnitt über die Schaffneien aufmerksam machten. So wurde z. B. 1541 erkannt, dass die Pfleger zu St. Prediger den Deputaten für die Schulen jährlich 200 π geben müssen (Erk.-Buch IV, p. 186).

Im Jahre 1570 betrugen die Beiträge der Gotteshäuser π 1681. 4. Hier mag auch die Liste angeführt werden, welche die Beträge enthält, die von den Gotteshäusern auf Weihnachten 1652 an das Deputatenamt abzuführen sind:

	π	β	ϑ		π	β	ϑ
Burg	5639	16	—	St. Clara	2600	—	—
Quotidian u. Präsenz	3907	11	6	St. Leonhard	1055	5	—
St. Alban	1161	—	—	Klingenthal	3730	—	—
Steinen	1793	12	6	Prediger	717	17	6
Gnadenthal	899	13	6	Karthaus	2169	7	6
Augustiner	1543	12	6	St. Peter	1569	7	6
St. Martin	618	15	—	Summa	26505	17	6

Auch nach der Umwandlung der Schaffneien in das Direktorium erhält das Deputatenamt von dieser Verwaltung

¹⁰⁶⁾ Erkenntnis vom 1. April 1533 (Erkenntnisbuch IV, p. 116); Bericht des Deputatenamtes vom 23. Dezember 1800 (Deputaten A 1).

jährliche Zuschüsse.¹⁰⁷⁾ Im 16. Jahrhundert scheint das Deputatenamt noch gut bei Kasse gewesen zu sein; dagegen trat das umgekehrte Verhältnis seit dem 17. Jahrhundert ein. Schon 1653 ertönt die Klage, dass der Fonds des Deputatenamtes zugrunde gehen müsse, da die Ausgaben die Einnahmen übersteigen (Deputaten C. 1).

Ueber den Vermögensstand des Deputatenamtes geben zahlreiche Bilanzen Auskunft. 1691 betrugen seine Ausgaben 9000 π , im 18. Jahrhundert sind sie jedoch beträchtlich grösser. Für das Jahr 1724 ergibt sich folgende Bilanz der Einnahmen und Ausgaben:

<i>Einnahmen:</i>	π	<i>Ausgaben:</i>	π
Auf der Landschaft . .	10500	Auf der Landschaft . .	8500
In der Stadt	5700	In der Stadt	11500
Passivsaldo	3800		
	<u>20000</u>		<u>20000</u>

Die Stadt ist stets derjenige Teil, welcher das Defizit veranlasst. Während vom Vermögen der Landschaft jährlich ein Ueberschuss von ca. 2000 π an die Bedürfnisse der Stadt verwendet werden kann, ist der Ausfall des Stadtvermögens so gross, dass sich doch stets ein Defizit ergibt. Mit einem Manko von ca. 3000 π schliesst auch die Rechnung von 1732.

<i>Einnahmen:</i>	π	<i>Ausgaben:</i>	π
In der Stadt	4114	Für Kompetenzen	6450
Ueberschuss der Landschaft	2000	Almosen, oberes Colleg . .	1400
Passivsaldo	3241	„ unteres Colleg	200
		Steuern und an Spital . . .	800
		Kleine Baukosten (die grossen sind abgenommen)	50
		Holz, Gerichtskosten	175
		Kosten b. Zehntenverleihungen	80
		An Siechenhaus Liestal . .	200
	<u>9355</u>		<u>9355</u>

¹⁰⁷⁾ Am 3. März 1727 war die Soldvermehrung der Professoren dem Deputatenamt abgenommen und dafür dem Direktorium die Bezahlung von 100 Talern vierteljährlich auferlegt worden (Ratsprotokoll vom 1. Dez. 1749).

Auch folgende Ausgabe hätte eher dem Deputatenamt obgelegen: „Eine kuriose Chronik von Aegidio Tschudi wurde zu Zürich und St. Gallen erkundigt; um einen liederlichen Preis von 100 Reichstalern könnte man für hiesige Bibliothek Abschrift haben“.

Bewilligt, Direktorium soll zahlen (Direktorium A 3, Bd. I, p. 291).

Das jährliche Defizit in der Höhe von 3000—4000 fl blieb dem Deputatenamte bis zu den Siebzigerjahren des 18. Jahrhunderts hindurch treu; von da ab nahm es noch eine grössere Höhe an, trotz den regelmässigen und beträchtlichen Zuschüssen, welche der Staat leistete. Nach dem Status der Jahre 1770, 1771 und 1772 überstiegen die Ausgaben in diesen 3 Jahren die Einnahmen um 23,784 fl , also pro Jahr um ca. 8000 fl . 1879 hat sich das Defizit ermässigt auf 5000 fl . (Einnahmen ca. 27,000 fl , Ausgaben ca. 32,000 fl).

Zu den jährlichen Defiziten stand im wechselseitigen Verhältnis von Ursache und Wirkung die stetige Abnahme des Deputatenfonds. Der Fonds wird für das Jahr 1746 noch auf 427 489 fl angesetzt. Bis 1751 wuchs er um ca. 25 000 fl , nahm aber von diesem Jahre an ab, zunächst um 4400 fl . Die ferneren Abnahmen betragen: 1763—1769 ca. 44 000 fl , 1770—1775 ca. 38 000 fl , 1776—1779 ca. 44 000 fl . Im Jahre 1781 beträgt das Vermögen:

in der Stadt noch	137 935 fl	15 β	9 δ
auf dem Lande	190 440 fl	5 β	10 δ
	328 376 fl	1 β	7 δ

Gegenüber dem Status von 1746 mit 427 489 fl ergibt sich also in diesen 35 Jahren eine Abnahme von 99 113 fl .¹⁰⁸⁾

Mit der üblen Finanzlage des Deputatenamtes gaben sich viele Behörden und Kommissionen ab; von der löbl. Haushaltung rühren mehrere Gutachten her und ebenso gelangen die Deputaten ad ærarium mit ihren Bedenken an

¹⁰⁸⁾ Vgl. das Gutachten der 1775 eingesetzten Kommission der Verordneten zur Untersuchung des Deputatenamtes vom 29. Januar 1781 (Deputaten C. 1).

Wackernagel, a. a. O., p. 89 gibt für die Ausgaben des Stadtkorpus folgende vergleichende Aufstellung:

	1570			1670			1770		
	fl	β	δ	fl	β	δ	fl	β	δ
Universität	869	2	—	2700	5	—	3705	5	2
Alumneum (Bursanten)	688	8	6	662	1	10	2920	—	2
Schulen	334	—	—	2196	9	10	1930	1	6
Kirche	31	5	10	375	—	3	261	16	—
Arme und Kranke	—	—	—	117	2	6	7187	13	6
Verwaltung	24	13	1	133	18	7	1112	16	6
Bau	475	18	7	479	3	—	2245	—	11
Deputaten und Häupter	32	—	—	85	10	—	600	—	—

die Räte. Ein Grund der Abnahme scheint in der nachlässigen oder gar ungetreuen Verwaltung der Beamten zu liegen, denen eine exakte Kontrolle oft mangelte; wie z. B. 1763 eine Liegenschaft heimlich verkauft und der Kaufpreis als Vorschuss in die Rechnung gebracht werden konnte. Speziell beim St. Petersstift, dessen Verwaltung zwar selbstständig durch einen eigenen Schaffner geführt wurde, das aber zu dem Ressort des Deputatenamtes gehörte, wurde bereits im Jahre 1580 durch alchymistische Spekulationen eines Professors und Stiftskapitularen ein Verlust von 50 000 Gl. bewirkt. Seit dieser Zeit konnte das Petersstift nie mehr aufkommen und erwies sich als unfähig, die ihm obliegenden zahlreichen Kompetenzen an Professoren, Geistliche und Lehrer zu entrichten. Es bildete bald die wahre Crux des Deputatenamtes.¹⁰⁹⁾

Als weiterer Grund des beständigen Mankos werden vom Deputatenamt selbst die grossen Ausgaben geltend gemacht, die ihm infolge seiner Baupflicht auf der Landschaft obliegen. Wir werden auf diese Verpflichtung des Deputatenamtes später in einem besondern Kapitel zurückkommen.

Zu dem beständigen Bestreben, die Bauausgaben so viel als möglich zu vermindern, was allerdings selten von grossem Erfolge begleitet war, dienten auch die Massregeln, dass Liegenschaften mit kostspieligem Unterhalt verkauft wurden.

Andrerseits beklagte sich das Deputatenamt¹¹⁰⁾ über den stetigen Rückgang der Einnahmen, die sich zum einen Teil aus schuldigen Gefällen, Zehnten und Reallasten, zum andern Teil aus Kapitalzinsen zusammensetzten. Was die erstere Kategorie betrifft, so wird darauf hingewiesen, dass ihr Nettoertrag immer geringer werde infolge des Umstandes, dass die seit dem Einzug der Gefälle oder mit der Versteigerung an den Meistbietenden sich ergebenden Ausgaben beständig wachsen. Dadurch wurde der für das Kirchengut erzielbare Reinerlös immer problematischer.

¹⁰⁹⁾ S. darüber noch unten pag. 240.

¹¹⁰⁾ Vgl. über das Folgende das in Anm. 108 angeführte Gutachten; Verordnung vom 1. Dezember 1745, Visitation der Deputaten vom 21. Oktober 1726 (Deputaten A 1), Bericht vom 27. August 1729 (Deputaten C 1).

Die Kapitalien sodann waren zu einem sehr niedrigen Zinsfuss, meist nur zu $2\frac{1}{2}\%$, angelegt. Die Anlage zu einem höhern Zinsfuss hofften die Gutachten auf zweierlei Weise zu erreichen. Einmal sollten alle unter 3% verzinslichen Kapitalien gekündigt und das sich daraus ergebende disponible Geld in Gantrödeln, die allgemein einen höheren Zins abwarfen, angelegt werden. Der andere Vorschlag ist nach moderner Anschauung höchst originell, entspricht aber vollständig der Finanzwissenschaft jener Zeit. Damit der Zinsfuss nicht zum Schaden der Gotteshäuser herabgedrückt werde, wird durch den Rat aus obrigkeitlicher Fürsorge vorgeschrieben, dass niemand ein Kapital unter 5% ausleihen dürfe und dass kein Untertan bei einem Privaten Geld borge, so lange ein Gotteshaus noch freistehendes Kapital besitze. Ebenso sollte es dem Untertan verboten sein, eine Schuld an ein Gotteshaus mit fremdem Geld abzulösen, ein Rechtssatz, der auch anderwärts galt. Damit sollte natürlich verhütet werden, dass ein Schuldner bei einem Privaten Geld billiger entleihe, um damit das dem Kirchengut schuldige, höher verzinsliche Kapital zurück zu zahlen. Doch erwiesen sich diese obrigkeitlichen Finanztricks nicht als sehr wirkungsvoll. Trotz wiederholten Neueinschärfungen dieser Verordnungen zeigte es sich auch hier, wie in der ganzen Finanzgeschichte des Mittelalters bis zur Neuzeit, dass sich wirtschaftliche und finanzielle Fragen nicht durch einfache obrigkeitliche Machtgebote erledigen lassen.

Der Deckung der jährlichen Defizite sollten zwei von einander abweichende Vorschläge dienen. Der eine bezweckte mittelst eines Aversalgeschenkes das Deputatenamt solvent zu machen und auf eigene Füße zu stellen. Das Direktorium der Kaufmannschaft sollte im Auftrage des Staates dem Deputatenamt ein Kapital von 50 000 fl überweisen, damit dieses in den Stand gesetzt werde, die bisherige Unterbilanz zu beseitigen und die Einnahmen des Haushaltes mit den Ausgaben auch in Zukunft in einen bilanzierenden Ausgleich zu bringen. Die andere Ansicht ging dahin, dass der Staat ohne Kapitalzuschuss die jährlichen Defizite übernehmen sollte. Diese Meinung trug den Sieg

davon und infolge dessen blieb die Finanzmisère des Deputatenamtes stets die gleiche, bis es unter der helvetischen Staatsverfassung seine Insolvenz erklären musste.

Abgesehen davon, dass der Staat alle Defizite des Deputatenamtes deckte und gelegentliche Zuschüsse machte,¹¹¹⁾ bestritt er von sich aus viele Ausgaben, welche diesem Amte obgelegen wären. Bereits 1637 zeigte sich das Petersstift unfähig, die Kompetenzen an die Professoren und Geistlichen zu entrichten, sodass der Staat einschreiten musste.¹¹²⁾ In den Akten des St. Petersstiftes findet sich von 1667 an ständig die Bemerkung, dass die Kompetenzen vom Staate übernommen worden seien.¹¹³⁾ Einige Male kamen zwar teilweise Rückzahlungen an den Staat vor,¹¹⁴⁾ doch bedeutete dies für den Staat keinen grossen Vorteil, da das nächste Mal jeweilen das Defizit des Stiftes nur umso grösser war. Im Jahre 1686 wurde für die dem Stift obliegenden Besoldungen ein fester obrigkeitlicher Beitrag angesetzt und in der Folgezeit regelmässig vom Rat bewilligt.¹¹⁵⁾ Daneben richtete indessen das Stift mehrere Besoldungen noch selbst aus.¹¹⁶⁾

Ende des 17. Jahrhunderts wälzte man die Beiträge an das Petersstift in grösserem Umfange auf das Direktorium ab, was wir bereits im Eingang dieses Kapitels berührt

¹¹¹⁾ Als z. B. 1652 die Deputaten klagten, dass ihre Verwaltung nicht mehr länger bestehen könne, griff ihnen der Rat mit 1000 fl unter die Arme.

¹¹²⁾ Dafür liess er sich allerdings vom Petersstift 2 Schuldscheine ausstellen. Bericht der Haushaltung vom 24. II. 1770 (St. Peter J. J. J. 8).

¹¹³⁾ Manchmal, 1668 und 1669, versiegten auch die Beiträge der Gotteshäuser St. Alban, St. Clara und St. Leonhard. Es wurde dann ebenfalls erkannt: „Die Kompetenzen sollen aus M. Gn. Kasten und Keller und das Geld vom Salzamt geliefert werden.

¹¹⁴⁾ So z. B. 1669; laut Status von 1752 wurden M. Gn. als Aequivalent vom Stift verschiedene Kapitalien und Fruchtgefälle cedirt. (St. Peter J. J. J. 8) vgl. Anm. 112.

¹¹⁵⁾ Lt. Erkenntnis vom 2. Dezember 1691 soll das Dreieramt dem Schaffner das Geld für die Kompetenzen in guter Währung „am Brett“ geben.

¹¹⁶⁾ 1774: „Die übrigen in- und ausländischen Besoldungen nebst andern schweren Obliegenheiten werden vom Stift selbst entrichtet. (Directorium A 3, Bd. IV., pag. 45). Andererseits berichtet das Ratsprotokoll von 1737, dass mit Ausnahme von ein paar Beamten alle Besoldungen durch die Obrigkeit bezahlt wurden.

haben. Seit 1686 weist der Rat dem Stift einen Beitrag an, der durch das Direktorium entrichtet werden muss, in der Höhe von 450 fl in Geld, 104 Vzl. Korn, 9 Vzl. Haber und 36 Saum Wein. Und 1776 beschliesst der Rat wiederum: „Soll der bisherige Beitrag an die Kompetenzen eines E. Stift St. Peter annoch 10 Jahre abgeführt und nach dieser Zeit vom Stift bei M. G. wiederum angefragt . . . werden.“ Am 6. August 1787 wird sodann der Beitrag für weitere 10 Jahre bewilligt.¹¹⁷⁾

Die finanzielle Unselbständigkeit des Stiftes liess den Vorschlag entstehen, seine Verwaltung aufzuheben und dem Direktorium der Schaffneien zu unterstellen. Indessen behielt das Stift bis zum 19. Jahrhundert seine selbständige Organisation unter der Aufsicht des Deputatenamtes.

d) Die Grundzüge der Verwaltung.

Das Vermögen des Deputatenamtes wird auf der Landschaft durch den Stadtschreiber und den Spitalpfleger zu Liestal und die einzelnen Pfarrer, unterstützt durch die Kirchmeier, verwaltet. Ein grosser Teil der Vermögensverwaltung ist dezentralisiert. Es gilt im Ganzen das Prinzip der lokalen Selbstverwaltung; jede Pfarrei besitzt einen besondern Fundus zur Verwaltung, dessen Einnahmequellen zum grössten Teile nach altem Rechtstitel in der Pfarrgemeinde selber liegen, wie Zehnten, Nutzungen verpachteter Grundstücke, Gülten oder gewöhnliche Kapitalzinsen, sowie Reallasten aller Art. Aus diesem Fundus können etwa, was allerdings nicht als Regel durchgeführt ist, gleich die Ausgaben der Pfarrei, hauptsächlich die Kompetenzen an den Pfarrer, bestritten werden. Rechtlich bildet das jeder Pfarrei zur Verwaltung zugewiesene Kirchengut, im Gegensatz zum katholischen Beneficium, nicht ein den Charakter einer juristischen Person tragendes Sondervermögen, sondern nur eine „*statio fisci*“, entsprechend dem frühern Rechtszustand im katholischen Kirchenrecht zur Zeit der bischöflichen Verwaltungsgemeinschaft. Rechtlich betrachtet bildet alles Vermögen der einzelnen Pfarreien auf der Landschaft

¹¹⁷⁾ Huber, Abriss der Staatsverfassung, pag. 136.

mit dem Stadtvermögen des Deputatenamtes eine einzige Vermögensmasse. Aus allen Gemeinden der Landschaft und aus allen Finanzquellen der Stadt fliessen die Einnahmen zusammen am Sitz der Verwaltung und von diesem Zentralpunkt aus werden die Vermögenswerte wiederum an die verschiedenen Orte gespendet, wo sich Ausgaben als nötig erweisen. Diese in der Regel durchgeführte Zirkulation der Vermögensmassen hatte allerdings als Nachteil grosse Transportkosten im Gefolge, da die Zehntenfrüchte, Getreide und Wein, z. B. aus der Gemeinde Ormalingen, in die Stadt geschafft, und dann wiederum ungefähr ein gleicher Betrag solcher Naturalien an den Pfarrer zu Ormalingen für seine Kompetenz transportiert werden musste. Deshalb zog man etwa das oben genannte einfachere Verfahren vor. Daneben besaßen auch manche Pfarreien auf der Landschaft besondere Ausgelände, Gärten und Widemgüter, welche der Pfarrer direkt nutzen konnte.

Über die Grundsätze, die bei der Verwaltung des Kirchengutes durch das Deputatenamt auf der Landschaft zu befolgen sind, hat der Rat im Januar 1735 eine Verordnung erlassen, die sich jedoch nicht auf Liestal bezieht. In jeder Pfarrei wird die Verwaltung geteilt zwischen dem Pfarrer und dem Kirchmeier; dem erstern ist die Aufsicht, dem letztern die laufende Geschäftsführung übertragen.¹¹⁸⁾

IV. Die Kompetenzen, Additamente, Gnadenzeit und Pension.

1. Die Kompetenzen.

Das Wort „Kompetenz“ wird in der baselstädtischen Kirchengutsverwaltung als Bezeichnung für die Pfründe des Geistlichen gebraucht. Nach dem ältern Sinn des Wortes bedeutet Kompetenz den Gehalt, welchen der Kollator oder Patron dem Geistlichen, dessen Anstellungsrecht er besitzt, ausrichten muss. Der Begriff nimmt seinen Ursprung von den Inkorporationen her, durch welche den Klöstern Kirchen

¹¹⁸⁾ „Verordnung Wie nach der von Unsern Gnädigen Herren und Oberen im Januario 1735 beliebten Einrichtung die Kirchen-Güter auf der Landschaft (aussert Liechstall) verwaltet werden sollen“. (Deputaten C 1).

samt ihrem Vermögen zur freien Disposition überwiesen wurden, mit der einzigen Rechtspflicht, dem von der Kirche angestellten Geistlichen den zum Lebensunterhalt notwendigen Betrag, die Kompetenz, „*id quod competit*“, zuzuweisen.

Der Geistliche besitzt also einen Rechtsanspruch gegenüber dem Eigentümer oder Besitzer der Pfründe auf die Auszahlung der Kompetenz.

Die meisten Basler Kirchen waren vor der Reformation ebenfalls den hiesigen Klöstern oder Stiften inkorporiert worden. Mit der Säkularisation des Klostergrundbesitzes fand gleichzeitig die Sukzession des Staates in die Kollaturrechte der den Klöstern inkorporierten geistlichen Pfründen statt, während der Staat über diejenigen Pfarr- und Helferpfründen, welche nicht inkorporiert waren, die Kollatur gemäss den Grundsätzen des Summepiskopats erwarb. Die Tradition hatte gleichzeitig zur Folge, dass die Rechtsverpflichtung der Kompetenzauszahlung für die bisher aus dem Klostergrundbesitz dotierten Pfründen auf den Staat überging.

Gemäss der Rechtsnatur der einzelnen Stifte und Klöster, welche nach der Säkularisation ihren vermögensrechtlichen Sondercharakter beibehielten, erschien die Kompetenzpflicht in erster Linie als ein Passivposten des einzelnen Klosters. Dabei sehen wir denn auch in der ersten Zeit bei Auszahlung der Kompetenz, die nach wie vor durch den Schaffner des dazu verpflichteten Klosters geschieht, keinen Unterschied.¹¹⁹⁾ Als dagegen die Klöster und Stifte nicht mehr vermögend genug waren, um die Kompetenzen, welche naturgemäss allmählich erhöht werden mussten, auszubahlen, wird die subsidiäre Rechtspflicht des Inhabers der Pfründenkollatur, des Bürgermeisters und Rats wirksam, welche in die Lücke treten und das Fehlende ergänzen müssen.

¹¹⁹⁾ Abweichend wurde die Auszahlung der Kompetenz bei Uebnahme des Leonhardklosters geregelt. Hier erscheint die Kompetenzpflicht als eigentliche Staatsschuld. Bürgermeister und Rat verpflichten sich, einem jeden Leutpriester „*erlich ab unserm Richtig zu gebenn 60 Gl., 12 Saum Wein und 12 Viernzel Korn, nach Fronvasten geteilt.*“ Für Handreichung der Sakramente soll er „*hinfür ganz nutzit nemen, Sonder sich mit dieser geschafften Kompetenz benügen lan.*“ Jeder Helfer erhielt 48 Gl. und freie Wohnung.

Die Kompetenz bildet ein kleines Sondervermögen, das aus Natural- und Geldeinnahmen zusammengesetzt ist. Auf der Landschaft ist die Kompetenz an vielen Orten, wo keine Inkorporation stattgefunden hat, identisch mit der Pfründe, dem alten Benefizium des katholischen Kirchenrechts. Nutzungen von Häusern und Scheunen, von landwirtschaftlichen Grundstücken, Zehnten, Grundzinsen, Naturalleistungen der verschiedenen Art, Ansprüche auf Holz, teilweise auch Frohndienste von Parochianen, sind Bestandteile der Pfründe.¹²⁰⁾

Vor der Reformation sind verschiedene Pfarrer damit besoldet, dass sie als Amtseinkommen ein Kanonikat eines Stiftes oder eine verfügbare Nebenpfründe erhalten.¹²¹⁾ Daneben schuf der Rat etwa auch neue Pfründen, die er allerdings nicht gerade reichlich besoldete. Ein Beispiel dafür, wie sehr sich ein Geistlicher manchmal einschränken musste, bietet der zweite Helfer zu St. Theodor, dessen Anstellung 1596 beschlossen wurde: Man könne ihm Herberg in einem Closter oder wo es jren Gnaden gefellig bestellen und da er sinen Tisch nit könne bei dem Schafner haben, doch bei dem pfarhern oder helfer, oder zu Collegio hitte, auf miner gnedigen herren costenn. Und da man jme neben den 30 fl. welche die Cartaus gibet, etwa noch 20 ordnet, das er Tisch, Herberg und 50 Gl. hette. man müsste einen ledigen Magister anstellen, der auch ledig blibe. (Kirchen G 10.)

In der Stadt ist die Kompetenz nach der Reformation regelmässig nur aus 4 Bestandteilen zusammengesetzt; es

¹²⁰⁾ Ein typisches Beispiel für die Zusammensetzung einer solchen Pfründe die sich bis ins 19. Jahrhundert erhalten hat, ist die Kompetenz des Pfarrers zu Riehen, aufgezeichnet im Jahre 1744, abgedruckt in Anm. 206 am Schlusse; die Kompetenz des Pfarrers von Bubendorf und Ziefen ist abgedruckt bei Ochs, Bd. VI, pag. 45^b.

¹²¹⁾ Interessieren mag vielleicht die Kompetenz des Oecolampadius: Die 4 Pfleger der Kirche zu St. Martin haben dem Leutpriester O. auf Reminiscere 1526, da die Leutpriesterpfrund zu gering ist, ein Corpus und Nahrung geordnet, die Caplaneipfrund, welche Bonifazius gehabt. Davon muss er den armen Leuten 2 Gl. geben; ihm bleibt von dieser Caplanie Inzenemen 30 $\mathfrak{u}$; er soll alle Jahr erhalten von der Praesenz 25 $\mathfrak{u}$ und die Quotidian niessen „er gang in den Chor oder nit. Die Caplanie Corpus, die presentz, Quotidian unnd Lütpristerie gefäll beläuft sich auf jerlich 70 $\mathfrak{u}$. Von der Lektur im Collegio hat er jerlich 60 $\mathfrak{u}$ “.

sind dies: 1. Das Pfrundhaus mit Garten und etwa Ausgelände¹²²⁾, 2. ein Betrag in Geld, 3. in Frucht, 4. in Wein.

Bereits im Jahr 1571 ist die eben in Anmerkung 121 angeführte Besoldungsart des Pfarrers zu St. Martin total umgewandelt. Der Gehalt beträgt nunmehr in Geld 104 fl , in Korn 12 Vzl. und statt des Weines 12 Gl.¹²³⁾

Tatsächlich verpflichtet zur Auszahlung der Kompetenzen sind die verschiedenen Gotteshäuser. Der grösste Beitrag erfolgt regelmässig und naturgemäss von demjenigen Kloster, welchem die Pfarrei ursprünglich inkorporiert war. Daher sind für die Stadtpfarreien das Domstift¹²⁴⁾ und das Kloster St. Alban, denen die meisten Kollaturen in der Stadt und auch auswärts gehörten, am meisten belastet, während das Petersstift z. B. ausser den Professoren und Lehrern nur noch die Geistlichen an der Peterskirche besoldet. Neben dem Patronatskloster sind andere Gotteshäuser auf Grund spezieller Rechtstitel oder eines Gebotes des Rates zu Beiträgen verpflichtet.

Am kompliziertesten zusammengesetzt von den Besoldungen der Stadtgeistlichen ist diejenige des Antistes in der Mitte des 18. Jahrhunderts:

<i>Geld:</i> vom Directorio der Schaffneien	292 fl
für das gute Jahr	3 „
als Visitor der Schule auf Burg	12 „
	307 fl

¹²²⁾ Dass das Ausgelände oft einen beträchtlichen Vermögenswert aufweist, zeigt die Supplication des Pfarrers zu St. Theodor von 1746. Darnach gehörte zum Pfarrhaus ein grosses schönes Pfrundgut in Reben, 2 Stücken Matten, viele Obstbäume, ein grosser Garten, grosse Kümlichkeit zu Geflügel, Vieh, Fischen, jährlichem Widemzins, macht also einen grossen Teil des Salariums aus. (Kirchen G 10).

¹²³⁾ 1762 ist die Kompetenz auf 250 fl , 24 Vzl. und 12 Saum angewachsen. (Kirchen G 4).

¹²⁴⁾ Im Jahre 1762 muss das Domstift folgende Kompetenzen zahlen: Dem Antistes, Archidiaconus, den Pfarrern zu St. Martin, Alban, Elisabethen, Barfüsserkirche, den Kirchenbeamten im Münster, Schullehrern, den Pfarrern zu St. Peter, dem Diakon St. Leonhard, Pfarrer und Diakon zu St. Theodor, Pfarrer zu St. Jakob, auf Margarethen, Professoren, weltlichen Beamten, an das tägliche Almosen, Bursanten, Pfarrer zu Kleinhüningen, dem Deputatenamt. (Bischöfl. Archiv, Domstift W. W. 11). Noch grösser war die Anzahl der Geistlichen, welche das Domstift auf der Landschaft ganz oder teilweise unter-

<i>Korn:</i> vom Direktor	30 Vzl.
<i>Haber</i>	4 „
<i>Wein:</i> vom Zehnten der mindern Stadt	12 Saum
von Arisdorf	8 „

Freie Wohnung; Osterlamm aus der Spitalscheuer, Fastnacht-
hühner von etlichen Vogteien, drei Kären Bau aus
der Spitalscheuer (Mist), 3 Säcke Kohlen beim Stuben-
heizer, Fisch wie ein Herr des Rats und Forellen wie
die Herren XIII.

Ferner als Professor veteris testamenti:

<i>Geld:</i> von den Deputaten	300 ₰
vom Directorio	50 „
	<u>350 ₰</u>

Korn 20 Vzl., Wein 8 Saum. (Kirchen G 2). ¹²⁵⁾

Geschöpft werden die Besoldungen aus fünf Quellen;
es sind dies: 1. das Deputatenamt; 2. die Dompropstei und
das Direktorium der Schaffneien, namens der alten Klöster;
3. das grosse Spital; 4. subsidiär der Staat; 5. die Gemeinde;
diese ist jedoch nur in sehr geringem Masse an der Aus-
richtung der Kompetenzen beteiligt; an den meisten Orten
liefert sie dem Pfarrer nur Holz; an Geld und Naturalien
gibt sie nur wenig oder gar nichts. Dagegen hat der Pfarrer
in der Landschaft öfters auf Grund alter Gotteshausberaine
noch Ansprüche gegenüber Privaten auf Gefälle, wie Widem-
zinse und Reallasten verschiedener Art.

Die Gesamtsumme der Besoldungen, welche in Stadt
und Land an die Geistlichen entrichtet wurden, werden für
halten musste: je ein Leutpriester in Liestal, Läuelfingen, Bubendorf, Oltingen,
Rothenfluh, Muttentz, Allschwil, Oberwil, Münchenstein, Arlesheim und 4
Capläne in Liestal.

¹²⁵⁾ Als Muster der andern Pfarrbesoldungen mag noch diejenige von
St. Peter aus dem Jahre 1749 angegeben werden.

<i>Geld</i> von St. Alban	50 ₰
Additamentum (s. u.)	50 „
wegen Stift St. Peter, so aber auch vom Directorio entrichtet	173 „
	<u>273 ₰</u>

<i>Frucht:</i> Korn, wegen Stift St. Peter, so aber auch vom Directorio entrichtet	28 Vzl.
aus Dompropstei	4 „
	<u>32 Vzl.</u>
<i>Wein:</i> wegen Gotteshaus Klingenthal	4 Saum
wegen St. Peter, so aber auch vom Directorio entrichtet	12 „
	<u>16 Saum</u>

das 18. Jahrhundert durchschnittlich pro Jahr auf 11 412 Franken in Geld, 2238 Vzl. Korn und 638 Saum Wein angesetzt. Die Gefälle aus Gotteshausberainen werden auf Fr. 4694 berechnet.¹²⁶⁾

Die Kompetenzen genügten den Ansprüchen der Geistlichen nicht. Der Rat hatte allerdings ein sehr bequemes Mittel ausfindig gemacht, welches ihn vor Ansprüchen der Geistlichkeit auf Pfrunderhöhung sicherstellen sollte und das vielleicht in unserer Zeit neu eingeführt, dem Staate grosse Ausgaben an Besoldungserhöhungen ersparen könnte. Ob das Institut wohl viel Anklang fände?

Es war dies der Kompetenzeid. Darnach müssen die Geistlichen in ihrem Amtseid das Versprechen ablegen, sich mit der ihnen zugeordneten Kompetenz zu begnügen und keine weitergehenden Ansprüche an die Kollatoren zu stellen.¹²⁷⁾

Das klug ausgedachte Mittel erfüllte aber seinen Zweck offenbar nicht, denn die seit dem 17. Jahrhundert entstehenden Klagen und Reklamationen der Geistlichen dauern auch das ganze 18. Jahrhundert hindurch fort. Sofern sich die Geistlichen über den Kompetenzeid nicht einfach hinwegsetzen, fanden sie doch Mittel und Wege, um dem Bürgermeister und Rat ihre finanziell schwierige Lage vor Augen zu stellen. Entweder gehen die zahlreichen Klagen dahin, dass die Kompetenz bei weitem nicht ausreiche oder dass sie von den Kirchengutverwaltern nicht in vollem Masse oder nicht in guter Qualität gereicht wurde.

Es wurde daher eine ständige Kommission geschaffen, welche sich mit diesen Kompetenzangelegenheiten zu befassen und darüber dem Rate zu referieren hatte: „Die Deputierten zur Untersuchung der Kompetenzen“ oder „Deputierten ad aerarium“ genannt. Es war dies eine dem

¹²⁶⁾ Vgl. Bericht des Kirchen- und Schulgutverwalters über die Rechtsverhältnisse im 18. Jahrhundert. (2. Februar 1799, Kirchen F 3).

¹²⁷⁾ Ratserkenntnis vom 3. November 1738, bestätigt 3. April 1741 und 21. März 1746: „Um Verbesserung seiner Kompetenz soll niemand weder vor Audienz noch vor Klein- oder Grossen Rat angehört und jeder, der künftig zu einem Dienst erwählt wird, bei Verlust seines Dienstes sogleich zur Ablegung seines Kompetenzeides angehalten werden“.

Dreieramt subordinierte Kommission, welche am 2. März 1722 errichtet wurde, um die Kompetenzen aller Beamten zu untersuchen, den Fonds des Aerars und die Staatseinnahmen zu kontrollieren und dem Rate Vorschläge über finanzielle Besserung einzugeben. In gleicher Weise hatte sich die gemeine Haushaltung mit der Entwicklung der Kompetenzen zu beschäftigen.

Die Delegierten zur Untersuchung der Kompetenzen hatten einen schwierigen Stand. Einesteils entbehrten die Klagen der Geistlichkeit über die unzureichende Besoldung nicht der Berechtigung und andererseits war das Kirchengut offenbar nicht imstande, für eine Besoldungserhöhung aufzukommen, während der Staat, der dafür die Kosten zu tragen hatte,¹²⁸⁾ schon in grösserem Masse mit Kirchengaben belastet war. Wenn aber auch oft die Deputierten und ihrem Antrage gemäss Bürgermeister und Rat die Petitionen der Geistlichen abwiesen, so mussten sie doch hie und da ein Einsehen haben und eine Erhöhung der Kompetenzen gewähren. Diese Aufbesserungen, Additionen oder Additamente genannt, fanden in zweifacher Form statt, entweder als definitive, permanente Besoldungserhöhungen, die das Amt als solches betrafen (*additamentum reale*), oder als blosse provisorische Teuerungszulagen, die nur den gegenwärtig amtierenden Geistlichen begünstigten (*additamentum personale*).

2. Die Additamente.

In den ersten Zeiten, im 16. und 17. Jahrhundert, als die Finanzlage des Kirchengutes noch eine günstige war, bewilligte der Rat ziemlich freigebig Gehaltszulagen.

Im Jahre 1582 schlugen die Deputierten in ihrem Bedenken vor, dass der Ueberschuss der Gotteshäuser zu Additionen an die Geistlichen und Schullehrer verwendet werden sollte. Der Rat beschloss nach längerer Prüfung am 23. Februar 1588, nach diesem Gutachten zu verfahren. Demnach erhalten die Pfarrherren zu St. Peter, St. Leon-

¹²⁸⁾ Bedenken vom 16. I. 1770: Für die Besoldungserhöhungen müsse doch das gemeine Gut die Kosten tragen (Kirchen F 3).

hard und St. Theodor, sowie alle Diakonen Additamente und zwar alle gleich viel, nämlich 20 Gl. Gelds und 8 Vzl. Korn über ihre Jahresbesoldung hinaus; damit kamen die Diakonen, welche alle gleich besoldet waren, auf ein Jahreseinkommen von 150 fl in Geld, 20 Vzl. Dinkel und 12 Saum Wein. Gemäss dem Vorschlag der Deputierten werden mit den Additamenten die einzelnen Gotteshäuser belastet.¹²⁹⁾

Ende des 17. Jahrhunderts, als der Staat die Zuschüsse aus seiner eigenen Kasse leisten musste, war er damit nicht mehr so freigebig. 1692 wurden zwar nach dem Ratschlag der XIII den Diakonen noch Additamente von je 50 fl gewährt. Dagegen wird eine Bitte der vier Pfarrherren um eine permanente Besoldungserhöhung durch die Dreizehn als „hochbedenklich“ mit Hinweis auf die allgemeine Finanznot abgelehnt. In den späteren Jahren erneuerte Gesuche hatten keinen besseren Erfolg.

Im Ratschlag der Dreizehn von 1691 war zwar bereits ein Vorschlag gemacht worden, wie man, ohne das gemeine Gut zu beschweren, Pfrundaufbesserungen vornehmen könnte, nämlich mittelst einer Peraequation der Pfründen, durch Beschneidung fetter geistlicher Pfründen und Zuweisung des Ueberschusses an die geringer dotierten Kompetenzen. Von diesem Mittel machte man denn auch einigen Gebrauch. Als aber im Jahre 1770 ferner vorgeschlagen wurde, die Peraequation zugunsten der bedürftigen Geistlichen auch auf die politischen Amtsbesoldungen auszudehnen,¹³⁰⁾ ging

¹²⁹⁾ Der Deputaten Bedenken von 1582 und Ratschlag vom 23. II. 1588 (Kirchen F 3). Die Additamente sollen genommen werden: Für den Pfarrherrn zu St. Peter von dem St. Peterstift, für den Pfarrherrn zu St. Leonhard von dem St. Leonhardstift, für den Pfarrherrn zu St. Theodor und für die Helfer aller Kirchen: das Korn von dem Stift auf Burg und das Geld von den Predigern.

Gleichzeitig wird das Kloster St. Alban angewiesen, den Kirchendienern zu Grosshüningen als Additament 16 Vzl. Korn und 2 Saum Wein zu reichen, da das Kloster aus dem dortigen Kirchenschatz und dem Zehnten 120 Vzl. bezieht, während der Predicant nur 27 fl als Jahreskompetenz erhielt. (Ratschlag vom 23. II. 1588. Deputaten A 1).

¹³⁰⁾ Um das gemeine Gut nicht zu sehr zu beschweren, sollte man von einigen politischen Stellen, die reich bezahlt sind, den Ueberfluss abnehmen und zur Soldverbesserung benützen, wie dies bereits bei einigen geistlichen Pfründen geschehen. (Bedenken vom 16. I. 1770. Kirchen F 3)

der Rat nicht so schnell vor, da es sich hier um eine Expropriation seiner eigenen Einkünfte gehandelt hätte.

Die Klagen über ungenügende Besoldung verstummen denn auch erst im 19. Jahrhundert und ein Memoriale der Geistlichkeit von Stadt und Land vom 19. Februar 1805¹³¹⁾ behauptet, dass seit 1695 nur eine einzige Besoldung von allen Helfern und Pfarrern der Stadt erhöht worden sei.

Neben den gelegentlich erteilten Additamenten hatten sich die Geistlichen noch einiger andern Vergütungen von grösserm oder geringerem finanziellem Werte zu erfreuen. Hier ist einmal der Messkram zu erwähnen. Nach einer Stiftung des Bürgermeisters Ryhiner hat das Deputatenamt mehreren Geistlichen an der Messe alljährlich ein Geschenk von 20 π 16 β 8 ϑ auszuzahlen. Bezugsberechtigt war der Obersthelfer, die Pfarrer zu St. Martin, St. Alban, St. Elisabethen, an der Barfüsserkirche, der Helfer zu St. Leonhard, der erste Helfer von St. Theodor und die beiden Helfer zu St. Peter.

Nach dem Legatum Corderi bezieht ferner der Obersthelfer jährlich 6 π 5 β und das Eptingische Legat warf dem Archidiakon zu St. Peter die gleiche Summe ab. Daneben erhalten einige Geistliche ein gutes Jahr, welches zwar mehr als eine sinnige Aufmerksamkeit, als *douceur*, denn als eigentliche Pfrunderhöhung in Betracht kommen konnte.¹³²⁾

Eine grössere Wohltat als diese in kleinerem Betrage ausfallenden Extravergrütungen und auch wertvoller als die Additamente, an welchen zum grössten Teile nur die Helfer partizipierten, war für die gesamte Geistlichkeit die Insti-

¹³¹⁾ Kirchen F 3. Den Petitionen der Geistlichen gab übrigens der Rat etwa insofern nach, dass er ihnen für schlechte Früchte solche besserer Qualität zum Umtausch anwies oder ihnen als Entschädigung ein halbes Jahreseinkommen gewährte. (Rats-Protokoll 18. September 1728).

¹³²⁾ Man vergl. von der Kompetenz des Antistes für das gute Jahr 3 π , Osterlamm, Fische etc.; der Pfarrer zu St. Theodor empfing für das gute Jahr 7 π und statt des Osterlammes 2 π 10 β etc. Eine sonderbare Gebühr des Pfarrers zu St. Theodor bestand darin, dass er bei einer „Ruthen Ziehenden Ein Eier Wecken und Brodt Wecklin“ zu beanspruchen hatte; 1725 werden ihm „für die irten auf beide ruhten Ziehenden“ 3 π vergütet. Es bezieht sich dies wahrscheinlich auf die Sitte, dass die Schulkinder auszogen, um Ruthen zu binden, und dann mit Wecken gespeist wurden.

tution des Gnadenjahres, die allerdings nicht den Geistlichen selbst, sondern ihren Erben, in erster Linie der Witwe zukam.

3. Die Gnadenzeit.

Es ist dies eine Rechtswohlthat, wonach die Witwe und die nahen Verwandten eines verstorbenen Geistlichen noch eine gewisse Zeit nach dessen Tode in der Amtswohnung bleiben und die Pfründe niessen dürfen.

Eine erste historische Analogie dafür bietet unsers Erachtens der Dreissigste im deutschen Privatrecht. Wie hier die Witwe, ohne einen auf das eheliche Güterrecht oder auf das Erbrecht sich stützenden Anspruch am Wohnhause zu besitzen, dreissig Tage lang von den Erben ungestört darin wohnen darf, so ist beim Gnadenjahr gegenüber dem Amtsnachfolger die Witwe, eventuell auch Kinder und weitere Verwandte eine gewisse Zeit lang im Genusse des Pfrundhauses und der Pfründe geschützt. Es dürfte indessen zwischen beiden Rechtsinstitutionen nicht mehr als eine Analogie und kein historischer Zusammenhang vorliegen. Denn die ersten Anfänge der Gnadenzeit finden sich nach v. Brünneck¹³³⁾ auf durchaus fremdem Boden, in den Dom- und Kollegiatstiften. Das Gnadenjahr, welches hier natürlich nicht einer Witwe zukommen kann, besteht darin, dass ein Kanoniker durch landesherrliches Privileg das Recht erhält, über ein Jahreseinkommen vom Tage seines Todes an letztwillig zu verfügen, und zwar liegt das Motiv dieser Privilegien darin, dass man eine Tilgung der bei dem Nachlass sich ergebenden Schulden ermöglichen will.

Während sich im katholischen Kirchenrecht das Gnadenjahr nur zerstreut in einzelnen Partikularrechten findet, wurde es im evangelischen Kirchenrecht in grösserem Umfange rezipiert. Hier hatte es auch eine ganz andere Bedeutung. Vom ursprünglichen Motiv der Tilgung der Nachlassschulden ist nichts mehr zu erkennen, vielmehr wird die Gnadenzeit gerade dem Zugriff des Gläubigers entzogen und

¹³³⁾ v. Brünneck: „Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit“ in „Kirchenrechtliche Abhandlungen“ von Stutz, Heft 21 (1905); Friedberg: Kirchenrecht pag. 564.

als höchstpersönliches Recht der Witwe und naher Verwandter bezeichnet. Deshalb ist dem Geistlichen selbst eine Verfügung darüber entzogen.

In dieser Gestalt hat das Gnadenjahr auch im Basler Kirchenrecht seinen Eingang gefunden und hier erhob sich zunächst die Frage, auf welche Weise die finanziellen Mittel aufzubringen seien, um den Angehörigen eines verstorbenen Geistlichen die Wohltat gewähren zu können. Selbstverständlich durfte darunter der Gottesdienst und die Ausübung der Seelsorge nicht Not leiden und man hielt in Basel strenge darauf, ein längeres Sistieren der pastoralen Tätigkeit zu verhüten. Andererseits durfte man nicht den Gnadenzeitberechtigten zumuten, auf ihre Kosten zur Besorgung des Gottesdienstes einen Vikar anzustellen, denn in diesem Falle wäre bei den durchschnittlich bescheidenen Besoldungen der Geistlichen der Ueberschuss über die an den Vikar zu entrichtende Vergütung wohl sehr gering gewesen, und der Zweck selbst, den man durch die Gnadenzeit erzielen wollte, vereitelt worden. Um nun die Rechtswohltat der Gnadenzeit und die Notwendigkeit der Besorgung des Gottesdienstes miteinander vereinigen zu können, ergaben sich zwei Wege. Entweder konnte man Geistliche, sei es die Amtskollegen oder den Amtsnachfolger des Verstorbenen, verpflichten, unentgeltlich in der Gemeinde den Gottesdienst zu versehen, oder aber man überwies die Pfarrfunktionen einem besondern Vikar, für dessen Besoldung man eine besondere Finanzquelle suchen musste, während die Pfründe oder der gesetzliche Gehalt des Verstorbenen den Gnadenzeitberechtigten frei blieb.

Von beiden Methoden machte man in Basel Gebrauch, indem diese finanzielle Frage in der Stadt und in der Landschaft verschieden gelöst wurde. Nur in der Landschaft benützte man nach anfänglicher Befolgung des erstern Weges das System des extra besoldeten Vikars und zwar deshalb, weil hier ein besonderer Fonds existierte, der für die Unterstützung der Witwe und naher Verwandter eines verstorbenen Geistlichen Verwendung finden konnte. Es war dies das Kammergut, welches seiner historischen Entstehung nach bis in die Zeit vor der Reformation zurückzuführen ist.

Bereits im 15. Jahrhundert besass das Sissgauerkapitel, eine Bruderschaft, bestehend aus den Geistlichen des Sissgaus, in welche auch Laien Aufnahme fanden, ein Kammergut, das aber wahrscheinlich im Bauernkrieg zu Grunde ging.¹³⁴⁾ Dagegen erfolgte nach der Reformation, am 1. Mai 1564, durch die in Sissach abgehaltene Synodalversammlung eine Neustiftung des Kammerfonds.¹³⁵⁾ Gespiesen wurde der Fonds hauptsächlich durch die Beiträge, welche jeder Geistliche bei Antritt, Resignation oder Tausch eines Kirchenamtes erlegen muss. In der ersten Zeit wurde von jedem Geistlichen bei einem solchen Anlass ein Gulden erhoben. Später wird der Geistliche verpflichtet, von den Einkünften des ersten Jahres einen Sechstel in die Kammer zu legen. In der Gnadenzeit-Ordnung vom 12. Mai 1762 wird sodann zur Vermeidung von Streitigkeiten, die bei der Rechnung etwa entstanden, für jede einzelne Pfarrei zum voraus eine feste, dem Sechstel der Einkünfte ungefähr entsprechende Gebühr festgesetzt, die der Pfarrer in die Kammer abzuliefern hat.¹³⁶⁾ Dies war die beste Einnahmequelle des Fonds. Andere von J. Huber und Jakob Ryter (s. Anm. 135) aufgezählte Einnahmensposten, wie Legate, Buss- und Strafgelder, das Ratum Provisionis, d. h. die Nutzniessung, welche bei Vakanz einer Pfründe der Kammer zustand, wurden nur gelegentlich praktisch und hatten keine grosse Bedeutung. Der Vermögensstand des Kammergutes reichte auch im 19. Jahrhundert hin, um die Witwen und Waisen der Prediger nach Bedürfnis zu unterstützen. Das Kammergut wird verwaltet durch den „Kämmerer“, ein Prediger, der aus den drei Landkapiteln gewählt wird.

Die hauptsächlichste Verwendung des Kammergutes geschah eben in Verbindung mit der Gnadenzeit, auf welche wir nun wieder zurückkommen.

¹³⁴⁾ Martin Birmann, Abriss der Kirchengeschichte in Baselland, pag. 115.

¹³⁵⁾ Eine Originalgeschichte schrieb J. J. Huber: „Geschichte des Kammergutes 1791“; darin ist auch abgeschrieben ein Bericht über das Kammergut und seine Neugründung von Jakob Ryter, Pfarrer zu Liestal (1592). Kirchenarchiv H. H. g und H. H. 10, 5; s. auch Kirchen F g.

Auf den Ausführungen Hubers fusst Lutz: Geschichte der Reformation, pag. 191 und Ochs: Bd. VI, pag. 456 ff.

¹³⁶⁾ Die Tabellen über die Beiträge jeder Pfarrei sind enthalten bei Huber (s. Anm. 135).

In der Predikanten- oder Brüderordnung vom 25. Mai 1562 wurde der Witwe und den Kindern eines Landgeistlichen durch den Rat bewilligt, nach dem Tode desselben noch ein halbes Jahr auf der Pfrund zu bleiben und die Einkünfte zu geniessen. Nach der am 20. Februar 1578 abgeänderten und am 26. November 1582¹³⁷⁾ ratifizierten Brüderordnung wird die Gnadenzeit auf ein ganzes Jahr verlängert. Während dieses Jahres besorgten die 26 andern Geistlichen der Landschaft abwechselnd unentgeltlich die Geschäfte der Pfarrei, so dass die Witwe den Gehalt einfach lukrieren konnte. 1696 wurde hierin eine Aenderung getroffen. Am 4. Juni 1696 beschloss die Generalsynode, dass die Geschäfte für das ganze Jahr durch einen besondern, vom Antistes bestellten Vikar besorgt werden sollten; dessen Gehalt wird dadurch bestritten, dass jeder Pfarrer der Landschaft ihm zwei, und die Kammer 20 Taler auszahlt. Der vollständige Jahresgehalt blieb also wiederum der Witwe reserviert. Damit war jedoch der Fonds zu stark belastet und es war seine schnelle Aufzehrung zu befürchten. Am 10. Juni 1704 ging daher die Generalsynode wieder zum alten Modus zurück. Die letzte Abänderung, welche den definitiven Rechtszustand schuf, fand zwei Deggennien später statt. Auf Grund eines Memorials der drei Dekane namens der Landgeistlichkeit, vom 4. Juni 1721, und im Sinne eines Gutachtens des Conventus ecclesiasticus sanktionierte der Rat folgende Regelung: Die Witwe empfängt den Gehalt des verstorbenen Geistlichen; dagegen liegt ihr die Pflicht ob, während der Gnadenzeit bis zum Amtsantritt des Nachfolgers einen Vikar zur Besorgung der Amtsgeschäfte zu bestellen; an dessen Besoldung erhält sie aus der Kammer 113 Franken 4 Batzen vergütet, die später auf 120 Franken erhöht werden; nach der Verordnung von 1762 werden dafür 42 Taler bestimmt.¹³⁸⁾

¹³⁷⁾ Ordnung und Statuten gemeiner Brüderer und Kilchendienern des Capitels im Sissgöw und gantzer Landschaft Basel, vom 26. November 1582. Kirchenarchiv H. H. 3.

¹³⁸⁾ Ordnung über der Herren Geistlichen zu Stadt und Landschaft Gnadenzeiten und deren Abtheilung, wie auch Antretung deren Diensten etc. vom 12. Mai 1762. (Kirchen F 3).

In der Stadt, wo es an einem Fonds für die Bezahlung eines Vikars fehlte, schlug man den andern Weg ein. Der Amtsnachfolger wird verpflichtet, das Amt sogleich, d. h. in einer Frist von vier bis sechs Wochen anzutreten und es ohne Bezug einer Besoldung, welche für die Gnadenzeitberechtigten intakt bleibt, bis nach Abschluss des Gnadenjahres zu verwalten. Er muss also von Gesetzes wegen zu Gunsten der Witwe oder der nahen Verwandten seines verstorbenen Amtsvorfahren das Opfer des „annus carentiae“ bringen. Doch kam er in vielen Fällen wesentlich besser weg. Dem Annus carentiae unterlag ein Geistlicher faktisch nur, wenn er als erstes geistliches Amt eine Pfründe in der Stadt erhielt, oder von einer ausländischen Pfarrei berufen wurde. In dem regelmässigen Falle aber, wo ein Geistlicher von der Landschaft auf eine Stadtpfarrei gewählt wurde, ging es ihm besser. Bezog nämlich die Familie seines Amtsvorgängers in der Stadt das Gnadenjahr, so durfte er zur Entschädigung seine frühere Pfründe auf der Landschaft zu $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ Teilen ¹³⁹⁾ noch weiter niessen; d. h. man verfuhr mit dieser Pfründe ungefähr so, wie wenn ihr Inhaber ebenfalls gestorben wäre: die Landpfarrei wurde entweder durch die andern Landgeistlichen oder durch einen Vikar, den der Stadtpfarrer gegen eine Entschädigung aus der Kammer bestellen musste, besorgt. In ähnlicher Weise gehörte einem Geistlichen, welcher von einer Stadtpfarrei auf eine andere mit der Gnadenzeit belastete Stadtpfarrei zog, die Pfründe seiner frühern Pfarrei und den Schaden musste derjenige tragen, der in der Sukzession der letzte, sich nicht ebenfalls an eine bisher genossene Pfründe halten konnte.

Für die Frage nach der Person, welcher das Gnadenjahr zusteht, ist das rechtliche Fundament der Institution entscheidend.

Während im partikularen katholischen Kirchenrecht der Anspruch als ein erbrechtlicher anzusehen ist, hat

¹³⁹⁾ Die Bestimmung der Quote hängt ab von der Person, welche das Gnadenjahr besitzt. Ist dies die Witwe mit den Kindern oder die Witwe allein, so darf der antretende Geistliche $\frac{3}{4}$ seiner bisherigen Pfründe beanspruchen, andernfalls nur $\frac{2}{3}$, da sich dann das Gnadenjahr nicht so weit erstreckt.

von Brünneck für das evangelische Kirchenrecht nachgewiesen, dass die Gnadenzeit nichts mit dem Erbrecht zu tun hat. Dies gilt auch ursprünglich für das Basler Kirchenrecht, indem einerseits nach der alten Brüderordnung von 1562 und 1582 weitere Verwandte, ausser der Witwe und den „Leibeserben“ keinen Anspruch auf die Gnadenzeit besitzen und indem andererseits der Geistliche selbst über das Recht nicht letztwillig verfügen kann.

Das Rechtsinstitut entstammt auf der Landschaft der Privatinitiative. Es ist hier eine durch gegenseitige Opfer der Amtskollegen, bestehend aus Arbeitsleistungen oder Beiträgen in den Unterstützungsfonds, ermöglichte Sterbeversicherung zu Gunsten der Witwen und Waisen, unabhängig von der Frage, ob diese Personen zugleich Erben des verstorbenen Geistlichen sind. Das Gnadenjahr ist also hier ein Versicherungsanspruch höchst persönlicher Natur. Schon daraus dürfte hervorgehen, dass die Gnadenzeit nicht als ein Teil des Nachlasses den Zugriffen allfälliger Gläubiger offen steht, wie man denn auch in der Stadt einem Geistlichen nicht zumuten konnte, ein volles Jahr lang die Amtsgeschäfte unentgeltlich zu besorgen und den Gehalt in die Hände eines reichen Gläubigers seines Amtsvorfahren abzuliefern. Das Gnadenjahr ist in Baselstadt ein einfacher Gnadenakt, beruhend auf dem humanen Gedanken, dass die Witwe in dem tiefen Leide, welches sie durch das Absterben ihres Gatten erfahren, weder durch finanzielle Sorge gequält, noch pietätslos plötzlich aus der Pfarrwohnung herausgestossen werden soll. Im einzelnen Falle kann es sich selbstverständlich nicht um eine den Angehörigen als Almosen gespendete Gnade, sondern nur um einen Rechtsanspruch handeln, der von Gesetzes wegen mit dem Amte verbunden, als ein Bestandteil der Amtsrechte und als Korrelat der Amtspflichten anzusehen ist, wenn sich auch der Gesetzgeber dabei durch ein Motiv der Gnade leiten liess. Allmählich aber machte sich unter der Stadtgeistlichkeit eine andere Anschauung geltend. Es findet sich in den Quellen des 18. Jahrhunderts immer häufiger die Motivierung, die Gnadenzeit sei nur das Aequivalent für das bei Beginn der Amtsdauer geopfert annus carentiae. Wie von Brünneck

für das partikuläre katholische Kirchenrecht diese Konstruktion als unrichtig nachgewiesen hat, so liegen auch für das Basler Kirchenrecht die Fehler der Motivierung am Tage. Die Gnadenzeit nimmt ihre historische und dogmatische Grundlage nicht aus dem Karenzjahre, sondern das letztere ist vielmehr erst aus der Gnadenzeit entstanden und einzig aus dem Grunde, um diese finanziell zu ermöglichen, geschaffen worden. Daher ist die Gnadenzeit keineswegs vom annus carentiae abhängig; die Hinterbliebenen des Geistlichen haben in gleicher Weise Anspruch darauf, ob nun dieser das erste Amtsjahr den Gehalt entbehren musste, oder, was meistens die Regel war, seine bisher besessene Pfründe ganz oder teilweise weiter geniessen konnte. Aber die auf logischen Fehlern beruhende allgemein verbreitete Ansicht der Geistlichkeit führte doch zu einer kleinen Modifikation der Gnadenzeit im Sinne der Verknüpfung mit dem System des Erbrechts. Man betrachtete sie nunmehr als Ausgleich der durch das Karenzjahr geminderten Erbschaft des Geistlichen und deshalb fand man es billig, sie nicht nur den nächsten Angehörigen, sondern auch weiteren Erben zuzuwenden, allerdings immer so, dass stets die Witwe und die Kinder in erster Linie, die nahen Verwandten in beschränkterem Masse, und die fernern Blutsverwandten nur in sehr reduziertem Grade zum Gnadenjahr zugelassen werden. Doch macht sich bei den letztern wiederum der Gedanke der Ausgleichung des annus carentiae wirksam, indem sie in dem Falle, dass ihnen das Gnadenjahr zu wenig zuweist, dasjenige noch beanspruchen dürfen, was der Erblasser im ersten Jahre verloren hat.

Die Gnadenzeitordnung vom 12. Mai 1762 regelt das Institut in folgender Weise:

Hinterlässt der Geistliche eine Witwe und Kinder, so sind diese Personen allein berechtigt und zwar in der Stadt wie auf der Landschaft für ein ganzes Jahr. Dagegen ist das Wohnrecht verschieden geregelt. Auf der Landschaft bildet das Pfarrhaus nur einen Bestandteil der Pfründe und teilt mit dieser das gleiche Schicksal, in der Stadt dagegen unterscheidet man zwischen dem Wohnhaus und der Kom-

petenz im engern Sinne. Das Wohnhaus bleibt der Witwe eines Stadtgeistlichen ebenfalls ein Jahr lang reserviert, den Kindern dagegen nur sechs Wochen.

Stirbt ein Geistlicher ohne Witwe oder Kinder zu hinterlassen, so gebührt die Gnadenzeit den Eltern oder Geschwistern und zwar auf der Landschaft für ein ganzes Jahr, in der Stadt auf ein Vierteljahr und hier wiederum mit Beschränkung des Wohnrechts auf sechs Wochen.

In der dritten Klasse werden die weitem Erben „Geschwisterte Kind, Neveus, Nieces, oder andere weitläufige Verwandte“ berufen. Ihr Anrecht beschränkt sich auf ein Sterbequartal. Ihr Nutzungsrecht am Wohnhaus der Stadt beträgt auch sechs Wochen. Eine wesentliche Einschränkung der Gnadenzeit bei den Eltern, Geschwistern und fernern Verwandten liegt aber darin, dass sie auf der Landschaft den Vikar zur Besorgung des Gottesdienstes auf ihre Kosten anstellen müssen, ohne, wie die Witwe und Kinder, eine Entschädigung aus dem Kammerfonds beziehen zu können.¹⁴⁰⁾

Der Antritt des neuerwählten Geistlichen hat in der Stadt nach vier Wochen seit dem Todestage, in der Landschaft dagegen erst seit dem Ablauf der Gnadenzeit zu erfolgen. Doch ist hier vom Gesetze die Verständigung vorgesehen, dass der Nachfolger an Stelle des Vikars sofort den Dienst antritt und dafür von den Gnadenzeitberechtigten wie ein solcher entschädigt wird.

Eine Schwierigkeit bot öfters die Teilung der Deserviten und hierüber kam es auch zwischen dem Amtsnachfolger und den Hinterlassenen des frühern Geistlichen nicht selten zu Differenzen. Das frühere Recht gewährte den Erben eines Geistlichen neben der Gnadenzeit erst noch das Vorrecht einer besonders günstigen Teilung der im Rechnungsjahre vom verstorbenen Geistlichen bereits verdienten Kompetenz. Es wird ihnen das Privilegium des Sterbequartals eingeräumt, wonach der ganze auf das Ende des Rechnungsjahres fällige Gehalt auch nach dem Todestage noch als erworbene Besoldung des verstorbenen Geistlichen angesehen wird und die einjährige Frist der Gnadenzeit

¹⁴⁰⁾ Huber a. a. O., pag. 30 (Kirchenarchiv H. H. 10, 5) gibt dafür Beispiele aus der Praxis an.

also erst nach Ablauf des Sterbequartals zu laufen beginnt. Ein praktisch gewordenes Beispiel mag dies illustrieren: Das ganze Einkommen des Geistlichen in Geld, Frucht-, Wein-, Boden-, Widemzins etc. wird auf Johann Baptistentag (24. Juni) berechnet, die Nutzung der Güter dagegen auf Weihnachten.

Nun war Pfarrer Stöcklin zu St. Theodor am 1. Dezember 1746 gestorben und sein Nachfolger, Pfarrer Buxtorf, war der Meinung, das Gnadenjahr laufe nun vom 1. Dezember 1746 bis zum 30. November 1747, und da die Erben des Vorfahren den Wein bereits bis Joh. Baptist 1747 bezogen, so hätten sie nur noch Anspruch auf die Zeit vom Juni bis 30. November 1747; also für fünf Monate, während er selbst den Wein für die anderen sieben Monate beziehen dürfe. Die Erben des Pfarrer Stöcklin vertraten dagegen ihren Rechtsstandpunkt dahin, dass der Wein bis Joh. Baptistentag 1747 als Sterbequartal noch zur Besoldung gehört habe und das Gnadenjahr erst von Johann Baptist 1747 bis zum gleichen Tag 1748 laufe, so dass ihnen die volle Portion des Weines pro Rechnungsjahr 1747/1748 gebühre. Die Haushaltung pflichtete auch beim Entscheid dieser Frage ihrer Ansicht bei.

In der neuen Gnadenzeitordnung von 1762 ist dagegen das Sterbequartal abgeschafft und das Jahr der Gnadenzeit wird vom Todestag des Erblassers an gerechnet. In der Praxis wird wiederum nach Johann Baptistentag abgeteilt.

4. Die Pension.

Noch wichtiger als das Gnadenjahr war für ältere Geistliche, die ohne Verschulden zur Ausführung der Amtsfunktionen unfähig geworden sind, die Wohltat der Pensionierung. Diese erfolgte in der ältern Zeit zunächst auf Kosten des Amtsnachfolgers. Dem pensionierten Geistlichen wird das volle Amtseinkommen gelassen, mit Ausnahme des Pfarrhauses, das er dem Amtsnachfolger abtreten muss; doch erhält er dafür öfters eine Vergütung.

Der Nachfolger im Amt übernimmt nur die Amtspflichten, während er auf den Gehalt verzichten muss. Als Entschädigung dient ihm der Fortbezug der bisher genossenen Pfründe.

Meistens ist es der erste Helfer, der an die Pfarrstelle vorrückt und sich bis zum Tod des pensionierten Pfarrers mit der Helferpfürnde begnügen muss. Sein Nachfolger, der zweite Helfer, muss sich seinerseits mit seiner bisherigen Besoldung zufrieden geben, und für denjenigen, der bisher noch keine Pfründe besessen hatte und in der Beförderung der Letzte ist, wird ein gewisses Einkommen als Congrua assigniert.¹⁴¹⁾ Beim Tode des pensionierten Pfarrers findet dann der allgemeine Pfründenwechsel statt.

Mit der Pensionierung verband sich zugleich die Gnadenzeit. Beim Tode des pensionierten Pfarrers wird es so angesehen, als ob er in Ausübung seines Amtes gestorben wäre. Seine Erben haben daher zur Zeit seines Todes in gleicher Weise Anspruch auf das Gnadenjahr und vor 1762 auch auf das Sterbequartal.¹⁴²⁾

So human die Pensionierung für einen altersmüden und arbeitsunfähigen Geistlichen war, so bildete sie in dieser Gestalt doch eine schwere Benachteiligung für den Amtsnachfolger. Es war ein ethisch wenig erfreulicher Gedanke, dass der Amtsnachfolger und hinter ihm eine Reihe weiterer Kollegen auf das Absterben des pensionierten Geistlichen warten mussten, um in den Genuss ihrer mit dem Amte verknüpften Pfründe gelangen zu können. Diese Regelung hatte in der Praxis selbstverständlich viel Willkürliches, da die finanzielle Stellung eines Geistlichen vom kürzern oder längern Leben seines pensionierten Vorfahren abhing. Allzuviel Ersparnis wurde dabei doch nicht erzielt, da ja zum mindesten ein Geistlicher immer extra entschädigt werden musste. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zog daher der Grosse Rat vor, dem resignierenden Geistlichen eine besondere Pension von regelmässig 200 Rth. zuweisen. Dazu kam noch das Wohnrecht im Amtshause; doch legte man dem Geistlichen öfters nahe, das Pfarrhaus gegen eine besondere Zinsvergütung abzutreten.

¹⁴¹⁾ Vgl. Gutachten der Deputaten im Convent vom 2. September 1746 (Kirchen G 10).

¹⁴²⁾ Das Allgemeine Preuss. Landrecht (II. 11, Anhang § 842) verweigert den Hinterlassenen eines pensionierten Geistlichen die Gnadenzeit. Die neuern Kirchengesetze stehen dagegen auf dem gleichen Standpunkt, wie das frühere Baslerrecht.

Der Witwe und den Kindern wird auch jetzt regelmässig das Gnadenjahr oder eine Vergütung von 100 Rth. vorbehalten.

Ausnahmsweise wird die Pensionsberechtigung zum Teil auch auf die Frau des Geistlichen erstreckt.¹⁴³⁾

Als Schlusspunkt dieses Kapitels sei hier noch die baselstädtische „Prediger-Witwen- und Waisenkasse“ erwähnt, deren Entstehung aus dem Jahr 1777 datiert, deren eigentliche Bedeutung aber erst in die Zeit des 19. Jahrhunderts fällt.

V. Die Zehnten und Bodenzinse.

Die Basler Gotteshäuser besaßen auf der Landschaft, in den österreichischen Ländern und im Fürstbistum sehr viele Zehntrechte und Bodenzinse. Diese bildeten den Hauptbestandteil des Basler Kirchengutes. Zugleich war aber ihr Einzug immer eine schwere Aufgabe für die Beamten der Kirchenverwaltung. Immer wieder trifft man auf die Klage, durch die mit dem Einzug verbundenen Kosten werde der Reinertrag sehr vermindert. Mit dem Zehntrechte verknüpft waren überall gewisse Beladnisse, die auf altem Gewohnheitsrecht beruhten und in verschiedener Weise in den Berrainen jedes einzelnen Dorfes aufgezählt waren.¹⁴⁴⁾

In den markgräflichen Landen war der Bezug der Zehnten verhältnismässig einfach. Das Direktorium ver-

¹⁴³⁾ 1792, Pfarrer J. Socin zu Kilchberg, fronvastenliche Pension von 50 Rth. und 100 Rth. für seine Frau, wegen kostbarer Krankheit; 1791, Diaconus Burkart zu St. Theodor: „Mit Beibehalt lebenslänglicher Bewohnung des Pfrundhauses für sich und seine Frau, so Er einzig sich vorbehalten. Unbegehrt fügt der grosse Rat zu Bezeugung des obrigkeitlichen Vergnügens annoch die Frucht- und Weinkompetenz dazu.“ (Huber, Abriss der Staatsverfassung VI, pag. 151). Vom Jahr 1746—1793 gibt Huber 20 Fälle von resignierenden Geistlichen mit Pensionsvorbehalt an.

¹⁴⁴⁾ Für Maisprach werden z. B. für das Jahr 1739 als Ausgaben, die mit dem Bezug der Zehnten verknüpft sind, angegeben: 1) das Kirchdachdecken, 2) Kirchhofmauern ausbessern, 3) die baufälligen Fässer auf Herbst reparieren, 4) die Kosten der Früchtevermessungen (Deputaten, A 1).

steigerte („veradmodirte“) regelmässig das Bezugsrecht der Zehnten und Bodenzinse gegen einen Bestandzins an den Meistbietenden, den Admodiator. Mit diesen Versteigerungen, die in jedem Berain an einem zum voraus festgesetzten und angekündigten Tag erfolgten, war für den Versteigerer die Beschwerde verbunden, ein Gastmahl zu liefern, und die Kosten desselben verminderten den Ganterlös um ein Beträchtliches. Verschiedene Bedenken suchten hier Abhilfe zu schaffen. Die Rechtspflicht wurde zwar anerkannt, dagegen suchte man das Mahl weniger teuer zu gestalten. So wird durch eine Erkenntnis vom 7. Juni 1671 und vom 3. Oktober 1735 die Anzahl der zu den Mahlzeiten berechtigten Personen auf einen engeren Kreis eingeschränkt und der allzu freigebige Ausschank von Wein an Landleute abgeschafft.

Viel schwieriger war der Einzug im Elsass. Dieser wurde zunächst von den Verwaltern der Gotteshäuser direkt besorgt. Dagegen erwies sich bald der Bezug von einer Centralstelle, von Basel aus, als untunlich. Man hatte mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Verpflichteten zeigten sich öfters störrig. Um dieselben durch aussergewöhnliche oder gerichtliche Verhandlungen zur Leistung veranlassen zu können, war die Anwesenheit der Beamten in den belasteten Berainen erforderlich. Als sehr hemmend erwies sich hauptsächlich ein Uebelstand: Bei der Teilung eines belasteten Gutes wurde die Zehntpflicht oder Zinslast unter die verschiedenen Eigentümer verteilt, zerfiel in eine Menge kleiner Pöstlein und vervielfältigte so die Schwierigkeiten des Einzugs. Ein Hilfsmittel dagegen hätte man allerdings besessen, die Tragerei oder Einzinserei, wonach derjenige, der den grössten Teil des ursprünglich einheitlichen Gutes besitzt, verpflichtet ist, den gesamten Zins im Betrage vor der Teilung dem Zinsherrn abzuliefern und die Teilbeträge selber von seinen Mitgenossen, den Einzinsern, einzuziehen.

Wohl findet sich in manchen Gutachten der Rat, im Sundgau die Tragerei wieder einzuführen. Damit könne man die für den Einzug nötige Zeit von acht oder mehr Tagen auf ein bis zwei Tage beschränken. Auch die Ord-

nung des Direktoriums vom 17. September 1727 schreibt vor, dass die suspendierten Tragereien in fremden Herrschaften restituirt werden sollen und dass bei Teilungen von Liegenschaften alle Geldzinsen demjenigen, der den grössten Teil besitzt, als Trager sollen überwiesen werden. Wohl hätte auch das Direktorium zu dieser Massregel das Recht gehabt, da jede Berainsordnung die Verpflichtung zur Tragerei enthielt. Das Direktorium rühmt auch die Vorteile, welche dieses Institut im Basler Gebiet, im Solothurnischen und im Fürstbistum bot. Hier werden die Trager von den Gerichtsbehörden eingesetzt, haften für den Einzug des vollen Zinses und, wenn sie ihre Zahlungspflichten nicht pünktlich entrichten, kann das Direktorium gegen sie sofort eine gerichtliche Exekution anordnen lassen und die Güter der Einzinsler zur Versteigerung bringen. Vorteile hat der Trager von seinem beschwerlichen Geschäfte wenig. Er erhält eine mässige Entschädigung für die Transportkosten, ein Gastmahl und als einzigen Gewinn den Tragbecher, d. h. eine nach dem Mass der eingezogenen Früchte proportional berechnete bescheidene Vergütung.

Aber im Elsass bot die Tragerei nicht mehr die vielfachen Vorteile, welche dieses Institut für den Zinsherrn früher so bequem gemacht hatten. Die Hauptschwierigkeit bestand darin, pflichtgetreue, gewissenhafte und zugleich geschäftstüchtige Trager zu finden. Hier musste das Direktorium die Trager zur Uebernahme des Amtes gerichtlich nötigen lassen, da keiner sich der Mühe und Verantwortlichkeit der Tragerei freiwillig unterziehen wollte, umso weniger als im Elsass die Entschädigung des Tragbechers nicht gewährt wurde.

Die Unlust zur Tragerei ging so weit, dass derjenige, welcher den grössten Teil eines parzellierten Gutes besass und demnach zur Uebernahme verpflichtet gewesen wäre, dasselbe zum Teil an arme Leute verschenkte, um sich der Tragerei entziehen zu können. Das Direktorium war daher meistens an vermögenslose und wenig gewissenhafte Leute angewiesen, welche im Rechnen und Schreiben geringe Kenntniss besaßen, während die Basler Bauern, wie das

Direktorium rühmt, im Führen der Rodel besser bewandert waren. Gerade die Trager verursachten im Elsass durch die wenig gewissenhafte Ausübung ihrer Pflichten und durch ihre schlechte Buchführung Unordnung im Zehnten- und Zinswesen und viele Ausstände, die später nur noch sehr schwierig oder gar nicht mehr einzubringen waren.

Der Hauptnachteil der elsässischen Tragereien des 18. Jahrhunderts lag darin, dass die strenge solidarische Haftung der Trager und aller Einzinser nicht mehr bestand. Der Trager war allerdings obligationenrechtlich zur Ablieferung aller Zehnten und des ganzen Zinses verpflichtet, aber die dingliche Sicherheit, worauf selbstverständlich stets das Hauptgewicht zu legen war, bestand nicht mehr. Wohl besass das Direktorium an jedem belasteten Grundstück für sämtliche Zehnten und Zinsen in den letzten 29 Jahren (es scheint, dass die Verjährung schon mit Beginn statt mit Ablauf des 30. Jahres eintrat) ein gesetzliches Pfandrecht, welches allen Hypotheken vorging. Aber gerade durch die Institution der Tragerei wurde dies Pfandrecht verwirkt. Das französische, im Elsass geltende Recht gab dem Zins Herrn nur noch eine persönliche Klage gegenüber dem Trager „auf anvertraute Schuld“ oder wie ein anderer Ausdruck lautet „auf eine Handschuld“, privativ mit der Folge des Unterganges der dinglichen Pfandrechte am Grundstück, wie das Direktorium klagt, die „actio realis“ verwandle sich infolge der Tragerei in eine „actionem personalem“.¹⁴⁵⁾

Der Zinsherr konnte mangels Zahlung nicht mehr Real-exekution in die Güter der Trager und Einzinser verlangen, sondern wurde nur noch mit einer persönlichen Forderung gegenüber dem Trager auf Ablieferung der eingezogenen oder versäumten Zinsen zugelassen. Die Folge davon war, dass das Direktorium bei Auspfändungen und Fallimenten der Schuldner leer ausging, und da eben die zahlungsfähigen Bauern sich mit allen Kräften gegen die Uebernahme der Tragerei sträubten, waren solche Fälle keineswegs selten.

¹⁴⁵⁾ Bericht des Direktoriums und Gutachten der Session von 1761 Direktorium A 3, III, pag. 216, 222, 226).

Für Exstanzen, welche ohne Verschulden des Tragers entstanden, musste dieser überhaupt nicht aufkommen.¹⁴⁶⁾

Aus allen diesen Gründen sah das Direktorium im Sundgau von der Wiedereinführung der Tragerei ab und zog vor, die nicht ausstehenden Zehnten und Zinsen durch eigene Einzüger selbst einziehen zu lassen, was den Vorteil bot, dass stets das gesetzliche Pfandrecht am belasteten Grundstücke gewahrt blieb. Hier setzte denn auch eine schärfere Kontrolle ein und durch die Vorschrift, dass die Direktorialbeamten bei einem Konkurse alle über vier Jahre herrührenden Exstanzen zu vergüten hätten, erzog man sie zu einer gewissenhaften Amtsführung.

Alle restierenden Beträge veradmodierte man dagegen an besondere Inkassomandatare. So werden z. B. 1762 alle mittelmässigen und schlechten Kapitalien dem Hess unter folgenden Bedingungen admodiert: Er soll alle Betreibungs- und Prozesskosten selber tragen, für getreue Besorgung und Ablieferung der Gelder Bürgen stellen, vom eingezogenen Geld $\frac{4}{5}$ dem Direktorium übergeben, während er $\frac{1}{5}$ als Provision behalten darf. Bis zum Jahr 1767 hat denn auch Hess einen grossen Teil der restierenden schlechten und mittelmässigen Schulden eingezogen und dem Direktorium $\frac{4}{5}$ davon abgeliefert.¹⁴⁷⁾

Zugleich wurde der Notar Hummel mit dem Einzug der nicht ausstehenden Zinsen im Altkircher Amt betraut; hier geschah der Einzug auf Rechnung des Direktoriums gegen eine feste Vergütung von 20 Louisd'or. Regelmässig wird dagegen die Vergütung proportional und ab den ein-

¹⁴⁶⁾ Hieher gehört unter anderm auch der Fall, dass bei den häufigen Zinsberainen ein Gut als unbelastet aus dem Rodel gestrichen und durch ein anderes in Wahrheit belastetes Gut ersetzt wurde. Dabei war das Direktorium verpflichtet, alle seit 29 Jahren eingezogenen Zinsen dem Eigentümer der ersten Liegenschaft zurückzugeben; es konnte allerdings für die gleiche Zeit vom Eigentümer des nunmehr in den Rodel aufgenommenen Gutes die Zinsen einfordern. Aber solche langjährigen Exstanzen waren schwer einzutreiben.

¹⁴⁷⁾ Im Jahre 1761 betrugen die ausstehenden Forderungen des Direktoriums im Ausland 10,481 fl , 18 sh , 6 d . Davon sind gute Kapitalien 2173 fl , 10 sh ; mittelmässige 2135 fl , 2 sh , 7 d ; schlechte 6173 fl , 5 sh 11 d . (Dir. A 3, III, pag. 235).

gezogenen Früchten selbst gewährt. Die Bedingungen der Admodierung der nicht ausstehenden Bodenzinse waren gewöhnlich folgende: Der Admodiator übernimmt den Einzug auf seine Kosten, er lagert die eingezogenen Früchte in seinen Depots und sendet sie franko nach Basel in die Direktorialscheuer. Alle Betreibungs- und Prozesskosten in erster Instanz muss der Admodiator selber tragen, dagegen erhält er vom Direktorium die Kosten eines zweitinstanzlichen Verfahrens vor dem Appellationsgericht in Kolmar ersetzt. Er ist zur Leistung von Bürgschaft verpflichtet. Als Vergütung bezieht er für jeden Sack der eingezogenen Früchte in Korn oder Haber 20 Sous, für einen Sack Roggen oder Gerste 2 Livres. Bei Lagerung der Früchte über ein Jahr werden ihm 20 % gutgeschrieben.¹⁴⁸⁾

Oefters zog es aber das Direktorium vor, auch im Elsass, wie in den markgräflichen Ländern, die Zehnten und Fruchtzinse an den Meistbietenden zu verpachten. Auch hier redet man von einer Admodiation. Dies Verfahren hatte den Vorteil, dass das Direktorium in den Bestandzinsen eine stabile Einnahme besass, sich mit den Schwierigkeiten des Einzugs, Betreibungen und Prozessführungen nicht zu befassen hatte und alles Risiko auf die Bestände abwälzen konnte. Nur bei besondern Unglücksfällen, wie Hagelwetter, musste das Direktorium eine Reduktion des Bestandzinses eintreten lassen.¹⁴⁹⁾ Als einzige Unkosten hatte hier das Direktorium die bereits genannten Gastmähler zu tragen. Die Bestände sodann waren gegenüber dem

¹⁴⁸⁾ Folgende kleine Tabelle mag die Einzugskosten im Altkircheramt für die Jahre 1759—1761 illustrieren: (Dir. A 3, Bd. III, pag. 177—180)

Ist eingezogen worden 1644 Vzl., 13 Sester, 2 Köpflin

Einzugs-, Prozess-, Fuhrlohnkosten 2429 $\bar{u}$, 1 β .

Kostet nach Basel auf den Kasten geliefert: 1 Stuck = 1 $\bar{u}$, 9 β , 6 ϑ .
oder 1 Sack = 13 β , 9 ϑ .

¹⁴⁹⁾ S. alle diese Admodiationen in Direktorium A 3, Bd. III, pag. 235, 250, 418, 541, Bd. V 102, 152 etc. Manchmal waren beide Systeme gemischt: Der Meier von Sennheim muss 1770 als Admodiator der Gotteshäuser Leonhard und Klara vom jährlichen Ertrage der Früchte eine bestimmte Quantität nach Basel liefern oder dafür eine bestimmte Summe zahlen.

Direktorium beim Einzug der Zehnten und Zinsen insofern im Vorteil, da für sie, weil sie meistens in der gleichen Gegend wohnten, wo die Zehnten und Fruchtzinse fällig waren, die hohen Transportkosten in Wegfall kamen.

Unter den Beschwerden, welche die Gefälle im Elsass nicht sehr erfreulich machten, bestand eine weitere darin, dass die französische Regierung den Bezug der Gefälle durch die Basler Gotteshäuser gelegentlich mit Steuern belegte, gegen welche das Direktorium zwar sofort jeweilen protestierte, ohne sich jedoch der Bezahlung entziehen zu können. In gleicher Weise wurde im Oesterreichischen die Dominikalsteuer erhoben.

Vielen Verdruss brachte auch das Erfordernis des Fruchtpasses mit sich. Der seitens der ausländischen Hoheiten ausgestellte Erlaubnisschein zum Transport des Getreides und Weines nach Basel liess oft sehr lange auf sich warten, was in manchen Fällen einen Verderb der Früchte und stets hohe Lagerungskosten zur Folge hatte.

Die wichtigste Last endlich, die mit dem Zehntbezug in Zusammenhang steht, ist die Baupflicht.

VI. Die Baulast.

Mit dem Zehntrecht ist kirchenrechtlich eine Baupflicht in der Parochie verbunden. Nach katholischem Kirchenrecht werden die Baulasten zuerst durch die Kirchenfabrik getilgt. Sofern diese nicht hinreicht, ist in erster Linie der Patron verpflichtet, welcher aber nur dann direkt haftet, wenn er von der Kirche Früchte bezieht. Neben dem Patron und mit ihm in gleicher Reihenfolge liegt die Baupflicht allen übrigen Personen ob, welche aus der Pfarrei besondere Nutzungen beziehen, vor allem also allen Zehntbesitzern.

Wie das protestantische Kirchenrecht im allgemeinen die gleichen Regeln über die Baulast recipierte und nur die Verpflichtung der Patrone und Zehntbesitzer noch schärfer ausprägte, so ging auch das Basler Recht von der

gleichen Grundlage aus. Eine Erkenntnis vom 12. Januar 1538 verfügt: „dass alle Bauhäuser in unsern Ämtern durch die So die Zehenden Innemmen, Pflegen, Erbauen, Und wann es die nohtdurfft erheischt, in Ehre gelegt, Aber demnach durch die Predicanten, In denen Ehren wir Ihnen die eingewandretet, verordnet, Erhalten werden sollend.“¹⁵⁰⁾

Demgemäss verfuhr man auch prinzipiell in der Praxis. Die Baulast der Kirche oder nur des Chores derselben, oder des Pfarrhauses wurde auf die Zehntbesitzer abgewälzt, die in der Regel mit den Kollatoren identisch waren. Wir sehen daher eine grössere Anzahl von inländischen und ausländischen Kollatoren und Zehntbesitzer, evangelischer und katholischer Konfession, denen die Baupflicht der Kirchen auf der Landschaft obliegt. Als Baupflichtige sind für die Mitte des 18. Jahrhunderts für die Landschaft hauptsächlich zu erwähnen:

In erster Linie die Gnädigen Herren, Bürgermeister und Rat, als selbständige Kollatoren; ferner die Dompropstei, welche in Baselland viele Patronate und Zehntrechte besitzt; das Direktorium der Schaffneien als Rechtsnachfolger der Patronats- und Zehntrechte der übrigen Basler Gotteshäuser, und das Deputatenamt. Als private oder auswärtswohnende Zehntbesitzer sind zu nennen: die Edeln von Heideck ($\frac{1}{3}$ Zehnten in Sissach, Baupflicht der Kirche), die Commende Beuggen ($\frac{3}{4}$ Zehnten in Gelterkinden, baut hier Pfarrhaus, $\frac{1}{2}$ in Bus, baut Pfarrhaus, ganzer Zehnten in Ormalingen, baut hier nichts), die Edeln von Truchsess ($\frac{1}{2}$ Zehnten in Arisdorf, sollten hier zur Hälfte Kirchen und Pfarrhaus bauen, $\frac{1}{4}$ in Bus, bauen meist nichts,¹⁵¹⁾ die Chorherren zu Rhein-

¹⁵⁰⁾ Schwarzes Buch, pag. 44. Erkenntnisbuch Bd. IV, pag. 144. Eine Eingabe des Deputatenamtes vom 3. Oktober 1774 berichtet: „Es ist fast in allen christlichen Ländern eine angenommene Rechtsregel, dass diejenigen, so die Zehnten von den Früchten des Landes beziehen, die Kirchen und Pfarrhäusern in den Dorfschaften bauen und unterhalten müssen, aus dero Bahn sie den Zehnten empfangen“. (Deputaten A 1); vgl. auch Erkenntnisbuch IV, pag. 109: „Wer die Kirche zu Oltingen bauen soll? Die Kirche selbst (=Fabrik); das Pfarrhaus soll bauen, wer die Zehnten einnimmt“.

¹⁵¹⁾ In der Directorial-Session erkannt: Sollen ihre Hälfte Baukosten bezahlen, widrigenfalls ihr Anteil Zehnten behalten wird. (Direktorium A 3, Bd. I, pag. 58 und 61).

felden (ganzer Zehnten in Kilchberg, bauen Kirche und Pfarrhaus), der Bischof ($\frac{1}{4}$ Zehnten zu Muttens und zu Rothenfluh, baut nichts), das Kloster Olsberg ($\frac{3}{4}$ Zehnten in Diegten, baut Pfarrhaus und Chor der Kirche.)¹⁵²⁾

Die fremden Kollatoren erfüllten im ganzen ihre Baupflicht getreulich, wie denn auch die Stadtgeistlichkeit in einem Memoriale vom 31. August 1728 zugestand, dass die Pfrundhäuser auf der Landschaft von päpstlichen Kollatoren willig repariert werden. Wo es aber böse Zahler oder vielmehr nicht baulustige Zehntbesitzer gab, von denen wir eben einige erwähnt haben, da musste das Deputatenamt in die Lücke treten, da ihm die Obhut der Gotteshäuser auf der Landschaft oblag. Etwas lässige Bauherren waren auch unsere Gnädigen Herren. Nach dem zitierten Bericht des Deputatenamtes haben diese an verschiedenen Orten, an welchen sie den Zehnten beziehen, die ihnen obliegende Baupflicht auf das Deputatenamt abgewälzt, welches im ganzen auf der Landschaft wenig Zehnten bezieht und eine viel grössere Baupflicht zu erfüllen hat, als mit den bezogenen Zehnten im Einklang steht. Die Deputaten bitten daher die Gn. Herren um Abnahme der Baupflicht an denjenigen Orten, wo es keine Zehnten beziehe. Praktisch bedeutete es indessen keinen grossen Unterschied, welcher Teil die Ausgaben bezahlte, da ja doch die jährlichen Defizite des Deputatenamtes von den staatlichen Behörden gedeckt werden mussten.

Die Baulast gab auch Anlass zu Meinungsdivergenzen zwischen dem Deputatenamt oder dem Direktorium einerseits und den Geistlichen andererseits. Besonders die Stadtgeistlichkeit beschwerte sich darüber, dass die Behörde ihre Pfrundhäuser nie reparieren lasse, während es auf der Landschaft daran nicht fehlte. Die Behörden lassen ihre Klagen im entgegengesetzten Sinne ertönen. Sie führen aus, dass die Geistlichen von sich aus kostspielige Reparaturen vor-

¹⁵²⁾ Die vollständige Liste aller Gemeinden auf der Landschaft, die ihres grossen Umfanges wegen hier nicht abgedruckt werden kann, findet sich in der „Specification der Kirchen und Pfarrhäuser, welche ein Deputatenamt zu bauen hat“ aus dem Jahre 1760. (Deputaten A 1).

nehmen lassen, ohne Begrüssung des Deputatenamtes, welches jeweilen vom Rate zur Bezahlung der Rechnungen angehalten werde. Zur Vermeidung dieses Missbrauches erliess der Rat am 17. Januar 1735 eine Erkenntnis des Inhalts, dass die Prediger ohne Erlaubnis in den Pfrundhäusern auf Kosten des Gotteshauses nicht bauen sollen „auch für Garten, Matten alles selber schaffen“. Gleichzeitig rufen die Deputierten zur Untersuchung des Deputatenamtes die Erkenntnis vom 2. Oktober 1724 in Erinnerung, wonach kein Kollegium eine Reparatur im Werte von 300 π vornehmen soll, ohne Erlaubnis der gn. Herren.

Die Verteilung der Baulast zwischen den Behörden und der Geistlichkeit wurde gemäss den Grundsätzen der Erkenntnis von 1533 dahin geregelt, dass alle grösseren Reparaturen durch das Lohnamt ohne Kosten der Geistlichen vorgenommen werden sollen. Nur Reparaturen, die weniger als zwei Gulden kosten, haben die Geistlichen selber zu tragen.¹⁵³⁾ In zwei andern Erkenntnissen von 1753 und 1763 wurde dieser Grundsatz in anderer Gestalt dahin umschrieben, dass alle kleinern durch Glaser und Hafner zu besorgenden Reparaturen den Geistlichen zur Last fallen.¹⁵⁴⁾ Diese Abteilung wirkte aber hie und da in etwas unmoralischem Sinne auf die Geistlichkeit, indem es etwa Pfarrer und Pfarrfrauen gab, welche solche kleinern Schäden nicht ausbesserten, sondern den Schaden anwachsen liessen, bis er in die Rubrik der vom Deputatenamt vorzunehmenden Reparaturen fiel.

Auch dem Direktorium lag eine beträchtliche Baulast ob, wenn diese auch geringer war, als diejenige des Deputatenamtes. Seine Baupflicht lag hauptsächlich in der Stadt, in den markgräflichen und österreichischen Ländern und im Elsass. In der Stadt war seine Baupflicht durch den schon an anderer Stelle angeführten Verkauf aller Gebäude, welche nicht absolut notwendig waren, erleichtert worden. Bei den Admodiationen der Klostergebäulichkeiten sodann hatte

¹⁵³⁾ Rats-Protokoll vom 18. September 1728.

¹⁵⁴⁾ Rats-Protokoll vom 3. Juni 1782; Gutachten vom 29. Januar 1781. (Deputaten A 1).

sich das Direktorium ausdrücklich alle Reparaturen wegbedungen.¹⁵⁵⁾

In der Stadt lag dem Direktorium hauptsächlich die Baulast an den Kirchen zu St. Peter, St. Theodor, St. Elisabethen, am Pfarrhaus zu St. Martin und am Diakonatshaus zu St. Leonhard ob. Für die französische Gemeinde hatte die Direktorialsession 1695 noch entschieden, dass die Aeltesten die Reparaturen im Predigerkloster selber machen sollten. Aber durch die Erkenntnis vom 5. Oktober 1753 wird die französische Gemeinde von der Unterhaltung der französischen Kirche und anderer dazu gehörigen Gebäude entladen und diese Baupflicht dem Direktorium übertragen. (Direktorium A 3, Bd. III, p. 534).

Das Direktorium erhebt über die Baulast ähnliche Klagen wie das Deputatenamt. Auch diese Behörde lässt sich Mandate ausstellen, dass niemand, ohne vorher die Erlaubnis einzuholen, Reparaturen vornehmen und dafür die Rechnung präsentieren dürfe. Aber wie es eben zu geschehen pflegt, wenn die Geistlichen an den Rat Petitionen gelangen liessen, wird der Direktor doch angewiesen, die Rechnungen zu bezahlen. Zur Entschädigung darf der Direktor gemäss seiner Amtsordnung alles „Rothe Zeug und Kalk“ vom Lohnamt nehmen.

Sehr belästigt wurde das Direktorium durch die Aufsicht, welche ihm über alle Bauten der Kirchen und Pfrundhäuser in der Stadt und in der Landschaft übertragen wurde.

Der Direktor, Oberschreiber und Dompropsteischaffner sollen alljährlich einen Umgang unter allen Pfrundhäusern vornehmen und dabei die notwendigen Reparaturen anordnen (Ratsprotokoll vom 18. September 1728). Vergebens wandte der Direktor ein, dass diese mühselige und zeitraubende Arbeit gar nicht zu seinem Amte gehöre. Am 4. April 1693 wurde diese Aufgabe zwar einem besondern Bauinspektor, Andreas Iselin, übergeben. Doch wurde bereits 1701 dieses Amt wieder abgeschafft und das Direktorium zu seinem Verdusse von Neuem mit der Bauinspektion beauftragt.

¹⁵⁵⁾ Vgl. z. B. Bestandsbrief des Klosters Klingenthal aus dem Jahr 1751. (Direktorium A 3, Bd. III., pag. 123).

Im Elsass hatte das Direktorium der Baulast wegen häufig Prozesse zu führen. Glücklicherweise konnte es 1768 ein Arrêt des kgl. Rats zu Colmar erwirken, wonach die dortigen Geistlichen, ähnlich wie die Basler, verpflichtet werden, das Pfarrhaus, sobald es vom Dezimator in guten Stand gesetzt ist, in Ehren zu erhalten. Das Direktorium benützte diesen Anlass, um sofort alle Pfrundhäuser vollständig zu reparieren und sich vom Pfarrer in einem notariellen Verbalprozess den guten Zustand bescheinigen zu lassen, so dass es von seiner Baupflicht für viele Jahre befreit war. (Dir. A 3, Bd. V, p. 169, 201).

Die zahlreichen Baulasten in der Markgrafschaft gaben zu keinen Differenzen Anlass.

II. Teil.

Die Zeit der Helvetik.

1. Die helvetische Staatsgesetzgebung im Allgemeinen.

1. Das rechtliche Schicksal des Kirchengutes.

Das Basler Kirchenvermögen bildete unter der helvetischen Republik formell einen Teil des allgemeinen Nationalvermögens.

Das Gesetz vom 24. April 1798 stellte den Grundsatz auf: „Alles Staatsvermögen der bisherigen Kantone wird für Staatsgut der helvetischen Republik erklärt.“ Die Verwaltung dieses Vermögens wurde den Administrationskammern der Kantone übertragen.¹⁵⁶⁾ Damit war allerdings über das Basler Kirchengut direkt noch nichts gesagt, da in Basel, wie übrigens auch in andern Kantonen, die Zugehörigkeit des Kirchenguts zum bisherigen Staatsgut sehr fraglich war. Daher erfolgte bald eine Ergänzung durch das Gesetz über die Ausscheidung der National- und Gemeindegüter vom 3. April 1799, das in Artikel 4 die Definition aufstellte: „Insbesondere auch sind Nationalgüter die geistlichen Güter, welcher sich die protestantischen Stände im Zeitpunkt der Reformation bemächtigten und die nicht veräussert worden sind.“ (A.S. Bd IV, p. 66). Damit war die Eigenschaft des Basler Kirchengutes als Staatsgut festgestellt und dies hatte sofort einen grossen Rechtsnachteil zur Folge. Am 8. Juni 1799 wurde durch den gesetzgebenden Körper allen Kantonen ein Zwangsanleihen in der Höhe von 5% des Vermögens aller Gemeinden und juristischen

¹⁵⁶⁾ Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (A. S.), Bd. I, pag. 718.

Personen auferlegt. Als Generalhypothek verschrieb das Gesetz den Darleihern alle Nationalgüter und damit eben auch das Basler Kirchengut. (A. S. IV, p. 690). Vergebens erhob später das Deputatenamt gegen diese rechtswidrige Verpfändung energischen Protest.¹⁵⁷⁾ Zum Glück wurde indessen die Wirkung der Verpfändung durch den bald erfolgenden Zusammenbruch der helvetischen Regierung gehemmt.

Trotz der gesetzlichen Deklaration des Kirchengutes zum Staatsgut erfolgte materiell keineswegs eine Verschmelzung mit dem übrigen Staatsvermögen, vielmehr wurde das Basler Kirchengut durch mehrere Gesetze, die sich mit dem rechtlichen Schicksal der Kirchengüter befassten, geschützt. Sonderbarerweise wurde es auch unter den Geltungsbereich derjenigen Gesetze bezogen, welche speziell auf katholische Klöster und Stiftungen zugeschnitten waren, wie einmal das Gesetz vom 8. Mai 1798, wonach das sämtliche Vermögen aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien mit Sequester belegt und den Besitzern und Verwaltern jede Veräusserung von Vermögensstücken untersagt wurde. (A. S. I, p. 1026) Die Ausdehnung dieser Gesetze auf das Basler Kirchengut rührte wahrscheinlich daher, dass in Basel als Eigentümer der Kirchengüter immer noch die Namen der alten Klöster genannt wurden.

Der formellen Umwandlung der Kirchengüter in Staatseigentum widersprach die materielle Behandlung, wonach das Kirchengut in seinem Bestande keineswegs gefährdet, sondern vielmehr geradezu als selbständiges, vom Staatseigentum unabhängiges und unantastbares Sondergut anerkannt und geschützt wurde. In dieser Richtung ging vor Allem das Gesetz, die geistlichen Korporationen in Helvetien betreffend, vom 17. September 1798 vor. (A. S. II, p. 1142). Gleichgültig war es, dass dieses Gesetz wiederum das Vermögen aller Klöster, Abteien und Kollegialstifte als National-eigentum erklärte; wesentlich ist nur der Artikel 9, nach welchem ein allfälliger Ueberschuss der Einnahmen solcher Güter nur für Schul- und Armenanstalten verwendet, der

¹⁵⁷⁾ Bericht der Deputaten vom 9. August 1803 (Protokolle R. I, 18).

Fonds selbst aber vom Kloster, solange dasselbe existiert, nicht getrennt werden darf.¹⁵⁸⁾

In gleicher Weise wird die Integrität des Kirchengutes garantiert durch § 18 des Bürgerrechtsgesetzes vom 13. Februar 1799, lautend: „Es soll keine Gemeinde von Helvetien berechtigt sein, ihr Kirchen-, Schul- oder Armengut zu verteilen.“ (A. S. III, p. 1137).

Die gesetzgebenden Räte schrieben denn auch dem Vollziehungsausschuss am 28. April 1800 ausdrücklich die Verpflichtung vor, gemäss dem Gesetz vom 17. September 1798 eine abgesonderte Rechnung über die Einkünfte der Stifte und Klöster zu führen, alle Ausgaben, welche etwa zu Gunsten des Staates gebraucht wurden, den Kirchen-, Armen- und Schulanstalten gut zu schreiben und jedenfalls in Zukunft das Kirchengut zu keinen fremden Zwecken zu verwenden. (A. S. V, p. 959).

Aehnliche Einschränkungen finden sich vom 18. April 1799 und vom 19. April 1800. (A. S. IV, p. 253 und V, p. 942). Sie alle zeigen, dass in Diskrepanz mit der formellen Stempelung des Kirchengutes zum Staatsvermögen der rechtliche Charakter des erstern als einer selbständigen Stiftung mit juristischer Persönlichkeit anerkannt und die seit Jahrhunderten respektierte ausschliessliche Zweckbestimmung auch während der helvetischen Republik nicht wesentlich angetastet wurde.

2. Die Zehnten- und Bodenzinsgesetzgebung.

Die Finanzverhältnisse des Basler Kirchen- und Schulgutes, welche bereits von Anfang des 18. Jahrhunderts an keineswegs glänzend bestellt waren, erlitten durch die Ereignisse der französischen Revolution und ihre Begleiterscheinungen in hohem Grade eine weitere Verschlechterung.

Ein grosser Teil der Jahreseinnahmen fiel durch die gleich nach Beginn der Revolution erfolgende Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse im Elsass und bisherigen

¹⁵⁸⁾ Die Anwendung dieser Gesetze auf das Basler Kirchengut geht unter anderm aus dem oben zitierten Bericht des Deputatenamtes vom 9. August 1803 hervor (s. Anm. 157).

Fürstbistum Basel weg, wodurch hauptsächlich das Direktorium empfindlich geschädigt wurde. Ebenso gross war der Verlust, den das Kirchengut an Kapitalien dadurch erlitt, dass den in französischen Gebieten wohnenden Schuldnern gestattet war, das Schuldkapital in den fast wertlosen Assignaten zurück zu bezahlen. Aehnliche Verluste standen für die schweizerischen Gebiete seit dem Jahr 1798 bevor.

Die Verfassung der Einen und unteilbaren Republik vom 28. März 1798 hatte zwar die Feudallasten nicht aufgehoben, sondern sich damit begnügt, in Art. 13, Abs. 2 den Grundsatz auszusprechen, dass in Zukunft der Grund und Boden nicht mehr mit unablässlichen Lasten beschwert werden dürfe. Ueber die bereits bestehenden Zehnten- und Bodenzinse war damit noch nichts gesagt. Wohl aber gingen dem Basler Kirchengut diese Einnahmen infolge des Gesetzes über Einsammlung der Zehnten vom 8. Juni 1798 (A. S. II, p. 968) verloren, wonach die Verpflichtung der Zehntenentrichtung bis zum Erlass eines sich auf diese Materie beziehenden Gesetzes sistiert wurde.

Dieses Gesetz wurde am 10. November 1798 erlassen (A. S. III, p. 430) und regelte sehr eingehend die Ablösung der auf Grund und Boden bisher unablässlich ruhenden Lasten. Die Besitzer dieser Rechte und damit auch das Basler Kirchengut wurden in einem bestimmten Betrage expropriert, dagegen im übrigen Teile, den sie bereits in Gefahr gestanden waren, auch zu verlieren, geschützt.

Ohne jegliche Entschädigung wurde der kleine Zehnten abgeschafft. Der grosse Zehnten und die Bodenzinse sollen vom Schuldner gegen Entschädigung abgelöst werden. Der Staat tritt hierbei als Banquier auf, der die Ablösung zwischen den Schuldnern und den Gläubigern vermittelt. Die Zehntenablösung wird regelmässig gewährt gegen Entrichtung von 2 % des Wertes des zehntpflichtigen Grundstückes; war der Zehnten in einer unveränderlichen Geldsumme bezahlt worden, so gilt deren vierfacher Betrag als Loskaufsumme. Bei Verschiedenheit der jährlich bezahlten Geldsumme wird zunächst deren durchschnittlicher Wert in den letzten 15 Jahren ermittelt und ebenfalls mit vier multipliziert. Die Zehntschuldner können sich also gegen eine sehr geringe

Entschädigung befreien. In ähnlicher, aber nicht ganz so billiger Weise wird die Loskaufssumme der Bodenzinse dadurch festgestellt, dass man die mittlere Schätzung der in Naturalien entrichteten Bodenzinse mit 15, der in Geld bezahlten mit 20 multipliziert.

Die Zahlung der Loskaufssummen hat an den Staat zu erfolgen, entweder in bar oder durch Ausstellen eines notariellen, seitens der Kreditschaft erst in 15 Jahren kündbaren, zu 4 % verzinslichen Schuldscheines, in welchen die bisher mit Zinsen und Zehnten belasteten Grundstücke in erstem Range, mit Vorgang gegenüber allen andern Hypotheken, als Unterpfand eingesetzt sind.

Die Eigentümer dieser Reallasten werden ihrerseits vom Staat mit dem fünfzehnfachen durchschnittlichen Jahresertrag der Zehnten und Bodenzinse in den Jahren 1775—1789 entschädigt. Die Entschädigung wird an die Eigentümer ausbezahlt entweder in bar oder durch Cession der von den Pflichtigen ausgestellten vierprozentigen Schuldscheine mit hypothekarischer Sicherheit zu Gunsten der Cessionäre. Die Verwaltungskammern werden zugleich beauftragt, fachmännische Kommissionen, sog. Liquidationskommissionen, in jedem Kanton mit der Schätzung derjenigen zehntpflichtigen Grundstücke zu betrauen, für welche ein proportionaler Ansatz des Wertes (bis 2 %) als Ablösung bezahlt werden muss.

Durch das Gesetz vom 13. Dezember 1799 (A. S. p. 422) verzichtet der Staat für die Ablösung der Bodenzinse auf seine Vermittlerrolle; die Abzahlung soll nicht mehr an den Staat, sondern direkt an den Berechtigten geschehen. Zugleich wird allen Schuldnern, welche vom Rechte der Ablösung keinen Gebrauch gemacht haben, eingeschärft, die Bodenzinse so lange in vollem Betrage zu entrichten, bis sie die gesetzliche Ablösung erwirkt haben.

War schon diese Bestimmung für das Basler Kirchen- und Schulgut sehr vorteilhaft, so wurde deren Wert für die Praxis noch in bedeutendem Grade durch eine Erleichterung des Einzuges erhöht. Das Gesetz basiert nämlich den Einzug wiederum auf dem System der Tragerei. Die Trager sind gesetzlich verpflichtet, den Loskauf zu besorgen und dem

Gläubiger die volle Ablösungssumme zu übermitteln, ohne von ihm eine Provision beanspruchen zu können. Zur Entschädigung für ihre Mühe sind sie an die Einzinser gewiesen.

Damit war die helvetische Republik wieder zur gesetzlichen Sanktion dieser alten, in ihrem Jahrhundert langen Bestände schwer bedrohten Feudallasten zurückgekehrt und man versäumte denn auch nicht, sofort für das Jahr 1800¹⁵⁹⁾ die pünktliche Entrichtung der fälligen Grundzinse den Schuldnern vorzuschreiben; durch diese Rückkehr zum alten Recht wurde dem schwerbedrängten Basler Kirchengut wieder etwas aufgeholfen.

2. Das Basler Kirchengut im Speziellen.

1) Die Verwaltung.

a) Das Deputatenamt.

Das bereits vor der Helvetik stark überschuldete Deputatenamt war der grossen, durch die helvetische Staatsumwälzung verursachten Vermögenseinbusse nicht gewachsen. Es unterlag der finanziellen Krisis und sah sich genötigt, seine Insolvenz anzumelden. Die Verwaltungskammer schloss mit dieser Verwaltung eine Art Nachlassvertrag, d. h. sie befreite das Deputatenamt am 23. August 1799 von allen Ausgaben, insbesondere von der Entrichtung der Kompetenzen für die Universität, Kirchen und Schulen.¹⁶⁰⁾ Dieser Verwaltungszweig wird der neugegründeten Kirchen- und Schulgutsverwaltung überwiesen. Der Wirkungskreis des Deputatenamtes war damit auf das Armenwesen für das Gebiet der Landschaft beschränkt und so das Amt finanziell bedeutend erleichtert. Allerdings war die Resultante dieser

¹⁵⁹⁾ Gesetz vom 6. Oktober 1800. A. S., Bd. VI, pag. 254. Ueber die Verwendung der Zehnten zur Besoldung der Geistlichen in den folgenden Jahren, siehe unten.

¹⁶⁰⁾ Erlass vom 13. August 1799 (Protokoll R 1, 16, pag. 380). Die Rechtskraft des Beschlusses wurde rückwirkend auf den 1. Januar 1799 angesetzt und daher dem Deputatenamt alle in der Zwischenzeit gemachten Ausgaben für Universität, Kirchen und Schulen wieder ersetzt.

Erleichterung eine gleichzeitige Belastung der nunmehr in die Kirchen- und Schulgutsverwaltung umgewandelten Schaffneien. Seit der bessern Wendung, welche die Zehnt- und Zinsgesetzgebung für das Kirchengut nahm, konnte auch das Deputatenamt mehrere seiner Verluste wieder einbringen und am 27. September 1802 wird es wieder in den Besitz der durch die Revolution aufgehobenen Rechtsamen eingesetzt (Deputaten A. 1). Für die Besorgung des Armenwesens ist das Deputatenamt seit der Umwandlung in 3 Abteilungen gegliedert: 1) Die Stadtverwaltung; sie wird besorgt durch einen Schreiber, der den Deputaten jedes Vierteljahr die Rechnung vorlegt. 2) Das Armenhaus zu Liestal; als Verwaltungsorgan fungieren zwei Pfleger. 3) Die einzelnen Gotteshausverwaltungen der Landschaft; diese werden wie in früherer Zeit durch den Ortspfarrer mit Beihülfe des Kirchmeiers verwaltet. Auf der Landschaft hat die Rechnungsablage alljährlich zu geschehen. Durch die Stadtverwaltung wurde das Deputatenamt nicht mehr stark in Anspruch genommen, da hier bereits mehrere Armenanstalten existierten, welche mit eigenem Vermögen versehen waren und seit alter Zeit her das Armenwesen besorgten. Es waren dies: 1) Der grosse Spital, 2) das Waisenhaus, 3) die Armenherberge, 4) das Almosenamt.

Das Vermögen des Deputatenamtes wurde daher fast ausschliesslich für die Armen der Landschaft verwandt.

b) Die Kirchen- und Schulgutverwaltung.

Eine der ersten und wichtigsten Massregeln, welche die Basler Verwaltungskammer nach Einführung der helvetischen Verfassung in Bezug auf das Kirchengut vornahm, war der Beschluss vom 25. Mai 1798:

„Soll die Dompropstei mit dem Directorio vereint und in dieser Verwaltung die Schul- und Religionskasse besorgt werden.“

Die vereinigten Verwaltungen erhielten den Namen Kirchen- und Schulgutverwaltung (Direktorium A. 1).

Der Grund der Vereinigung bestand darin, dass man dem hülfsbedürftigen Direktorium der Schaffneien mit der

etwas reicheren Dompropstei unter die Arme greifen wollte. Allerdings hatte auch die Dompropstei an Geldeinnahmen einen jährlichen Ausfall von 2442 π , dagegen warfen ihre Naturalieneinnahmen einen beträchtlichen Ueberschuss ab. In dieser Hinsicht war dagegen das Direktorium sehr schlimm bestellt; da seine Zehnt- und Bodenzinsgefälle zumeist im Elsass lagen, wurde es durch die französische Gesetzgebung über die Feudallasten am meisten getroffen, während die zumeist auf der Landschaft liegenden Gefälle der Dompropstei bisher pünktlich eingegangen waren. Nunmehr tritt allerdings auch hier mit dem helvetischen Gesetz über Einsammlung der Zehnten vom 8. Juni 1796 und über Abschaffung der Feudallasten vom 10. November 1798 eine Aenderung ein, sodass der Vorteil, den das Direktorium aus der Vereinigung mit der Dompropstei zog, sich bald um ein Bedeutendes reduzierte. Die grossen Verluste, welche die Schaffneien während der Zeit der Helvetik erlitten, können etwa auf 200 000 π angegeben werden. Dazu kam noch die grosse Belastung, welche das Kirchen- und Schulgut durch Abnahme der Aufgaben des Deputatenamtes erlitt. Die Ausgaben, die an Stelle der Deputaten gezahlt werden mussten, werden im Jahre 1801 für alle Pfarreien und Schulen der Landschaft mit 4325 π 4 β 7 $\frac{1}{2}$ δ , wovon auf die Kompetenzen 3612 π 80 β $\frac{1}{2}$ δ und auf die Baukosten 712 π 16 β fallen. Die Entschädigungen, welche das Kirchengut seitens der staatlich eingesetzten Liquidationskommission als Aequivalent für die abgelösten Zehnten und Bodenzinse erhielt, konnten nicht mehr viel helfen, da diese Quellen zu unregelmässig und zu dürftig flossen. Trotz diesen Beiträgen der Liquidationskommission ergab sich ein jährliches Defizit von 17—18 000 π und eine Regierung, welche wie früher die Deckung des Defizits übernommen hätte, war nicht mehr vorhanden.

Zum bessern Überblick mag folgende Bilanz dienen, welche den durchschnittlichen Ausgabenüberschuss in diesen Jahren zeigt:¹⁶¹⁾

¹⁶¹⁾ Bericht der Verordneten zum Kirchen-, Schul- und Armenwesen vom 9. Dezember 1803. (Deputaten A 1).

<i>Einnahmen:</i>	<i>fr</i>	<i>Ausgaben:</i>	<i>fr</i>
Zinsen angelegter Kapitalien	16500	Competenzen für Geistliche, Lehrer, Professoren, Direktor und andere Beamte . . .	80000
Zinsen vermiet. Gebäude	4000	Für Gymnasium u. Alumneum	4000
Heuzehnten im Kanton und auswärts	600	Baukosten	8000
Andere Zehnten u. Grundzinse	28000	Kosten, die mit dem Einsammeln der Zehnten und Gefälle verbunden	2800
Bodenzinse in Geld und unablösbare Gantgelder	2300	Verwaltungskosten . . .	1000
Beiträge an Competenzen vom Spital u. St. Peter	4000		
Beiträge von fremden Decimatoren	1000		
Entschädigungen f. Staatszehnten und Bodenzinse durch Liquidationskommission	22000		
Jährlicher Passivsaldo	17400		
	<u>95800</u>		<u>95800</u>

Die Organisation der Kirchen- und Schulgutsverwaltung erfuhr selbst keine einschneidende Veränderung. Im Jahre 1802, zu einer Zeit, als man bereits eine neue Verfassungsrevision herannahen sah, erliess die Administration darüber eine Verfügung, lautend: „Soll alles dasjenige, was dermalen beschlossen wird, nur solange gelten, bis die Kirchen- und Schulgutverwaltung unter die Aufsicht einer andern Behörde kommt.“ Vorläufig wird die Verwaltung wie bisher durch einen Schaffner (Direktor) und zwei Schreiber geführt, von denen jeder seine Amtsgeschäfte separat, departementsweise verwaltet (Dir. A 3 X., p. 144). Neben dem Deputatenamt und neben der Kirchen- und Schulgutverwaltung fuhr das St. Peterstift fort, eine besondere Verwaltung zu bilden.

2. Die Kompetenzen, Pension und Gnadenzeit.

a) Die Kompetenzen.

Durch die Schwächung, welche das Basler Kirchengut seit Beginn der französischen Revolution und in erneuertem Masse seit Einführung der helvetischen Staatsverfassung

erlitten hatte, war die regelmässige Auszahlung der Kompetenzen in Frage gestellt worden. Der Einzug des Kirchengutes durch die helvetische Regierung gewährte allerdings der Geistlichkeit einen Rechtsanspruch gegenüber dem neuen Staatswesen auf Entrichtung des Gehaltes. Die Geistlichen konnten sich in erster Linie auf die Verfassung berufen, welche in Art. 10 bestimmte: „Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen irgend einer Stelle oder Pfründe verliert, soll vergütungsweise eine lebenslängliche Rente erhalten.“ Die Geistlichen konnten sich aber auch auf diejenigen Gesetze berufen, durch welche das ganze Kirchenvermögen als Staatsvermögen erklärt wurde, denn diese Proklamation hatte die ausdrücklich anerkannte¹⁶²⁾ Konsequenz zur Folge, dass mit dem Aktivvermögen zugleich auch die Passiven auf den Staat übergingen, und der hauptsächlichste Passivposten des Basler Kirchengutes war eben die Rechtspflicht zur Auszahlung der Kompetenzen an die Geistlichkeit. Im gleichen Sinne erklärt das Gesetz vom 22. August 1798. „Der gesetzgebende Körper anerkennt feierlich den Grundsatz, dass die Gehalte und Einkünfte der Diener der Religion durch die bis jetzt herausgegebenen Gesetze nicht haben vermindert werden sollen. Die Diener der Religion, welche bis dahin vom Staate bezahlt wurden, werden ferner von ihm unterhalten.“

Gleichzeitig wird das helvetische Direktorium durch das Gesetz beauftragt, die Geistlichen für ihre bisher erlittenen Verluste zu entschädigen. Daran schloss sich die Weisung des Direktoriums vom 24. Dezember 1798 an den Finanzminister, die Ansprüche der Geistlichen im Kanton Basel zu befriedigen.

Wie die helvetische Regierung stets ihre Rechtsverpflichtung zur Entrichtung der Kompetenzen anerkannte, so kann man ihr auch nicht die Anerkennung versagen, dass sie sich redlich bemühte, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Nur blieb leider ihre Finanzkraft weit hinter dem guten Willen zurück. Die Zahlungen, welche die Kasse

¹⁶²⁾ Gesetz vom 24. April 1798, Art. 2: „Der Staat übernimmt alle rechtmässigen und erweislichen Schulden der bisherigen Cantone“.

der Basler Verwaltungskammer jährlich an die Kompetenzen leistete, wird auf 5128 Franken, 1375 Vzl. Korn, 300 Saum Wein, 2 Klafter Heu, 1 Klafter Werch und 2705 Bund Stroh angegeben.¹⁶³⁾

Eine vollständige Auszahlung der Kompetenzen an die Geistlichen konnte in jener Zeit der allgemeinen Wirrnisse begreiflicherweise nicht erreicht werden. Die Nichtentrichtung oder, wenn es gut ging, die Abfindung mit Abschlagszahlungen bildete die Regel. Das Total aller Rückstände der Kompetenzen an die Geistlichkeit von Stadt und Land soll für die Jahre 1798—1801 Franken 198,675.95 betragen. Immer und immer wieder ertönen daher die Bitten der Geistlichen um volle Auszahlung der Kompetenzen, wie auch um Lieferung der Naturalien in besserer Qualität. Die Regierung zeigte sich bereit, soviel als möglich für Abhülfe zu sorgen. Die hauptsächliche Hülfe bestand darin, dass die Republik alle dem Staat gehörenden Bodenzinse der Jahre 1798 und 1799 der Geistlichkeit zur ausschliesslichen Entschädigung zuwies.¹⁶⁴⁾

Die Schuldner werden durch das Gesetz verpflichtet, drei Vierteile des vor der Staatsumwälzung geschuldeten jährlichen Betrages für beide Jahre in die Staatskeller und Magazine abzuliefern. Der gesamte Eingang aller staatlichen Bodenzinse wird in eine gemeinsame Kasse gelegt, aus welcher die Geistlichen der ganzen Republik nach einheitlichem Masstabe befriedigt werden. Nach der durch das Gesetz vom 6. Oktober 1800 eingetretenen Verschärfung der Bodenzinspflicht, wodurch den Schuldnern der volle Betrag auferlegt wurde, wies der Vollziehungsrat auch die staatlichen Bodenzinse für das Jahr 1800 der Geistlichkeit zur ausschliesslichen Befriedigung zu.¹⁶⁵⁾

¹⁶³⁾ Bericht des Verwalters des Kirchen- und Schulgutes an Verwaltungskammer vom 2. Februar 1799 (Kirchen F 3).

¹⁶⁴⁾ Gesetz vom 13. XII. 1799 (Kantonsblatt 1800 I, pag. 23) § 12: Der Betrag dieser Erhebung soll in eine besondere Kasse gelegt und derselbe auf eine völlig gleiche Bezahlung der Geistlichen in der ganzen Republik verwendet werden.

¹⁶⁵⁾ Beschluss des Vollziehungsrates vom 28. Januar 1801 (Kantonsblatt 1801 I, pag. 184).

Im darauffolgenden Jahre verliess man das bisher befolgte Zentralisationsprinzip, sei es, dass dieses in der Praxis mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden war, oder dass man dem politisch wieder grossen Anhang gewinnen den Grundsatz des Föderalismus eine Konzession machte. Man kehrte von der Proklamation des allgemeinen, helvetischen Nationaleigentums zurück zum System des kantonalen selbständigen Staatseigentums. Durch das Gesetz vom 28. Dezember 1801 wird die Entrichtung der rückständigen, laufenden und zukünftigen Besoldungen an die Geistlichen und Schullehrer wiederum jedem Kanton überlassen. Gleichzeitig wird auch jedem Kanton der Einzug aller ihm gehörenden Zehnten und Bodenzinse zugesichert, aber mit der Auflage, diese Einnahmequellen nur für die Geistlichen und Schullehrer zu verwenden. Trotz allen diesen sehr wohltätigen Zuweisungen zur Unterstützung der Geistlichkeit war doch vorauszusehen, dass die durch die vorangegangenen Kriege in ihrer Finanzkraft stark geschwächten Kantone nicht im Stande sein werden, alle rückständigen Gehalte auszubezahlen.

Man hatte zwar noch ein zweites Mittel zur Hand, mit welchem man das Unmögliche möglich zu machen sich bemühte. Der Kultusminister Stapfer unternahm bereits zu der Zeit, als die Auszahlung der Gehalte noch der helvetischen Regierung oblag, den Versuch mit dem wohltätige Folgen versprechenden Projekte einer Peraequation der Pfründen, von dem Gedanken ausgehend, dass der bisherige Besitzstand der Pfründen auf einem historischen Ungefähr, nicht aber auf einer logischen, die Verhältnisse genau berücksichtigenden und die Leistungen und Verdienste der Inhaber abwiegenden, gerechten Verteilung beruhe. Die Differenzen im Betrage der Pfründeneinkünfte entsprachen in der Tat nicht immer der Wichtigkeit und Bedeutung des Amtes.

Der für die Zeit der Helvetik typische Geist, welcher dem historischen einer logischen Grundlage öfters entbehrenden Herkommen feindlich gesinnt war, musste eine solche Massnahme schon aus prinzipiellen Gründen begrüssen. Daneben aber hatte die Peraequation freilich noch den Cha-

rakter einer eigentlichen Expropriation. Da sich die Regierung vollständig ausserstande gesetzt sah, alle Ansprüche der Geistlichen zu befriedigen, suchte sich das Kultusministerium durch das gleiche Mittel zu helfen, von welchem einst schon das ancien régime Gebrauch gemacht hatte. Den Anstoss zu einer Beschneidung der reich dotierten Pfründen gab das Gesetz betreffend die Reduktion der Besoldungsbestimmungen und Reduktion des Gehaltes der Repräsentanten vom 14. März 1799, dessen erster Artikel lautete: „Alle bis dahin den öffentlichen Beamten festgesetzten Besoldungen sollen von Neuem durchgesehen und da, wo es sich ohne Gefahr für die mit dem Amte verbundenen Verpflichtungen thun lässt, verringert und heruntergesetzt werden“. Wie die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers selbst, die Richter, öffentlichen Ankläger und andere Staatsbeamte, so fielen auch die Geistlichen dem Schicksal der Gehaltsreduktion anheim.

Die Peraequation selbst wurde in der Weise durchgeführt, dass der Normalwert einer Pfründe auf 800 Pfund angesetzt und jedem Geistlichen die Hälfte des Ueberschusses über diesen Normalwert abgezogen wurde. Die dadurch ersparten Beträge wies man denjenigen Geistlichen zu, welche über ein geringeres Einkommen verfügten (Direktorium A 3, X, p. 515).

Die Herabsetzung der über 800 Pfund dotierten Pfründen darf man nicht als reinen Gewaltakt und als willkürliche Rechtsverletzung auffassen; sie erschien als Notstandshandlung, durch welche allein ermöglicht wurde, den in bitterer Not befindlichen, gering dotierten Geistlichen etwas aufzuhelfen.

Das Kultusministerium erwarb sich indessen mit der Neuerung wenig Dank. Die einen Geistlichen, welche an ihrem Einkommen verkürzt wurden, fühlten nur die Ungerechtigkeit, die in dieser Massregel ihnen gegenüber lag, und erhoben darüber laute Beschwerden. Die andern Geistlichen dagegen, welche zu Dank verpflichtet gewesen wären, fanden doch nur eine geringe Linderung ihrer Not und für ihre Klagen bot sich in dieser ungünstigen Zeit noch genügend Anlass. Jedenfalls überwiegen die Reklamationen

derjenigen Geistlichen, welche sich in ihren Besoldungen verkürzt sahen, und in allen Petitionsschreiben spricht sich der Wunsch aus, dass die Kompetenzen in dem vor der Revolution herrschenden Masse entrichtet werden sollten.

Die Rückkehr zu den alten Besoldungsverhältnissen sah denn auch bereits das Gesetz vom 28. Dezember 1801 voraus. Es setzt zwar fest, dass Besoldungsentschädigungen für die verfloßenen vier Jahre nicht im vollen Masse entrichtet werden sollten, weil dies der Regierung unmöglich sei, sondern nur bis zu einem Maximum von 1600 Franken für das Jahreseinkommen, dagegen wird für die Zukunft mit Rechtskraft vom 1. Januar 1802 für die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer der gleiche Masstab festgesetzt, wie er vor Beginn der helvetischen Staatsverfassung gegolten hat (Kantonsblatt 1801, No. 12.) Fraglich war einzig noch, inwieweit es den einzelnen Kantonen, denen ja durch das zitierte Gesetz die Entrichtung der Kompetenzen wieder übertragen war, möglich sein werde, dieser Verpflichtung nachzukommen, und da scheint es speziell im Kanton Basel, nach den aus den Jahren 1803—1805 erhaltenen Schreiben der Geistlichkeit zu schliessen, noch längere Zeit gedauert zu haben, bis sich die Pfarrer und Schullehrer wieder ihres vollen Gehaltes erfreuen konnten.¹⁶⁶⁾

b) Die Gnadenzeit und Pension.

Die Institution des Gnadenjahres hat sich in dieser Periode erhalten. Die Gnadenzeitordnung von 1762 ist immer noch in Kraft. Im Jahre 1799 liess sich das Kultusministerium über diese Einrichtung ein Gutachten seitens der Stadt- und Landgeistlichen vorlegen und nach dessen Prüfung entschied das Vollziehungsdirektorium am 19. November 1799, dass mit der Gnadenzeit verfahren werden soll, wie bisher.¹⁶⁷⁾ In der Stadt hat auch jetzt noch der

¹⁶⁶⁾ Memoriale der Stadtgeistlichkeit an die Administration vom 24. März 1803 und der Stadt- und Landgeistlichkeit an Bürgermeister und Rat vom 19. Februar und 17. Juli 1805 (Kirchen F 3).

¹⁶⁷⁾ Gutachten der Stadtgeistlichkeit vom 1. Oktober 1799 und der Landgeistlichkeit (ohne besonderes Datum), Entscheid des Directoriums vom 19. November 1799 (Kirchen F 5), Entscheid des Kultusministers vom 2. April 1799 (Kirchen G 4).

Nachfolger das Amt nach sechs Wochen anzutreten und entbehrt im ersten Amtsjahre der Besoldung und des Pfrundhauses.

Wie die Gnadenzeit, so wird die lebenslängliche Pensionierung der Geistlichen, die das Amt infolge Altersbeschwerden nicht mehr versehen können, bewilligt und zwar erstreckt sich die Pension auf das lebenslängliche Pfrundeinkommen und die Amtswohnung, wie dies in älterer Zeit geübt wurde.

III. Teil.

Von der Mediation bis zur Kantonsteilung.

I. Die Verwaltung.

1. Die Konstituierung des Kollegiums für Kirchen-, Schul- und Armenwesen (Deputatenamt).

Das Gesetz über die Einrichtung der Kantonsbehörden vom 27. Juni 1803 übertrug in § 16 die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes einer aus 9 Mitgliedern zusammengesetzten Behörde. Fünf Mitglieder werden vom Grossen Rat aus seiner Mitte gewählt, die andern werden aus dem Kleinen Rat abgeordnet („Deputirte des Kleinen Rats zum Kirchen- und Schulwesen“). Sämtliche neun Mitglieder bilden die Verwaltung des Deputatenamts, des Direktoriums der Schaffneien und der Dompropstei.¹⁶⁸⁾ Nach dem einen Bestandteil ihrer Verwaltung, dem den alten Deputaten unterstellten Vermögen, erhielt die ganze Behörde den Namen Deputatenamt. Diesem unterstanden einerseits die einzelnen Lokalverwaltungen auf der Landschaft (Kompetenz des früheren Deputatenamtes) und andererseits die in der Stadt befindliche Kirchen- und Schulgutverwaltung, die früher durch die Session löbl. Haushaltung beaufsichtigt wurde. Am 28. Juli 1803 erfolgte die Anzeige an die Verwaltungskammer, dass sich das Deputatenamt neu konstituiert habe.

Die Uebergabe der Kirchen- und Schulgutverwaltung von Seiten der Verwaltungskammer an das neue Kollegium erfolgte am 9. September 1803. Das Kirchen- und Schulgut wies in diesem Moment folgenden Bestand auf:

¹⁶⁸⁾ Die zwei noch lebenden Mitglieder des früheren Deputatenamtes treten an Stelle von zwei Räten in das Kollegium ein (Kantonsblatt von 1803, Bd. II, pag. 99).

I. Das Deputatenamt:		
A. Die Stadtverwaltung	Fr. 162,922 3	
B. Vermögen auf der Landschaft „	251,729 1 1	Fr. 414,651 1 4
II. Das Direktorium mit der Dompropstei „	797,283 2 —	
Total:		Fr. 1211,934 3 4

2. Abtretung der Staatszehnten und Bodenzinse.

Einen sehr wichtigen Zuschuss erhielt das Kirchen- und Schulgut sogleich nach seiner Neuorganisation durch die Abtretung der Staatszehnten und Bodenzinse.

Was zunächst die Zehnten und Bodenzinse im Allgemeinen anbetrifft, so wurde die bereits in der Helvetik den Schuldnern eingeräumte Befugnis des Loskaufes zunächst durch die Mediationsverfassung Art. 21 und sodann durch das Gesetz vom 8. Mai 1804 für die Bodenzinse und durch dasjenige vom 9. Mai 1804 für die Zehnten neu bestätigt. Als Loskaufssumme ist der zwanzigfache Betrag des jährlichen durchschnittlichen Ertrages angesetzt. Die Abwicklung der Loskaufsgeschäfte übertrug man am 16. Mai 1803 der Finanzkommission. Am 29. September 1804 wurde sodann eine besondere Liquidationskommission ernannt, welche auch die zum Kirchengut gehörenden Zehnten und Grundzinse ablösen liess und dafür dem Kirchengut die Entschädigung aushändigte.

Am 21. Dezember 1803 erliess der Grosse Rat eine Erkenntnis, welche die Abtretung der diesjährigen Staatszehnten und Grundzinse an die Kirchen- und Schulverwaltung zum Inhalt hatte. Die eigentliche definitive Abtretung dieses Vermögensstockes an das Kirchen- und Schulgut erfolgte seitens des Staates durch das Gesetz vom 22. Mai 1806. Das Gesetz enthält folgende prinzipale Bestimmungen:

1. Der jährliche Ertrag aller dem Staate gehörenden Zehnten und Bodenzinse wird der Kirchen- und Schulverwaltung übergeben. Das Gleiche geschieht mit den Zinsen der Loskaufssummen.

2. Die Liquidationskommission, die bisher mit der Vornahme der Loskäufe der Zehnten und Bodenzinse betraut war und daher auch „Zehntenloskaufsbureau“ genannt wurde, wird durch einen besondern Verwalter ersetzt.

3. Die Oberaufsicht darüber wird einer besondern Behörde, bestehend aus 7 Mitgliedern übertragen, der „Zins- und Zehntenverwaltungskommission“.

Der Kapitalwert der abgetretenen staatlichen Zehnten und Bodenzinsen¹⁶⁹⁾ betrug im Jahre 1803, zu 3% berechnet Fr. 1,155,466

Dies ergab mit dem übrigen Kirchen- und Schulgut von „ 1,211,934 3 4
ein Gesamtkapital von Fr. 2,367,400 3 4

Durch die Zins- und Zehntenkommission wurde der Direktor des Kirchen- und Schulgutes entlastet, da sich jene nicht nur mit dem eigentlichen Loskauf und der Kapitalisierung, sondern auch mit dem Einzug der nicht abgelösten Zinsen und Zehnten zu befassen hatte. Alle Einnahmen aus Zinsen und Zehnten gingen bei der Kommission ein und sie hatte daraus den Geistlichen und Schuldienern, welche aus diesen Fonds besoldet werden sollten, ihre Gehalte auszu zahlen. Indessen gehörten zum Geschäftsbereich der Zins- und Zehntenkommission nur diejenigen Zehnt- und Bodenzinse, welche im Kanton fällig waren, während dagegen dem Direktorium die Verleihung und der Bezug aller im Ausland gelegenen Zehnten und Bodenzinse oblag. Zwischen beiden Verwaltungen wird beständige Rechnung geführt. Der Ueberschuss der Einnahmen aus den Zehnten und Zinsen wird dem Kirchen- und Schulgut übergeben mit Ausnahme der Kompetenzen, welche direkt an die Geistlichen und Schuldienere geliefert werden. Die Zins- und Zehntenkommission erhielt durch das Gesetz vom 3. Dezember 1816 in Art. 4 eine erstinstanzliche Gerichtsbarkeit über alle Anstände, die sich gegenüber den Zehnt- und Zinspflichtigen ergeben. Die zweite Instanz bildete der Rat. Bis zum Jahre 1823 dauerten ihre Funktionen. Durch Ratsbeschluss vom 22. März 1823 wurde dagegen das Ende der Amtsdauer dieser Kommission auf den 1. Juli 1824 angesetzt, und ihre Geschäfte mit der Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes vereinigt. Die Direktiven zur Erledigung der

¹⁶⁹⁾ Nähere Auskunft über die Staatszehnten und Bodenzinse gibt Wackernagel a. a. O., pag. 123 ff.

Geschäfte erteilte fortan das Präsidium des Deputatenkollegiums. Eine weitere Ratserkenntnis vom 10. April 1824 übertrug auch die bisher durch die Zins- und Zehntenkommission ausgeübte Gerichtsbarkeit dem Deputatenkollegium. (Kantonsblatt 1823 II, p. 118 und 1824 I, p. 304).

3. Die Vereinigung des St. Peterstifts mit der Kirchen- und Schulgutverwaltung.

Eine grössere organisatorische Veränderung trat durch die Vereinigung des St. Peterstifts mit dem Kirchen- und Schulgut ein. Bei Beginn der Mediationsverfassung erhielt zunächst das Stift seine Selbständigkeit zurück, welche in der Dotationsakte vom 7. Oktober 1803 eine ausdrückliche Anerkennung fand. Während in der Helvetik die Kapitularen, also die mit den Pfründen dotierten Professoren, durch die Verwaltungskammer und die Deputierten der Kirchen- und Schulgutverwaltung besoldet wurden, deren Verwalter auch die Einkünfte des Stifts bezogen, baten die Kapitularen 1804 darum, dass ihnen ihr Einkommen wie früher vom Stiftsgute angewiesen werde. Das Deputatenkollegium entsprach ihrer Bitte.

Seit dem Jahre 1811 fanden dagegen wiederum Beratungen statt, welche auf eine Vereinigung des Stiftes mit der Verwaltung des Steinenklosters hinzielten. Am 7. März 1812 verfügte der Rat, dass den Kapitularen fortan ihre Besoldungen von der Kirchen- und Schulgutverwaltung ausbezahlt werden sollten; aber erst am 30. Dezember 1815 führte ein Kleinratsbeschluss die Vereinigung definitiv durch. Das Finanzvermögen des Stifts betrug nicht mehr als Fr. 10,039 3 5. Dagegen gehörten dem Stifte noch mehrere Liegenschaften in Basel und im Ausland.

4. Die Ablösung des Armengutes.

Beinahe gleichzeitig mit der Vereinigung des St. Peterstifts erfolgte die Ablösung des Armenwesens von der Kirchen- und Schulgutverwaltung. Die helvetische Regierung hatte am 13. August 1799, wie wir früher berichtet haben,

eine Trennung in der Weise durchgeführt, dass das Deputatenamt der Sorge für Kirchen- und Schulsachen enthoben und nur noch mit dem Armenwesen auf der Landschaft betraut wurde. Nach der Rückkehr zu den alten Zuständen und der Neukonstituierung des Kollegiums für Kirchen-, Schul- und Armenwesen im Juli 1803 war dagegen wieder eine organisatorische Verbindung des Armenwesens mit dem Kirchen- und Schulgut eingetreten. Besorgt wurden die Geschäfte des Armenwesens auf der Landschaft wie in früherer Zeit durch den Pfarrer und Kirchmeier der einzelnen Gemeinde.¹⁷⁰⁾ Bald wurden jedoch Untersuchungen über eine Trennung angestellt und auf Grund mehrerer Gutachten erging am 3. April 1816 das Gesetz wegen Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens. Das Gesetz scheidet aus dem bisher gemeinsamen Vermögen einen Fonds von ca. Fr. 400,000 (die wirkliche Summe ist kleiner, s. u.) aus zum Zwecke einer abgesonderten Verwaltung des Armenwesens. Art. 2 des Gesetzes bestimmt:

„Hiefür sind vorzüglich zu verwenden:

1. Die von dem Sekretariat l. Deputaten-Amts verwalteten Fonds. [Stadtkorpus.]
2. Die von den Herren Landgeistlichen verwalteten Kapitalien. [Landkorpus.]
3. Die Liegenschaften und Kapitalien, welche von dem Spital- und Siechenhauspfleger in Liestal verwaltet werden.“

Der Fonds wird also gebildet aus dem alten Deputatenvermögen. Dazu floss ein Anteil an dem alljährlich der Kirchen- und Schulgutsverwaltung zugewiesenen Staatsbeitrag.

Die Aufsicht über das Armenwesen der Landschaft wird dem Deputatenamt übertragen. Die laufende Verwaltung führt eine eigene Kommission desselben, bestehend aus dem Präsidenten und vier vom Kollegium ernannten Beisitzern (ein Deputat und drei Assessoren).

¹⁷⁰⁾ Das Gesetz vom 27. Juni 1803 fügte in dieser Richtung noch hinzu: „Zur jährlichen Abnahme der Rechnungen über die Armenhäuser auf der Landschaft ordnet das Collegium einige Glieder aus seiner Mitte ab. Die Präsidenten der Gemeinderäte eines jeden Bezirks senden zu diesen jeweiligen einen unter ihnen, um diesem Aktus beizuwohnen“.

Ende des Jahres 1815 betrug das Kirchen-, Schul- und Armengut mit Peterstift	Fr. 1,117,116. — $9\frac{2}{3}$
Dazu gehörte ausserdem das Zins- und Zehntenkapital	„ 1,716,695 7 1—
Total	Fr. 2,833,811 8 $\frac{2}{3}$
Davon wurden als Landarmengut aus- geschieden	„ 363,792 7 $6\frac{2}{3}$
Als Kirchen- und Schulgut verblieben	Fr. 2,470,019 — 4

5. Die Organisation des Kirchen- und Schulgutes.

Die Kirchen- und Schulgutverwaltung steht unter der Aufsicht des aus 9 Gliedern bestehenden Kollegiums für Kirchen- und Schulwesen, Deputatenamt genannt, welches seine Organisation am 27. Juni 1803 erhielt. Die Verwaltung wird wie in alter Zeit geführt durch den Direktor und sein Personal. Die Behörde wurde, wie an früherer Stelle erwähnt, durch die Zins- und Zehntenkommission bedeutend entlastet. Als verbleibende Geschäfte sind noch zu nennen: *a)* Verwaltung der Kapitalien. *b)* Bezug der Zehnten und Bodenzinse in den österreichischen, markgräfischen Ländern und im Kanton Solothurn. *c)* Ausweisung der geistlichen Kompetenzen in Stadt und Land (soweit die Kompetenzen nicht direkt von der Zins- und Zehntenkommission den Geistlichen geliefert werden). *d)* Besorgung des Bauwesens der Kirchen, Pfarrhäuser und einiger Schulhäuser in der Stadt. *e)* Rechnungsführung.

Die Sekretäre erhielten das Amt auf Lebenszeit, der Direktor dagegen nur auf 12 Jahre, mit üblicher Verlängerung um weitere acht Jahre, so dass die normale Amtszeit 20 Jahre beträgt. Auch nach dieser Zeit ist eine nochmalige Verlängerung der Amtsdauer durch den Rat möglich.

Die Rechtsstellung des Direktors wird normiert durch die detailliert gehaltene Amtsordnung vom 22. März 1809. Sie entspricht im Ganzen den Formularen des 17. und 18. Jahrhunderts. Sie ist vollständig in einem Tone gehalten, der die Unselbständigkeit des Verwalters und seine Subordinationspflicht unter das Kirchen- und Schulkollegium in allen Punkten ausdrücken soll. Dazu dient einmal eine

Äusserlichkeit, der Name. Das Deputatenkollegium fand den bisher gebrachten Namen „Direktor“ zu hochtrabend; er entspreche nicht der Tatsache, dass der Beamte keine selbständigen Funktionen besitze, sondern dem Kollegium völlig unterstellt sei. Es wird deshalb der Name „Kirchen- und Schulgutverwalter“ gewählt.¹⁷¹⁾ Der formellen im Namen kundgegebenen Unselbständigkeit entsprechen eine Reihe von materiellen Bestimmungen, welche kein besonderes Interesse bieten.

Als Besoldung wird dem Direktor durch die Amtsordnung von 1809 angewiesen 2000 Franken in Geld, 2000 Holzwellen und 10 Klafter Holz, sowie freie Amtswohnung im Steinenkloster.¹⁷²⁾

6. Das Verhältnis des Kirchengutes zum Staatsgut.

Trotz der grossen Beihilfe, welche das Kirchengut durch die Ueberlassung der Staatszehnten und Bodenzinse erhalten hatte, befand es sich in einer ständigen Finanzmisere. Alljährlich ergab sich ein Defizit, dessen Höhe sich beständig steigerte. Selbstverständlich sah sich der Staat genötigt, dem Kirchen- und Schulgut durch regelmässige Subventionen, deren Höhe im gleichen Verhältnis stets zunahm, zu Hilfe zu kommen. Im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts betrug das durchschnittliche Defizit pro Jahr 25,000 Franken. Zu dessen Beseitigung wurde am 19. Dezember 1809 ein Gesetz erlassen, welches zur Deckung des Manko eine besondere, mit den übrigen Staatseinnahmen nicht zu vermengende Abgabe einführen wollte. Da man voraussah, dass die Einführung der Abgabe noch längere Zeit werde auf sich warten lassen, wies man einstweilen dem Kirchengut einen jährlichen Beitrag von 25,000 Franken an. Seit 1816 kam ein Teil dieser Summe, wie erwähnt,

¹⁷¹⁾ Diese kleinliche, auf die äusserliche Wahrung der eigenen Ehre bedachte Gesinnung findet ihren Ausdruck auch in folgender Vorschrift der Amtsordnung: „Art. 15. Berichte als Verwalter in Singulari und nicht mehr als Directorium in Plurali abzufassen“.

¹⁷²⁾ „Ordnung und Eid eines Kirchen- und Schulgutverwalters, ehemals Direktor der Schaffneien“ vom 22. März 1809 (Directorim B 3).

dem Armengut auf der Landschaft zu Gute. Später wurde für die Deckung des Defizits der Landarmenkammer durch ein besonderes Gesetz vom 8. Dezember 1818 gesorgt.

Die Subvention erwies sich nach einem Jahrzehnt als ungenügend. So ergab sich nach dem Status von 1821 bei 100,300 Franken Einnahmen und 170,000 Franken Ausgaben ein Manko von 60,700 Franken.¹⁷³⁾ Daher wurde durch ein zweites Gesetz vom 2. April 1822 die regelmässige Subvention auf Fr. 40,000 erhöht. Falls das Defizit diese Summe übersteigt, so ist auch das Fehlende aus der Staatskasse zu zahlen. Das Gesetz setzte seine Geltung vorläufig nur auf vier Jahre fest, dagegen wurden seine Bestimmungen am 5. Dezember 1826 auf weitere vier Jahre ausgedehnt.

Ausser den gesetzlich begründeten Subventionen musste das Dreieramt der Kirchen- und Schulgutverwaltung in ihren finanziellen Schwierigkeiten noch durch öftere Vorschüsse von beträchtlichem Werte aushelfen, bis 1830 die Staats-

¹⁷³⁾ Im Einzelnen gestaltete sich die Abrechnung dieses Jahres wie folgt: (Protokolle R. 1. 25, pag. 81).

A. Ausgaben.

Kompetenzen der Geistlichen und Kirchenbeamten

	in der Stadt	Fr. 28,599.—
" " " " " a. d. Land	"	41,490.20
Kultuskosten im engern Sinn (Kommunion etc.)	"	1,500.—
Kompetenzen d. Universitäts- u. Schullehrer d. Stadt	"	49,766.10
" " Schullehrer auf dem Lande	"	6,480.—
Schulkosten im engern Sinn (Lehrmaterial etc.)	"	1,600.—
Baukosten, Stadt und Land	"	20,000.—
Pensionen für Geistliche, Kirchenbeamte, Schullehrer, Stadt und Land	"	5,000.—
Verwaltungskosten	"	9,824.—
Diverses	"	5,740.70
		Fr. 170,000.—

B. Einnahmen.

Das zinstragende Kapital beträgt Fr. 2,580,000.—

Davon Zinsen à 3½ %	Fr. 90,300.—
Bestandzinsen für diverse Einnahmen	10,000.—
	Fr. 100,300.—
	Defizit: Fr. 69,700.—

Von den Ausgaben entfallen:

A. auf den Kirchendienst	B. Schuldienst	C. Gemeinsame Posten
Fr. 71,589.20	Fr. 57,846.10	Fr. 40,564.70
A. auf die Stadt	B. auf das Land	C. Gemeinsame Posten
Fr. 78,365.10	Fr. 47,970.20	Fr. 43,664.70

kasse etwas ungeduldig die Rückzahlung diesr Darlehen verlangte. (Protokolle R 1, 27, pag. 241, 265, 304, 367, 376.) Bis zu den Jahren der Teilung wuchs der jährliche Zuschuss der Staatskasse an das Kirchengut auf ca. Fr. 70,000 an. Für die Jahre 1816—1825 ergibt sich pro Jahr folgender durchschnittliche Betrag des Kirchengutes:

A. *Kapital.*

a) verschiedenen Ursprungs	Fr. 896,577.—
b) von abgetretenen Staatszehnten und Bodenzinse	„ 1,602,848.—
c) für Solothurner Zehnten	„ 12,000.—
Total	Fr. 2,511,425.—

B. *Einnahmen.*

a) Kapitalzinsen zu $3\frac{3}{4}\%$	Fr. 94,187.—
b) Zinsen und Liegenschaften	„ 10,000.—
c) diverse Einnahmen	„ 2,500.—
d) Holzkompetenz	„ 1,720.—
Total	Fr. 108,398.—

Am 15. März 1832 besass das Kirchen- und Schulgut ein *Finanzvermögen ohne Gebäude, Liegenschaften und Waldungen* von Fr. 2,688,258.22
Vermögen mit „ „ „ „ „ „ 3,163,662.78¹⁷⁴⁾

II. Die Kompetenzen, Gnadenzeit und Pension.

1. Die Kompetenzen.

Die allseitig als Unrecht empfundene helvetische Pfründenperaequation konnte sich nicht lange halten. Die In Integrum Restitutio fand in der Mediationszeit 1806 statt. Die Verordneten zum Kirchen-, Schul- und Armenwesen machten am 16. Mai 1806 den Vorschlag, den Geistlichen allen durch die Peraequation erlittenen Schaden in Geld zu vergüten. (Kirchen F 3 und G 10).

Der Rat erkannte auch am 13. März und am 29. Mai, dass die schon vor 1803 gewählten Geistlichen die gleiche Kompetenz wie vor 1798 beziehen sollten, entweder in Natura oder in einer nach dem amtlich festgesetzten Kameralpreis angeschlagenen Geldvergütung.

¹⁷⁴⁾ Die Baseler Teilungssache, p. 79 ff. Wackernagel a. a. O. pag. 135.

Gleichzeitig wurde das alte schon längst überlebte Institut des Kompetenzeides fallen gelassen, da sich die Behörden mittelst der zahlreichen Petitionen der Geistlichkeit in genügender Weise von der Nutzlosigkeit dieses Mittels, welches die Geistlichen zur Bescheidenheit und Zufriedenheit erziehen sollte, überzeugen konnten.

Eine zweckmässigere Art der Pfründenperaequation, nämlich in der Form einer Klassifikation der Pfründen in drei verschiedene Arten, führte das Gesetz vom 18. Mai 1808 ein, welches die Kompetenzen der Geistlichen auf der Landschaft regelt. Das Gesetz sieht eine Mischung der Besoldung vor, zum Teil eine Natural-, zum Teil eine Geldkompetenz. Die Naturalbeiträge an die Geistlichen sind für alle Pfarreien die gleichen. Jeder Pfarrer erhält 10 Säcke Kernen und sechs Saum Wein in Natura oder den dafür amtlich festgesetzten Kameralpreis, ausserdem noch 4—6 Klafter Brennholz. Verschieden ist dagegen die Geldkompetenz. Hier rangieren die Pfarreien in drei verschiedenen Klassen. Der ersten Klasse wird ein Gehalt von Fr. 1400, der zweiten von Fr. 900 und der dritten von Fr. 800 angewiesen. Die Einteilung in die drei Klassen wird durch das Gesetz mit Rücksicht auf Grösse und Umfang der Pfarrei, Bevölkerungszahl, die Mühe und Arbeit des Geistlichen vorgenommen. In die erste Klasse werden eingeteilt die Pfarreien Liestal, Waldenburg, Sissach, Diegten, Buus und Bennwyl.

In die zweite Klasse: Oltingen, Rümlingen, Bubendorf, Frenkendorf, Pratteln, Muttentz, Benken, Binningen, Riehen, Wintersingen, Gelterkinden, Arisdorf, Ormalingen, Kilchberg, Reigoldswil, Bretzwil, Langenbruck und Läfelfingen.

Zur dritten Klasse gehören: Lausen, Münchenstein, Kleinhüningen, Rothenfluh, Tenniken und die Pfarradjunktur Ziefen. Die letztere wird 1813 in die zweite Klasse versetzt.

Diejenigen Geistlichen, welche bis zum Erlass des Gesetzes mehr Einkommen bezogen haben als dies Kompetenzgesetz bestimmt, behalten einen lebenslänglichen Rechtsanspruch auf Auszahlung ihres früheren Gehaltes. Fünfzehn Geistliche waren in diesem Falle.¹⁷⁵⁾

¹⁷⁵⁾ Ueber die Kompetenzen auf der Landschaft mag noch folgende Zahlenangabe interessieren: Am Ende der Mediationszeit 1814 betrug die Gesamt-

Das Gegenstück zu dem für die Landschaft geltenden Besoldungsgesetz bildet für den Stadtbezirk das Gesetz wegen Kompetenzen der Geistlichen in der Stadt vom 6. August 1816.

Die Einteilung der Geistlichen in drei Klassen ist auch hier durchgeführt: Als Naturalkompetenz erhält jeder Geistliche 10 Säcke Kernen und sechs Saum Wein, mit Ausnahme einiger Geistlicher der dritten Klasse.

Die Geldkompetenz beträgt für die erste Klasse Fr. 1200, für die zweite Fr. 1000, in der dritten Klasse sind die Gehalte verschieden; sie sind auf 200, 300 und 500 Franken festgesetzt.

Zur ersten Klasse zählen die vier Hauptpfarrer, dem Antistes wird eine besondere Zulage von 400 Franken bewilligt; zur zweiten Klasse gehören alle Helfer der Pfarrkirchen; der Obersthelfer als Aktuar des Kirchenrates bezieht eine Extrazulage von 100 Franken. In die dritte Klasse sind alle Geistlichen eingeteilt, welche an keiner Pfarrkirche der Stadtgemeinde fest angestellt sind: der gemeine Helfer, der Prediger des Waisenhauses, zu St. Jakob, des Spitals, die beiden Prediger an der französischen Kirche.

Was die Ausrichtungsart der in Naturalien bestimmten Kompetenzen anbetrifft, so hing die Frage, ob die Entrichtung wirklich in Natura oder in einem obrigkeitlich festgesetzten Kameralpreis erfolgte, jeweilen von der Reichlichkeit und Güte der Jahresernte ab.

Etwas unpraktisch erscheint auf der Landschaft das schon im frühern Abschnitt berührte Verfahren, dass den Geistlichen nicht etwa die Früchte angewiesen werden, welche in ihrer eigenen Pfarrei oder doch möglichst in deren Umgebung wachsen, sondern dass sämtliche Früchte in Korn und Wein nach alter Gewohnheit zuerst nach Liestal in die Magazine geführt, dort unter die verschiedenen Geistlichen verteilt und sodann jedem Geistlichen in seine

zahl aller Kompetenzen an Kirchen- und Schuldiener 5603 fl 3 β 11 sh Geld; 2004. $4\frac{1}{4}$ Vzl. Korn, 432 Saum Wein. Davon entfallen auf die drei Dekane, auf 28 Pfarrherren und Adjunkte ca. 4300 fl Geld, 1769 Vzl. Korn, 412 Saum Wein. Das Uebrige kam an die Schulmeister und niedere Kirchenbeamte (Deputaten A 1).

Pfarrei geliefert werden, so dass z. B. Wein und Korn von Sommerau auf dem Umweg über Liestal an den Pfarrer zu Läfelfingen gelangt. Zur Abhülfe dieses Misstandes baten 1806 einige Geistliche darum, dass man sie für ihre Kompetenzen an die Zehntbeständer der Umgebung anweisen möge, worauf die Zins- und Zehntenverwaltung teilweise einging.

Nach dem Bericht des Direktoriums aus dem Jahre 1808 sollen sich aber daraus solche Irrungen ergeben haben, dass man für ratsamer fand, wieder zum alten Verfahren zurückzukehren¹⁷⁶⁾, trotzdem die Mängel desselben, in der Hauptsache in den hohen Transportkosten und in der Gefahr der Verderbnis der Früchte bestehend, am Tage liegen mussten.

2. Die Pensionierung und Gnadenzeit der Geistlichen.

Die seit dem 18. Jahrhundert vom Rat regelmässig ausgeübte Wohltat der Pensionierung der an Altersbeschwerden leidenden Geistlichen erhielt ihre gesetzliche Regelung am 3. Dezember 1816. Das Gesetz wegen Retraitegehalt der Herren Geistlichen setzt zunächst, unbekümmert um die Frage, ob eine Pensionierung stattfindet oder nicht, die Frist, innerhalb welcher der demissionierende Geistliche die Amtswohnung räumen muss, auf drei Monate fest.

Ein festes Anrecht auf die volle Geldkompetenz als lebenslängliche Pension besteht sodann für jeden Geistlichen, der 50 Jahre lang eine Pfarrstelle im Kanton bekleidet hat; doch muss er nach der vierteljährlichen Frist die Amtswohnung verlassen. Die andern Geistlichen besitzen zwar auch einen gesetzlichen Anspruch auf ein Retraitegehalt, dagegen liegt die Fixierung der Höhe desselben im Ermessen des Kleinen Rats, welcher seinem Entscheide die Berücksichtigung des Alters, der Dienstzeit, der persönlichen Vermögensverhältnisse und anderer Umstände zugrunde legen

¹⁷⁶⁾ Protokolle R 1, 19 pag. 328, 533 und R 1, 20, pag. 60.

soll. An eine Schranke ist der Kleine Rat dabei gebunden, indem das Maximum der Pension eines Geistlichen, welcher sich nicht auf 50 Amtsjahre berufen kann, auf 800 Franken festgesetzt ist.

Neben dem Pensionsgesetz von 1816 war die alte Gnadenzeitordnung von 1762 immer noch in Kraft geblieben. Aufgehoben und ersetzt wurde sie erst durch das Gesetz über die Besetzung erledigter Pfarreien, Antritt des Neuerwählten, Genuss der Kompetenz und Pfrundgüter, auch Beitrag an das Kammergut, vom 6. August 1822. Der Antritt des Neuerwählten soll 8 Wochen oder 4 Monate nach dem Todestage des bisherigen Geistlichen stattfinden. Die letztere Frist gilt für den Fall, dass der Verstorbene Frau und Kinder hinterlässt. Auf die gleiche Zeitdauer ist auch die Gnadenzeit verkürzt worden. Auf der Landschaft beziehen die Erben des Pfarrers während der Gnadenzeit, also Witwe und Kinder 4 Monate, andere Erben 8 Wochen lang das Einkommen der Pfründe und geniessen die etwa vorhandenen Pfrundgüter. Dagegen besteht für sie anderseits die Verpflichtung, nach Anleitung des Antistes die gottesdienstlichen Funktionen auf ihre Kosten besorgen zu lassen. Anders ist das Verhältnis für die Stadt geregelt; hier ist von einer Gnadenzeit der entfernten Erben überhaupt keine Rede. Hinterlässt der Pfarrer weder Witwe noch Kinder, so verbleibt vielmehr das Einkommen während der 8 Wochen bis zum Antritt des neuen Geistlichen dem Kirchen- und Schulgut und auf Kosten dieser Verwaltung werden auch die Pfarrpflichten durch Provisionalprediger versehen. Die Witwe und die Kinder dagegen geniessen in der Stadt wie auf der Landschaft das Einkommen 4 Monate lang und zwar während der achtwöchigen durch das Kirchen- und Schulgut bezahlten Provisionalpredigten ohne irgend welche Verpflichtungen, nach deren Ablauf dagegen mit der gleichen Rechtspflicht, wie sie auf der Landschaft gilt, für die Besorgung des Gottesdienstes nach Anleitung des Antistes aufzukommen. Eine Gnadenzeit ist bei dieser Regelung natürlich doch vorhanden, da ja der Gottesdienst in dieser Zeit leicht durch einen wenige Ansprüche erhebenden Vikar erfolgen kann.

Für alle Anstände und Streitigkeiten, die sich zwischen den Erben des Verstorbenen und dem Neuerwählten über den Amtsantritt oder die Teilung der Kompetenzen erheben, wird dem Kirchenrat eine erstinstanzliche Gerichtsbarkeit eingeräumt, von welcher der Rekurs an den Rat geht, der endgültig den Entscheid fällt.

Als Aequivalent für die auf der Landschaft der Witwe und den Kindern obliegende Besoldungspflicht des Vikars besteht für sie, dem alten Herkommen entsprechend, der Anspruch auf Entschädigung aus dem Kammergut; der Beitrag beträgt 120 Franken. Andererseits wird die Speisung des Kammergutes, wie sie bereits in einer Verfügung des Kirchenrats vom 16. August 1808 vorgesehen ist, durch Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes bestätigt. Darnach zahlt jeder Geistliche, welcher auf eine Pfründe in der Landschaft berufen wird, in der I. Klasse 108 Fr., in der II. Klasse 84 Fr. und in der III. Klasse 72 Fr.

Eine ähnliche Funktion wie das Kammergut übte für die Stadtgeistlichkeit die Prediger-Witwen- und Waisenkasse aus (s. darüber Kirchen F 7 und Kirchenarchiv C 4).

III. Die Teilung des Kirchengutes.

Die Teilung des bisherigen einheitlichen Kantons Basel in die beiden Halbkantone Baselstadt und Baselland hatte auch die Teilung des Kirchengutes zur Folge. Die Auseinandersetzung über das Kirchengut bildete einen Teil des grossen und berühmten Teilungsprozesses, der sich 1833 vor dem Schiedsgericht in Aarau unter Vorsitz Kellers als Obmann abspielte.

Bei den Prozessverhandlungen ergab sich zunächst, wie es auch sehr begreiflich ist, eine allgemeine Unklarheit über die juristische Natur des Kirchengutes, und da gerade von dieser Rechtsnatur alles abhing, so suchten die Vertreter jeder Partei diejenige Konstruktion zu begründen, die ihrer Partei am meisten Vorteile bringen konnte.

Die Vertreter der Landschaft erklärten das Kirchengut als einen Teil des Staatsvermögens; sie anerkannten zwar,

dass dasselbe eine abgesonderte Verwaltung zu bestimmten Zwecken bilde; dagegen führten sie aus, dass sich die Sonderstellung eben nur auf die Verwaltung und nicht auf das Eigentumsrecht beziehe. Aus der bisherigen Verwaltungsart könne nicht gefolgert werden, dass die Verwendung, wie sie bisher stattfand, als die einzig rechtlich begründete auch ferner fort dauern müsse. Diejenigen organisatorischen Bestimmungen, durch welche bisher die Verwendung des Kirchenguts festgesetzt worden, hätten nunmehr infolge der Auflösung und Teilung des alten Staates ihre Rechtskraft verloren, da kein Rechtssatz Anspruch auf Geltung besitze, der sich nicht auf ein bestehendes Staatswesen und eine allgemein anerkannte Staatsgewalt stützen könne; wie nun jeder Halbkanton in der Disposition über seinen Anteil frei sei, so dürfe auch bei der Teilung die bisherige Art der Verwendung nicht in Betracht kommen.

Als Masstab, der bei der Teilung anzuwenden sei, schlugen die Vertreter der Landschaft die Bevölkerungsziffer eines jeden Kantonsteiles vor. Von der in Anschlag zu bringenden Bevölkerung seien jedoch alle Personen ausgeschlossen, die keinen Anspruch an das Kirchengut erheben könnten, nämlich einerseits der Bezirk Birseck, welcher laut Vereinigungsurkunde vom 7. November 1815 in kirchlicher und kirchlich finanzieller Hinsicht vom alten Kantonsteil völlig unabhängig war, und andererseits alle in Basel angesessenen Fremden, Katholiken und Israeliten. Demgemäss hätte als Masstab zu dienen die bürgerliche reformierte Bevölkerung.

Zu ihren Gunsten berufen sich die Vertreter der Landschaft noch hauptsächlich darauf, dass der Hauptteil des Kirchen- und Schulgutes seine Entstehung der Kapitalisierung aller auf der Landschaft lastenden Staatszehnten und Bodenzinse verdanke. Die Landschaft hätte also den grössten Teil zum Kirchen- und Schulgut geliefert.

Die Vertreter des Stadtteiles betonten dagegen die Selbständigkeit des Kirchen- und Schulgutes, welche sich auch in rechtlicher Beziehung darin äussere, dass dieses nicht unter die Kategorie des unmittelbaren Staatsgutes falle, sondern ein unabhängiges zu bestimmten Zwecken gestiftetes

Korporationsgut ausmache. Die rechtliche Unabhängigkeit des Korporationsgutes vom allgemeinen Staatsvermögen wiesen die städtischen Vertreter historisch einerseits im Stiftungswillen und andererseits in der bisherigen Verwendung, im Zweckgedanken nach. Besonderes Gewicht legten sie auch darauf, dass bei der Neuorganisation der Kirchen- und Schulgutverwaltung 1803 die Absicht bestanden habe, den Kirchen und Schulen eine von politischen Umständen unabhängige Existenz zu sichern.

Wie der Kirchen- und Schulfonds entstanden sei, welcher Landesteil zu dessen Bildung mehr beigetragen habe, komme nicht in Betracht, denn das Kirchen- und Schulgut erscheine im nunmehrigen Zeitpunkt der Trennung als ein bestimmt ausgemitteltes, unter einer abgesonderten Verwaltung stehendes Vermögen, dessen Zweck und Verwendung durch positive, von der kompetenten Behörde ausgegangene Vorschriften festgestellt sei. Wenn auch die Anschauung, dass mit dem Augenblick der Trennung alle die bisherige Staatsverwaltung betreffenden Gesetze für die Zukunft ihre Rechtskraft verlieren, viel Richtiges enthalte, so seien doch in diesem Falle, wo einzig die Frage zur Entscheidung stehe, welche Natur das Basler Kirchengut besessen habe und gegenwärtig im Moment der Teilung noch besitze, dem Urteile ausschliesslich nur diejenigen organischen Gesetze zu Grunde zu legen, durch welche das Basler Kirchen- und Schulgut seinerzeit seinen rechtlichen Charakter als juristische Person empfangen habe.

Ein Entzug dieses Anstaltsvermögens wäre eine Rechtsverletzung privatrechtlichen Eigentums. Die Vertreter des Stadtteils willigen zwar auch in eine Teilung ein, aber offenbar mit dem allerdings nicht scharf formulierten Gedanken, dass es sich im Grunde genommen, nicht um eine Teilung des Vermögens dem Eigentume nach, sondern nur um eine Teilung der im öffentlichen Rechte wurzelnden, bisher dem einheitlichen Kanton Basel zustehenden Hoheitsrechte handle. Nur das aus der alten Kastvogtei fliessende Aufsichtsrecht über die Verwaltung des im Uebrigen eine selbständige Stiftung bildenden Vermögens wäre nach der Rechtsauffassung der baselstädtischen Vertreter zu teilen. Daraus er-

klärt sich ihr Antrag: In der Verwaltung und Verwendung des Kirchen- und Schulfonds dürfe durch die Teilung nichts geändert werden und jedem Kantonsteil nur derjenige Vermögensteil zugewiesen werden, welcher den alten stiftungsgemässen Bestimmungen und organischen Gesetzen zufolge unter seinem Hoheitsgebiet zur Verwendung gelangen soll. Darnach hätte sich folgendes Verhältnis ergeben:

- | | |
|---|---------------|
| a) Bisherige Benutzung durch den Stadtteil: | Fr. 1839,600 |
| b) Bisherige Benutzung durch die Landschaft | „ 1160,400 |
| | Fr. 3,000,000 |

oder 61% zu Gunsten der Stadt und 39% zu Gunsten der Landschaft.¹⁷⁷⁾

Von den Anträgen, welche die beidseitig ernannten Schiedsrichter stellten und die sich im ganzen mit den Ausführungen der jeweiligen Partei deckten, verdient nur noch eine Meinung, die einen Mittelweg einschlagen wollte, nähere Erwähnung. Darnach wäre der Teilung die Herkunft der einzelnen Bestandteile des Kirchengutes zu Grunde zu legen. Das Kirchen- und Schulgut sollte in zwei verschiedene Komplexe geschieden werden, nämlich einerseits in diejenigen Güter, welche vom Staate stammten, andererseits in den Fonds, der von dritter Seite, hauptsächlich durch Stiftungen entstanden ist. Der eine Teil sollte als Stiftungsvermögen angesehen, der andere nach den für das eigentliche Staatsgut geltenden Regeln geteilt werden. Hätte man eine solche Unterscheidung nach der Herkunft durchführen wollen, so hätte sich folgendes Bild ergeben: Vor der Revolution bestand das Kirchengut aus folgenden drei Fonds: 1. Das alte Deputatenamt; 2. Das Direktorium der Schaffneien mit der Dompropstei; 3. Das Peterstift. Davon war der alte Deputatenfond durch das Gesetz vom 3. April 1816 ausgeschieden und ausschliesslich der Armengutsverwaltung auf

¹⁷⁷⁾ Nach einem Eventualantrag war die Stadt bereit, die bisherige Verwendung für die Universität und Collegium Alumnorum nicht in Anschlag zu bringen, darnach hätte sich ergeben:

- | | |
|--|----------------|
| a) Ausgaben für die Bedürfnisse der Stadt . . | Fr. 1,629,600, |
| b) Ausgaben für die Bedürfnisse der Landschaft | Fr. 1,370,400 |

oder 54% zu Gunsten der Stadt und 46% zu Gunsten der Landschaft. Der genaue Status des Kirchengutes betrug am 15. März 1832 mit Inbegriff der Gebäude, Liegenschaften und Waldungen Fr. 3,163,662.78 s. o. pag. 296.

der Landschaft zugewiesen worden. Neu dazu gekommen waren dagegen die Staatszehnten und Bodenzinse, welche gemäss dem Gesetz vom 22. März 1806 mit dem Direktorium, der Dompropstei und dem Peterstift vereinigt wurden.

Nach diesem Antrag hätte nun die von Baselstadt vorgeschlagene Lösung, Verteilung der Güter an den Kantons- teil, unter dessen Hoheit die stiftungsgemässe Verwendung fällt, für die auf alten Stiftungen beruhenden Komplexe, also für das Vermögen des alten Direktoriums, der Dompropstei und des St. Peterstiftes in Anwendung gebracht werden sollen. Alles vom Staate stammende Vermögen, in erster Linie die staatlichen Zehnten und Bodenzinse, hätte gemäss dem Antrage der Landschaft als gemeinsames Eigentum des alten Standes Basel das rechtliche Schicksal des übrigen Staatsvermögens teilen müssen. Dieser Antrag trug alle Schwächen eines Kompromisses in sich. Hätte man die wirkliche Herkunft des Vermögens ermitteln wollen, so wäre man zweifellos zum Resultat gekommen, dass eigentlich alles noch vorhandene Kirchen- und Schulgut aus dem staatlichen Fiskus stamme, da das eigentliche Stiftungsvermögen bei der beständigen Notlage schon längst durch die regelmässigen Defizite aufgezehrt war. Sicherlich hätte die Gesamtzahl aller staatlichen Zuschüsse den damaligen Aktivbestand des Kirchengutes überstiegen. Andererseits musste man einwenden, dass in rechtlicher Hinsicht auf die verschiedene Herkunft der Vermögensbestandteile gar nichts ankam. Im Zeitpunkt der Teilung war das Kirchengut zweifellos ein von der übrigen Staatsverwaltung getrenntes, in seiner Einheit alle Spuren der verschiedenen Herkunft seiner ursprünglichen Bestandteile verwischendes Sondervermögen. Diejenigen Zuschüsse, welche der Staat jeweilen leistete, verschmolzen sofort mit dem Kirchengut und verloren durch den Amalgamierungsprozess gänzlich ihren bisherigen Charakter als Staatsvermögen; übrig blieb nur die einheitliche und unterschiedslose Masse des Kirchen- und Schulguts.

Das Urteil vom 18. Oktober 1833 verwarf denn auch diesen Kompromissantrag. Es ging zunächst von der sonderbaren Erwägung aus, „dass das Eigentum des Staats an

der fraglichen Vermögensmasse anerkannt ist, mithin ihre Qualität als Staatsgut im allgemeinen keinem Zweifel unterliegt“, — eine sehr eigentümliche Motivierung in Anbetracht der Tatsache, dass die Parteivertreter der Stadt ausdrücklich erklärt hatten, das Kirchengut sei nicht als Staatsgut aufzufassen, sondern bilde ein besonderes Stiftungsgut.

Im Uebrigen geht das Gericht ebenfalls von der Anschauung aus, dass die Frage der Herkunft einzelner Bestandteile des Kirchengutes für den vorliegenden Prozess von keinerlei Bedeutung sei, da der Fonds im gegenwärtigen Moment ein einheitliches, zu bestimmter Verwendung ausgeschiedenes und unter abgesonderter Verwaltung stehendes Vermögen bilde, auf welches die Erwägung des bereits gefällten Urteils vom 12. Oktober Anwendung fände.¹⁷⁸⁾ Ebenso wenig ausschlaggebend sei, entgegen der Ansicht der baselstädtischen Vertreter, die bisherige Art und Weise der Verwendung des Kirchengutes. Wenn auch die moralische oder rechtliche Verpflichtung bestehe, dieses Gut seiner bisherigen Zweckbestimmung nicht zu entfremden, so sei damit noch nichts darüber gesagt, in welchem Kantonsteil das Gut vornehmlich zur Verwendung kommen müsse, da kein Lokalverband, kein einzelnes Pfarramt und keine einzelne Lehrstelle aus der bisherigen Uebung einen Rechtsanspruch auf eine fernere genau gleiche Verwendung des Kirchengutes ableiten könne, wie dies wiederum das gesamte Urteil in seiner Erwägung 11 ausgesprochen habe.¹⁷⁹⁾

Ein solcher fester Rechtsanspruch könnte nur dann abgeleitet werden, wenn für den einen Kantonsteil oder eine einzelne Gegend durch Stiftung oder Vertrag ein eigent-

¹⁷⁸⁾ Erwägung 3 cit. lautet: „Dass dieses Rechtsverhältnis (Eigentum am Staatsgut) von der Art der Entstehung eines vorhandenen Staatsgutes völlig unabhängig ist, insbesondere aber durch das grössere oder geringere Mass, in welchem der Einzelne oder eine Mehrheit einzelner Individuen zu dessen Bildung beigetragen haben möchte, auf keine Weise geändert wird“.

¹⁷⁹⁾ Erwägung 11: „Dass namentlich das Mass der bisherigen Verwendung des Staatsgutes zum besten des einen oder des andern Kantonsteiles auf keine Weise als Richtschnur gelten könne, indem selbst, wenn dasselbe nicht bloss faktisch ausgemittelt, sondern auch als absolut richtig anerkannt wäre, doch schon die inzwischen eingetretene Konstituierung von Teilen eines Kantons zu selbständigen Staaten ein ganz verändertes Resultat hervorbringen müsste“.

licher Rechtstitel bestehe; das sei aber in einem einzigen Bezirke der Fall, nämlich im Birseck, der gemäss der Vereinigungsakte vom 7. November 1815¹⁸⁰⁾ ein separates Vermögen besitze und vom Genuss des Kirchen- und Schulgutes ausgeschlossen sei. Im Uebrigen aber stehe es jedem Kantonsteil frei, über den ihm gehörenden Anteil nach souveränem Ermessen ohne Rücksicht auf die bisherige Verwendungsart zu verfügen, allerdings, was aus den Motiven hervorgeht, unter Beobachtung des allgemeinen der Kirche und der Schule dienenden Zweckes. Andererseits tritt das Urteil der seitens der Landschaft vertretenen Auffassung, es sei dem Verteilungsplan nur die bürgerlich reformierte Bevölkerung von Baselstadt zu Grunde zu legen, nicht bei, da die verhältnismässig geringe Anzahl solcher Bewohner der Stadt Basel, die das Bürgerrecht nicht geniessen und die sich nicht zur christlich reformierten Religion bekennen, keine Abweichung von dem durch die Entscheidungsgründe des Urteils vom 12. Oktober für das gesamte Staatsgut nachgewiesenen Masstabe rechtfertige. Demgemäss hat das Schiedsgericht bei geteilten Stimmen der Schiedsrichter durch Entscheid des Obmanns erkannt: „Es finden die Bestimmungen des Urteils vom 12. des Monats auch auf den in Frage stehenden Teil des baslerischen Staatsvermögens ihre Anwendung, jedoch mit dem Unterschied, dass die Bevölkerung des Bezirkes Birseck dabei nicht in Anschlag kommt.“ Darnach wurde das Kirchen- und Schulgut im Verhältnis von 60 Prozent zu Gunsten der Landschaft und 40 Prozent zu Gunsten der Stadt geteilt. Die Teilung wurde bekanntlich in einer durch nichts

¹⁸⁰⁾ Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke I, pag. 134, § 6; „Da in dem Kanton Basel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Birseck aber die Zehnten abgeschafft sind, so sollen alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen dieses Bezirkes erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behuf ein Fond gebildet wird, enthoben werden“. „Alle in diesem Bezirk noch vorhandenen Güter, welche den Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen angehören, bleiben denselben zugesichert“.

gerechtfertigten Weise auch auf das eine selbständige Stiftung bildende Universitätsvermögen ausgedehnt.

Das Urteil über das Kirchen- und Schulgut leidet unseres Erachtens an dem grundsätzlichen und äusserst bedenklichen Fehler, dass man die viele Schwierigkeiten bietende Kardinalfrage nach der juristischen Natur des Kirchengutes einfach umgangen und ohne irgend welche Motivierung mit Zuhilfenahme einer sehr merkwürdigen Fiktion des Einverständnisses der Parteien zu Gunsten der Landschaft das Eigentum des Staates am Kirchengut festgestellt hatte. Geht man von dieser Grundlage aus, von welcher wir nicht behaupten wollen, dass sie absolut unrichtig sei, für die sich indessen im Urteil keinerlei Stütze findet, so erscheinen die übrigen Folgerungen einwandfrei. Sowohl die Herkunft der einzelnen Massen wie auch die bisherige Verwendungsart musste gleichgültig erscheinen und als vernünftiger Masstab blieb nur noch die Bevölkerungsziffer übrig, und dass hier der Standpunkt von Baselstadt mit Recht beobachtet wurde, ist einleuchtend. Es wird sich indessen rechtfertigen, auf die im Urteil so sehr vernachlässigte prinzipielle Frage der Eigentumskonstruktion doch noch mit einigen Bemerkungen hinzuweisen. Das Schiedsgericht wäre in der Lage gewesen, wenn es sich dieser Mühe hätte unterziehen wollen, die Identifizierung des Kirchengutes mit dem Staatsgut durch einige nicht ohne weiteres von der Hand zu weisende Gründe zu unterstützen. Für die Auffassung des Kirchengutes als ein zwar separat verwaltetes, aber im Staatseigentum stehendes Sondervermögen spräche vor allem der Umstand, dass das gleiche Organ, der gesetzgebende Körper, welches die Verfügungen über das Staatsvermögen trifft, auch über das Schicksal des Kirchengutes entscheidet, indem der Rat den Armenfonds für die Landschaft ausscheidet, das Vermögen des Peterstifts mit der Kirchengutverwaltung vereinigt, die Beträge bestimmt, welche das Kirchengut an die Verwaltungsbeamten, an die Geistlichen und Schullehrer zahlen muss. Ebenso sind alle organisatorischen Gesetze, durch welche das Schicksal des Kirchengutes bestimmt wurde, stets in der Form der staatlichen Gesetzgebung erlassen worden, mit der obligatorischen Publikation im Kantons-

blatt und der Aufnahme in die staatliche Gesetzessammlung. Die Verwaltungsorgane, das Deputatenkollegium und die Direktorialbeamten, nehmen sodann äusserlich genau die gleiche Stellung ein, wie andere Staatsbeamte und werden auch in gleicher Weise wie diese zu ihrem Amte berufen. In allen diesen Punkten stimmt der Rechtszustand völlig überein mit den Verhältnissen der ersten Periode. Aber bereits bei der Besprechung der Frage in jenem Abschnitte haben wir darauf hingewiesen, dass diese Befugnisse nicht notwendig ein Ausfluss des Eigentums zu sein brauchen, sondern sich ebenso leicht als öffentlich rechtliche Hoheitsakte erklären lassen, wie dies den Anschauungen der städtischen Parteivertreter offenbar entsprach. Vor allem scheint die Tatsache festzustehen, dass sich die Zeitgenossen über die rechtliche Natur des Kirchengutes selbst nicht klar waren. Zwei Beispiele mögen dies illustrieren. In den Akten aus der Zeit der Helvetik findet sich einmal ein Gutachten, welches in einer etwas unklaren Fassung die Anschauung vom Stiftungscharakter des Kirchenguts vertritt. Es lautet: „So wenig die Verwaltung des Deputatenamtes als eine hiesige Gemeindestiftung anzusehen ist, so wenig kann es als ein wirkliches Staatsgut qualifiziert und von der Regierung in Anspruch genommen werden. Dieselbe scheint dem Deputatenamt ein vollkommenes Mittelding zwischen Staats- und Gemeindegut zu sein und als ein nur zur Unterstützung der Armen gewidmetes Eigentum (Deputaten A 1. Dies bezieht sich natürlich nur auf den zu Armenzwecken bestimmten Fonds des Deputatenamtes). Die umgekehrte Ansicht sprach Peter Ochs in einem Rechtsfalle, den er als Präsident des Deputatenamtes dem Bürgermeister und Rat unterbreitete, aus: Ein Lehngut, das bisher im Staatsvermögen gestanden, war durch Tausch an das Deputatenamt übergegangen, und die Gemeinde Bretzwil hatte das Gut darauf mit Steuern belegt. Nach dem Lehnbriefe durfte das Gut als Staatsvermögen nicht besteuert werden und Ochs fragt nun an, ob das Lehngut auch jetzt nach seinem Uebergang an das Deputatenamt als Staatseigentum zu betrachten sei. Er selbst beantwortet die Frage mit der Bemerkung, es könne nicht in Zweifel gezogen werden,

dass in den protestantischen Staaten die Kirchen- und Schulgüter zum Eigentum des Staats gehören; es ist dies ein Ausspruch, der natürlich in seiner allgemeinen Fassung unrichtig ist.

Es ist sehr natürlich, dass sich die damaligen Staatsmänner nicht mit subtilen rein theoretischen Eigentumskonstruktionen abgaben, sondern eben nur auf das abstellten, was in ihren Augen allein wesentlich war, nämlich auf die Frage der Verfügungsmacht über das Kirchengut, und hiebei nicht näher untersuchten, ob diese Gewalt aus einem Eigentumsrechte oder aus einem Hoheitsrechte herrühre, und ob im erstern Falle das Eigentum privatrechtlicher Natur sei, oder ob es sich gar um den in der heutigen Staatsrechtswissenschaft noch schlummernden Begriff des öffentlichen Eigentums handle. Was die Staatsmänner jener Zeit einzig verlangten, die rechtliche Verfügungsgewalt über das Objekt, war ihnen gegeben, aber eben nur im bedingten Umfange.

Als positives Material für den Stiftungscharakter des Kirchengutes können wir die zahlreichen Abrechnungen zwischen dem Vermögen der Kirchengutsverwaltung und der Staatskasse anführen, die Vorschüsse, welche die letztere dem Kirchengut gewährte und die Subventionen, welche diesem durch den Rat zugesprochen wurden. Denn wie Niemand sich selbst mit Geld unterstützen und mit sich selbst Darlehensgeschäfte abschliessen kann, so wäre eine Subvention oder ein Darlehen des Staats an das Kirchengut unmöglich, wenn dasselbe nur einen Bestandteil des allgemeinen Staatsvermögens bildete. Wir sind allerdings auf die Einwendung gefasst, dass damit die Frage noch nicht gelöst sei, da es andererseits feststehe, dass die verschiedenen *stationes fisci* ebenfalls untereinander gegenseitige Guthaben besässen, welche sich in der Form kaum von eigentlichen rechtlichen Forderungen unterscheiden. Ferner befänden sich unter der Hand des übermächtigen finanziellen Staates eine grosse Masse von Separatfonds, mit denen der Staat öfters besondere Zwecke, hauptsächlich wohltätiger Art verfolge und die von ihm reichlich mit Geldmitteln gespiesen würden oder sonstige Unterstützung genössen, die jedoch keinen Anspruch auf recht-

liche Selbständigkeit besässen, sondern der Disposition des Staats anheimgestellt seien. Wir geben dies zu.

Auch bei diesen Vermögensmassen können bis zu einem gewissen Grade die drei Kriterien, eigener Vermögensfonds, eigener Zweck und eigene Organisation vorliegen; denn was die letztere betrifft, so ist meistens die Verwaltung besondern Organen, in der Regel allerdings Staatsbeamten, anvertraut, während es andererseits auch leicht möglich ist, dass ein eigentliches Stiftungsgut in Personalunion durch ein Organ verwaltet wird, welches gleichzeitig noch andere, rein staatliche Funktionen zu versehen hat. Der prinzipielle Unterschied zwischen beiden Arten von Vermögensmassen scheint uns in dem springenden Punkte zu liegen, durch welchen der Grad der Abhängigkeit von dem Staatswillen bestimmt ist. Wo ein vollziehendes Organ von sich aus ohne weiteres Dispositionen über das Vermögen vornehmen oder wo der Staat in der Lage ist, durch einen Verwaltungs- oder Gesetzgebungsakt den Zweck des Vermögens abzuändern, da haben wir es mit einem blossen staatlichen Separatfonds zu tun. Auch bei eigentlichen Stiftungen *kann* zwar der Staat durch das Gesetz eine Zweckänderung vornehmen, denn der gesetzgebende souveräne Staat ist ja überhaupt an keine Schranke gebunden, aber er ist zu diesem Schritte ohne zwingende Gründe nicht befugt, sondern macht sich einer Rechtsverletzung schuldig. Gerade der Umstand, dass ein solcher staatlicher Akt in weiten Kreisen als Rechtsverletzung empfunden wird, ist in dubio Indiz für das Vorhandensein einer Stiftung. Dies gilt nun vor Allem für das Basler Kirchen- und Schulgut. Denn auch das schiedsgerichtliche Urteil geht in seinen Motiven von dem Standpunkte aus, dass zwar die Verwendung im Einzelnen, d. h. die Zuteilung der Güter an die verschiedenen Punkte, wo die Bedürfnisse sich fühlbar machen, im Belieben eines jeden Staates stünde, dass dagegen die Verwendung im Ganzen an die Zweckbestimmung für Kirchen-, Schul- und Armenwesen gebunden sei. Dieser Auffassung begegnet man in der Basler Geschichte zu jeder Zeit. Wie wir dies oben bereits für die frühern Jahrhunderte nachgewiesen haben, so legt für das 19. Jahrhundert das beste Zeugnis

die Kommission für Kirchen- und Schulgut ab, als sie am 13. Mai 1803 mit spezieller Rücksicht auf die frühere Verwendung des Kirchengutes auf der Landschaft zu Armenzwecken, den Gedanken zu Protokoll nahm, dass der Staat beim Einzug der Kirchengüter zur Zeit der Reformation die Verpflichtung übernommen, diese Güter für arme Stiftungen zu verwenden und dass man diese Verpflichtung auch jetzt bei der Neuorganisation einhalten müsse.

Der Umstand, dass seit dem 16. Jahrhundert, unberührt durch allen Wechsel und alle Ereignisse, in den Generationen stets die gleiche Anschauung von der Unantastbarkeit des Kirchen- und Schulgutes lebendig war, ist der beste Zeuge dafür, dass es sich eben noch um etwas anderes, als ein blosses staatliches Sondergut, dass es sich um eine mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgestattete, im Volksbewusstsein als besonderer Rechtsorganismus lebende Stiftung handelt. Hätte sich das Schiedsgericht auf dieses Fundament gestellt, so wäre eine eigentliche Teilung des Vermögens ausgeschlossen gewesen; jeder Kantonsteil hätte, wie die Vertreter von Baselstadt dachten, nur die Hoheit über dasjenige Vermögen beanspruchen dürfen, das dem alten Stiftungszweck und den organischen Gesetzen zufolge in seinem Gebiet zur Verwendung gelangte.

Einzelne im weitern Sinne auch zum Kirchen- und Schulgut gehörende Vermögensstücke blieben übrigens von der Teilung ausgeschlossen.¹⁸¹⁾ Dazu gehörten: 1. Die Kirchen- und Begräbnisplätze; sie gehören demjenigen Kantonsteil, in dessen Gebiet sie liegen. 2. a) Sämtliche Pfarrhäuser und Sigristenwohnungen im Kanton Baselstadt; sie verbleiben diesem Kantone. b) Sämtliche Pfarrhäuser, Pfrundgüter und daherigen Gefälle, die im Kanton Baselland liegen, verbleiben diesem Staate.

¹⁸¹⁾ Uebereinkunft vom 21. November 1833.

IV. Teil.

Die Entwicklung bis zur Neuzeit.

I. Die Verwaltung.

1. Die gesetzliche Garantie des Kirchengutes.

Sogleich nach der Teilung des Kirchengutes erliess der Grosse Rat den wichtigen Beschluss, welcher das Fortleben des dem Stadtteil verbliebenen Kirchen- und Schulfonds garantierte.

„Der Grossratsbeschluss über den ferneren Fortbestand einer abgesonderten Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes und über die Deckung der Mehrausgaben derselben durch die Staatskasse“ vom 1. August 1836 lautete in seinen wichtigsten Bestimmungen: „1. Das dem Kanton Basel Stadtteil in Folge der Teilung verbliebene Kirchen- und Schulgut im Betrage von 1,263,841 Franken 48 Rappen soll seinem bisherigen, besondern Zwecke ungeschmälert erhalten, mit dem Staatsvermögen nicht vermengt und als Kirchen- und Schulgut auch ferner verwaltet werden; ferner soll 2. der Ertrag desselben auf die Ausgaben des Kirchen- und Schulguts verwendet, die jeweiligen Mehrausgaben aber, welche unserer Genehmigung zu unterliegen haben, sollen alljährlich aus der Staatskassa bar vergütet werden.“

Einige Jahre später erhielt das Kirchen- und Schulgut einen kleinen Zuwachs durch das von Frau Alt-Bürgermeister Ehinger gestiftete sog. Ehingersche Legat im Kapitalbetrage von Fr. 8000. Aus den Zinsen dieses Kapitals sollte jedem neuerwählten Hauptpfarrer oder Diakon evangelischer Konfession zu seinem Amtsantritt ein Zins à 3%, also im Betrage von Fr. 240 alte Währung, ausbezahlt werden, was einem Werte von Fr. 355.54 nach neuer Währung ent-

spricht. Nach und nach hat sich auch das Legat durch Aeuffnung etwas vermehrt, sodass es im Jahr 1887 bereits Fr. 13,840 und der davon bezahlte Zins Fr. 415.50 betrug.

Wenn in der frühern Zeit noch einiger Zweifel darüber walten konnte, ob das Kirchen- und Schulgut als eigentliches Stiftungsgut anzusehen sei, so ist nunmehr diese Frage endgültig entschieden. Mit dem Grossratsbeschluss vom 1. August 1836 ist die Stiftungsnatur völlig anerkannt. Man könnte auch von einer Neustiftung reden.

Bis zur heutigen Stunde hat das Kirchengut die rechtliche Behandlung eines Stiftungsvermögens erfahren. Seit der Einrichtung des Grundbuches sind seine Liegenschaften nicht auf den Namen des Staates, sondern als Stiftungsvermögen unter der Bezeichnung „Kirchen- und Schulgut“ grundbuchlich eingetragen worden. In den Staatsrechnungen figurirt das Kirchengut nicht unter dem übrigen Staatsvermögen, sondern die Abrechnung findet sich in den Beilagen unter den selbständigen, in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds. Besonders deutlich zeigt sich dies seit dem Jahr 1876. Von dieser Zeit an werden alle Kultusaussgaben als Staatsausgaben in der eigentlichen Staatsrechnung gebucht, während die Abrechnung über das Kirchengut hauptsächlich über das Rechnungsverhältnis zwischen diesem und dem Staatsvermögen Auskunft gibt.

Die Stiftungsnatur des Kirchengutes ist ferner bis zur gegenwärtigen Stunde von allen Staatsorganen ausnahmslos anerkannt worden.¹⁸²⁾

2. Die Neuorganisation.

Im Anschluss an den Erlass vom 1. August 1836, welcher dem Kirchen- und Schulgut wiederum eine gesetzliche Basis und zugleich die Garantie der Lebensfähigkeit verlieh, erging 2 Jahre später das Gesetz über Organisation der Kirchen- und Schulgutverwaltung vom 1. Oktober 1838.

¹⁸²⁾ Vgl. Ratschlag betr. die Anzüge Gutzwiller (Subventionierung der römischkatholischen Gemeinde) und Dr. Knörr und Konsorten (Neugestaltung des Verhältnisses der Kirchen zum Staat) vom 25. Juli 1908, No. 1667, pag. 153.

An der bisherigen Verwaltungsorganisation wurde durch das Gesetz nicht viel geändert. Die Stelle des Verwalters wird neu kreiert mit einer jährlichen fixen Besoldung von Fr. 1000 und freier Wohnung; an Stelle der letztern wird auf Wunsch eine Entschädigung von Fr. 400 gewährt. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre und kann nach Ablauf von der Wahlbehörde jeweilen um die gleiche Frist verlängert werden. Als Aufsichtsbehörde steht über dem Verwalter wie bisher das Kirchen- und Schulkollegium. Wahlbehörde ist der Kleine Rat, der jeweilen vor Besetzung der Stelle vom Kirchen- und Schulkollegium einen Doppelvorschlag einholt und unter diesen zwei Kandidaten den Entscheid fällt. Der Verwalter ist der einzige Beamte; die Schreiber, die ihm früher zur Hülfe beigegeben waren, sind weggefallen, einzig die Anstellung eines Gehülfen, der bei den Sitzungen hauptsächlich Abwärtsfunktionen verrichten sollte, war vorgesehen. Auf Grund des Gesetzes erging die Ordnung eines Verwalters des Kirchen- und Schulgutes, welche den frühern Amtsordnungen nachgebildet ist und im Uebrigen keinerlei erwähnenswerte Bestimmungen enthält.¹⁸³⁾

Der Verwalter ist gleichzeitig Sekretär des Kirchen- und Schulkollegiums. Das Kirchen- und Schulkollegium erhielt seine Organisation im Klein-Rats-Reglement vom 6. Dezember 1833. Es ist zusammengesetzt aus zwei Räten, von denen der eine das Präsidium führt, und fünf Mitgliedern der Bürgerschaft. Seine eigentliche Aufgabe ist die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes; die jährlichen Rechnungen hat das Kollegium dem Kleinen Rat einzugeben; daneben übt es provisorisch die „Jura circa sacra“ aus.

Eine Aenderung erfolgte durch das Gesetz über gemeinschaftliche Beamten für die Verwaltung der Staatskasse und des Kirchen- und Schulgutes vom 4. Juni 1855. Durch dieses Gesetz wird die selbständige Kirchen- und Schulgutverwaltung aufgehoben und das Amt des bisherigen Verwalters verschmolzen mit der Beamten der Staatskasse. Keineswegs wurde jedoch das Kirchen- und Schulgut mit der Staatskasse vereinigt; das einzige Novum liegt in einer

¹⁸³⁾ Protokoll des Kirchen- und Schulkollegium (Protokolle R. 2, 1, pag. 349 ff.).

reinen Personalunion zweier Aemter; der Grossratsbeschluss vom 1. August 1836 über den ferneren Fortbestand einer abgesonderten Verwaltung des Kirchen- und Schulguts und über die Deckung der Mehrausgaben derselben durch die Staatskasse wird ausdrücklich in Kraft behalten. Das Gesetz vom 1. Oktober 1838 über Organisation der Kirchen- und Schulgutverwaltung wird zwar aufgehoben, aber die Aufsichtsgewalt des Kirchen- und Schulkollegiums wird von Neuem betont, so dass der Staatskassier nunmehr gleichzeitig unter der Kontrolle dieser Behörde, wie auch unter derjenigen des Finanzkollegiums steht. Eine getrennte Verwaltung beider Vermögensmassen wird dem Staatskassier ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Im Jahre 1863 wurde das Kirchen- und Schulkollegium aufgelöst, empfing aber gleichzeitig seine Reorganisation unter dem Namen Kirchen- und Schulgutskommission durch § 64 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Kleinen Rats etc. vom 8. Juni 1863. Darnach ist die Behörde auf eine dreigliedrige Kommission reduziert worden. Als Kompetenzen werden ihr neben der Verwaltung des Kirchengutes noch die Besorgung der äussern Kirchenangelegenheiten und Beaufsichtigung der untern Kirchendiener beigelegt. Eine Aenderung in der Verwaltung fand auch durch das Organisationsgesetz der evangelisch reformierten Landeskirche vom 5. Januar 1874 nicht statt. Nur in unwesentlichen Punkten berührte das Gesetz die Kirchen- und Schulgutverwaltung. Einmal ist nun der Präsident der Kirchen- und Schulgutskommission, stets ein Mitglied des Kleinen Rats, ex officio zugleich Mitglied des Kirchenrats. Dem Kirchen- und Schulgut werden die Kosten der Synode auferlegt; ausserdem wird dem Kirchenrat bei dieser Verwaltung ein Kredit von 1000 Fr. eröffnet.

Eine wesentliche Neuerung in den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat- und Kirchengut brachte die Verfassung vom 10. Mai 1875. Galt bisher immer noch der Grossratsbeschluss vom 1. August 1836, wonach nur die Defizite des Kirchengutes vom Staate zu decken sind, so verfügt nun § 12 der Verfassung, dass sämtliche Kulturbedürfnisse der Landeskirchen vom Staate bestritten werden. Das Verhältnis hat sich gerade umgekehrt. Jetzt ist der

Staat der primäre Leistungspflichtige und das Kirchen- und Schulgut hilft nur noch ergänzend aus, soweit seine Mittel reichen. An der Verwaltung und Organisation des Kirchen- und Schulgutes ist durch die Verfassung nichts geändert worden.

II. Die Besoldungsverhältnisse, Pensionierung und Gnadenzeit.

1. Die Besoldungsverhältnisse.

Durch Beschluss des Kirchenrates vom 12. Februar 1859 wurde das Kirchen- und Schulkollegium beauftragt, eine Untersuchung über die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen einzuleiten. Bei der Beratung machte sich die Ansicht geltend, dass in Berücksichtigung der jetzigen Lebensverhältnisse die gesetzlichen Besoldungen äusserst bescheiden seien.¹⁸⁴⁾ Trotzdem wurde von einer allgemeinen wesentlichen Erhöhung Umgang genommen, und zwar mit Rücksicht darauf, dass sich in manchen Gemeinden die Geistlichen infolge der Sporteln, welche sie von Privaten bei besondern Amtshandlungen, Konfirmationen, Kopulationen, Taufen und Traueranlässen erhielten, doch ganz gut stellten. Auch machte sich in den Beratungen etwa der Gedanke geltend, dass eine Gehaltserhöhung solcher Geistlichen, welche über ein reiches Privatvermögen verfügten, eigentlich überflüssig erscheine. Das Kirchen- und Schulkollegium beantragt daher nur für diejenigen Geistlichen eine Gehaltserhöhung eintreten zu lassen, welche wenig bemittelt seien

¹⁸⁴⁾ Die im frühern Abschnitt angeführten Besoldungsgesetze vom 18. Mai 1808 für die Landschaft (seit 1833 noch für die Landgemeinden des Kantons Baselstadt) und vom 6. August 1816 hatten bis zu dieser Zeit nur eine formelle Aenderung erlitten, indem seit 1851 die Geld-Besoldung nach der neuen Währung ausbezahlt wurde. Darnach belief sich die Geldkompetenz des Antistes auf Fr. 2286, diejenige der Hauptpfarrer auf Fr. 1715 und der Gehalt der Helfer betrug Fr. 1429. Auch die Naturalkompetenz, 10 Säck Kernen, 6 Saum Wein, ist gleich geblieben. Eine Auszahlung in Natura kam indessen kaum noch vor. Die Geistlichen zogen den Bezug einer nach dem Kameralpreis festgesetzten Geldentschädigung vor, die aus den Jahren 1851—1858 einen durchschnittlichen Wert von Fr. 718 ergab. Der Mittelpreis von 1829 bis 1859 beträgt dagegen nur 562 Fr. neuer Währung.

und nicht auf beträchtliche Geschenke seitens ihrer Gemeindeglieder hoffen könnten. Für diese sollte ein Kredit von Fr. 3500.— geschaffen werden, um ihnen daraus einigermaßen den Mangel an freiwilligen Sporteln zu ersetzen.

Auf den Untersuchungen und Gutachten der Kirchen- und Schulgutskommission beruht das Gesetz über die Pfarrbesoldungen im Kanton Baselstadt vom 19. Dezember 1859. Die hauptsächlichste Neuerung besteht darin, dass die Ansätze in Naturalkompetenz nunmehr ganz weggefallen sind. Die ausschliessliche Geldbesoldung wird für die Hauptpfarrer auf 2800 Fr. festgesetzt; eine Erhöhung geniesst der Antistes im Betrage von 400 Fr. und der Obersthelfer erhält für die Führung des Sekretariats im Kirchenrat eine Vergütung von 150 Fr. Jedem dieser Geistlichen wird wie bisher freie Amtswohnung zugesichert. Die Landgeistlichen geniessen neben einer Geldbesoldung von Fr. 2100 (Riehen) und Fr. 2000 (Kleinhüningen) freie Wohnung und Nutzniessung an dem zur Pfründe gehörenden Lande und beziehen die übliche Holzkompetenz. Den an andern Instituten angestellten Geistlichen wird wie bisher eine jährliche staatliche Unterstützung zugewiesen.¹⁸⁵⁾ Der von der Kirchen- und Schulgutskommission beantragte Kredit von Fr. 3500 zur Unterstützung wenig bemittelter Geistlicher wird durch das Gesetz genehmigt.

Eine wesentliche Besoldungserhöhung wurde der Geistlichkeit erst im Jahre 1874¹⁸⁶⁾ sowie nochmals durch das noch in Geltung stehende Gesetz vom 13. Dezember 1894

¹⁸⁵⁾ Neben ihren ordentlichen Besoldungen erhalten vom Staate: der Waisenhaus-Pfarrer Fr. 1000, der Pfarrer in St. Jakob Fr. 1000, derjenige im Spital Fr. 400, jeder der französischen Geistlichen Fr. 500. Der Pfarrer der Strafanstalt wird nur vom Staate besoldet; sein Gehalt beträgt Fr. 2500.

¹⁸⁶⁾ In dem Besoldungsgesetz vom 1. Juni 1874 werden für die Geistlichen folgende Gehälter festgesetzt:

- a) die Hauptpfarrer Fr. 3500,
- b) die Helfer Fr. 3000,

Antistes als Präsidium des Kirchenrates erhält eine Zulage von Fr. 500 nebst freier Amtswohnung,

- c) Pfarrer in Riehen Fr. 2800, in Kleinhüningen Fr. 2600, nebst Amtswohnung, Pfrundland und Holzkompetenz.

Waisenhauspfarrer Fr. 1200. Beitrag an Spitalpfarrer Fr. 500, an französische Pfarrer Fr. 600.

zu Teil. Das letztere Gesetz brachte ausser den erhöhten Besoldungen¹⁸⁷⁾ noch die Neuerung, dass solche Geistliche, deren Dienszeit in der Landeskirche 15 Jahre übersteigt, einen Anspruch auf eine jährliche Alterszulage von 500 Fr. besitzen. Ein analoges Anrecht auf die Zulage haben auch diejenigen Geistlichen, welche früher ein ausländisches Amt bekleidet haben. Diese Bestimmungen über Alterszulage sind an die Stelle des im Jahre 1859 für weniger bemittelte Geistliche aufgestellten Kredites von Fr. 3500 getreten, welcher im Besoldungsgesetze vom 1. Juni 1874 auf Fr. 7000 erhöht wurde, nunmehr aber seit 1894 gänzlich weggefallen ist.

2. Die Pensionierung und die Gnadenzeit.

Die Gnadenzeit ist in dem kleinen Umfange, auf welchen sie bereits 1822 reduziert wurde, auch im neuen Gesetz über Amtserledigung, Amtsantritt, Vikariatseinrichtung, Entlassung und Pensionierung der Geistlichen vom 7. April 1845 beibehalten worden; sie beträgt also für die Witwe und Kinder 4 Monate seit dem Todestag, während sie für alle andern Erben gänzlich weggefallen ist und nur einem bescheidenen „Sterbequartal“ von 8 Wochen Platz gemacht hat, innerhalb welcher Frist die Erben die Amtswohnung und allfällige Pfrundgüter benützen können; vom Einkommen selbst geniessen sie dagegen seit dem Todestag nichts mehr.

Zu erwähnen ist die Neuregelung des Pensionswesens. Es können zwei Arten von Pensionierungen in Betracht kommen: ausser der gewöhnlichen, der freiwillig erbetenen, ist auch entsprechend dem allgemeinen evangelischen Kirchenrecht eine zwangsweise Pensionierung vorgesehen, welche der Kleine Rat zu verfügen berechtigt ist, falls ein Geistlicher unverschuldeter Weise zur Ausübung seines Amtes unfähig wird.¹⁸⁸⁾

¹⁸⁷⁾ Die Besoldungen betragen nach dem Gesetz von 1894:

a) für Hauptpfarrer Fr. 5000, Helfer Fr. 4500 nebst Amtswohnung oder Geldentschädigung für dieselbe.

Ferner leistet der Staat Zuschüsse an die Besoldungen des Pfarrers am Waisenhaus (Fr. 1200), am Bürgerspital (Fr. 500) und der beiden Pfarrer der französischen Kirche (Fr. 600).

¹⁸⁸⁾ Bestätigt durch das Organisationsgesetz vom 5. Januar 1874, § 16 G.

Das Maximum der Pension entspricht dem bisherigen Rechte und Herkommen; es umfasst die volle Kompetenz an Geld und Naturalien, nebst einer Vergütung von Fr. 400 für den Hauszins. Den Anspruch auf das Maximum haben nur diejenigen Geistlichen, welche 70 Jahre alt sind oder sich auf eine dreissigjährige Dienstzeit im Kirchen- und Schuldienst des Kantons berufen können. Gegenüber den Geistlichen, welche sich nicht in diesem Falle befinden, stellt das Gesetz über die Bemessung der Pension keine Regeln auf, sondern überlässt die Entscheidung dem Kleinen Rat.

Die Entlassung eines Geistlichen ohne Aussetzung einer Pension kann aus gesetzlichen Gründen (Nachlässigkeit, Pflichtverletzung, anstössiger Lebenswandel) durch den Kleinen Rat auf motivierten Antrag des Kirchenrates verfügt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionierung der Geistlichen blieben zunächst durch das Gesetz betreffend Pensionierung von Staatsbeamten und Staatsangestellten vom 22. Oktober 1888 unberührt, da sie durch § 6 dieses Gesetzes ausdrücklich in Kraft belassen wurden. Umgekehrt hat dagegen das bereits erwähnte Gesetz betreffend Besoldung und Pensionierung der Geistlichen etc. von 1894 die Sonderbehandlung der Geistlichen aufgehoben und diese ebenfalls der Geltung des Pensionsgesetzes von 1888 unterstellt. Darnach gilt auch für die Geistlichen als Norm für die Festsetzung der Pension der Betrag von 2% der letzten Jahresbesoldung, vervielfältigt mit der Zahl der vollendeten Dienstjahre. Als Maximum ist der jährliche Betrag von Fr. 4500 festgesetzt.

III. Das fernere Schicksal des Kirchen- und Schulgutes.

1. Die Abnahme des Vermögens.

In der Zeit von der Kantonsteilung an bis zur neuen Kantonsverfassung vom Jahre 1875 beruhte die Vermögensverwaltung des Kirchen- und Schulgutes auf dem Grossratsbeschluss vom 1. August 1836. Der in diesem Beschlusse enthaltene Grundsatz, dass der Fonds seinem bisherigen Zwecke erhalten, dass nur dessen Zinsen in Anspruch ge-

nommen, der Kapitalstock dagegen nicht angetastet werden sollte, wurde sorgfältig beobachtet. Die Verwaltung erfolgte daher wie seit alter Zeit in der Weise, dass man mit den regelmässigen Einnahmen des Fonds von den Ausgaben soviel als möglich bestritt und das verbleibende Defizit durch einen Beitrag der Staatskasse deckte.

Während das dem Kanton Baselstadt verbliebene Kirchen- und Schulgut im Jahre 1836 Fr. 1,263,841. 48 Rappen (alte Währung) betrug, ergab sich im Jahre 1860 ein Status von Fr. 1,719,409.94 (neue Währung), Liegenschaften nicht eingerechnet, der in den nächsten 15 Jahren auf Fr. 1,779,828.46 stieg.

In ganz bedeutendem Masse wuchsen die Beiträge, welche der Staat jährlich zur Deckung der Mehrausgaben dem Kirchen- und Schulgute zuwandte. In den 30 Jahren von 1847—1877 ist der Staatsbeitrag von Fr. 112,832 auf Fr. 746,848 angewachsen.

Wenn man das allmähliche ununterbrochene stetige Ansteigen der jährlichen staatlichen Zuschüsse bis zu dem Werte von $\frac{3}{4}$ Millionen vergleicht, so erhält man Respekt vor der reichlichen Fürsorge, mit welcher der Staat offenbar in freigebigster Weise seine Landeskirche umgab. Allerdings ändert sich das Verhältnis ein wenig, sobald man zum Vergleich einen spezielleren Masstab anlegt, wenn man nämlich zwischen denjenigen Zuschüssen unterscheidet, die an das eigentliche Kirchenwesen und denjenigen, die an das Erziehungswesen auf dem Umwege durch das Kirchen- und Schulgut gelangten. Dazu dient uns am besten folgende Tabelle aus den Jahren 1858—1875, die den jeweiligen Jahresrechnungen der Kirchen- und Schulgutverwaltung entnommen ist.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kirchen- dienst	Erziehungs- wesen	Defizit
1858	69,319.94	284,403.—	53,044.31	220,898.44	339,995.—
1859	69,853.62	312,164.—	53,682.41	244,487.03	242,310.—
1860	64,988.16	329,894.—	66,420.—	249,516.33	264,906.—
1861	69,230.35	352,547.86	71,166.45	263,721.73	283,317.51
1862	66,821.64	151,856.37	66,443.68	269,765.44	285,034.37
1863	68,155.56	380,132.73	75,287.92	288,429.69	311,977.17
1864	69,884.39	403,270.57	77,875.20	304,105.94	333,386.18
1865	70,499.87	406,341.94	71,047.05	315,560.91	333,842.67

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kirchen- dienst	Erziehungs- wesen	Defizit
1866	73,199.09	462,416.85	90,086.52	345,231.—	389,217.76
1867	70,951.78	448,967.44	68,765.50	352,471.56	378,015.66
1868	73,920.72	461,002.86	71,664.33	362,994.16	387,082.14
1869	100,590.—	469,797.11	69,556.16	369,876.16	369,206.51
1870	75,767.94	504,428.82	72,326.89	383,335.92	428,660.88
1871	73,514.27	505,490.—	69,495.33	483,060.—	431,976.11
1872	73,336.91	526,110.—	73,344.51	422,540.35	452,773.27
1873	78,163.73	544,034.18	74,956.53	435,612.02	465,870.45
1874	74,660.92	624,968.96	87,461.13	500,553.37	550,308.14
1875	76,092.55	742,404.30	97,071.21	598,741.35	666,311.75

189)

Vergleichen wir zunächst die in Kolonne I angeführten Reineinnahmen des Kirchen- und Schulgutes mit den nur zum Kirchendienst bestimmten Ausgaben der Kolonne III, so ergibt sich, dass diese Ausgaben mit den Einnahmen einander so ziemlich das Gleichgewicht halten. In den ersten Jahren sind die Einnahmen sogar noch grösser. Später ergab sich dann allerdings ein Passivsaldo um einige Tausend Franken; doch darf man gewiss die Behauptung aussprechen, dass die Kosten des Kirchendienstes allein bei guter Verwaltung leicht vom Ertrage des Kirchengutes ohne nennenswerte Opfer seitens des Staates hätten bestritten werden können. Ganz anders liegt die Sache mit den für das Erziehungswesen bestimmten Ausgaben. Diese übersteigen noch den vierfachen Betrag der dem Kirchendienst dienenden Summen. Der durchschnittliche Betrag der letztern kann rund mit Fr. 70,000 angegeben werden, während die Beiträge des Kirchen- und Schulgutes an das Erziehungswesen von Fr. 220,898 im Jahr 1858 ansteigen bis auf Fr. 598,741. 35 im Jahr 1875. Vergleicht man nun ferner Kolonne IV und V, so ergibt es sich, dass das jährlich durch die Staatskasse gedeckte Defizit so ziemlich den Ausgaben für das

¹⁸⁹⁾ Es ist hierbei zu beachten, dass in der Rubrik Ausgaben die beträchtlichen Baukosten nicht inbegriffen sind. Die generelle Rubrik der Ausgaben (Kolonne 2) ist nicht nur aus den beiden speziellen Posten, Kirchendienst und Erziehungswesen (Kolonne 3 und 4) zusammengesetzt, sondern enthält überdies noch einige Ausgaben gemeinschaftlicher Natur, wie Pensionen an Geistliche, Schullehrer und Organisten etc.; doch wird das Gesamtbild durch diese hier unbeachtet gelassenen Posten nicht geändert.

Erziehungswesen entspricht; demnach ergäbe sich das doppelte Resultat: die Ausgaben für den Kirchendienst allein hätten mit den jährlichen Einnahmen des Kirchen- und Schulgutes mit kleiner Zulage in Einklang gebracht werden können; und zweitens, die vom Staate jährlich geleisteten Zuschüsse kamen nicht sowohl dem Kirchendienst, sondern fast ausschliesslich dem Erziehungswesen zu Gute. Der Kirchendienst bedurfte nur verhältnismässig geringe staatliche Unterstützung und hat aus den grossen Beiträgen der Staatskasse keinen beträchtlichen Nutzen gezogen. Und als dann einige Jahre später das Kirchenwesen in die Lage kam, ein grosses Kapital zu bedürfen, da versagte die staatliche Hülfe vollständig.

Man wird uns zunächst entgegen halten, die Verwendung des Kirchen- und Schulgutes zum Besten des Erziehungswesens entspräche vollständig den Grundsätzen dieser Stiftung, denn es handle sich nicht um ein reines Kirchengut, sondern eben um ein Kirchen- und Schulgut, und seit den ersten Zeiten, da der Staat das Vermögen zur Verwaltung übernommen habe, sei neben der Kirche auch das Schulwesen aus dem Fonds gefördert worden. Formell ist dieser Einwand richtig, aber kaum in materiellem Sinne. Die Zweckbestimmung des Stiftungsvermögens scheint uns viel zu sehr eine rein buchstäbliche Interpretation gefunden zu haben. Die Schulzwecke wurden anlässlich der Säkularisation deshalb in den Kreis der Verwendungsarten des Kirchengutes einbezogen, weil die Schule damals nur als ein Annex zur Kirche erschien. Wir sind in unserm ersten Teile schon auf dieses Verhältnis zu sprechen gekommen. (s. o. p. 203 ff).

Ganz anders gestaltete sich das Verhältnis seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Die Schule ist der kirchlichen Lenkung und dem kirchlichen Einflusse vollständig entrückt und zur rein staatlichen Domäne geworden. Von einer stiftungsgemässen Verwendung des Kirchen- und Schulgutes kann höchstens noch die Rede sein für diejenigen Summen, welche an die Universität fliessen, insofern dadurch die theologische Fakultät unterstützt wird. Die grossen, mehrere Hunderttausende von

Franken umfassenden jährlichen Zuschüsse an die übrigen Schulen entsprechen dagegen nicht einer sinngemässen Auslegung des ursprünglichen Stiftungswillens, sondern es handelt sich hier einfach um Verwendungen zu rein staatlichen Zwecken. Demgegenüber kann man wiederum einwenden, dass diese Distinktion nur einen akademischen Wert besitzen könne, praktisch jedoch jeglicher Bedeutung entbehre, da ja doch der Staat in jedem Falle der gebende Teil gewesen sei. Wenn auch bis zum Jahr 1876 die Buchführung in der Weise erfolgt sei, dass ein namhafter Teil der Schulkosten als Ausgaben des Kirchengutes figurierte, so werde dies eben dadurch wieder aufgehoben, dass ein mindestens ebenso grosser Defizitposten des Fonds durch die Staatskasse getilgt werde. Dies ist vollkommen richtig, nur entfällt dann eben für den Staat, dessen Zuschüsse nur seinen eigenen Zwecken dienten, die bisher so vielfach ausgenützte Position eines grossen Wohltäters der Kirche.

Andrerseits muss man dem Staate das Zeugnis ausstellen, dass in dieser Periode die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes korrekt besorgt und das für diese Verwaltung geltende Rechtsverhältnis genau beobachtet wurde. Daher hat denn auch in dieser Zeit eine kleine Zunahme des Fonds stattgefunden. Der Staat verdient das Lob eines getreuen Verwalters, wenn er sich auch mit aussergewöhnlichen Wohltaten nicht brüsten kann.

Seit der Verfassung des Jahres 1875 hat das der Verwaltung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis eine wesentliche Aenderung erlitten. Der Verfassungsgrundsatz lautet: „Der Staat bestreitet die Kultusbedürfnisse der Landeskirche.“ Darnach sollte man annehmen, dass die evangelisch reformierte Landeskirche, gleich wie die katholische Landeskirche, vollständig vom Staate unterhalten werde. In Diskrepanz mit dieser formalen Rechtsbestimmung wurde jedoch stets die Uebung als selbstverständlich beobachtet, dass der Staat den Unterhalt der Kirche soweit als möglich mit den Zinsen des Kirchengutes bestritt. Faktisch wurde also die Verwaltung immer noch auf Grund des Grossratsbeschlusses vom 1. August 1836 geführt. Nur die Art der Buchung wurde nach den Verfassungsbestimmungen umgeändert. In

den Staatsrechnungen werden jeweilen die Einnahmen, im Wesentlichen aus Bestand- und Kapitalzinsen bestehend, angegeben und dieser Betrag wird dann mit geringer Differenz wiederum in der Rubrik der Ausgaben unter der Bezeichnung Zahlung an die Staatskasse gebucht. Die andern Ausgaben für den Kirchendienst sind dagegen nicht dem Kirchengut belastet, sondern figurieren unter den gewöhnlichen Staatsausgaben. Bei dieser Verwaltung konnte sich die Landeskirche zufrieden geben. Wenn sie auch nicht empfangen hatte, was ihr die Verfassung versprach, Bestreitung aller Kultusausgaben durch den Staat, so schien wenigstens der Fonds gesichert zu sein, da der Staat sich bisher mit den Zinsen begnügt hatte und die Mehrausgaben übernahm. In der ersten Zeit waren diese Mehrausgaben nicht sehr bedeutend. Die Kultuskosten für die reformierte Landeskirche betrugen z. B. in den drei Jahren 1880, 1881, 1882 Fr. 105,459, bezw. Fr. 98,534 — bezw. Fr. 100,748 —. Daran leistete das Kirchengut einen Beitrag von Fr. 78,831, bezw. 80,576 — bezw. 77,716 —. Im Jahre 1881 betrug also die Mehrausgabe nur Fr. 18,000. Das günstige Verhältnis verschlechterte sich leider in den Neunzigerjahren des 19. Jahrhunderts. Der Bau zweier neuer Kirchen, der St. Matthäus- und Pauluskirche, war zur Notwendigkeit geworden und jetzt war die Kirche, sollte eine Aufzehrung des Kirchengutes vermieden werden, auf die staatliche Unterstützung in grösserem Masse angewiesen. Der Staat erinnerte sich jedoch nicht daran, dass die Verfassung ihm die Pflicht auferlegte, für die kirchlichen Bedürfnisse der Landeskirche zu sorgen; er bestritt die Ausgaben für die Kirchenbauten nicht aus staatlichem Vermögen, sondern aus dem Kirchenfonds, welcher dadurch fast vollständig aufgezehrt wurde.

Eine Abnahme des Kirchengutes war bereits in den Jahren 1874 bis 1888 eingetreten. Die Ursache bestand hauptsächlich in den Ausgaben für den Ankauf einer neuen Sigristwohnung (1882) und des Pfarrhauses, Florastrasse 12 (1888), sowie in der Ausscheidung einiger Fonds, die ihrer eigentlichen Bestimmung nach Schulzwecken dienen sollten und die deshalb dem Schulwesen zugewiesen wurden (1881, 1882 und 1887). Ende des Jahres 1888 war noch ein

Kirchengut von Fr. 1,689,970.47 ohne Liegenschaften vorhanden und nun folgen in den nächsten Jahren die grossen durch die Kirchenbauten verschuldeten Abschreibungen, welche in manchen Jahren ca. Fr. 200,000 umfassend das Kirchen- und Schulgut bis zum Jahre 1900 auf einen Aktivposten von Fr. 23,683.70 reduzierten. Infolge der fernern Ausgaben der Jahre 1901 und 1902 verwandelte sich sogar der Fonds in einen Passivposten von Fr. 258,858.65 zu Gunsten der Staatskasse. Nur durch den Verkauf einer grössern, dem Kirchen- und Schulgut gehörenden Liegenschaft im Jahre 1903 konnte diese Schuld getilgt und wiederum ein kleiner Aktivsaldo von Fr. 28,543.75 erzielt werden, der laut der letzten Staatsrechnung vom Jahre 1908 noch Fr. 28,520.95 beträgt. Von einer nennenswerten jährlichen Einnahme kann natürlich keine Rede mehr sein.¹⁹⁰⁾

Der Kirchenfonds ist der bisher genossenen liebevollen Fürsorge des Staates verlustig gegangen. Das Schicksal, welches ihm in den ungünstigsten trüben Zeiten der Helvetik und der europäischen Kriege trotz der eigenen Notlage des Staates nichts anhaben konnte, brachte ihn in einer

¹⁹⁰⁾ Folgende Aufstellung mag ein sprechendes Bild der Abnahme des Kirchen- und Schulgutes geben:

<i>Jahr</i>	<i>Status</i>	<i>Jahr</i>	<i>Status</i>
1888	1,689,070.47	1896	723,986.49
	Abnahme 73,937.90		Abnahme 48,595.27
1889	1,615,132.57	1897	675,391.22
	Abnahme 211,454.60		Abnahme 208,700.43
1890	1,403,677.97	1898	466,690.79
	Abnahme —		Abnahme 240,394.19
1891	1,403,677.97	1899	226,296.60
	Abnahme 5,514.60		Abnahme 202,612.90
1892	1,398,163.37	1900	23,683.70
	Abnahme 181,798.03		Abnahme 214,951.15
1893	1,216,365.34	1901	— 191,267.45
	Abnahme 205,051.36		Abnahme 67,591.20
1894	1,011,313.98	1902	— 258,858.65
	Abnahme 186,128.28		Zunahme 287,402.40
1895	825,185.70	1903	+ 28,543.75
	Abnahme 101,199.21	1908	+ 28,520.95
	723,986.49		

Zeit des glücklichen Friedens und allgemeinen Wohlstandes dem Untergang nahe. Zum erstenmal, wo das Kirchengut für ca. 10 Jahre wesentliche Zuschüsse bedurfte, zog der Staat seine Hand zurück und machte sich überdies als unbarmherziger Gläubiger für seine Forderungen aus dem Kirchengute mittelst Verkaufes einer Liegenschaft bezahlt. Dieses Vorgehen verstösst in gleicher Weise gegen den formell immer noch in Kraft stehenden Grossratsbeschluss von 1836 wie auch gegen § 19 der Verfassung. // 1

Ausser dem vom eigentlichen Finanzvermögen noch existierenden Aktivposten von ca. Fr. 28,000 gehören allerdings zum Kirchengut noch eine grössere Anzahl von ~~Liegenschaften~~, von denen die meisten jedoch, Kirchen, Pfarrhäuser und Sigristenwohnungen, nicht zum Finanzvermögen gezählt werden können. Andere, welche einen Vermögenswert darstellen, sind wenigstens gegenwärtig nicht zur Verwertung geeignet. // 2

Die Aufzehrung des Kirchengutes hatte gleichzeitig zur Folge, dass die Landeskirche zur Bestreitung ihrer Kulturbedürfnisse von dieser Zeit an vollständig auf den Staat angewiesen war. Aber auch jetzt entfallen von den Bruttogebühren des Staates nur 1,4 % auf beide Landeskirchen.¹⁹¹⁾ Und an diese 1,4 %, wovon nur ein Teil der evangelischen Kirche zu Gute kommt, tragen wiederum die meist sehr steuerkräftigen Mitglieder der Landeskirche selbst den grössten Teil bei.

Die Tatsache, dass der Staat in der Gegenwart nicht mehr geneigt ist, für die Kulturbedürfnisse seiner Landes- // 4

¹⁹¹⁾ Ratschlag des Regierungsrates Nr. 1667 betr. die Anzüge Gutzwiller (Subventionierung der römisch-katholischen Gemeinde) und Dr. Knörr und Konsorten Neugestaltung des Verhältnisses der Kirchen zum Staat vom 25. Juli 1908 pag. 132. Absolut betrachtet sind allerdings die Beiträge, welche der Staat für die evangelische Landeskirche ausgab, höher als in den frühern Jahren. Der Staat gab folgende Summen aus (ohne Baukosten) 1902: Fr. 164,311.30, 1903: Fr. 161,028.13, 1904: Fr. 164,039.71, 1905: Fr. 162,376.85, 1906: Fr. 173,326.45, 1907: Fr. 174,144.80. Daran wäre vom Kirchengut ohne seine Aufzehrung ein jährlicher Beitrag von zirka Fr. 70,000.— erhältlich gewesen. Dass die genannten Summen den stets wachsenden Bedürfnissen der Landeskirche nur unvollständig genügen konnten, ist im Ratschlag ausführlich dargestellt. (pag. 132 und 136 ff.)

kirche in genügender Weise zu sorgen, ist allerdings sehr leicht zu erklären. Sie ist eine Folge des modernen Zeitgeistes, der veränderten Auffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

Die Erscheinung erklärt sich nicht nur aus lokalen Ursachen, sondern aus der seit Ende des 19. Jahrhunderts in mehreren Ländern gleichzeitig bemerkbaren Tendenz der Scheidung von Kirche und Staat. Wie der Anfang des 19. Jahrhunderts die Staatskirche mit der Identifizierung von Staatsbürger und Religionsbekenner ersetzt hat durch die Landeskirche, welche nur noch die Privilegierung einer bestimmten Religion neben der Duldung der übrigen Konfessionen gestattet, so will nun das zwanzigste Jahrhundert auch diese Form verdrängen und nur eine sog. Volkskirche übrig lassen, welche vom Staate keine speziellen Privilegien genießen darf. Zu der Tatsache, dass diese Anschauung sich auch in Basel schon längst in weiten Kreisen Bahn gebrochen hatte, kam dann noch als spezieller in den Basler Lokalverhältnissen wurzelnder Grund der Umstand, dass diejenigen politischen Parteien, welche ausserhalb der Landeskirche stehen, die römisch-katholische und die sozialdemokratische Partei in jüngster Zeit eine ausserordentliche Stärkung erfahren hatten. Diese beiden Faktoren machen es verständlich, dass der Staat die ihm formell obliegenden Verpflichtungen nicht mehr in vollem Masse erfüllte, und dass er nunmehr auch bestrebt ist, sich durch eine Verfassungsrevision von diesen Verbindlichkeiten ganz zu befreien.

2. Die Ausscheidung des Kirchengutes aus dem Staatsvermögen (Projekt der Regierung).

Der Ratschlag der Regierung macht den Vorschlag, das Verhältnis der Kirchen zum Staat in der Weise neu zu gestalten, dass zwar die evangelische Landeskirche noch unter einer obersten Aufsicht des Staates stehen soll, dagegen ihre finanziellen Bedürfnisse fortan allein bestreiten muss. Auf den Zeitpunkt dieser Neugestaltung, 1. Januar 1910, soll der Kirche ihr Stiftungsgut herausgegeben werden nach folgenden

Grundsätzen: Ausser dem Kontokorrentguthaben an die Staatskasse werden der Kirche die bisher im Grundbuche auf den Namen des Kirchen- und Schulgutes eingetragenen Liegenschaften übergeben, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Diejenigen Liegenschaften, welche ihrer Zweckbestimmung nach offenbar aus dem Teile des alten Kirchen- und Schulgutes stammen, welcher dem Schulwesen gewidmet war, sind ohne Entschädigung auf das Eigentum des Staates zu übertragen. Es handelt sich hier um sehr beträchtliche Werte, die aber nicht zum Finanzvermögen, sondern zum Verwaltungsvermögen zu zählen sind (s. Ratschlag Nr. 1667, p. 164). Man wird gegen die Ausscheidung dieser Teile, welche nicht zum eigentlichen Kirchengute gehören, nichts einwenden können.

b) Zum Kirchen- und Schulgut gehörte ferner die St. Klarakirche und die Predigerkirche. Die erstere ist seit Anfang des 19. Jahrhunderts der römisch-katholischen Gemeinde (Freikirche) unentgeltlich zur Benützung überlassen worden. Sie soll nunmehr in das Eigentum des Staates übertragen werden, welcher der römisch-katholischen Gemeinde daran einen Niessbrauch bestellen wird. Die Predigerkirche wurde seit dem Jahre 1876 durch die neugegründete christkatholische Landeskirche benützt. Sie soll nun derselben zu Eigentum verliehen werden. Für beide Kirchen erhält das Kirchengut keine Entschädigung. Ein grösseres Bedenken haben wir nur gegen die Zuweisung der schönen, im Stadtbild Basels als Wahrzeichen dienenden Predigerkirche an die christkatholische Gemeinde zu Eigentum. Der Staat sollte sich an dieser Kirche seine Rechte wahren, da sonst das rechtliche Schicksal der Kirche bei einem späteren allfälligen Erlöschen der christkatholischen Gemeinde sehr zweifelhaft wäre. Die Frage, ob das Kirchengut nicht einen Rechtsanspruch auf Entschädigung für die beiden Gebäude besitzt, wollen wir hier offen lassen. Alle übrigen bisher auf den Namen des Kirchen- und Schulgutes eingetragenen Liegenschaften verbleiben dem Kirchengute.¹⁹²⁾

¹⁹²⁾ Zur Uebersicht legen wir hier eine Tabelle aus dem Ratschlage Nr. 1667 bei, in welcher sämtliche der reformierten Kirche verbleibenden Vermögensteile verzeichnet sind.

Verzeichnis derjenigen Vermögensteile des Kirchen- und Schulgutes.

I. Liegen-

(Das Finanzvermögen ist gegenüber dem Verwaltungs-

Sektion	Parzelle	Flächeninhalt			Brandversich. Fr.
		ha	a	m ²	
I	98	4	71	Peterskirchplatz 8 (Pfarrhaus)	42,100.—
"	103		68,5	Petersgasse 54 (Sigristwohnung)	11.500.—
"	1258	14	19	Peterskirche	—.—
"	388 ⁴	4	6	Friedensgasse 59 (Pfarrhaus)	46,000.—
"	347 ⁴	6	12,5	Klingelberg 57 "	46,500.—
II	45	4	35	Petersgraben 33 / Stiftsgasse 9	40,000.—
"	140	7	55,5	Leonhardsgr. 63 (Pfarrhaus) und Leonhardskirchplatz 1 (S.-W.)	34,000.— 9,000.—
III	36	4	23	" 2 (Pfarrhaus)	39,200.—
"	38	2	9	" 5 "	36,500.—
"	1445	46	73	Pauluskirche	—.—
"	1039	12	69,5	Leonhardskirche	—.—
IV	862	11	72	Elisabethenstr. 10 (Pfarrhaus)	75,000.—
"	1160	16	42,5	Elisabethenkirche	—.—
V	36 ²	6	63,5	Münsterhof 2 (Pfarrhaus)	78,500.—
"	40	—	59,5	Münsterplatz 13 (S.-Wohnung)	10,500.—
"	270	14	30	Albanvorstadt 65 (Pfarrhaus)	7,300.—
"				Mühleberg 12 "	27,500.—
"	349 ¹	6	79,5	Langegasse 21 "	38,000.—
"	25	41	5	Münsterkirche, Kreuzgang	—.—
"	30	22	47	St. Albankirche	—.—
"	31	12	84	St. Jakobskirche	—.—
VI	81	1	98	Martinskirchplatz 2/3 (Pfarrhaus)	31,700.—
"				Rheinsprung 12 (S.-Wohnung)	6,000.—
"	442	13	85	St. Martinskirche	—.—
VII	12 ²	9	52	Klingental 13 u. 15 (Pfarrhaus)	29,500.—
"	491 ³	52	89,5	Maulbeerweg und Schwarzwaldallee	—.—
"	493 ¹	32	9	Am Grossen Ablauf	—.—
"	951 ¹	2	43	Bläsiring 90 (Sigristwohnung)	8,300.—

An verwertbaren Liegenschaften befinden sich also im Stadtgebiet nur zwei Parzellen gegenüber dem neuen badischen Bahnhof. Werden die notwendigen Abtretungen zur Strasse, und die Tatsache, dass mit Vollendung des Bahnhofs in Kleinbasel viel Land zur baulichen Verwertung frei wird, in Betracht gezogen, so lässt sich ihr Wert auf Fr. 400—450,000.— veranschlagen. Die im Riehener Gebiet gelegenen Parzellen sind auf höchstens Fr. 100,000.— anzusetzen.

welche der reformierten Kirche überwiesen werden.

schaften.

vermögen durch Sonderdruck hervorgehoben.)

Sektion	Parzelle	Flächeninhalt			Brandversich.
		ha	a	m ²	
VII	1052 ³	8	71,5	Florastrasse 12 (Pfarrhaus)	35,500.—
"	1519	3	56,5	Müllheimerstrasse 83 (Pfarrhaus)	36,000.—
"	1685	2	42,5	Mörsbergerstrasse 42 "	35,000.—
"	643	16	66,5	Matthäuskirche	—.—
VIII	180	6	21	Rebgasse 38 (Pfarrhaus)	41,800.—
"	183	5	65	Rebgasse 30 "	38,500.—
"	490	2	50,5	Theodorsgr. 24 (S.-Wohnung)	25,000.—
"	30	9	74	Theodorskirche	—.—
RiehenA.	11	13	32,5	Kirchstrasse 7 (Pfarrhaus)	38,800.—
"	27	4	24	Kirche	—.—
"	93 ¹	5	2	in den Zehnjucharten	—.—
"	B. 313	3	89	23,5 Grendelmatten (Henscheune)	6,000.—
"	402	11	83	auf dem Brühl	—.—
"	422	25	39,5	im Bändli	—.—
"	869	2	97	auf dem Mühlebrühl	—.—
"	870	22	97,5	dito	—.—
"	922	19	15,5	beim Kanal	—.—
"	1600	1	12,5	auf dem Brühl	—.—
"	1601	2	42	dito	—.—
"	1604	1	19	55 dito	—.—
"	1605	3	90	dito	—.—
"	D. 488	3	53,5	am Gsaltenrain	—.—
"	489	5	14,5	dito	—.—
"	1359	16	76,5	im äussern Hackberg	—.—
"	E. 281	19	23,5	im Moos	—.—
Kl'hün.					
"	A. 31 ¹	21	23	Dorfstrasse 19 (Pfarrhaus)	39,500.—
"	74	11	97	" 39 (Kirche)	—.—
				(Holzschopf und Spritzenhaus)	5,000.—

II. Uebrigcs Vermögen.

Kontokorrent-Guthaben an die Staatskasse per 31. Dezember 1908

Fr. 28,520.95

Dazu soll noch kommen das Pfarrhaus Augustinergasse 11, welches seiner Zeit versehentlich als Staatseigentum im Grundbuch eingetragen wurde, aber seiner ganzen Bestimmung gemäss zum Kirchengut gehört. Mit dem letztern soll ferner der Elisabethenkirchenfonds und einige andere bisher in der staatlichen Verwaltung gestandene, aber ihrem ganzen Wesen nach zur evangelischen Kirche gehörende Stiftungen verschmolzen werden.¹⁹³⁾ Man wird kaum gegen die projektierte Ausscheidung des Kirchengutes aus dem Staatsvermögen in der hier geschilderten Weise triftige Einwendungen geltend machen können.

Wohl aber erhebt sich die Frage, ob nicht der Staat verpflichtet sei, die von ihm bisher unterhaltene evangelische Landeskirche, die nunmehr auf eigene Füße gestellt werden soll, mit einem Ausstattungskapital zu versehen. Wir haben diesem Punkte noch einen Abschnitt zu widmen.

3. Die Ausstattungspflicht gegenüber der Landeskirche.

Die römisch-katholische Gemeinde (bisher freie Kirche), die christkatholische Kirche (bisher Landeskirche) und die israelitische Gemeinde sollen nach dem Ratschlag der Regierung mit einem angemessenen Kapitale ausgestattet werden. Von allen diesen Denominationen besitzt keine einen Rechtstitel auf eine solche Ausstattung. Die evangelisch-reformierte Landeskirche soll dagegen keine Ausstattung erhalten, während sie unserer Ansicht nach auf eine solche einen Rechtsanspruch besässe. Der Rechtstitel kann auf zwei verschiedene Arten nachgewiesen werden. Der erstere Weg geht vom Stiftungscharakter des Kirchengutes und von den für Mandatverhältnisse geltenden Rechtsprinzipien aus. Nach der Kantonsteilung hat der Staat das Kirchengut auf Grund eines sich selbst erteilten Mandates in Verwaltung genommen und dabei gleichzeitig das zwischen dem Staate und dem Kirchengut geltende Rechtsverhältnis in dem Grund-

¹⁹³⁾ Ratschlag 1667, pag. 165. Der Elisabethenkirchenfonds betrug nach der Staatsrechnung vom Jahre 1908 Fr. 90,272.08. Dem Kirchengut gehört vor allem auch das Ehingersche Legat zugunsten neuerwählter Geistlicher (s. o. pag. 313). Es betrug Ende 1908 Fr. 15,293.75.

sätze ausgesprochen: „Der Kapitalstock des Kirchengutes darf nicht angetastet werden.“ Es gilt also hier, um auf eine Analogie im Privatrechte aufmerksam zu machen, das gleiche Rechtsprinzip, welches im ehelichen Güterrecht in der Parömie ausgedrückt wird: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden.“ Dies hat unseres Ermessens zur Folge, dass der Staat heute nach Beendigung des Mandatverhältnisses zur Zurückgabe des Kirchengutes im gleichen Werte verpflichtet ist, zu dem er es dereinst übernommen hatte ¹⁹⁴⁾, ohne dass er sich darauf berufen könnte, dass das Kirchengut unterdessen aufgezehrt worden sei.

Der zweite Weg, welcher zur Begründung einer Ausstattungspflicht des Staates führt, geht von einem ganz anderen Rechtsinstitute aus und hat mit dem Kirchen- und Schulgute direkt nichts zu schaffen; es ist dies das Kollaturrecht. Wir haben in unserem ersten Teile darauf hingewiesen, dass der Staat die Patronate oder Kollaturrechte der baselstädtischen Kirchen, zum Teil auch der Kirchen auf der Landschaft zur Zeit der Reformation erworben hatte.

Das Patronatsrecht hat im Laufe der Zeit eine sehr merkwürdige Entwicklung durchgemacht. Aus dem alten Eigentumsrecht des germanischen Grundherrn an der auf seinem Boden erbauten Kirche ist es im Laufe der Jahrhunderte zu einem gewöhnlichen Mitwirkungsrechte an der Pfarrwahl umgewandelt worden. Einst besass der Kollator oder Patron lauter Rechte, heute liegen ihm fast nur noch Verpflichtungen, zum Teil höchst lästiger Art, ob.

Zur Zeit des Mittelalters hat der Patron an den meisten Orten das Kirchenvermögen, hauptsächlich soweit es in Zehnten bestand, zu seinen Händen eingezogen, daraus den Geistlichen unterhalten, die notwendigen Reparaturen an der Kirche und am Pfarrhause bestritten, sofern nicht andere Personen dazu verpflichtet waren, und im Uebrigen die Erträge des Kirchenvermögens nach Gutfinden verwendet. Er war so in der Disposition des Kirchenvermögens vollständig frei mit der Auflage der Baulast und der Besol-

¹⁹⁴⁾ Dabei ist zu beachten, dass in der für das Jahr 1836 genannten Summe von Fr. 1,263,841.48 Rp. (alte Währung) die Liegenschaften nicht inbegriffen waren.

dungspflicht des Geistlichen. Daraus entwickelte sich in Deutschland und in der Schweiz ein lokales Gewohnheitsrecht, dass der Patron, unabhängig von der Frage, ob er das Kirchengut noch besitzt, oder ob dieses von ihm oder seinen Rechtvorgängern längst aufgezehrt ist, zur Tragung der Baulast und Besoldung des Geistlichen verpflichtet ist. Einen besonders günstigen Boden für diese Entwicklung bot das evangelische Kirchenrecht, während das katholische dem Patron meist früher schon das Kirchenvermögen aus der Hand gewunden und ihn damit auch von der finanziellen Verantwortlichkeit entlastet hat.

Nachdem diese neue Entwicklung stattgefunden hatte, war es in Deutschland und in der Schweiz ein eifriges Bestreben der Patrone, sich von dieser Last zu befreien. Ohne Entschädigung gelang ihnen dies jedoch nicht. Durch die staatlichen Gerichte konnten sie zur Bezahlung der ihnen obliegenden Beiträge angehalten werden. Ueberall galt es als selbstverständlich, dass der mit grossen Ausgaben belastete Kollator oder Patron nicht ohne Weiteres auf diese Lasten „verzichten“ kann; eine Befreiung kann er vielmehr nur auf dem Wege des gütlichen Uebereinkommens durch Auskauf erzielen, indem die Kirchgemeinde den Patronat mit den damit verknüpften Lasten gegen eine Entschädigung übernimmt.

Solche Ablösungsverträge fanden in der neuern Zeit in Deutschland ziemlich häufig statt. Das gleiche ist von der evangelischen Schweiz zu sagen. Im Kanton Zürich sind beispielsweise im 19. Jahrhundert sehr hohe Summen von Patronen an die Gemeinden bezahlt worden, um dieselben zur Uebernahme der Patronate zu bewegen. So wurden der Gemeinde Berg, um nur ein Beispiel zu nennen, im Jahre 1836 zur Uebernahme des Patronates seitens des Patrons, des Klosters Rheinau, Fr. 40,000 vergütet.¹⁹⁵⁾

Die Summe wird jeweilen dadurch ermittelt, dass man die durchschnittliche, jährliche Höhe der Ausgaben für Besoldung und Baukosten berechnet. Der 25fache Betrag dieser

¹⁹⁵⁾ Vgl. hiefür und zum folgenden C. Pestalozzi: „Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut“. Zürich 1904, pag. 28 ff., pag. 99 und 104.

Summe bildet dann das Loskaufskapital. In Abzug davon kommt andererseits das Kirchenvermögen, welches der Patron bisher besessen hat und nun der Gemeinde herausgibt.

Im Kanton Zürich gilt denn auch die Auffassung, dass bei einer allfälligen Trennung der Staat den Kirchgemeinden gegenüber zur Bezahlung der gleichen Summe verpflichtet sei. C. Pestalozzi¹⁹⁶⁾ spricht den Grundsatz aus: „Der Staat ist durch die Uebernahme fremder und die Gründung eigener Patronate zur Besoldung der Geistlichen und zum Bau und Unterhalt von Pfarrhäusern und Kirchen rechtlich verpflichtet worden. Der Staat kann sich seiner Verpflichtungen nur entledigen durch Auskauf, d. h. durch Auszahlung eines Kapitals, dessen Zinsen seiner bisherigen jährlichen Leistung gleich kommen. Eine kantonsrätliche Kommission vom Jahre 1882 berechnete die Höhe des Ausstattungskapitals auf 10 Millionen Franken und wollte die Amortisation dieser Schuld auf 40 Jahre verteilen. Die Summe wäre heute schon zu niedrig bemessen und wird um so höher steigen, je länger man zuwartet.“

Wir glauben, dass die gleichen Rechtsregeln auch in Basel für das Verhältnis zwischen dem Staat und der Landeskirche Anwendung zu finden hätten. In unserm ersten Teile (vgl. pag. 242ff und 267ff) haben wir nachgewiesen, wie mit dem Einzug der Kirchengüter gleichzeitig die Verpflichtung zur Ausrichtung der Kompetenzen und zur Uebernahme der Baulast auf Bürgermeister und Rat übergegangen ist. Der Staat hat denn auch stets seine Verpflichtung anerkannt, die Baulasten sowie die Besoldungen der Geistlichen zu bestreiten, und zwar aus eigenen Mitteln, sofern das in seiner Verfügung stehende Kirchengut dazu nicht ausreichte. Zur Auszahlung der Besoldung war er gemäss den Gesetzen verpflichtet. Die Baulasten trug er als Kollator seit dem 16. Jahrhundert: Ebenso sind in neuester Zeit in den Staatsrechnungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Baukosten für Reparaturen bestehender Gebäude nie als Ausgaben des Kirchengutes unter diesem Konto, sondern stets an anderer Stelle als eigentliche Staatsausgaben gebucht.

¹⁹⁶⁾ a. a. O., pag. 104 (s. Anm. 195).

Wollte man die Rechtsregeln über die Ablösung der Kollaturen und Patronate auch auf die Basler Verhältnisse anwenden, und wir glauben, dass dies dem strikten Rechte entspräche, so hätte der Staat der bisherigen Landeskirche ein ganz bedeutendes Ausstattungskapital zu entrichten.

Wenn wir nach der Staatsrechnung pro 1908 die Ausgaben für Besoldungen der evangelischen Geistlichen auf ca. Fr. 115,000.—, diejenigen für Unterhalt der Kirchen und Pfarrwohnungen der evangelischen Kirche auf etwa Fr. 35,000.— ansetzen, so kämen wir zu einem jährlichen Durchschnitt von 150,000.— Fr. Diese Summe mit 25 multipliziert, ergäbe ein Ausstattungskapital von 3,750,000.— Fr. Hievon käme in Abzug das dem Kirchengut gehörende Finanzvermögen, welches der Staat der Landeskirche im Werte von ca. Fr. 550,000.— mit Inbegriff der verwertbaren Liegenschaften zurückerstattet. Die Landeskirche besäße daher nach dieser Rechnungsweise gegenüber dem Staate noch einen Anspruch auf mindestens drei Millionen. Man mag gegen unsere Berechnungen die eine oder andere Einwendung erheben und bei einer Diskussion im Einzelnen ergäbe sich natürlich eine bedeutende Anzahl von Differenzpunkten, welche nicht durch einen nach allen Seiten hin einwandfreien Entscheid gelöst werden könnten. Dagegen vertreten wir doch die Ansicht, dass in rechtlicher Hinsicht unsere grundsätzliche Lösung mit der Berechnung einer Ausstattungspflicht bei der einen oder andern Konstruktion den Vorzug verdiene vor dem Standpunkte, den der Staat einnimmt, nach welchem eine Ausstattungspflicht a priori negiert und eine nähere Untersuchung der Frage unterlassen wird.

Wenn wir das Projekt der staatlichen Behörde in rechtlicher Hinsicht nicht als völlig korrekt bezeichnen können, so wollen wir freilich damit nicht gesagt haben, dass es auch in staatsmännischer und ethischer Beleuchtung Anlass zur Kritik gebe. In staatsmännischer Beziehung lässt sich die Vorlage damit verteidigen, dass nur Rücksicht auf die Zusammensetzung der obersten Staatsbehörde genommen sei, von welcher die Anerkennung einer eigentlichen Ausstattungspflicht der evangelischen Landeskirche kaum hätte erwartet werden können. Klüger sei es daher, bei einer Klasse, welche

der Kirche nicht sympathisch gegenüberstehe, nicht noch grössere Feindseligkeit zu erwecken durch die Geltendmachung einer Forderung, von der man zum Vornherein wisse, dass sie nicht auf einen freundlichen Empfang zählen könne. Wir teilen diese Auffassung. Der Kampf ums Recht soll nicht zu weit getrieben werden. Eine an sich gute Sache, welche aus äussern Ursachen keine Aussicht auf Erfolg verspricht, soll trotz der festen Rechtsüberzeugung nicht à tout prix durchgesetzt werden. Der Grundsatz: „fiat iustitia, pereat mundus“ findet in der modernen Zeit keinen Anklang mehr. Doch darf man sein Recht wenigstens nachweisen, man darf sich darauf den Mitmenschen gegenüber, welche dasselbe nicht anerkennen und sogar ins Unrecht verkehren wollen, berufen, wenn man auch von der praktischen Geltendmachung des lieben Friedens willen absieht. Dies ist aber bisher von keiner Seite geschehen und diese Unterlassung hatte dann sofort den Nachteil im Gefolge, dass nicht nur von einer Anerkennung des Rechtes der Landeskirche keine Rede war, sondern dass gegenteils dieser zum grössten Teile ihres Stiftungsgutes depossidierten Kirche eine partiische ungerechtfertigte Begünstigung vorgeworfen wurde.

Die ethische Betrachtung bietet ein erfreulicheres Bild: Die Landeskirche fühlt genug Kraft in sich, um auch ohne Ausstattungsfonds getrost der Zukunft vertrauen zu können. Das Kirchen- und Schulgut war in diesen 380 Jahren seit Einführung der Reformation nicht ein notwendiges Lebenselixier für die evangelische Kirche, ohne welche diese nicht in gleicher Stärke ihre Wirkung hätte entfalten können. Daher behandelt man auch heute in den Kreisen der Landeskirche die Frage der finanziellen Ausscheidung zwischen Staat und Kirche fast mit allgemeiner Gleichgültigkeit, welche dem Gefühle entspricht, dass die Kirche vor dem ernsten Worte Vinets, welches der Ratschlag der Regierung ihr zu ruft, nicht zurückzuschrecken braucht:

„Die Kirche soll dann werden, was sie kann; sie soll werden, was sie werden muss; sie soll leben, wenn sie lebensfähig ist; sie soll sterben, wenn sie sterben muss. Sie ist in die Welt gekommen, um zu beweisen, dass der Geist

stärker ist als die Materie, stark ohne die Materie, stark auch gegen die Materie; niemand soll sie verhindern, das zu beweisen. Kann sie nicht in eigener Kraft dastehen, so ist sie nicht die Wahrheit; kann sie nur künstlich leben, so ist sie selber nur eine Künstelei; ist sie von Gott, so hat sie das Leben in sich selber . . .“

Wir schliessen damit unsere Geschichte des baselstädtischen Kirchen- und Schulgutes. Dasselbe hat in seiner Eigenschaft als selbständige Stiftung mit juristischer Persönlichkeit in Bälde ausgelebt; das Anstaltsvermögen verschwindet und seine Bestandteile werden übergehen in das Korporationsvermögen der künftigen Evangelischen Volkskirche.

Ergänzungen.

¹⁹⁷⁾ Es mögen hier noch einige kurze historische Notizen der vorreformatorischen Zeit über die wichtigeren Stifte und Klöster folgen:

1. *Das Domstift* bestand bei Beginn der Reformationszeit aus 24 Kapitularen, unter denen sich sechs Dignitarien (Propst, Dekan etc.) befanden. Der Verwaltung nach zerfiel das Stiftsvermögen in vier selbständige Teile, welche als Sondervermögen von einander getrennt waren und eine weitgehende Unabhängigkeit besaßen. Wenn auch den einzelnen Abteilungen kaum eine juristische Persönlichkeit zuzusprechen ist, da eben das rechtliche Schicksal jeder derselben in letzter Instanz doch vom Kapitel abhing, so fanden doch immerhin unter ihnen regelrechte Rechtsgeschäfte, mit Verkauf und Vertauschung von Vermögensstücken, mit Eingehung von Schulden und Verpflichtungen aller Art statt; es waren dies: die Quotidian, Presenz, Fabrik und Dompropstei. In Verbindung zum Domstift stand ferner die sog. Kammerei, d. h. die Bruderschaft St. Johann auf Burg.

Die Hohe Stift besaß ausser im Elsass und Markgrafenland grössere Besitzungen in der Landschaft. So gehörten ihr unter anderm die Patronatsrechte in Liestal, Läufelfingen, Bubendorf, Oltingen, Rothenfluh, MuttENZ, Allschwil, Binningen, Oberwil, Münchenstein und Arlesheim. In der Stadt besaß die Dompropstei den Patronat der Peterskirche, der St. Ulrichskirche und St. Elisabethen. Im Jahre 1259 erhielt das Stift vom Kloster St. Alban die Theodorskirche zugewiesen. Vom Vermögen des Domstiftes ist das bischöfliche Mensalgut zu unterscheiden. (Oser: „Die Stadt Basel und ihr Bischof“, Beiträge etc., Bd. IV).

2. *Das Kollegiatstift der Chorherren zu St. Leonhard* entstand im Jahr 1135. Die Leonhardskirche selbst war

1118 geweiht worden. (J. Bernoulli: „Die Kirchgemeinden Basels vor der Reformation“. Basler Jahrbuch 1854, p. 222; Martin Birmann: „Abriss der Kirchengeschichte von Basel-land bis zur Reformation“, Bd. 2, p. 113).

Die Chorherren befolgten die Mönchsregeln des Augustin und gehörten daher als „*Canonici regulares*“ zum Augustinerorden. Als Glieder dieses Ordens unterstanden sie dem Kapitel zu Windisheim. (Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, p. 435, Peter Ochs: a. a. O., Bd. V, p. 574. Ueber die regulären Augustiner-Chorherren und die Kongregation von Windisheim, vgl. Scherer: „Kirchenrecht“, Bd. II, p. 714, 724. Heuser „*Clerici regulares*“ Kirchenlexikon, Bd. III 1884, p. 530 ff.).

3. *Das Kollegiatstift zu St. Peter* wurde 1233 gegründet und am 7. April 1236 durch Gregor IX bestätigt. Die Pfarrei war schon früher, wahrscheinlich durch Bischof und Domkapitel, gestiftet worden. Der Dompropst war denn auch Patron der St. Peterskirche, doch besass das Kollegiatstift eine selbständige Oberaufsicht über seine Pfarrei. (Lutz: „Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung der Basler Reformation“, p. 131; Bernoulli, a. a. O., p. 229). Das Stift besass die Patronate zu Kirchen, Märkten, Eimeldingen, Laufen, Blauen (Deputaten G 8).

Die Einkünfte des Stiftes kamen schon vor der Reformation den an der Universität angestellten Professoren zu. Bereits Pius II. dotierte die von ihm 1460 gegründete Universität mit den Einkünften des St. Peterstifts. Nach einem zwischen den Domherren und den Chorherren zu St. Peter im Jahr 1470 abgeschlossenen Vergleiche dürfen die Gefälle des Stiftes nur zur Besoldung von sechs bis sieben Professoren verwendet werden.

4. *Das Kloster St. Alban* wurde vom Bischof Burchard im Jahre 1083 gegründet. Das Kloster wird vom Bischof bewidmet mit der Kirche St. Martin und der Kirche zu Klein Basel. Als Filiale von St. Martin galt die Kapelle von Kleinhüningen. St. Alban gehörte zum Cluniacenser-Orden und sein Prior wurde vom Abt zu Cluny ernannt. Der Prior ist Pfarrer der St. Albangemeinde und wählt den stellvertretenden Priester. Ebenso steht ihm die Wahl des Priesters

zu St. Martin zu, der jedoch der Investitur seitens des Bischofs bedarf. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts gehört noch die Seelsorge der ganzen Altstadt, rechts vom Birsig, zum Albankloster; dieses besitzt allein Pfarrechte im Münster. Den ursprünglich ebenfalls ihm gehörenden Patronat der Theodorskirche trat St. Alban 1259 an das Domstift ab, behielt dagegen seine Einkünfte in Klein-Basel (Birmann a. a. O., p. 113; Bernoulli a. a. O., p. 222 ff.).

5. Die Gründung des *Predigerklosters* erfolgte durch Heinrich von Thun im Jahre 1233. Als Bettlerorden waren die Dominikaner ursprünglich nicht eigentumsfähig. Indessen dispensierte Clemens IV. 1265 den Orden als solchen vom Armutsgebot. Daher besass auch das Predigerkloster in Basel ein Vermögen. (L. A. Burckhardt: „Das Predigerkloster zu Basel“, in Mitteilungen der Gesellschaft für vaterländische Altertümer, Bd. VI).

6. Ueber das *Kartäuserkloster* vgl. „Die Chroniken des Kartäuserklosters“. a. a. O.

7. Das Vermögen des *Barfüsserklosters* wird bereits im Jahr 1447 dem Spital übergeben; eine Verschmelzung mit dem übrigen Spitalvermögen fand indessen nicht statt, sondern es wurde unter dem Namen des „Hintern Amtes“ separat weiter verwaltet. Die Barfüssermönche lebten vorläufig weiter im Kloster und erhielten sich von milden Gaben und den Unterstützungen des Hintern Amtes (Wackernagel: „Geschichte des Barfüsserklosters“, p. 179, Festbuch).

¹⁹⁸⁾ Pfleger im Steinenkloster werden z. B. 1508 erwähnt (s. Anm. 199). Pfleger ist hier 1508 der Oberstzunftmeister, der auch eine Oberaufsicht über den Schaffner führt. Aus dem Leistungsbuch, p. 208, geht hervor, dass zur Zeit des Basler Concils den Klöstern von den Räten je zwei Pfleger gegeben wurden und dass dies als eine Gunsterweisung angesehen wurde, welche der Rat nicht einmal gern sah. Lichtenhahn a. a. O., p. 103: „dass kein Kloster nit mehr Pfleger von den Räten haben, noch ihnen erlaubt, noch geben werden sollen, denn zwen“. Nach Wackernagel erfolgte die erste Einsetzung von Pflegern am 14. Februar 1525 im Steinenkloster, aber gerade an dieser Stelle ist bemerkt, dass die Pfleger „abermals“ gesetzt worden

seien. Auch für das Leonhardskloster, welches nach dem Oeffnungsbuch seine Pfleger am 30. Januar 1525 erhielt, nimmt Peter Ochs (V, p. 574) an, dass bereits einige Zeit vor dem Eigentumsübergang für das Kloster drei Räte als Pfleger ernannt worden seien. Ebenso sind Heusler und Lichtenhahn der Ansicht, dass es sich um die Erneuerung eines alten Brauchs handle.

¹⁹⁹⁾ Die Rechtsstellung der Pfleger und Schaffner der frühern Zeit wird illustriert durch die Schaffnerordnung vom Jahre 1508: Prior und Convent (von Maria Magdalena in der Steinen) haben zu einem Schaffner gedingt Jakob Schlosser, mit gunst und willen des Bichtvatters und des Oberstzunftmeisters, unsers gnädigen lieben Herrn und pflegers; er soll des Klosters nutz fürdern und schaden wenden, etc. er soll dem Bichtvatter und pflegeren gehörig sin in allen sachen, die sin ampt antraffen und all merklich sachen soll er ussrichten mit uns priorin und schaffnerin un rotschwestern und mit denn bichtvettern und auch zuo ziten mit unsern gnädigen Herren den pflegern . . . ; solle alle 8 oder 14 tagen rechnung ablegen. (Klöster insgemein. St. Maria Magdalena MM. 3).

²⁰⁰⁾ *Augustinerkloster*: Zwei Verträge vom 16. Januar 1528 (Perg.-Urk. 280, a und b). „Wir Nicolaus Kornmesser Prior . . . als gemeiner Convent des Closters sancti Augustini . . . thund khund, das wir alle gemeinlich . . . uss dem Closter unnd Orden getretten . . .“

Klarakloster: 4. Dezember 1529 (Perg.-Urk. 839). Als handelnde Personen treten auf: „Wir Barbara Griebin . . . Statthalterin undt gantzer Convent mit sambt den . . . unser mit Recht gegebenen Vögten undt wir . . . als vögt mit Iren unsern Vogt frauwen . . .“

Steinen: Brief des Bürgermeisters und Rat vom 27. II. 1531 (Perg.-Urk. 822). Der Freijin Ursula Streuwin wird unter Bezugnahme auf die am gleichen Tage erfolgte Schenkung des Klosters ein Leibgeding von 50 fl versprochen und ihr eingebrachtes Gut von 100 Gl. ausbezahlt. Der Uebertragungsvertrag des Klosters ist nicht mehr vorhanden.

Engenthal: Vertrag vom 1. Oktober 1534 (Perg.-Urk. 7.); er ist gleichlautend wie der Vertrag mit dem Klarakloster.

Mit dem Kloster Engenthal hat der Rat ausserdem noch zwei andere Verträge abgeschlossen. Am 3. März 1533 kauften die vier einzigen Schwestern des Klosters um 1400 ₰ von Bürgermeister und Rat „140 ₰ pfennig Lipgedings . . . ab unserm Richthuss, Fleischscholen etc.“ Am 1. Oktober 1534 fand die Uebergabe des Schwesternhauses an Bürgermeister und Rat unter Bestätigung der Leibgedinge statt. Darauf folgte am 2. Oktober 1534 die Abmachung, dass die Schwestern in das Klarakloster ziehen und von den Pflegern des St. Klaraklosters „von uff und ab des genannten unsrer Herren den Rhäten closters zu Sant Clarenn Jerlichen Zinssen, Renten etc.“ ihre Nahrung erhalten sollten (Perg.-Urk. 6, 7 und 8).

²⁰¹⁾ Das *Kloster St. Alban* war 1524 in das Burgrecht, in Schutz und Schirm der Stadt aufgenommen worden. Die Vermögensverwaltung wird auch hier allein durch die Pfleger unter der Aufsicht des Rats geführt. Den völligen Heimfall des Klosters an die Stadt setzt Ochs (V, 484) auf das Jahr 1538 an.

Aus dem *Predigerkloster* traten in den Jahren 1525 bis 1535 auf Aufforderung des Rates sieben Mönche, deren Reversbriefe sich im Archive vorfinden. Im Jahre 1527 verfügen formell noch Prior und Konvent über das Klostervermögen, indem sie dem frühern Schaffner und seinem Weibe ein Leibgeding verleihen (Perg.-Urk. 1199). 1529 hatte der eifrigste Anhänger des alten Glaubens, Ambrosius Pelargus, das Kloster verlassen; wahrscheinlich blieben nur noch einige Pfründer im Kloster zurück. (L. A. Burckhardt, a. a. O., p. 16).

Für das Kloster *Gnadenthal* treten im Jahre 1528 noch Aebtissin und Konvent in Rechtsgeschäften als handelnde Personen auf, unter Mitwirkung der Pfleger (Perg.-Urk. 445, 446). 1530 handeln die Pfleger bereits allein.

Der Austritt der Nonnen aus dem Kloster fand in den Jahren 1529—1538 statt.

²⁰²⁾ Zur bessern Illustration mögen hier aus der überaus reichlichen Fülle der Urkunden einige Zitate angeführt werden:

Kauf durch Klöster: Der Schaffner der Hohen Stift auf Burg (d. h. als Vertreter der Stadt Basel und nicht als Organ des wirklichen Domkapitels) kaufte zu Liestal ein Gut „Inn gewalthaberwyss In namen der Hohen Stift“, der Schultheiss gibt ihm „gvalt mit dem gekauften Haus ze thund als mit anderem der Hohen Stift Basell eignem gut“ (vom 16. Juni 1544, Perg.-Urk. 522).

Rentenkauf seitens der Klöster: 28. II. 1568. Thomas Schweighauser und Konsorten verkaufen 5 Gl. Zins ab ihren Gütern zu Oberwil für 100 Gl. den drei Pflegern des „Gottshuses zu Clingenthall . . . Insonderheit aber erstgemellten Gottshus (Perg.-Urk. 2700).

Rentenverkauf: 27. XII. 1602. Die verordneten Pfleger des Gotteshauses St. Leonhard bekennen, dass sie im Namen des Gotteshauses dem P. B. 50 fl Zinses verkauft haben „so wir Innammen gesagten Gotzhuses dem Käufer jürlich zalen wollen uff und abe allen und yeden mehrgedachten Gotteshauses Zinss, Zehenden (Perg.-Urk. 946).

Fröhdung von Gütern: 25. I. 1543. Vor dem Schultheiss zu Basel ist erschienen der Schaffner des Klosters zu „sant Lienhardt. Offnet wie er Innammen ietz gemelts Closters Clausen W. . . . vonn versessner Zinsen wegenn . . . gefrönt. . . . So gab und liess ich Im Innammen gen. Closters denn kouff. Satztt Inn dess Innammen desselben Closters Inn gvalt und gwer.“ (Perg.-Urk. 920.)

Auch als *Prozesspartei* finden wir immer nur das Kloster und nie Bürgermeister und Rat, mag es sich nun um einen Prozess vor Basler, oder vor österreichischem, markgräfllichem oder bischöflichem Gerichte handeln. (Vgl. die überaus zahlreichen Urkunden der einzelnen Gotteshäuser).

Leiheverhältnisse: 30. April 1536. Der Schaffner des Klosters sannt M. M. an der Steynen verleiht „von wegen desselben Closters mit bewilligung der pfleger“ daselbst ein Gut zu Erbleihe, das ist „bemelten Closters am Steynen fry ledig eigen“ (826), 25. IX. 1688. Der Bischof von Basel bestätigt die Verleihung der Propstei zu Enschingen „per Procuratores et Administratores Abbatiae Sti. Albani Basileae“ (Nr. 717).

Rechtsbeziehungen zur Stadt: 2. I. 1576. Die Pfleger der Kartaus führen aus, dass Bürgermeister und Rat an sie 125 Gl. Zins um 3500 Gl. Hauptgut verkauft hatten „ab Irrem Richthuse, Fleischscholen, Brottbenck und allen andren Irer Statt gemeinen Güteren“ (Kartaus Nr. 527).

Martini 1618: Die Pfleger der Hohen Stifts mussten vom Dreieramt 2000 Gl. leihen; dafür verpfänden sie letzterm alle Güter der Hohen Stift und versprechen die Schuld zu 5 % zu verzinsen (566).

²⁰³⁾ Siehe die Zitate in der vorhergehenden Anmerkung.

²⁰⁴⁾ Bürgermeister und Rat verleihen 1530 die Propstei Büssisheim als Lehnherren, also schon vor dem völligen Heimfall des Klosters an die Stadt (Urk. 566), 1532 die Propstei St. Alban mit den dazu gehörenden Propsteien Büssisheim, Istein und Enschingen (Urk. 574), in den Jahren 1536 und 1558 die Propstei Enschingen (590 und 639); 1542 und 1552 die Propstei Büssisheim (605, 628) etc. Bei der Propstei Enschingen erfolgt manchmal auch die Verleihung durch die Pfleger: 1545 (Urk. 614), 1688 (Urk. 716 und 717).

²⁰⁵⁾ Am 26. September 1552 „haben M. H. den pflegern zu St. Alban Gewalt gegeben, die Propstei Büssisheim . . . Einem Ehrsamem Rat zu Breisach frigen khaufts wyss zu handen zustellen“. Schwarzes Buch, p. 154.

²⁰⁶⁾ Specification dessen so Ein Herr Pfarher zu Riehen bey seinem Dienst zu Nutzen und zu empfangen hat, wie folgt:

Eine Behausung mit 3 Stuben, 7 Kammern, Oesterich, Kuche, Keller, vollkommene Stallungen, Heubühne, Hof, ein guther laufender Brunnen, 2 zimlich grosse Küche oder Krautgarten alles mit Mauren umbfangen.

Auf dem Kirchhof ein Kellerlin gibt jerlich Bodenzins in dass Kirchenberein 1 fl. —

Auch dito ein Keller darauf, 2 Spicher, Bodenzins frey. 3 Stuck Matten. Under dem Brüel am Baselweg.

Drey Zweitel mit Obst Bäumen: 1. dehren H. Pfr. sel. eine zimlige anzahl hat setzen lassen, dass Heu und Embd Järlich umb 42 fl. Johannes Fischer verlichen, dass Obst und Band hat sich H. Pfr. sel. vorbehalten. 2. Im Bähnl

under dem ägelgraben. Ein Zweytel, so H. Pfr. hat schleüssen lassen. Hat der 3 Königswirth 12 fl jährlich Zins, hat kein Obst Bäume. Under H. Pfr. Hofman sel. garten, ein Zweytel ist auch von H. Pfr. sel. geschlissen, so mit Obst Bäumen besetzt worden, so Er genutzet, gibt Bodenzins in das Kirchenberein Jährlich 3 fl .

2 Stuck Räben: 1. Im Hachberg. Ein Zweytel Räben. 2. Auf dem gestalten Rein. Ein Viertel so vermächtnungsweiss von H. Hans Jacob Iselin zum Pfardienst under H. Pfarh. Bonifacio Burckhard komen ist, obgemelte Matten und Räben hat H. Pfarh. selig Zehnten frey genutzet, gebessert und in guthem stand erhalten.

In gelt. Hat H. Pfarh. Jährlich 40 fl und von dem jehweiligen Landvogt 3 fl 15 β . Von dem Bettiger Heuzehnt, so Er verlichen hat Jährlich 1 fl 10 β . Von dem Stettener ingleichen Jährlich 11 bis 14 fl .

Korn. Vom M. G. H. Riehmer Zehnten Jährlich 15 Vierzel für die Lieferung in das Pfarhaus gibt Er den Zehnten Dröschern In gelt 15 β , ein Leib Broth und 6 Mass Wein. Korn 2, Haber 1 Theil. Zu Stetten den 3ten Theil Frucht Zehnten. 2 Th. Korn, 1 Th. Habern. Hat bey undersuchung auf mindeste 17 biss 22 Vierzel geben, auf das allerhöchste aber 37 Vierzel geben, für die Lieferung gibt Er den Fuhrleuten eine Mahlzeit.

Von dem Eselberggarten geben die 2 Kirchmeyer ieder $\frac{1}{2}$ Sack Korn.

Wein. Von M. G. H. Riehmer Zehnten Jährlich 15 Saum, gibt den trottknechten für die Lieferung 1 fl 10 β .

Von Stetten Weinzehnten, da bey $\frac{1}{4}$ Rother und $\frac{3}{4}$ Weisser, hat geben 1742: 5 S., 1743: 6 S., 1744: 4 S., 1 Ohm, 16 Mass könnte für 5 S. ein Jahr in das andre ohnmassgeblich gesetzt werden, gibt für die Lieferung und einsamlung 3 fl 15 β . Ein Wein Berein zu Dilligen gab 1742: 1 Ohm 5 Mass, 1743: 1 Ohm 6 M., 1744: 28 M., könnte zu 1 Ohm gerechnet werden, gibt für den einzug und Lieferung 12 β 6 d .

Basel, den 12. April 1744.

Hans Jakob Huber.

Wegen Holtz und wellen könnte aus M. G. H. Waldung gegeben werden. Biss dass die Kirchen Hölzter im stand wehren.